



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Alltag im Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938“

verfasst von / submitted by

Kerstin Steinbrecher

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 333

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde,
Politische Bildung und UF Deutsch

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ.Prof. Mag. Dr. Peter Eigner

Danksagung

Bedanken möchte ich mich herzlich bei Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Eigner für die wahnsinnig gute Unterstützung als Diplomarbeitsbetreuer, ohne den diese Diplomarbeit sicher nicht so geworden wäre, wie sie jetzt ist.

Des Weiteren auch bei Herrn Stefan Mach, BA von der Sammlung des Archives der Republik des Österreichischen Staatsarchives, der eine große Hilfe bei der Recherche der Akten zum Thema Anhaltelager Wöllersdorf war.

Meinen Dank möchte ich auch Herrn OR Mag. Dr. Christoph Mentschl vom Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte der Universität Wien entgegenen, der mir bei der biografischen Personensuche tatkräftig zu Hand ging.

Schlussendlich möchte ich mich bei noch allen anderen an der Diplomarbeit beteiligten Personen bedanken, auch wenn sie hier nicht namentlich genannt werden.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde nicht in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt und/oder veröffentlicht.

Wien, 2019

Kerstin Steinbrecher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Überblick über die historischen, gesetzlichen und parteigeschichtlichen Vorgänge in Österreich zwischen 1918 und 1938	10
1.1. Überblick über die historischen Ereignisse zwischen 1918 und 1938.....	10
1.2. Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Verfassungsverordnungen und Anhaltebestimmungen zwischen 1918 und 1938.....	21
1.2.1. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917.....	21
1.2.2. Die Verfassung vom 1. Oktober 1920	22
1.2.3. Die Verfassung aus dem Jahr 1929	23
1.2.4. Die Verfassung vom 1. Mai 1934.....	24
1.2.5. Die Anhalteverordnung	25
1.2.6. Die Anhaltgesetzgebung	29
1.3. Überblick über die österreichische Parteienlandschaft zwischen 1918 und 1938 .	32
1.3.1. Die NSDAP	32
1.3.2. Die Kommunisten.....	33
1.3.3. Die Sozialdemokraten.....	34
1.3.4. Die Heimwehr.....	36
2. Das Anhaltelager Wöllersdorf.....	38
2.1. Allgemeine Fakten	38
2.1.1. Vorgeschichte und erste Inbetriebnahme	39
2.1.2. Lageplan und Infrastruktur	43
2.1.3. Bewachungsorgane und Lagerleitung	49
2.1.4. Kosten.....	52
2.1.5. Dauer	56
2.1.6. Unterkünfte	60
2.1.7. Lagerordnung.....	64
2.1.8. Alltag im Lager.....	72

2.1.9.	Entlassungen	81
2.2.	Sozialer Brennpunkt: Häftlinge	84
2.2.1.	Häftlingszahlenentwicklung über die Jahre bis 1938	85
2.2.2.	Häftlinge mit Zugehörigkeit zur NSDAP	86
2.2.2.1.	Josef Fitzthum.....	89
2.2.2.2.	Alfred Eduard Frauenfeld	90
2.2.3.	Häftlinge mit Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei.....	92
2.2.3.1.	Franz Honner	93
2.2.4.	Häftlingen mit Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei	95
2.2.4.1.	Otto Glöckel	97
2.2.4.2.	Karl Renner.....	99
2.2.4.3.	Adolf Schärf	100
2.2.5.	Das Verhältnis der Häftlinge zu den Wachorganen	103
2.2.5.1.	Die Heimwehr.....	104
2.2.5.2.	Die Gendarmerie.....	105
2.2.6.	Das Verhältnis der Häftlinge untereinander	106
2.3.	Sozialer Brennpunkt: Wärter und Lagerleitung	110
2.3.1.	Wärterzahlenentwicklung über die Jahre bis 1938	110
2.3.2.	Die Stellung der Lagerleitung anhand der Beispiele von Franz Gragl und Emanuel (von) Stillfried und Rahenitz.....	111
2.3.2.1.	Franz Gragl	112
2.3.2.2.	Emanuel (von) Stillfried von Rahenitz	114
2.3.3.	Die Stellung der Wachmannschaft	116
2.3.3.1.	Die Gendarmerie.....	117
2.3.3.2.	Das Bundesheer	118
2.4.	Nachgeschichte: Das Anhaltelager 1938 bis heute	118
3.	Resümee	124
	Literaturverzeichnis.....	136

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	143
Abstract	145
Anhang	146

Einleitung

Viele Länder versuchten im 20. Jahrhundert selbstständige Republiken zu gründen, indem sie übergeordnete klassifizierende Einheiten mit nationalem Konzept schufen, in welches sich das Individuum einzuordnen hatte.¹

„Daraus leitet der Staat für sich das Recht ab, das neue Wertsystem mit allen Zwangsmitteln [...] durchzusetzen. Er tut dies nicht nur mit gesellschaftlicher, politischer und Informationslenkung, mit Reglementierungen bis in weite persönliche Bereiche, er ist auch ständig auf der Suche nach einem inneren Feind, der die neue Ordnung bedroht und schuld daran ist, daß der ideale Glückszustand noch nicht erreicht ist.“²

Notwendig bei der Verfolgung gefährlicher Personen sind dabei die Erschaffung eines politischen Polizeibehördensystems und die Legitimierung von Terror, um die Gesellschaft besser kontrollieren zu können. Ein klassisches Beispiel dafür findet sich in Österreich zwischen 1933 und 1938, wo ab 1933 das Parlament aufgelöst und somit die Demokratie beseitigt wurde, wodurch die Internierung politisch unerwünschter Subjekte per Verordnung und Gesetz möglich gemacht wurde. Für viele Historikerinnen und Historiker stellt diese Form der Internierung eine Besonderheit des 20. Jahrhunderts dar.³ Sie bezeichnen diese daher als deutlichstes Symbol von autoritärer Herrschaft, welche gemäß Hannah Arendt *„[...] nicht nur der Erniedrigung und Ausrottung [diente], es dient[e] auch der Ermordung der moralischen Person und dem Experiment, Spontaneität als menschliche Verhaltensweise abzuschaffen und Menschen in ein Ding zu verwandeln.“⁴*

In dieser Diplomarbeit werden die zum Zwecke der Internierung politischer Gegner eingerichteten Anhaltelager behandelt, wobei besonders das Anhaltelager Wöllersdorf und seine alltäglichen Strukturen im Fokus stehen. Grundsätzlich sind Anhaltelager keine Erfindung des 20. Jahrhunderts, sondern traten auch schon in früheren Zeiten auf, wenngleich in anderen Formen. Erste Nennungen dieser Internierungslager finden sich bereits bei den Engländern in

¹ Vgl. Gerhard Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich. In: Ludwig Jedlicka / Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz (Festgabe der wissenschaftlichen Kommission des Theodor Körner-Stiftungsfonds und des Leopold Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938, Wien 1975). S.128.

² Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 128.

³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 128.

⁴ Hannah Arendt, zitiert nach: Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 128.

den sogenannten Burenkriegen, wobei diese damit nicht zwangsläufig als Urheber dieser Idee gelten müssen, da ähnliche Lager auch von den Deutschen, den Ungarn, den Italienern, den Spaniern und den Franzosen unterhalten wurden. Laut Gerhard Jagschitz können Lager dabei in drei unterschiedliche Arten mit verschiedenen Kennzeichen und Mustern eingeordnet werden. Die erste Klasse umfasst dabei Anstalten, in welchen Häftlinge bloß in örtlicher Weise verwahrt werden, wo aber eine individuelle Ausrichtung und Kontakt zum Umfeld möglich ist. „Hier ist nur die Entfernung des politischen Gegners aus seinem bisherigen Lebenskreis das Ziel, um etwaige politische Organisationsformen zu zerschlagen oder Neubildungen unmöglich zu machen.“⁵ Als zweite Kategorie können Lager genannt werden, welche als geschlossene Institutionen mit bestimmten Verhaltens- und Ordnungsregeln gelten, die dadurch in die intimsten Bereiche des Individuums eindringen und sie äußerst streng kontrollieren. Sie erstreben „[...] eine gewisse Normierung des Verhaltens [...] und die totale Ausschaltung des Individuums aus der politischen und gesellschaftlichen Wirksamkeit [...]“. ⁶ Die dritte Klasse stellen schließlich die sogenannten „Vernichtungslager“⁷ dar, die die Gesellschaft von politisch unerwünschten Subjekten säubern sollen, nachdem man sich zuvor ihrer Arbeitskraft bedient hat.

Das Anhaltelager Wöllersdorf kann in diesem Klassifizierungssystem in die zweite Kategorie der Lagertypen eingeordnet werden. Wöllersdorf sollte, wie die übrigen derartigen Institutionen in Österreich, den Zweck verfolgen, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, welche aufgrund ihrer politischen Aktivität die Stabilität der Gesellschaft und somit das Zusammenleben unter der Herrschaft Dollfuß/Schuschniggs bedrohten, zu verwahren und von den übrigen Menschen zu trennen. Die internierten Personen stammten hauptsächlich aus den Parteien der Nationalsozialisten, der Kommunisten und Sozialdemokraten, deren Organisationen nach 1933 Schritt für Schritt systematisch verboten wurden. Politische Umerziehungsmaßnahmen, die Ausnutzung der Arbeitskraft oder die Ermordung dieser Personengruppe wurden nachweislich aber nicht bezweckt oder im Lager durchgeführt. Dennoch kann bei den Häftlingen dieser Form der Lagerhaft ein hoher Grad an emotionaler Beanspruchung durch Angst, Verzweiflung und Bitterkeit gemessen werden, welche von der Unsicherheit durch die zumeist unbekannte Anhaltedauer und die hohen Anhaltekosten verursacht wurden, die dadurch in vielen Fällen die Existenz der Personen angriffen. Trotzdem sind diese Kriterien wohl der wesentlichste

⁵ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 129.

⁶ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 129.

⁷ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 129.

Unterschied zu den deutschen Konzentrationslagern, da in allen Anhaltelagern der austrofaschistischen Regierung der Totalitarismus vollkommen fehlte, der den Konzentrationslagern zugeschrieben wird, was auf die Rolle der Heimwehr zurückzuführen ist, welche zwar bei der Errichtung der Anhaltelager aufgrund ihrer politischen Vormachtstellung mitwirken konnte, diese jedoch aufgrund ihrer Entmachtung 1934 nicht als eigenes Instrument benutzen konnte, wie beispielsweise die SS dies in Deutschland getan hat. Treffend beschreibt Jagschitz die Anhaltelager mit dem Kennzeichen, dass diese „[...] nicht vernichtet [haben], sondern verwaltet.“⁸ Eine Aussage, welche auch damit belegt wird, dass die Angehaltenen nach der Haft in Wöllersdorf direkt zurück in ihr altes Leben innerhalb der bestehenden Gesellschaft entlassen wurden, wobei sie dabei kaum von Auflagen behindert wurden. Im Gegenteil dazu konnte eine Anhaltung nach 1938 sogar für die eigene Karriere im Deutschen Reich förderlich sein.⁹

Der Forschungsstand zum Thema Anhaltelager Wöllersdorf kann am besten mit einem Verweis auf Pia Schölnberger wiedergegeben werden, die festhält, dass

„[...] sich der Begriff Wöllersdorf vor allem im ostösterreichischen kommunikativen Gedächtnis als Erinnerungsort konstituiert hat, [...] die Erforschung der Anhaltung im Austrofaschismus bis dato ein veritables Desiderat innerhalb der österreichischen Zeitgeschichtsschreibung dar[stellt].“¹⁰

Festgesetzt haben sich dabei in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit vor allem das Ereignis der Ausschaltung der Demokratie durch die Auflösung des Parlamentes im Jahr 1933, die Februarkämpfe und der Juliputsch 1934 und der „Anschluss“ an den Nationalsozialismus 1938. Dies hängt zum einen wahrscheinlich mit dem unterschiedlichen Umgang der Parteien nach 1945 zusammen. Während nämlich die Nationalsozialisten und Kommunisten die Anhaltung zumeist als ihr erlittenes Leid und Resultat der an ihnen ausgeübten Ungerechtigkeit ansahen, war bei den Sozialdemokraten eher ein zögerlicher Umgang mit der Aufarbeitung verbunden, der auf das zuvor erlittene Trauma der Ereignisse von 1933 und 1934 zurückzuführen ist. Zum anderen hängt die nicht geschehene Beschäftigung mit der Anhaltung auch mit der Verwahrung der Informationen bei den dafür zuständigen Institutionen zusammen, welche für die

⁸ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 130.

⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 129-130, 133.

¹⁰ Pia Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Politik und Zeitgeschichte Bd. 9, Wien 2015). S. 19.

Öffentlichkeit anfangs nur schwer bis gar nicht zugänglich gewesen sind. Die ersten Rekonstruktionen dieses Themas erfolgten ab 1975 durch Karl Flanner¹¹, Bruce F. Pauley¹², Wilhelm J. Wagner¹³, Gertrude Gerhartl¹⁴ und Eva-Maria Sedlak¹⁵, wenngleich sie die Anhaltung und das Anhaltelager Wöllersdorf in ihren Arbeiten nur am Rande erwähnten, da sich diese eigentlich mit anderen Thematiken beschäftigten. Dies ist für einen Großteil der Literatur über Anhaltelager zu vermerken, wo Wöllersdorf zumeist als „[...] *Sonderfall* [...]“¹⁶ beschrieben wird, wie etwa bei Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer¹⁷. Die ersten richtigen Auseinandersetzungen mit dem Anhaltelager Wöllersdorf erfolgten durch Gerald Jagschitz¹⁸, Anton Pilipatisch¹⁹, Regina Zödl²⁰ und Kurt Bauer²¹. Die Vorgeschichte des Anhaltelagers und die Ereignisse in diesem Gebiet nach der Schließung 1938 beschrieben Klaus-Dieter Mulley und Hans Leopold.²² Eine oberflächliche juristische Klassifizierung der Angehaltenen nahmen zum Beispiel Ulrike Davy²³ und Anson Rabinbach²⁴ vor. Die Entstehung der Anhaltelager findet sich vor allem in den Werken von Eva Nicoladoni-Dollfuß²⁵ und Eduard Ludwig²⁶ wieder. In vielen anderen Werken, wie in Joël Koteks und Pierre Rigoulots Buch „Das Jahrhundert der Lager“, fehlt nicht nur das Anhaltelager Wöllersdorf, sondern auch eine

¹¹ Vgl. Karl Flanner, Wiener Neustadt im Ständestaat. Arbeiteropposition 1933-1938 (Wien 1983).

¹² Vgl. Bruce F. Pauley, Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklungen in Österreich (Wien 1988).

¹³ Vgl. Wilhelm J. Wagner, Bildatlas zur Zeitgeschichte Österreichs 1918-1938 (Wien – Köln – Weimar 2001).

¹⁴ Vgl. Gertrude Gerhartl, Wiener Neustadt. Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft (Wien² 1993).

¹⁵ Vgl. Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen Ständestaat (Dissertation, Wien 2004).

¹⁶ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 21.

¹⁷ Vgl. Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd. 1, Wien – Berlin⁷ 2014).

¹⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 128-151.

¹⁹ Vgl. Anton Philipatisch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos. In: Klaus-Dieter Mulley / Hans Leopold (Hg.), Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 184-238.

²⁰ Vgl. Regina Zödl, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938. Ergänzende Bemerkungen. In: Klaus-Dieter Mulley / Hans Leopold (Hg.), Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 239-250.

²¹ Vgl. Kurt Bauer, Die Anhaltelhäftlinge des Ständestaates (1933-1938). Online unter: https://www.lbihs.at/Bauer_Anhalteprojekt_Infos.pdf (23.04.2019).

²² Vgl. Klaus-Dieter Mulley / Hans Leopold (Hg.), Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999).

²³ Vgl. Ulrike Davy, Von der Bekämpfung der Staatsfeinde zur umfassenden staatspolizeilichen Informationssammlung: Die österreichische Staatspolizei im Wandel der Zeit. In: Hans G. Zeger / Rudolf Leo / Thomas Prader / Renate Sassmann / Ulrike Davy / Alfred J. Noll (Hg.), Alpen Stasi. Die II. Republik im Zerrspiegel der Staatspolizei (Linz 1990). S. 161-181.

²⁴ Vgl. Anson Rabinbach, The Crisis of Austrian Socialism. From Red Vienna to Civil War 1927-1934 (Chicago – London 1983).

²⁵ Vgl. Eva Dollfuß, Mein Vater. Hitlers erstes Opfer (Wien – München 1994).

²⁶ Vgl. Eduard Ludwig, Österreichs Sendung im Donaauraum. Die letzten Dezennien österreichischer Innen- und Aussenpolitik (Wien 1954).

Erwähnung dieser Form des Lagers völlig.²⁷ Hingegen dazu fand eine Beschäftigung mit den Angehaltenen selbst und dem Alltag im Lager lange Zeit überhaupt nicht statt, obwohl es erhaltenes Schriftgut in Form von Briefen und anderen Aufzeichnungen gibt. Diese sind jedoch als rar zu betrachten, im Gegensatz zu den Erzeugnissen der internationalen und nationalen Presse zwischen 1933 und 1938, die mit Bedacht zu interpretieren sind, da es sich bei ihnen oftmals um bloße Propaganda handelt und daher der Wahrheitsgehalt in Zweifel gezogen werden muss. Detailliertere Informationen zum juristischen Teil der Anhaltung, dem Alltag im Lager, der Bedeutung von Anhaltedauer und Anhaltekosten sowie dem sozialen Miteinander wurden erst in den vergangenen Jahren von Pia Schölnberger vorgelegt, die die bereits bekannten Informationen aus den Werken der genannten Historiker mit Dokumenten aus dem Staatsarchiv, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und anderen Sammlungen abglich und veröffentlichte.²⁸

Diese Diplomarbeit behandelt, ähnlich wie Schölnberger, schwergewichtig den Alltag im Anhaltelager Wöllersdorf zwischen 1933 und 1938. Im Unterschied zu anderen Arbeiten versucht die vorliegende Arbeit jedoch vor der Behandlung des eigentlichen Themas eine Verständnisgrundlage für den Begriff der Anhaltung herzustellen, indem Verbindungen, Beziehungen und Kausalitäten zwischen historischen, juristischen und parteilichen Geschehnissen in Österreich zwischen 1933 und 1938 gezogen und geschaffen werden. Dadurch soll außerdem erkenntlich werden, dass das Anhaltelager Wöllersdorf nicht der Definition eines NS-Konzentrationslagers entspricht, gleichzeitig aber eine von der Politik gewünschte und geförderte Form einer Haftanstalt war, in welcher politisch unerwünschte Personen eine Zeitlang von der übrigen Gesellschaft getrennt werden konnten.

Die im Anschluss stattfindende Analyse der Form und Besonderheiten des Anhaltelagers soll den eigentlichen Fokus dieser Diplomarbeit, nämlich die Beschäftigung mit dem sozialen und wirtschaftlichen Kontext und der Wichtigkeit dieser beiden Faktoren für einen funktionierenden Ablauf des Alltages der Häftlinge im Lager, einleiten und erklären, wobei die Besonderheit und der größte Unterschied zu den bereits vorliegenden Arbeiten rund um das Anhaltelager Wöllersdorf, darin liegt, dass dafür die Schicksale einzelner prominenter Angehaltener und ihre noch erhaltenen Erfahrungen und Erinnerungen über die Anhaltung am

²⁷ Vgl. Joël Kotek / Pierre Rigoulot, *Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung* (Berlin – München 2001).

²⁸ Vgl. Schölnberger, *Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938*, 20.

Standort Wöllersdorf im biografischen Sinn aufgearbeitet werden. Erarbeitet wurden diese mit vorhandenen biografischen Werken über die einzelnen Personen sowie Aktenvermerken aus dem österreichischen Staatsarchiv und den Personalakten aus dem Archiv des Institutes für Zeitgeschichte der Universität Wien, die die Diplomarbeit charakteristisch werden lassen. Verstärkt wird dabei grundsätzlich auf das Verhältnis der Angehaltenen untereinander, aber auch auf die Verbindung zwischen Häftlingen und Wachmannschaft eingegangen, die aufgrund der Größe des Lagers als gegeben und sehr eng betrachtet werden können. Gleichzeitig soll durch die prominenten Beispiele die Abhängigkeit der Beziehung zwischen Häftlingen und Bewachern dargestellt werden, die durchaus positive wie negative Auswirkungen mit sich brachten. Im Kontext dazu werden auch immer die äußeren Umstände, wie politische Zugehörigkeit, Dauer, Kosten und Grund der Anhaltung, persönliche Verhaltensweisen und die Existenzgrundlage eines jeden, sowie das familiäre Umfeld im Blick gehalten und analysiert, unter den vom austrofaschistischen System vorgegebenen Handlungsweisen. Im Gegensatz zu anderen Arbeiten zu diesem Thema soll mit den Aussagen der prominenten Personen auch überprüft werden, wie die Bewachungsorgane und ehemaligen Häftlinge nach dem „Anschluss“ behandelt wurden, ob sie ihre Arbeit ausüben durften und wie sie von Seiten der Justiz behandelt wurden. Schlussendlich soll die Diplomarbeit, anhand von Unterlagen einer privaten Sammlung, das geografische Gebiet des Anhaltelagers kartografisch vereinfacht darstellen und mittels Fotos aus dem Staatsarchiv eine bildliche Darstellung herstellen.

Zu den wissenschaftlichen Methoden bei der Erforschung des Alltages im Anhaltelager Wöllersdorf und seinen wirtschaftlichen und sozialen Kontexten dient in dieser Diplomarbeit einerseits die Literaturrecherche, andererseits ein biographisches Verfahren. Erstere beschäftigt sich primär mit Ereignissen. Auf möglichst analytische Art und Weise sollen die Strukturen, Ursachen, Zustände und Hintergründe der Gegebenheiten untersucht werden, wobei besonders auf größtmögliche Objektivität Wert gelegt wird.²⁹ „*Kennt man also die Ausgangsbedingungen und die wirksamen Gesetzmäßigkeiten, kann man auf das Ergebnis schließen [...]*.“³⁰ Diese Methode wurde für die Diplomarbeit ausgewählt, da sie aufgrund mehrerer vorliegender Tatsachen ein Verständnis für einen übergeordneten Kontext, in diesem Fall der Bildung von Anhaltelagern in Österreich und welche Personen auf welcher Grundlage dort interniert wurden, schafft, indem sie sich besonders auf die Gegebenheiten im Anhaltelager Wöllersdorf konzentriert. Ergänzt wird diese Methode durch den Einsatz der Biografieforschung, wobei der

²⁹ Vgl. Barbara Wolbring, *Neuere Geschichte studieren* (Konstanz 2006), S. 64-65.

³⁰ Wolbring, *Neuere Geschichte studieren*, 65.

Fokus klar auf einen chronologischen und qualitativen Ansatz gelegt wurde, um den Faktor der Sozialität mit dem Umstand der vorliegenden Tatsachenberichte zu verbinden. Der Vorgang der chronologischen Beschäftigung wurde dabei vor allem gewählt, um einen strukturierten Überblick über die Lebensverläufe einzelner Personen geben zu können. Dabei darf selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Aufzeichnungen die Merkmale von Narrativität, Subjektivität und Vergänglichkeit besitzen, da es sich bei diesen um persönliche Eindrücke von Personen handelt, die teilweise erst Jahre später, nach der Anhaltung im Lager abgefasst wurden und oftmals einen völlig anderen Zweck verfolgten, und zwar die eigene Darstellung in der Öffentlichkeit zu verbessern.³¹

Die Quellen dieser Diplomarbeit unterscheiden sich grundsätzlich in primäre Unterlagen aus Archiven und Sammlungen sowie sekundäres Material, bestehend aus bereits vorhandenen wissenschaftlichen Werken zum Thema Anhaltelager Wöllersdorf. Zentral für mich waren dabei die Akten aus dem österreichischen Staatsarchiv, das eine eigene Sammlung zum Lager Wöllersdorf unterhält, die als sehr umfassend, wenngleich ungeordnet betrachtet werden kann und muss. Diese Akten enthalten neben allgemeinen Informationen wie den geltenden Lagerordnungen auch Gesuche, Vermerke, Notizen, Entwürfe, Baupläne, Karten, Fotos, Zeugenaussagen, Besuchsanfragen, Begnadigungsschreiben und Untersuchungsberichte, aber auch spezifischere Daten zu einzelnen Personen in Form von erhaltenen brieflichen Aufzeichnungen und Listen der Angehaltenen sowie deren politischer Verortung. Verwendet wurden aber in dieser Diplomarbeit ebenso Dokumente aus dem Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte der Universität Wien, in welchem Unterlagen zu bestimmten Personen gesammelt wurden und das daher ein großes Spektrum an unterschiedlichen Materialien bietet. Als für mich wesentliche sekundäre Quellen sind unter anderen die Arbeiten von Pia Schölnberger, Gerhard Jagschitz, Anton Pilipatisch, Regina Zödl, Klaus Dieter Mulley und Hans Leopold zu nennen.

Die Diplomarbeit ist in drei Teile und mehrere Unterkapitel gegliedert. Der erste Teil soll das Thema einleiten und stellt daher einen groben Überblick über die historischen Ereignisse von 1918 bis 1933 dar, in welchem auch auf die Gesetzeslage mittels Kriegswirtschaftlichem Ermächtigungsgesetz, die Anhalteverordnung von 1933 und das Anhaltegesetz von 1934 sowie die Verfassungen von 1920, 1929 und 1934 Bezug genommen wird. Im Anschluss daran

³¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 15-16.

werden die Entstehungsgeschichten des Parteienumfeldes in Österreich nach der Republikgründung verkürzt wiedergegeben, da es sich dabei vielfach um die späteren Angehaltenen handelt, wodurch deren Verhaltensweisen in der Anhaltung verständlich gemacht werden können. Der Alltag in Wöllersdorf wird schließlich in einem eigenen Kapitel behandelt und in mehrere Aspekte unterteilt, wie zum Beispiel in die Vorgeschichte des Standortes, betrachtet werden Lageplan und Infrastruktur, die Bewachungsorgane und Lagerleitung, die Anhaltekosten, die Anhaltedauer, die Unterkünfte, die Lagerordnung und schließlich der Alltag im Lager sowie die Entlassungen der Angehaltenen. Es folgt eine detaillierte Auflistung der Häftlingszahlen dieser Zeit, nach politischer Gesinnung, ergänzt um persönliche Schicksale einzelner prominenter Angehaltener. Behandelt werden zum Beispiel Josef Fitzthum, Alfred Eduard Frauenfeld, Franz Honner, Otto Glöckel, Karl Renner und Adolf Schärf. Auch das Verhältnis der Häftlinge zur Wachmannschaft sowie das der Häftlinge untereinander wird untersucht und gegenübergestellt. Analog zu den Häftlingen erfolgt die Analyse auch bei den Wachorganen. Dazu erfolgt erneut eine Auflistung, diesmal mit den Zahlen der im Lager stationierten Wachmannschaften, besondere Berücksichtigung findet die Stellung der Lagerleitung in Wöllersdorf mit den Beispielen Franz Gragl und Emanuel Stillfried und Rahenitz und die Stellung der Aufseher. Das Ende dieses Kapitels stellt die Darstellung des Schicksals des Anhaltelagers nach 1938 dar. Die Thesen und Forschungsfragen werden schlussendlich im dritten Teil, in Form eines Resümees, aufgegriffen und abschließend bewertet. Diese können grundsätzlich in drei Thesen und mehrere Fragestellungen geteilt werden. Erstere widmet sich dabei der Behauptung, dass das Anhaltelager Wöllersdorf nicht der Definition eines Konzentrationslagers entspricht, wenngleich es sich um eine von der Politik gewünschte und geförderte Form der Haftanstalt für unerwünschte Personen handelte. Die zweite These widmet sich der Verbindung der Häftlinge und Wärter, die aufgrund der Größe des Lagers als gegeben erscheint. Hinterfragt werden dabei die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des alltäglichen Lebens im Anhaltelager und ob diese Faktoren miteinander korrelierten und ob in der Verbindung von Häftlingen und Wärtern auch positive Auswirkungen auf die beiden Bezugsgruppen möglich waren, obwohl die Bedingungen im Lager und des austrofaschistischen Systems diese einschränkten. Die letzte These analysiert, ob die ehemaligen Bewachungsorgane des Anhaltelagers auch zur NS-Zeit ihrer Arbeit nachgehen konnten, ohne von Seiten der Justiz zur Verantwortung gezogen worden zu sein, wobei ebenso zum Vergleich auf das Schicksal einzelner prominenter Angehaltener nach 1938 eingegangen wird.

Aufgrund der Belegung der Anhaltelager in Österreich mit ausschließlich männlichen Personen, angehaltene Frauen wurden in den Gefangenenhäusern in eigenen Abteilungen festgehalten, wird in dieser Diplomarbeit vom Gendern Abstand genommen.³² Eine Nennung beider Geschlechter erfolgt daher bewusst und ausdrücklich mit Einsatz des Binnen-I.

³² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

1. Überblick über die historischen, gesetzlichen und parteigeschichtlichen Vorgänge in Österreich zwischen 1918 und 1938

Die Geschichte des Anhaltelagers in Wöllersdorf ist geprägt von unterschiedlichen historischen wie politischen Einflüssen. Dies liegt einerseits am Erbe der Monarchie und den vertraglichen Bestimmungen nach Kriegsende, andererseits aber auch an den dadurch entstehenden politischen Entwicklungen im In- und Ausland zwischen 1918 und 1938. Im Folgenden werden daher die historischen Ereignisse in Österreich in eben diesen Jahren, der gesetzliche Rahmen mitsamt Verfassungsverordnungen und Anhaltengesetzgebung sowie ein kurzer Überblick über die Parteiengeschichte der Häftlinge aufgeführt.

1.1. Überblick über die historischen Ereignisse zwischen 1918 und 1938

Das Ende der Monarchie in Österreich-Ungarn war geprägt von mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich auch nach der Ausrufung zum selbstständigen Staat fortsetzten und erst in den darauffolgenden Jahren allmählich von den Beteiligten bereinigt werden konnten.³³ Die erste offizielle Versammlung politischer Organe, in Form eines Nationalrates, fand wenige Wochen vor der Proklamation zur Republik Deutsch-Österreich, am 12. November 1918, statt. Sie setzte sich aus 102 Mandataren der Großdeutschen Partei, 72 Mitgliedern der Christlichsozialen und 42 Abgeordneten der Sozialdemokraten zusammen. Franz Dinghofer, Josef Fink und Karl Seitz arbeiteten gemeinsam mit Karl Renner am Aufbau der neuen Staatsform. Die Stellung des ehemaligen Ministerpräsidenten Max Hussarek übernahm Heinrich Lammasch. Ignaz Seipel trat als Sozialminister und Josef Redlich als Finanzminister in die provisorische Regierung ein. Eines der ersten, ersten Probleme für die Regierenden sollten die Kriegsrückkehrer darstellen. Nach dem offiziellen Kriegsende strömten 100.000 ehemalige Soldaten zurück in ihre Heimatländer. Viele durchquerten dabei auf ihrer Heimreise Österreich. Die Soldaten, oft am Ende ihrer Kräfte und enttäuscht über die Entwicklungen der letzten Zeit, plünderten, raubten und zettelten zahlreiche Konflikte an, derer die Regierung schnellstmöglich Herr werden musste, um nicht die Kontrolle über den neugeschaffenen Staat zu verlieren.³⁴ Eine weitere Folge der Proklamation stellte die geänderte Herrschaftsform, die Demokratie, dar. Kaiser Karl verzichtete zwar offiziell auf den Thron,

³³ Vgl. Karl Vocelka, *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik* (Graz – Wien – Köln⁷ 2002). S. 273.

³⁴ Vgl. Manfred Jochum, *Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern* (Wien 1983). S. 12, 14.

dankte aber nicht ab.³⁵ Mit Kaiser Karls Thronverzicht ging die Herrschaft der Habsburger, welche bis 1918 650 Jahre in Österreich den Thron innegehabt und insgesamt 21 Kaiser im Heiligen Römischen Reich eingesetzt hatten, endgültig zu Ende.³⁶ Gleichzeitig strebten die einzelnen Parteien, von denen sich bereits viele vor dem Ende der Monarchie gebildet hatten, nach Macht im neuen Land. Die Kommunistische Partei versuchte sogar die Errichtung einer Räterepublik, nach dem Vorbild der Sowjetunion, gewaltsam durchzusetzen, weshalb es am 12. November 1918 zu Ausschreitungen vor dem Parlament kam und einige Anwesende tödlich verletzt wurden. In der neuen Republik nahm auch der Wunsch nach einem „Anschluss“ an Deutschland einen großen Raum ein und prägte damit die angestrebte Innen-, Wirtschafts- und Außenpolitik. Trotz all dieser Erschwernisse wurden im Februar 1919 die ersten Wahlen nach Kriegsende abgehalten, bei welchem es zu zwei Besonderheiten kam. Zum einen durfte erstmals der weibliche Teil der Gesellschaft an der Wahl teilnehmen, zum anderen wurde das Mehrheitswahlrecht abgeschafft und das Proportionalwahlrecht eingeführt. Die Wahlen 1919 entschieden die Sozialdemokraten knapp vor der Christlichsozialen Partei, weshalb Dr. Karl Renner mit der Formierung einer Koalitionsregierung betraut wurde.³⁷ Renner beschäftigte sich nach seinem Regierungsantritt unter anderem mit dem Trennungswunsch von Niederösterreich und Wien, welche in zwei eigenständige Bundesländer umgewandelt werden wollten, was schließlich 1921 durch das Trennungsgesetz geschah.³⁸ Er veranlasste aber auch, dass Kaiser Karl mitsamt Familie ins Exil gebracht wurde und dass das gesamte österreichische Vermögen der Familie auf die Republik entfiel.³⁹ Auch setzte die Regierung unter Renner durch, dass der Adel per Gesetz aufgekündigt wurde. Die Grenzfrage der neuen Republik sollte jedoch eine wahre Kraftprobe für die Regierung werden.⁴⁰ Bei den Friedensverhandlungen in St. Germain im September 1919 verlor die Republik einen Großteil des österreich-ungarischen Erblandes, nur ein Viertel des ehemaligen Gebietes konnte bewahrt werden. Aus den verlorenen Landteilen bildeten sich schlussendlich die ungarischen, tschechoslowakischen und polnischen Staaten heraus.⁴¹ Der „Anschlussgedanke“ wurde mit der Zustimmung zu den Verträgen ebenfalls für längere Zeit unterbunden, der Name der Republik von Deutsch-Österreich auf Österreich

³⁵ Vgl. Karl R. Stadler, Die Gründung der Republik. In: Erika Weinzierl / Kurt Skaln timer, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz –Wien – Köln, 1983). S. 72.

³⁶ Vgl. Jochum, Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern, 6.

³⁷ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 273.

³⁸ Vgl. Karl Gutkas, Niederösterreich. In: Erika Weinzierl / Kurt Skaln timer, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.2 (Graz –Wien – Köln, 1983). S. 845, 847.

³⁹ Vgl. Ernst Hoor, Österreich 1918-1938. Staat ohne Nation; Republik ohne Republikaner (Wien 1966). S. 85.

⁴⁰ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 273-274.

⁴¹ Vgl. Christoph Gusy, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa. In: Steffen Kailitz (Hg.), Nach dem „Großen Krieg“ – vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1939 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung Bd. 62, Göttingen 2017). S. 113-114.

reduziert. Für die Wirtschaft hatte der Gebietsverlust enorme Folgen, da die landwirtschaftliche Sektor zur Versorgung der Bevölkerung hauptsächlich in Ungarn stattgefunden hatte, während man in Wien einen unverhältnismäßig hohen Beamtensektor zur Verwaltung der Erblände unterhalten hatte. Es gab wenig Industrialisierung im Land, außer in einigen Gebieten in Böhmen und in Niederösterreich. Es kam also zu Engpässen in der Versorgung, was gleichzeitig zu einer Geldentwertung führte, was wieder rum mit einem dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit einherging. Als Folge dieser Entwicklung gelten die „Hungerwinter“⁴² der Jahre 1918-1919 sowie 1919-1920.⁴³ Zudem versäumte es die neue Regierung, eine funktionierende Staatsidentität für die übrig gebliebenen Einwohner zu schaffen, was ebenfalls zu Unruhen führte.⁴⁴ Christoph Gusy fasst dies wie folgt zusammen: „Von daher drohte das neue Kleinösterreich zu einem Nationalstaat ohne Nation zu werden.“⁴⁵ Sozialdemokraten und Christlichsoziale versuchten auf unterschiedlichen Wegen einen Ausweg aus der fatalen Situation zu finden. Während Erstere in der Regierung für Abzüge des Vermögens von Reichen durch Steuern stimmten, verlegten sich die Christlichsozialen auf die Möglichkeit der Erlangung von Krediten aus dem Ausland. Ignaz Seipel, von den Christlichsozialen, übernahm die Kreditfrage nach dem Bruch der Koalition mit den Sozialdemokraten 1920, die zu Neuwahlen führten, in welchen die Christlichsozialen gemeinsam mit den Großdeutschen und dem Landbund die Regierung übernahmen.⁴⁶ Karl Vocelka hält jedoch fest, dass der Sieg von Seipel nur von kurzem Erfolg zeugte, da „[...] das Problem [...] darin [lag], dass Österreich nicht als kreditwürdig galt.“⁴⁷ Gemeinsam mit Bundeskanzler Johannes Schober, schloss Seipel 1921 mit der Tschechoslowakei im Vertrag von Lana/Laný eine Kreditzahlung an Österreich. Im Gegenzug musste die Republik erneut auf einen „Anschluss“ mit Deutschland verzichten, was zu großer Unzufriedenheit in den Reihen der Deutschnationalen Partei führte und Schober zum Rücktritt zwang. Seipel wurde nun Bundeskanzler und suchte 1922 beim Völkerbund in Genf um einen weiteren Kredit an.⁴⁸ Dieser sollte dem Land 650 Millionen Kronen einbringen, wenn man bereit wäre, die Zollgebühren und das Tabakmonopol als Sicherheit einzusetzen. Beaufsichtigt sollte der österreichische Staatshaushalt außerdem von einem unabhängigen Völkerbundkommissar werden.⁴⁹ 1925 führte man im Zuge der

⁴² Vocelka, Geschichte Österreichs, 278.

⁴³ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 276, 278.

⁴⁴ Vgl. Gusy, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa, 126.

⁴⁵ Gusy, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa, 115.

⁴⁶ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 278.

⁴⁷ Vocelka, Geschichte Österreichs, 278.

⁴⁸ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 278.

⁴⁹ Vgl. Günther Steinbach, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945. In: Hannes Androsch (Hg.), Österreich. Geschichte, Gegenwart, Zukunft (Wien 2010). S. 118.

Völkerbundanleihe schließlich den bald als „*Alpendollar*“⁵⁰ bezeichneten Schilling als neue Währung ein und führten eine Sanierung des Beamtensektors durch, auf eine dem Kleinstaat angemessene Größe.⁵¹ Dies löste einen Aufruhr in der österreichischen Gesellschaft aus, besonders unter den Sozialdemokraten. Otto Bauer ging sogar so weit, Seipel öffentlich als Staatsverräter zu bezeichnen. Ab 1925 kam es auch zu einem Ausbau der Parteien, wobei sich auch die „Parteiarmeen“, wie der Republikanische Schutzbund, formierten.⁵² In dieser Zeit mischte sich auch die Heimwehr in die heimische Politik, welche die Errichtung eines „Ständestaates“⁵³ zum Ziel hatte und die Regierung in dieser Richtung unterstützte. Die unterschiedlichen Ideologien der Heimwehr und des Republikanischen Schutzbundes führten zu zahlreichen Konflikten, wenn beide Gruppen aufeinandertrafen.⁵⁴ Zu einer der gewalttätigsten Auseinandersetzungen zählt wohl der 30. Januar 1927 in Schattendorf im Burgenland. Bei einem Schutzbundaufmarsch gerieten Schutzbündler mit Mitgliedern der Heimwehr in Streit, im Zuge dessen die Heimwehr auf Schutzbundmitglieder schoss. Dabei starben ein Invalide und ein Kind. Die hauptverantwortlichen Mitglieder der Heimwehr wurden jedoch bei der damit befassten Gerichtsverhandlung für unschuldig befunden und entlassen. Dieses Urteil war für die Sozialdemokraten und das übrige Volk unverständlich. Noch im selben Monat rief der Chefredakteur der Arbeiterzeitung, Friedrich Austerlitz, zur Gegenwehr auf, nämlich zu einer Demonstration der sozialdemokratischen ArbeiterInnen in der Wiener Innenstadt am 15. Juni 1927. Während der Demonstration geriet der Justizpalast in Brand und brannte völlig ab. Bundeskanzler Seipel und Polizeipräsident Schober ließen die Menge von der Polizei und dem Militär zurückschlagen, was zu 100 Toten und über 500 Verletzten führte.⁵⁵ Die Sozialdemokraten wehrten sich nicht gegen das Vorgehen der Regierung, zogen jedoch eine Konsequenz aus den Ereignissen und traten scharenweise aus der katholischen Kirche aus, was Seipel letztendlich zum Rücktritt zwang. Die Heimwehr suchte unterdessen Hilfe im faschistischen Italien.⁵⁶ Mussolini begann die Organisation tatsächlich ab 1928 mit Geld und Waffen zu unterstützen, weshalb sie und auch aufgrund der ständig wechselnden

⁵⁰ *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 278.

⁵¹ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 278.

⁵² Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 278.

⁵³ Ständestaat ist ein Begriff, welcher sich nach dem faschistischen System richtet, in welchem Berufsklassen über das Geburtsrecht des Einzelnen dominieren und so einen Klassenkampf verhindern sollen. Angeführt wird er durch eine zentrale Führungsperson, die mittels Führerkult verehrt wird. Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 287.

⁵⁴ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 278, 286-287.

⁵⁵ Vgl. Wilhelm *Brauneder*, Österreich 1918 bis 1938: „Erste“ oder wie viele „Republiken“? In: Christoph *Gusy* (Hg.), Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Bd. 45, Baden-Baden 2008). S. 313.

⁵⁶ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 287.

Regierungskoalitionen, erstarkte allmählich stärkeren Einfluss gewann. Mit der Erstarkung ging auch eine Radikalisierung der Organisation mit sich, wenngleich die Führungselite unter Spannungen litt, welche eine Vormachtstellung verhinderte. Im Mai 1930 versammelten sich zahlreiche Mitglieder der Heimwehr und schworen den „Korneuburger Eid“⁵⁷ unter der Führung von Richard Steidle, auf die Vernichtung der Demokratie und die Errichtung des Ständestaats.⁵⁸ Im November 1930 erhielten sie bei den Wahlen sogar neun Mandate. Sieger der Wahlen waren jedoch die Sozialdemokraten. Gleichzeitig war dies die erste Wahl, bei welcher die Nationalsozialistische Partei teilnahm, wenngleich sie kein Mandat erhielten, was sich bei den darauffolgenden Lokalwahlen schnell ändern sollte. Unterdessen hatte die Christlichsoziale Regierung unter Otto Ender und Karl Buresch mit den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, welche 1929 in Amerika ausgelöst worden war, zu kämpfen. Plötzlich nahmen die Arbeitslosigkeit und Inflation erneut zu und erreichten schon bald einen besorgniserregenden Punkt. 1931 versuchte ein nationalistischer Flügel der steirischen Heimwehr unter Walter Pfrimer einen Putsch im Land, welcher aber innerhalb von Stunden von der Regierung zurückgeschlagen werden konnte, da die Heimwehrverbände der übrigen Bundesländer die steirische Abordnung nicht unterstützen wollten. Bei der anschließenden Gerichtsverhandlung gab es keinen einzigen Schuldspruch, was eine erneute Verschlechterung des Images der Regierung nach sich zog. Der Einfluss der Nationalsozialistischen Partei wuchs ab 1932 beständig an, wozu vermutlich die Tode von Ignaz Seipel und Johannes Schober beitrugen, welche eine klaffende Lücke in der politischen Landschaft hinterließen. Neuwahlen erschienen der Regierung jedoch keine gute Option zu sein, nachdem ein Großteil der Deutschnationalen Partei in das Lager der Nationalsozialisten übergetreten war und deren Reihen erheblich stärkten. Stattdessen rückten nun Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg in das Zentrum der politischen Macht.⁵⁹ 1932 wurde die Regierung von Bundespräsident Buresch angelobt und Dollfuß zum Bundeskanzler ernannt. Die Dollfußregierung sollte in Bureschs Augen jedoch keine dauerhafte politische Lösung darstellen, sondern bis zur Sicherung der politischen Lage als Übergangsregierung dienen.⁶⁰ Deshalb schien es anfangs auch kein Problem zu sein, dass sie im Nationalrat nur über eine knappe Mehrheitsvertretung verfügte, im Bundesrat jedoch eine Minderheit ausmachte. Dies sollte später erhebliche Entscheidungsverzögerungen zentraler Vorhaben zur Folge haben. Dollfuß bestimmte gleich

⁵⁷ Boris Barth, Europa nach dem Großen Krieg. Die Krise der Demokratie in der Zwischenkriegszeit 1918-1938 (Frankfurt am Main 2016). S. 223.

⁵⁸ Vgl. Steinbach, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 121.

⁵⁹ Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, 288-289.

⁶⁰ Vgl. Walter Goldinger / Dieter A. Binder, Geschichte der Republik Österreich 1918-1938 (Wien 1992). S. 195.

zu Beginn seiner Amtszeit, dass als Hauptanliegen der neuen Regierung die Staatssanierung und der Erhalt der Währung zu betrachten seien.⁶¹ Grund dafür waren die spürbaren Auswirkungen des Zusammenbruchs der österreichischen Kreditanstalt, welche durch die Weltwirtschaftskrise in Amerika 1929 ausgelöst worden war und in Österreich aus strafrechtlichen Gründen zur Einsetzung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 führte.⁶² Zwischen 1929 und 1933 war ein enormer Rückgang des Imports und Exports im Land zu verzeichnen gewesen, was zu großflächigen Stellenabbau führte, da die Lohnkosten für die Unternehmen oftmals nur schwer oder gar nicht zu finanzieren waren, weshalb die Insolvenz- und Arbeitslosenzahlen dieser Zeit explosionsartig anstiegen.⁶³ 1932 ersuchte Dollfuß beim Völkerbund um einen weiteren Kredit für das gebeutelte Österreich. Durch die Lausanner Protokolle gestand der Völkerbund Österreich 300 Millionen Schilling zu, der Erfüllung des Kredits wurde jedoch erneut das „Anschlussverbot“ zugrunde gelegt.⁶⁴ Im Parlament führte diese Bedingung zu folgensweren Diskussionen, zumal die Sozialdemokraten gegen das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz protestierten, da sie darin die Vorstufe zur Ausschaltung der Demokratie sahen und eine Aufhebung des Gesetzes forderten.⁶⁵ Zusätzlich war nach Bekanntwerden der Hirtenberger Waffenaffäre, in welcher es um den illegalen Transport von Waffen über das österreichische Bahnnetz gegangen war, und der zögerlichen Reaktion durch Dollfuß in dieser Krise die Stimmung im Parlament emotionsgeladen. Am 4. März 1933 löste sich das tagende Parlament schließlich, aufgrund der Uneinigkeit bei der Auswertung der Gültigkeit einer Stimme bei einer Abstimmung, selbst auf.⁶⁶ Im Zuge der Auszählung verzichtete zuerst Karl Renner, von der Sozialdemokratischen Partei, auf seine Stellung als Präsident des Nationalrates, um seiner Partei eine Stimme in der Abstimmung geben zu können. Daraufhin trat auch der zweite Nationalratspräsident, der Christlichsoziale Rudolf Ramek, zurück. Ihm folgte der dritte Präsident, der Deutschnationale Sepp Straffner. Aufgrund der Geschäftsordnung konnte die Nationalratssitzung durch die Rücktritte weder abgebrochen noch fortgesetzt werden und blieb somit ohne Ende. Als Straffner die Lage bewusst wurde, bemühte er sich darum, dass Parlament wieder einzuberufen, was Dollfuß zu verhindern wusste, indem er ankommende Abgeordnete festnehmen ließ und eine Reorganisation unmöglich machte. Formal gesehen bedeutete die Auflösung des

⁶¹ Vgl. Heinrich *Benedikt* (Hg.), *Geschichte der Republik Österreich* (Wien 1977). S. 193.

⁶² Vgl. Erika *Weinzierl*, *Österreich – Zeitgeschichte in Bildern 1918-1975* (Innsbruck 1975). S. 107.

⁶³ Vgl. Gerhard *Senft*, *Anpassung durch Kontraktion. Österreichs Wirtschaft in den dreißiger Jahren*. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938* (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S.182-183.

⁶⁴ Vgl. *Vocelka*, *Geschichte Österreichs*, 290.

⁶⁵ Vgl. *Weinzierl*, *Österreich – Zeitgeschichte in Bildern*, 107.

⁶⁶ Vgl. *Goldinger / Binder*, *Geschichte der Republik Österreich 1918-1938*, 199-200.

Parlaments, dass schnellstmöglich durch den Bundespräsidenten Neuwahlen angekündigt hätten werden müssen. Der amtierende Präsident Wilhelm Miklas stand innenpolitisch unter enormen Druck. Seine Berater rieten ihm aufgrund der politischen Verhältnisse von Neuwahlen ab. Dollfuß wurde daher erneut mit der Regierungsbildung betraut, er dachte zu diesem Zeitpunkt auch schon daran, sich in Richtung Faschismus weiterzuentwickeln.⁶⁷ Dazu löste mit der neuen Regierung den Republikanischen Schutzbund Ende März auf und setzte das Streikrecht außer Kraft. Im Mai gründete die Regierung die Vaterländische Front als Einheitspartei und untersagte der Kommunistischen Partei die Betätigung, womit sie sie als illegal erklärte.⁶⁸ Ein weiterer, bedeutender Schritt auf dem Weg zum autoritären Herrschaftssystem sollte im Mai 1933, unter Robert Hecht, die Eliminierung des Obersten Gerichtshofs darstellen. Als Anlass nahm man eine Klage der sozialdemokratischen Landesregierung Wiens, in welcher gegen die Inanspruchnahme des Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetzes, im Zuge der Zensur- und Wehrgesetzveränderungen, protestiert wurde. Alle Mitglieder des Gerichts, welche der Christlichsozialen Partei angehörten, traten geschlossen zurück und machten diese Instanz damit entscheidungsunfähig. Für die Regierung hatte dies zum Vorteil, dass sie keinerlei aktive Einmischung von Seiten der übrigen Parteien mehr zu befürchten hatte.⁶⁹ Mit diesen Entwicklungen gingen diese, vor allem die Sozialdemokraten und Nationalsozialisten, höchst unterschiedlich um. Während die Sozialdemokraten sich für ein passives Verhalten entschieden, gingen die Nationalsozialisten in die entgegengesetzte Richtung. Obwohl für sie keinerlei Sorge um ihre Position im politischen Sektor bestand, in den Bundesländern waren sie äußerst erfolgreich und konnten eine deutliche Zunahme an Mitgliedern verzeichnen, wehrte sich die Partei gegen die Vorhaben der Regierung und griff zu gewalttätigen Mittel, welche für eine geraume Zeit den Alltag in Österreich bestimmten. Es ging sogar so weit, dass Mitglieder der NSDAP bereit waren, Sprengstoff zu benutzen, um den Anschlägen einen eindringlichen Charakter zu verleihen. Dies führte am 19. Juni 1933 bei einem Angriff auf einen Turnverein in Niederösterreich und zu einem Toten und 29 Verletzten.⁷⁰ Als Konsequenz verkündete die Regierung noch am selben Tag das Verbot der Partei.⁷¹ Statt jedoch den gewünschten Frieden damit zu erreichen, kam es zu immer neuen Konflikten, nicht nur mit den in Österreich tätigen Anhängern der Partei,

⁶⁷ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 290.

⁶⁸ Vgl. *Emmerich Tálos*, Zeittafel 1929-1938. In: *Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer* (Hg.), *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938* (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 422.

⁶⁹ Vgl. *Anton Staudinger*, Christlichsoziale Partei. In: *Erika Weinzierl / Kurt Skalník*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S.269.

⁷⁰ Vgl. *Weinzierl*, Österreich – Zeitgeschichte in Bildern, 135.

⁷¹ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 290.

sondern auch mit dem Ausland. Hitler hatte in Deutschland begonnen, seinen Aufstieg in die Tat umzusetzen und gewann dabei immer mehr an Macht. Zahlreiche Nationalsozialisten verließen daraufhin das Land und flohen über die Grenze nach Deutschland, wo sie sich als „*Österreichische Legion*“⁷² gruppierten.⁷³ Dies führte im Sommer 1933 zu einer allgemeinen Anspannung der Lage, da die Möglichkeit eines Einfalls der Legion in Österreich, auch durch das ambivalente Verhalten der deutschen Außenpolitik, nur schwer auszuschließen war.⁷⁴ Der Ernst der Lage nahm zu, als die österreichische Regierung den bayrischen Justizminister Hans Frank des Landes verwies, als dieser sich äußerst positiv über eine gewaltsame Annexion Österreichs zugunsten Deutschlands ausgesprochen hatte. Die deutsche Regierung verhängte daraufhin die 1.000-Mark-Sperre, wonach jeder deutsche Staatsangehörige bei der Grenzübertretung eine Abgabe von 1.000 Reichsmark leisten musste. Dies hatte schwere Folgen für den österreichischen Tourismus, welcher sich seit dem Kriegsende ansatzweise verbessert hatte und eine stabile Einkommensmöglichkeit bot.⁷⁵ Im August trat Dollfuß daher eine Reise zu Mussolini nach Riccione an und schloss dort ein Abkommen zur Unterstützung Italiens gegen die deutsche Übermacht. Durch dieses Abkommen erhielt Mussolini jedoch erheblichen Einfluss auf die österreichische Innenpolitik, was auch der Heimwehr zugutekam, welche sich offen als faschistische Vereinigung bekannte.⁷⁶ Durch Mussolini gestärkt, verkündete Dollfuß im September 1933 in seiner Rede am Trabrennplatz seine Pläne zur Errichtung des Ständestaats. Im selben Monat bekannte sich die Regierung zur Errichtung von Anhaltelager, um politisch andersdenkende Personen, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten, wegsperren zu können.⁷⁷ Da Dollfuß die Bedrohung durch Deutschland selbst mit Mussolinis Schutz als gegeben ansah, sprach er sich beim Völkerbund für die Wahrung der österreichischen Selbstständigkeit aus. Dies wurde, mit Ausnahme von Deutschland, von den übrigen Angehörigen äußerst positiv aufgenommen und unterstützt.⁷⁸ Im November wurde aufgrund der zunehmenden Sach- und Personenschädigungen mittels Sprengstoffen, die Todesstrafe eingeführt.⁷⁹ In der Zwischenzeit versuchte die Regierung, ehemalige Schutzbundaktivisten durch unangekündigte Durchsuchungen bei illegalen

⁷² *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 290.

⁷³ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 290.

⁷⁴ Vgl. *Benedikt*, Geschichte der Republik Österreich, 207.

⁷⁵ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 294.

⁷⁶ Vgl. *Benedikt*, Geschichte der Republik Österreich, 207.

⁷⁷ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 292.

⁷⁸ Vgl. *Hoor*, Österreich 1918-1938, 105.

⁷⁹ Vgl. Wolfgang *Neugebauer*, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938. In: Emmerich *Tálos*/ Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 301.

Tätigkeiten zu überführen. Emil Fey, Heimwehrführer und Innenminister, ließ am 12. Februar 1934 im Hotel Schiff in Linz nach versteckten Waffen suchen. Dies löste einen österreichweiten Widerstand, unter anderem durch den Linzer Schutzbundführer Richard Bernaschek, aus und führte zu gewaltreichen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Sozialdemokraten, welche insgesamt vier Tage dauerten, 200 Tote und 300 Verletzte forderten und letztendlich durch die Heimwehr zurückgeschlagen wurden. Die zentralen Orte der bürgerkriegsähnlichen Konflikte waren in Oberösterreich, der Obersteiermark und in Wien zu finden. Zwischen dem 12. und 16. Februar folgte eine Verhaftungswelle bekannter Sozialdemokraten und das Verbot der Partei, sowie ihrer zugehörigen Organisationen, wie der Gewerkschaft. Zahlreiche Regierungsmitglieder mit sozialdemokratischer Gesinnung wurden von ihren Posten enthoben. Die Führungsspitze, darunter Otto Bauer und Julius Deutsch, floh in die nahe Tschechoslowakei, wo sie in Brünn/Brno weiterhin über einen gemäßigten politischen Kurs entschieden. Die übrigen Mitglieder der Partei wurden unterdessen in Gefangenenhäuser oder Anhaltelager gebracht. Neun Personen, darunter Karl Münichreiter, Georg Weissel und Koloman Wallisch, wurden zum Tode verurteilt. Im März 1934 errichtete die Dollfußregierung schließlich die Einheitsgewerkschaft, am 1. Mai 1934 folgte die Verkündung der Verfassung, die den austrofaschistischen Weg für Österreich nun auch schriftlich festhielt. Daraufhin reagierte auch die katholische Kirche auf die Entwicklungen in Österreich. Sie gab ein Konkordat heraus, in welchem die Kirche die Entscheidung zur Errichtung des Ständestaates bekräftigte und zur allgemeinen Mitarbeit daran aufrief.⁸⁰ Auf Beschluss der Regierung wurde das Kruckenkreuz als Kennzeichen des neuen Ständestaates bestimmt und der Doppeladler erneut zum Staatssymbol gemacht.⁸¹ Die Unruhen, Anschläge und Auseinandersetzungen gingen jedoch ungehindert weiter. Dies führte am 25. Juli 1934 zu einem Putschversuch der Nationalsozialisten, bei welchem Angehörige der SS-Standarte 89 in das Bundeskanzleramt eindrangen, wo Teile der Regierung gerade tagten. Es gelang den Aufständischen zahlreiche Regierungsmitglieder, darunter auch Bundeskanzler Dollfuß, gefangenzunehmen und das Amt zu besetzen. Ein anderer Teil der Standarte übernahm währenddessen das Gebäude des Rundfunks (RAVAG) und verkündete der Bevölkerung, dass Dollfuß eingewilligt hätte, Anton Rintelen als neuen Bundeskanzler einzusetzen und selbst zurücktreten würde.⁸² Kurz darauf wurde der Sender jedoch von Regierungstruppen gestürmt und die Verantwortlichen festgenommen. Auch im Bundeskanzleramt musste man bald darauf aufgeben. Grund dafür

⁸⁰ Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 292-293.

⁸¹ Vgl. *Brauneder*, Österreich 1918 bis 1938, 319.

⁸² Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 293.

war, dass eben nur ein Teil der Regierung dort festgehalten wurde, während die Übrigen Schuschnigg zum obersten Regierungsvertreter bestimmt hatten. Als die Putschisten ihre Lage erkannt hatten, forderten sie freien Abzug, was zunächst gewährt wurde. Als jedoch die Ermordung Dollfuß bekannt wurde, wurde diese Zubilligung aufgehoben, die Putschangehörigen verhaftet und ihre führenden Köpfe hingerichtet.⁸³ Zu erwarten wäre nun gewesen, dass Hitler die kurze Zeit der Verwirrung und Schutzlosigkeit Österreichs ausnutzen würde. Doch Hitler hielt sich zurück und wartete ab. Ende Juli übernahm Schuschnigg endgültig das Amt des Bundeskanzlers, Ernst Rüdiger Starhemberg wurde sein Vizekanzler.⁸⁴ Im September wurde die Christlichsoziale Partei aufgelöst und in die Einheitspartei der Vaterländischen Front eingegliedert.⁸⁵ Ab 1935 änderte sich das politische Klima zwischen Deutschland und Österreich erneut und führte zu einer dauerhaft angespannten Situation. Im selben Jahr verkündete Österreich das letzte Mal seine Selbstständigkeit, nämlich bei der Stresa-Konferenz vor England, Frankreich und Italien.⁸⁶ Im Oktober 1935 überfiel Mussolini die Abessinien und zwang damit England und Frankreich zu einer Abkehr, während sich Deutschland auf Seiten Italiens schlug. Die Berlin-Rom-Achse wurde langsam errichtet, welcher schließlich Österreich zum Opfer fallen sollte. Am 11. Juli 1936 einigten sich Deutschland und Österreich im sogenannten „Juliabkommen“⁸⁷ auf eine politische Annäherung. Dadurch wurde die 1.000-Mark-Sperre aufgehoben, viele der in Anhaltelagern festgehaltenen Nationalsozialisten freigelassen und der Bevölkerung die offizielle Zugehörigkeit zu Deutschland verkündet.⁸⁸ Im Oktober wurden neben der Heimwehr alle anderen noch existierenden Wehrverbände aufgehoben und die „Frontmiliz“⁸⁹ gegründet.⁹⁰ Im Februar 1938 änderte sich die österreichische Lage noch einmal grundlegend und folgenscher. Schuschnigg wurde von Hitler in dessen Feriensitz nach Berchtesgaden geladen, um über die Zukunft Österreichs zu diskutieren.⁹¹ Statt jedoch, wie zuvor gehofft, zu friedlichen Gesprächen zusammenzutreffen, legte Hitler Schuschnigg offen seine „Anschlusspläne“ dar und stellte ihm ein Ultimatum. Hitlers Forderungen enthielten unter anderem die gemeinsame Verfolgung außenpolitischer Ziele, aufbauend auf Deutschlands Interessen, die Abgabe der österreichischen Exekutive an Arthur Seyß-Inquart, die Aufhebung des Verbotes der NSDAP

⁸³ Vgl. Goldinger / Binder, Geschichte der Republik Österreich 1918-1938, 236.

⁸⁴ Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 294.

⁸⁵ Vgl. Tálos, Zeittafel 1929-1938, S. 424

⁸⁶ Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 294.

⁸⁷ Vocolka, Geschichte Österreichs, 296.

⁸⁸ Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 296.

⁸⁹ Tálos, Zeittafel 1929-1938, S. 425

⁹⁰ Vgl. Tálos, Zeittafel 1929-1938, S. 424

⁹¹ Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 296.

in Österreich, die Freilassung (Amnestie) der übrigen gefangenen Nationalsozialisten sowie die wirtschaftliche Anpassung der beiden Länder. Hitler gewährte Schuschnigg nach der Unterzeichnung des Abkommens drei Tage, um den Bundespräsidenten zur Unterschrift zu bewegen. Die Öffentlichkeit erfuhr vom Abkommen und dessen Zugeständnissen erst am 16. Februar 1938.⁹² Zurück in Österreich versuchte Schuschnigg mittels Volksabstimmung, sie sollte am 13. März 1938 stattfinden, die österreichische Unabhängigkeit zu bewahren. Hitler forderte ihn jedoch nachdrücklich dazu auf, die Abstimmung fallen zu lassen und zurückzutreten, was Schuschnigg letztendlich tat. Seyß-Inquart wurde der nächste Bundeskanzler und ließ die deutschen Truppen schließlich am 12. März 1938 einmarschieren, wo sie von zahlreichen ÖsterreicherInnen begeistert empfangen wurden.⁹³ Die meisten anderen Staaten verhielten sich gegenüber dem „Anschluss“ als neutral bis positiv, einzig Mexiko und die Sowjetunion führten Argumente an, welche gegen einen „Anschluss“ sprachen. Am 13. März veröffentlichte die deutsche Regierung das Bundesverfassungsgesetz zur Wiedervereinigung der beiden Länder. Am 10. April führte man, wenngleich aus Formgründen, eine Volksabstimmung über den „Anschluss“ durch. Begleitet wurde er von zahlreichen Verhaftungen und Internierungen. Ca. 60.000 ÖsterreicherInnen wurde in das KZ Dachau gebracht. Auch ein möglicher Widerstand von Seiten ehemaliger austrofaschistischer Regierungsvertreter wurde bedacht, weshalb diese aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden. Kommunisten und Sozialdemokraten versuchten sich gegen die Regierung im Dritten Reich zu wehren, genau wie die ehemaligen Anhänger der Christlichsozialen Partei, der Kirche und Heimwehr. Da die Widerstandsgruppen jedoch in kleine, lose Verbände aufgeteilt waren, die nur wenig Kontakt mit anderen führten, war ihre Wirkkraft deutlich abgeschwächt. Im April 1938 wurde Seyß-Inquart von Josef Brückel abgelöst, welcher nun als *„Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“*⁹⁴ die Aufsicht über Österreich führte. Wenig später benannte man Österreich in Ostmark um und die Bundesländer wurden in neun Gaue aufgeteilt. Politik, Wirtschaft, Kultur und viele weitere Bereiche des öffentlichen Lebens wurden mit Deutschland gleichgeschaltet. Österreich, als selbstständiges Land, existierte nicht mehr.⁹⁵

⁹² Vgl. Norbert Schausberger, Der Anschluss. In: Erika Weinzierl / Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 527.

⁹³ Vgl. Steinbach, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 128.

⁹⁴ Vöclka, Geschichte Österreichs, 300.

⁹⁵ Vgl. Vöclka, Geschichte Österreichs, 297-298, 300.

1.2. Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Verfassungsverordnungen und Anhaltebestimmungen zwischen 1918 und 1938

Wie bereits erwähnt, waren in Österreich zwischen 1918 und 1938 einschneidende Ereignisse zu verzeichnen, welche sich auch grundlegend auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen auswirkten. Verfassungsgeschichtlich beginnt dies mit der Verfassung von 1920, in welcher versucht wurde, die chaotischen Zustände der Nachkriegszeit zu ordnen, während in der Verfassungsnovelle von 1929 bereits eine Verschiebung der Kräfte hin zum Faschismus wahrgenommen werden kann, zu welcher man sich in der Maiverfassung von 1934 öffentlich bekannte. Eingeleitet wurden diese Entwicklungen, hin zum faschistischen System, durch die Wiederinkraftsetzung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917, mit welchem nicht nur einschneidende Änderungen in den Rechten des einzelnen Bürgers vorgenommen werden konnten, sondern auch die Ausarbeitung und Ausführung der Anhalteverordnung von 1933 und des Anhaltegesetzes von 1934 möglich gemacht wurde. Im „Anschluss“ werden die genannten Verfassungen, Verordnungen und Gesetze näher betrachtet.

1.2.1. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917

Ursprünglich wurde das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz geschaffen, um in Notzeiten Verordnungen in Gesetzen umwandeln zu können, die für die Erhaltung der Versorgung und Sicherung der öffentlichen Ruhe als notwendig erachtet wurden.⁹⁶ Dieses Gesetz wurde erstmals 1917, während des 1. Weltkriegs eingesetzt und, vermutlich durch die Verwirrungen nach Kriegsende nie offiziell aufgehoben. Als im Jahr 1932 Dollfuß mit der Regierungsbildung beauftragt wurde, hatte er aufgrund unausgewogener Machtverhältnisse im National- und Bundesrat (siehe Kapitel 1.1.) mit der Durchsetzung seiner Regierungsvorhaben und -ziele zu kämpfen.⁹⁷ Zudem beschloss Dollfuß aktiv gegen die Weltwirtschaftskrise und ihre Folgen vorzugehen. Anlass zum Streit mit den übrigen Parteien war Dollfuß' Plan, die Direktion der zusammengebrochenen österreichischen Kreditanstalt, nachträglich für ihre Vergehen juristisch zu belangen.⁹⁸ Offiziell ließ die Regierung verlautbaren, dass dies der einzige Weg wäre, die ehemaligen Bankangehörigen davon abzuhalten, veruntreutes Geld ins

⁹⁶ Vgl. Steinbach, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 123.

⁹⁷ Vgl. Benedikt, Geschichte der Republik Österreich, 193.

⁹⁸ Vgl. Everhard Holtmann, Verpasste Konsolidierung. Das Scheitern der Demokratie in Österreich in der Zeit zwischen den Weltkriegen – Verlaufsmuster und Ursachen. In: Steffen Kailitz (Hg.), Nach dem „Großen Krieg“ – vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1939 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung Bd. 62, Göttingen 2017). S.371.

Ausland zu bringen und vor dem Staat zu unterschlagen.⁹⁹ Laut Charles A. Gulick gingen Dollfuß wahre Beweggründe für die Einsetzung des KWEG jedoch in eine völlig andere Richtung und sollte ein bestimmtes Ziel verfolgen. So hat Dollfuß selbst zugegeben, dass die Einsetzung des Gesetzes eine „[...] Tatsache [sei], daß die Regierung nunmehr dringende Maßnahmen ohne endlose parlamentarische Kämpfe verfügen kann, wird sehr wesentlich zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in unserer Demokratie beitragen.“¹⁰⁰ Mit dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz sollten weitreichende Änderungen der persönlichen und sozialen Rechte der österreichischen BürgerInnen durch die Regierung möglich werden.¹⁰¹ „Das Gesetz [...] hat der Staatsregierung so weitgehende Vollmachten gegeben, daß sie auch Abänderungen der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes treffen kann, insbesondere über Freizügigkeit und das Recht des freien Aufenthaltes.“¹⁰² Auf dieses aufbauend, sollte im Jahr 1933 die Anhalteverordnung und 1934 die Anhaltegesetzgebung erarbeitet und durchgeführt werden.

1.2.2. Die Verfassung vom 1. Oktober 1920

Die erste Nachkriegsverfassung wurde am 1. Oktober 1920 herausgegeben und widmete sich größtenteils der Struktur der neuen Republik, führte in ihrem Katalog aber auch die Erklärung der Menschenrechte aus dem Staatsgrundgesetz von 1867 an.¹⁰³ Begriffe wie Diskontinuität, Föderalismus, Parlamentarismus und Rechtsstaatlichkeit sind laut Christoph Gusy bezeichnend für diesen Gesetzestext. Da der Identitätsgedanke des neuen Reiches noch nicht ausgebildet war, bezog man sich statt auf die einzelnen Bundesländer, auf die EinwohnerInnen Österreichs. Die Länder durften zwar theoretisch an der Gesetzgebung, mittels Bundesrat, teilnehmen, wozu

⁹⁹ Vgl. Charles Adams Gulick, Österreich von Habsburg zu Hitler Bd. 3 (Wien 1948). S. 291.

¹⁰⁰ Hans Kernbauer / Eduard März / Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, zitiert nach: Erika Weinzierl / Kurt Skalik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 370.

¹⁰¹ Vgl. Emmerich Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus. In: Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 224.

¹⁰² Entscheidungstext VfGH vom 12.10.1920, GZ: B12/20, online unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=693cdb53-05cd-4927-a375-88e44d797350&Position=1&Sort=3%7cAsc&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgblAlt=False&SearchInBgblAuth=False&SearchInBgblPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinderecht=False&SearchInJustiz=False&SearchInBvwg=False&SearchInLvwg=False&SearchInLgbl=False&SearchInLgblNO=False&SearchInLgblAuth=False&SearchInLandesnormen=False&SearchInNormenliste=False&SearchInPruefGewO=False&SearchInPvak=False&SearchInRegV=False&SearchInSpg=False&SearchInUbas=False&SearchInUmse=False&SearchInUvs=False&SearchInVerg=False&SearchInVfgh=False&SearchInVwgh=False&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Kriegswirtschaftliches+Erm%c3%a4chtigungsgesetz+1917&Dokumentnummer=JFR_19201012_20B00012_01#hit1 (30.06.2018)

¹⁰³ Vgl. Gusy, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa, 125.

sich ihnen praktisch aber kaum eine Möglichkeit bot, da ihre Größe begrenzt war und daher nur bedingt Leistung auf diesem Gebiet erbracht werden konnte. Die Verfassung von 1920 fasst zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte der Ersten Republik Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten zusammen. Diese sollten sich aber vor allem auf repräsentative Funktionen beschränken. Deutlich zeigt sich dies im indirekten Wahlverfahren durch den Nationalrat, wodurch der Bundespräsident ernannt werden sollte. Ihm war es auch verboten, direkt an der Regierungsbildung teilzunehmen und verhinderte die Tätigkeit einer leitenden Funktion im Heer auszuüben. Die Verfassung beschäftigte sich des Weiteren mit der direkten Wahl des Nationalrates, legte für den Bundesrat eine eher passive Rolle fest und bestimmte das Wahlverfahren des Präsidenten, seines Stellvertreters und vieler Angehörige des Verfassungsgerichtshofes.¹⁰⁴

1.2.3. Die Verfassung aus dem Jahr 1929

Die Verfassungsüberarbeitung von 1929 wurde zu einem großen Teil von der Heimwehr angestrengt und zeigt deshalb bereits faschistische Tendenzen, wodurch sich die bis dahin geltende parlamentarische Form nachträglich veränderte.¹⁰⁵ Wilhelm Brauneder beschreibt unter dem Verweis auf Werner, die Novelle als

„[...] Übergang vom radikal-parlamentarischen System zum System der parlamentarischen Präsidenschaftsrepublik, welches als Zwischentypus zwischen der gewaltenverbindenden parlamentarischen Demokratie und der Präsidenschaftsrepublik (gewaltentrennenden Republik) galt.“¹⁰⁶

Vereinfacht gesagt, sollte mit 1929 der Bundespräsident nicht mehr indirekt, sondern direkt von den BürgerInnen gewählt werden dürfen. Dies führte zu einer Gleichwertigkeit des Bundespräsidenten und des Parlamentes, aber gleichzeitig auch zu einer Vergrößerung des Aufgabengebietes des Staatsoberhauptes. Der Bundespräsident sollte nun das Parlament aufkündigen und Neuwahlen ansetzen können. Zugleich wurde mit der Verfassungsnovelle auch die Institution des Bundesrates abgeschafft. An seine Stelle sollte der sogenannte „*Länder- und Ständerat*“¹⁰⁷ treten, mit Abgesandten der Länder und Stände, welcher aber nie in die Realität umgesetzt wurde. Als Vorbild der Verfassungsüberarbeitung von 1929 kann laut

¹⁰⁴ Vgl. Gusy, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa, 125-126.

¹⁰⁵ Vgl. Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 315.

¹⁰⁶ Werner, zitiert nach: Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 315.

¹⁰⁷ Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 316.

Brauneder, der sich wieder rum auf Aussagen von Schuschnigg beruft, die Verfassung der Weimarer Republik gesehen werden. Brauneder geht auch davon aus, dass schon der erste Verfassungsentwurf von 1920 eng an die Verfassung von Deutschland angelehnt war.¹⁰⁸

1.2.4. Die Verfassung vom 1. Mai 1934

Die Verfassung von 1934 wurde zwei Mal im Laufe desselben Jahres veröffentlicht. Als „*Verfassung des Bundesstaates Österreich*“¹⁰⁹ stützte sie sich auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917, unter dem Titel „*Verfassung 1934*“¹¹⁰ auf ein anderes Ermächtigungsgesetz aus demselben Jahr. Die Verfassung zeigt nun endgültig die faschistische Ausrichtung des Staates. Ein Zeichen dafür findet sich schon zu Beginn der Verfassung, wo festgehalten wird, dass sie nicht vom Volk mitbestimmt und bestätigt worden ist, sondern von der Regierung.¹¹¹ „*Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.*“¹¹² Bei genaueren Hinsehen wird klar, dass die Verfassung auch nicht mehr von einer Republik ausgeht, sondern von einem Bundesstaat, was zu einer Vereinheitlichung führte und den einzelnen Bundesländern ihren Einfluss nahm. Auch das Parlament wurde unbenannt und sollte ab 1934 „*Haus der Gesetzgebung*“¹¹³ genannt werden. Gesetzesentwürfe sollten nun von vier Gremien, nämlich dem Länderrat, dem Bundeswirtschaftsrat, dem Bundeskulturrat und dem Staatsrat, erstellt und an den „*Bundestag*“¹¹⁴ weitergegeben werden, welcher die alleinige Entscheidungsvollmacht haben sollte. Die Verfassung hielt auch fest, dass es außer einer Einheitspartei, der Vaterländischen Front, kein Parteiensystem im neuen Bundesstaat mehr geben durfte. Das Staatsoberhaupt sollte nicht mehr direkt, sondern von den Bürgermeister*innen im Land gewählt werden.¹¹⁵ Die Verfassung proklamierte außerdem den Ständestaat mitsamt seinen Berufsständen, wenngleich diese jedoch nur im bedingten Maße von der Regierung umgesetzt werden konnten. So sollten nur die Stände der Öffentlichen Arbeit und der Land-/und Forstwirtschaft verwirklicht werden.¹¹⁶ Die Grundrechte erfuhren, im Gegensatz zur Verfassung von 1920, in welcher sie weitgehend

¹⁰⁸ Vgl. Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 315-316.

¹⁰⁹ Alfred Ableitinger, Grundlegung der Verfassung. In: Erika Weinzierl / Kurt Skalnik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S. 185.

¹¹⁰ Ableitinger, Grundlegung der Verfassung, 185.

¹¹¹ Vgl. Ableitinger, Grundlegung der Verfassung, 185.

¹¹² Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl 1/1934, §1. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹¹³ Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 318.

¹¹⁴ Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 318.

¹¹⁵ Vgl. Brauneder, Österreich 1918 bis 1938, 318.

¹¹⁶ Vgl. Goldinger / Binder, Geschichte der Republik Österreich 1918-1938, 230.

unangetastet geblieben waren, eine deutliche Veränderung. Zum Beispiel wurden die Gleichheits-, Meinungs- und Pressebestimmungen grundlegend beschnitten, während man das Brief- und Postgeheimnis nur bedingt veränderte.¹¹⁷ Letztendlich wurden die genannten Rechte zwar nicht aufgehoben, können aber eher als Blendwerk betrachtet werden, da viele der alten Grundrechte ihre ursprüngliche Gestalt und Aussage verloren, während wieder rum vollkommen neue Grundrechte geschaffen wurden. So durfte man, laut Artikel 26 im Gleichheitsgrundsatz, seine eigene Meinung nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen frei äußern. Artikel 16 unterschied zum Beispiel die Gleichstellung der Geschlechter im Gesetz und in dessen Durchführung. Aber auch für die persönliche Freiheit hatte dieser Artikel eine enorme Bedeutung, da dadurch eine Grundlage für die Festhaltung bestimmter Personen geschaffen worden war.¹¹⁸ Später sollte auch der „Anschluss“ an Deutschland auf Basis dieser Verfassung erfolgen.¹¹⁹

1.2.5. Die Anhalteverordnung

Vor dem Erlass der Anhalteverordnung im September 1933, hatte das Regime unter Dollfuß aufgrund der Konflikte mit den Sozialdemokraten und Nationalsozialisten, eine spezielle Form der Strafgerichtsbarkeit für Verfahren im Bereich der Verwaltung unter Einbeziehung politisch tätiger Personen, eingeführt. Unter dieser Bestimmung wurden in jedem Bundesland sogenannte „Sicherheitsdirektoren“¹²⁰ abgestellt, welche als Kontrollinstanz fungieren sollten.¹²¹ Grund hierfür war die notwendige Bündelung der Ressourcen im Sicherheitsministerium, da bisher die Landeshauptpersonen für die Sicherheit als verantwortlich galten.¹²² Einige von ihnen galten bei der austrofaschistischen Regierung jedoch als nachlässig und unschlüssig. Hauptsächlich sollte jedoch der unterschiedlichen Handhabung von Bundesland zu Bundesland ein Ende gemacht werden. Die Sicherheitsdirektoren wurden dabei zumeist aus den höheren Positionen der Gendarmerie und des Heeres besetzt.¹²³ Die

¹¹⁷ Vgl. Emmerich Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. In: Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 402-403.

¹¹⁸ Vgl. Emmerich Tálos/ Walter Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus: (Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen – politische Wirklichkeit – Akteure. In: Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 141-142.

¹¹⁹ Vgl. Gutkas, Niederösterreich, 869.

¹²⁰ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 131.

¹²¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 131.

¹²² Vgl. Erwin A. Schmidl, Zwischen Bürgerkrieg und Anschluß: Die Österreichische Gendarmerie 1934 bis 1938. In: Fritz Hörmann / Gerald Heszlter, Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Werfen 1999). S. 148.

¹²³ Vgl. Gerald Heszlter, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus (Diplomarbeit Universität Wien 2009). S. 16-17.

Strafgerichtsbarkeit in Verwaltungsstrafverfahren bedeutete, dass die Inhaftierung bestimmter Personen oder Verhängung von Geldstrafen leichter geworden waren, da die Sicherheitsdirektoren zur Weisung der Exekutive ermächtigt war. Gleichzeitig konnten nun sowohl Geld-, als auch Haftstrafen zugleich verhängt werden, ohne jemals von einem Gericht offiziell angeordnet worden zu sein.¹²⁴ Diese gipfelte schließlich im September 1933 in der Anhalteverordnung, welche sich mit dem Gleichheitsgesetz, genauer dem Gesetz der persönlichen Freiheit, noch ausführlicher beschäftigte.¹²⁵ Grundsätzlich basiert dieses Gesetz auf der Tatsache, dass niemand „*zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung [...]*“¹²⁶ gezwungen werden darf. Das bedeutet, dass kein Mensch in Österreich ohne rechtlich zwingenden Grund festgehalten werden darf und durfte. Im Sommer 1933 hatte die Dollfußregierung jedoch mit ernstzunehmenden Unruhen zu kämpfen, die ein normales Leben im Bundesstaat nicht möglich machten. So hatte sie sich gegen Kommunisten und Nationalsozialisten zu wehren, wobei Letztere bereits zu terroristischen Anschlägen übergegangen waren und zahlreiche Menschen damit geschädigt und verletzt hatten. Auch die ständigen Auseinandersetzungen des Republikanischen Schutzbundes und der Heimwehr, stellten die Regierung vor grundlegende Probleme. Sie behalf sich, indem sie die für die Konflikte Verantwortlichen verhaftete und wegspernte.¹²⁷ Dieser Vorgang gelang, indem die Behörden dazu überging, Verwaltungsstrafen gegen die Beschuldigten auszusprechen und diese sofort in Haft zu nehmen, bevor man sie vor Gericht stellte.¹²⁸ Dies führte allerdings schon nach kurzer Zeit zu einer Überfüllung der Gefangenenhäuser und eben wegen der unmenschlichen Zustände in den Einrichtungen zu Beschwerden aus Tirol, Salzburg und Wien, durch welche sich die Regierung gezwungen sah, nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen. Ein weiterer Grund für die Suche nach Verwahrungsorten war die Befürchtung, dass die Konflikte mit den Kommunisten, den Nationalisten und dem Republikanischen Schutzbund in naher Zukunft noch zunehmen würden. Außerdem sollte eine gemeinsame Verwahrung von kriminellen Subjekten und politischen Häftlingen beendet und die Trennung schnellstmöglich eingeleitet werden. Dollfuß betraute deshalb Emil Fey mit der Erarbeitung einer Lösung für dieses Problem. Im August 1933 legte Fey dem Ministerrat ein Entwurf zur Anhalteverordnung vor. Die Öffentlichkeit erfuhr vorerst noch nichts davon. Als Grund gaben die zuständigen Personen an, den Tourismus

¹²⁴ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 131.

¹²⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 76.

¹²⁶ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 76.

¹²⁷ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 76, 72.

¹²⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 131.

nicht noch weiter schädigen zu wollen. Dies kann jedoch als Vorwand bezeichnet werden, da die 1.000 Mark-Sperre bereits erheblichen Schaden im Tourismus angerichtet hatte. Am 1. September wurde die Verordnung schließlich dem übrigen Ministerrat vorgelegt. Der Landbund, besonders Vizekanzler Franz Winkler, lehnte diese Methode der Regierung ab. Winkler bezeichnete die Anhaltelager als Imitation der deutschen Konzentrationslager, welche eigens dafür geschaffen worden waren, politisch unerwünschte Personen einzusperren und ihrer Freiheit zu berauben. Fey arbeitete jedoch weiter an der Durchsetzung der Verordnung, indem er die Angst seiner Kollegen vor einer Verschlechterung der außenpolitischen Beziehungen zu Deutschland und den möglichen Überfall durch die Österreichische Legion, welcher im Sommer 1933 als sehr wahrscheinlich eingeschätzt wurde, für seine Zwecke nutzte. Bereits am 5. September nahmen eine Großzahl der Abgeordneten die Verordnung an. Nur die Mitglieder des Landbundes stimmten dagegen und wollten die Verordnung auch weiterhin nicht anerkennen. Dollfuß änderte daraufhin seine Strategie. Statt den gesamten Ministerrat überzeugen zu wollen, entfernte er die Angehörigen des Landbundes aus der Regierung und nahm eine Umbildung eben dieser vor. Dies ermöglichte es der Regierung sich weiter nach Verwahrungsorten umzusehen. Am 15. September schlug die Landesregierung von Niederösterreich der Regierung die Objekte Nr. 862 und 273 in Wöllersdorf bei Wiener Neustadt, als möglichen Verwahrungsort vor. Nach Besichtigung des Standortes wurden die Gebäude, welche in der k.u.k. Monarchie eine Munitionsfabrik gewesen waren, als geeignet befunden. Am 23. September veröffentlichte man schließlich die Anhalteverordnung. Als Basis der Durchführung diente das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz.¹²⁹ Betrachtet man die Verordnung näher, scheint es ein kurzes, einfach formuliertes Dokument zu sein, in welchem sechs Paragraphen auf einer Seite auf übersichtliche Weise abgehandelt werden. Jeder Paragraph widmet sich dabei je einer rechtlichen Bestimmung, welche im Wesentlichen als sehr vage und dehnbar bezeichnet werden können.¹³⁰ Paragraph 1 der Anhalteverordnung beschreibt zum Beispiel den Typus Mensch, welcher durch die Verordnung festgehalten werden dürfen. Zu diesen gehören

„[...] Personen, die im [...] Verdacht stehen, staatsfeindliche oder [...] die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder zu ermutigen, zwecks Hinhaltung von

¹²⁹Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 69-77.

¹³⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

*Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten.*¹³¹

Diese Norm beweist deutlich, wie unverbindlich das Dokument gehalten ist. Zudem wird bewusst vermieden, wie Pia Schölnberger darlegt, eine exakte Bezeichnung der Menschen, die dadurch eingesperrt werden sollen, zu geben. Ein Grund dafür ist die damit verbundenen Möglichkeit einer Doppelbestrafung. Danach sollten Personen, welche sich für die illegalen Parteien betätigt hatten und bereits durch ein Gericht zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren, auch nach ihrem Gefängnisaufenthalt von der Allgemeinheit getrennt werden. Statt sie also nach der Haft in die Freiheit zu entlassen, konnten sie in ein Anhaltelager überführt und dort weiterhin festgehalten werden. Grundsätzlich ermöglichte es Paragraph 1 aber auch, Personen ohne juristische Vorstrafen einzusperren, nur aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit und ohne richtige Verhandlung.¹³² Aber auch Personen, welche nur im Verdacht standen, sich für eine bestimmte verbotene Partei zu angereichern und damit dem Staat zu schaden, konnten eingesperrt werden. Genauso konnte es aber auch Einzelnen ergehen, die verdächtigt wurden, staatschädigende Taten durch gewisse verbotene Parteien zu unterstützen, selbst aber gar nicht in ihnen tätig zu sein.¹³³ Auch kam es vor, dass nach Deutschland geflüchtete Personen bei ihrer Rückkehr in die Anhaltelager überstellt wurden. Ein weiteres Problem, dass durch die unklare Formulierung von Paragraph 1 entstand, war die Möglichkeit der Anhaltung aufgrund von Denunzierung, wodurch eine allgemeine Unsicherheit entstand, hervorgerufen durch willkürliche Verhaftungen, die jedoch nur einen kleinen Teil der Angehaltenen betraf.¹³⁴ Nach Paragraph 1 widmet sich Paragraph 2 dem Berufungsrecht und dem Anhaltebescheid. Das Recht auf Berufung konnte nur durch den Bundeskanzler erteilt werden, machte ihn also zum entscheidenden Organ. Der Paragraph regelt auch, dass die Vollstreckung der Anhaltung erst durchgeführt werden durfte, wenn der Anhaltebescheid übergeben worden war. Eine Aufhebung des Bescheides war nur durch den Bundeskanzler oder den Sicherheitsdirektor möglich. Eine Beschränkung oder Einordnung der Anhaltedauer wird in der Verordnung nicht erwähnt.¹³⁵ Generell konnte über eine Anhaltung nur der Bundeskanzler entscheiden, nicht die Sicherheitsdirektoren, wie es Fey ursprünglich angedacht hatte. Sie hatten Listen von

¹³¹ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §1. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

¹³² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 76,82.

¹³³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 132.

¹³⁴ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 136.

¹³⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §2. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

anzuhaltenden Personen zu erstellen und diese dann an das Bundeskanzleramt, an den Staatssekretär für Sicherheit Karwinsky weiterzuleiten hätten.¹³⁶ Gleichzeitig waren die Sicherheitsdirektoren dazu angewiesen, die übrigen beteiligten Abteilungen zu überwachen und nach etwaigen Abweichungen von der Praxis oder zu geringen Strafmaßen zu suchen und weiterzugeben. Im Grund genommen kann angenommen werden, dass die Sicherheitsdirektoren und ihre Untergeben aber auch die mit ihnen verbundenen Personenkreise überwachten. Dazu gehörten zum Beispiel Richter, Anwälte oder Lehrer.¹³⁷ Paragraph 3 regelt die ordnungsgemäße Verwahrung, welche nach Paragraph 12, Absatz 2 des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen war. Da im Laufe des Jahres die Zahlen an anzuhaltenden Personen jedoch immer höher stieg, wurde die Genehmigung der Anhaltung durch das Bundeskanzleramt nur noch zum Schein durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt übernahmen die Sicherheitsdirektoren die Aussprache der Anhaltung und führten sie teilweise auch durch, bevor die Genehmigung Seitens des Bundeskanzleramtes überhaupt beantragt worden war.¹³⁸ Paragraph 4 hält die Bestimmungen zu den Anhaltekosten fest und ernennt das Kanzleramt als dafür verantwortliche Institution.¹³⁹ Laut Beschluss hätte jeder Angehaltene eine Summe von sechs Schilling pro Tag für die Anhaltung zurückzahlen sollen.¹⁴⁰ Paragraph 5 ergänzt Paragraph 4 und hält fest, dass auch die Gemeinden die Pflicht der Kostenbeteiligung für die Anhaltung wahrzunehmen hätten.¹⁴¹ Der 6. und letzte Paragraph macht die Gültigkeitsdauer der Verordnung fest. Sie bestätigt, dass das Dokument mit 1. Oktober 1934 ablaufen und somit seine Gültigkeit verlieren sollte.¹⁴²

1.2.6. Die Anhaltegesetzgebung

Am 1. Oktober 1934 wurde die Anhalteverordnung nach Paragraph 6, eben dieser, aus rechtlicher Sicht aufgehoben und somit ungültig. Da sich die innen- und außenpolitische Lage in Österreich, zwischen Einsetzung und Ende der Verordnung, nicht verbessert hatte und sich durch die Februarkämpfe und den Juliputsch neue Konfliktherde ergeben hatten, beschloss die Regierung, die Verordnung in ein Gesetz umzuwandeln. Dies hatte den Vorteil, dass die bisher

¹³⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

¹³⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 135.

¹³⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §3. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

¹³⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §4. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

¹⁴⁰ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

¹⁴¹ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §5. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

¹⁴² Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933, §6. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

eher ungenauen Angaben und Aussagen im Gesetz genau eingegrenzt und beschränkt werden konnten. Außerdem sollten auf diesem Weg etwaige Nachträge möglich gemacht werden. Die Regierung unter Schuschnigg reagierte, Dollfuß war während des Juliputsches umgekommen, durch die Umwandlung letztendlich auch auf den Druck von außen, da ihr vorgeworfen worden war, dass eine Verordnung nie dieselbe Legitimität erreichen würde, wie ein Gesetz. Dieser Vorwurf findet sich in der Verfassung von 1934, genauer gesagt in Artikel 19, Absatz 1, wonach die persönliche Freiheit einer Person nur durch Gesetze beschränkt werden dürfen und durch nichts anderes.¹⁴³ Vergleicht man nun die Anhalteverordnung mit der Anhaltegesetzgebung, so erkennt man bereits eine deutliche Veränderung im Umfang. So werden insgesamt acht, genau umrissen Paragraphen in einem zweiseitigen Dokument vorgestellt.¹⁴⁴ Die deutlichste Veränderung stellt dabei Paragraph 1 dar. Hier gibt es nun eine umfassende Definition der Anzuhaltenden:

„[...] Personen, die geflissentlich staats- oder regierungsfeindlichen Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, insbesondere aber Personen, die sich zu einer politischen Partei bekennen, der die Betätigung in Österreich untersagt wurde, oder von denen [...] angenommen werden kann, daß sie den Bestrebungen einer solchen Partei Vorschub leisten, zwecks Hinhaltung von Strung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten.“¹⁴⁵

ForscherInnen wie Pia Schölnberger, erkennen in diesem Text eine bedenkliche Unterscheidung von staats- und regierungsfeindlichen Handlungen durch die Anzuhaltenden, welche aufgrunddessen unterschiedlich gestraft werden konnten. Paragraph 1 stellt, laut Schölnberger, außerdem eine deutliche Verschlechterung der Position all jener Personen dar, welche aufgrund eines bloßen Verdachtes angehalten wurden. Zwar war dies bereits mit Verweis auf die Verordnung immer wieder vorgekommen, wurde jedoch durch Paragraph 1 im Anhaltegesetz erst legitimiert.¹⁴⁶ Paragraph 2 enthält, genau wie in der Anhalteverordnung, die Berufungsbestimmungen. Die Berufung gegen die Anhaltung sollte auch weiterhin an den Bundeskanzler zu richten sein, aber erst nach einer Anhaltedauer von mindestens drei Monaten

¹⁴³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 77.

¹⁴⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018) und Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934. Paragraph 6-8. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

¹⁴⁵ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §1. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁴⁶ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 83-84.

oder bei fehlender Zustellung des Anhaltebescheides.¹⁴⁷ In Paragraph 3 findet sich erneut eine Änderung, welche mit der Dauer der Anhaltung in Zusammenhang steht. Demnach kann eine Anhaltung nun vom Bundeskanzler verlängert werden, sollte sich der Angehaltene durch untragbares Verhalten hervorgetan haben. Welcher Art die Untragbarkeit umfassten sollte, wird nicht erwähnt.¹⁴⁸ Erklärt wird nur, dass eine Verlängerung möglich ist, wenn „[...] nach den obwaltenden Umständen und insbesondere wegen des Verhaltens des Angehaltenen der Zweck der Anhaltung zur Zeit der in Aussicht genommenen Entlassung noch nicht erreicht ist.“¹⁴⁹ Paragraph 3 bestimmt ebenfalls den Bundeskanzler als alleinige Instanz, welche die Anhaltung aufheben kann.¹⁵⁰ Paragraph 4 bestimmt, dass den Angehaltenen kleinere Arbeit übergeben werden konnten, sowie die Kleiderordnung und die Kommunikation nach außen.¹⁵¹ Paragraph 5 beschäftigt sich mit den Kosten der Anhaltung. Im Gegensatz zur Verordnung war es jedoch mit diesem Paragraphen möglich geworden, die Anhaltekosten durch die Versicherung der Angehaltenen einzutreiben, da sie diese für die Dauer der Anhaltung gesperrt wurde und es dem Sicherheitsdirektor so ermöglichte, den Betrag abzurechnen. Eine Berufung gegen die Einziehung durch die Angehörigen wird somit unmöglich.¹⁵² Die Sicherheitsdirektion darf dabei jedoch nicht die gesamte Versicherungssumme einbehalten, sondern muss zumindest die jenen Teil abgeben, welcher für die Angehörigen der Angehaltenen lebensnotwendig waren.¹⁵³ Die Kostenregelung wird in Paragraph 6 fortgesetzt.¹⁵⁴ Paragraph 7 verpflichtet die Gemeinden, wie Paragraph 5 in der Anhalteverordnung, sich an den Kosten der Anhaltung zu beteiligen. Dies werden nun jedoch eindeutig als Sachleistungen bezeichnet.¹⁵⁵ Paragraph 8 hebt die Anhalteverordnung vom 23. September 1933 formal auf. Absatz 2 hält zudem ergänzend fest, dass alle durch die Verordnung angehaltenen Personen mit einer Mindestanhaltedauer von insgesamt sechs Monaten, die keinen weiteren Bescheid zur Anhaltung erhalten hatten, aufgrund dieser Bestimmung freigelassen werden mussten. Auch die Rechtsmittel, welche

¹⁴⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §2. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁴⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §3. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁴⁹ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §3. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁵⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §3. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁵¹ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §4. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁵² Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §5. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

¹⁵³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

¹⁵⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §6. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

¹⁵⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §7. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

aufgrund der Verordnung eingelegt worden waren, verloren mit dem Zusatz zu Paragraph 8 ihre Gültigkeit. Zuletzt weist Paragraph 8 noch auf die Grundlage des Anhaltgesetzes hin, nämlich der Verfassung von 1934.¹⁵⁶

1.3. Überblick über die österreichische Parteienlandschaft zwischen 1918 und 1938

Nach dem 1. Weltkrieg bildete sich in Österreich eine vielschichtige Parteienlandschaft heraus, von denen einige bereits in Zeiten der Monarchie gegründet worden waren. Für diese Diplomarbeit sind vor allem die Parteien der Nationalsozialisten, der Kommunisten und der Sozialdemokraten von Wichtigkeit, weshalb sie in einem kurzen Überblick genauer betrachtet werden. Anschließend an diese Gruppierungen wird die Heimwehr analysiert, da sie für die politische Wandlung dieser Zeit, sowie für die Errichtung der Anhaltelager als charakteristisch gelten.

1.3.1. Die NSDAP

Die österreichische Nationalsozialistische Partei wurde bereits in der Monarchie gegründet. Als gemeinsame Basis dienten die damalige Unzufriedenheit der Bevölkerung über die Zuwanderung böhmischer Arbeitskräfte in österreichisches Gebiet, welche starke Konkurrenz am Arbeitsmarkt zur Folge hatte.¹⁵⁷ Aus diesem Grund gehen viele HistorikerInnen davon aus, dass ein großer Teil der Parteimitglieder den Nationalsozialisten aus wirtschaftlichen Gründen zugetan war, weshalb sie zwischen 1930 und 1933 einen hohen Zuwachs verzeichnen konnten. Adam Wandruszka beschreibt den Aufstieg der österreichischen Nationalsozialisten daher als *„[...] eine Folge der Weltwirtschaftskrise und des damit zusammenhängenden Vordringens der Hitlerbewegung im Deutschen Reich, aber bestimmt kein Verdienst der nationalsozialistischen Führer in Österreich.“*¹⁵⁸ Tatsächlich galt die Führungselite der österreichischen NSDAP als zerstritten, was eine Zusammenarbeit mit ihrer Schwesternpartei in Deutschland deutlich erschwerte und zu einer Aufsplittung in kleine Aktionsgruppen führte. Die Partei setzte sich aus ehemaligen Christlichsozialen, Deutschnationalen, Mitgliedern der Heimwehren und dem Landbund zusammen. Aber auch Einzelgänger, Putschisten und demoralisierte Personen

¹⁵⁶ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934, §8. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

¹⁵⁷ Vgl. Steinbach, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 122.

¹⁵⁸ Adam Wandruszka, Das „nationale Lager“. In: Erika Weinzierl / Kurt Skaln timer, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S. 311.

fanden sich in der Partei wieder, vor allem in den Sturmabteilungen und den Schutzstaffeln.¹⁵⁹ Gerade diese Personen zeichnen sich für zahlreiche Terrorakten zwischen 1933 und 1938 verantwortlich, weshalb Wandruszka die Auseinandersetzungen als: „[...] sinnlosen, selbstmörderischen Bomben- und Papierböllerkrieg, [...] eine moralische und materielle Belastung [...]“¹⁶⁰ bezeichnete. Hitler machte dafür und für den Putschversuch im Juli 1934, die schwache Parteispitze verantwortlich und reagierte dementsprechend, was wiederum viele österreichische Nationalsozialisten grämte.¹⁶¹ Als zum Beispiel nach dem Juliputsch zahlreiche Putschisten hingerichtet oder in Anhaltelager gesperrt wurden, unternahm die deutsche Regierung nichts.¹⁶² Dies hing mit Hitlers anfänglicher „Befreiungs- und Pazifizierungspolitik“¹⁶³ zusammen, was zu groben Unstimmigkeiten zwischen der österreichischen und der deutschen NSDAP führte. Zu einer Beruhigung der Lage kam es erst, als Hitler die Partei umorganisierte und um Arthur Seyß-Inquart versammelte, welchen er als stark genug erachtete, die Partei in die richtige Richtung zu führen. Unter Seyß-Inquarts Führung kam es tatsächlich zu einer radikalen Wende der bisherigen Parteitätigkeiten. Statt weiterhin durch Anschläge die öffentliche Ruhe zu zerstören, verlegte man sich nach 1934 auf die Infiltration der staatlichen Organisationen, um einen möglichst gewaltfreien, politischen „Anschluss“ an Deutschland gewährleisten zu können. Auch die Hitlerjugend und die SA, welche in den Turnvereinen versammelt waren, verfolgten dieses Ziel und konnten nach dem „Anschluss“ zu einer Destabilisierung und Auflösung der letzten Strukturen des Ständestaats beitragen.¹⁶⁴

1.3.2. Die Kommunisten

Viele HistorikerInnen, darunter Walter Simon, bezeichnen die Kommunistische Partei Österreichs als Randerscheinung. Der Grund hierfür wird in der Zusammensetzung der Partei ersichtlich. Diese bestand nämlich zu einem Hauptteil aus ehemaligen Strafgefangenen, welche sich nur schlecht zu einer größeren, gut organisierten Gruppe zusammenfinden konnten. Das erklärt auch, warum beide Putschversuche, einer im November 1918 am Tag der Ausrufung der Republik und ein anderer im Juni 1919, scheiterten. Gleichzeitig destabilisierten Stalins Säuberungsaktionen, jeder, der gegen Stalins Gedankengut Einspruch einlegte, wurde aus der

¹⁵⁹ Vgl. Wandruszka, Das „nationale Lager“, 311.

¹⁶⁰ Wandruszka, Das „nationale Lager“, 311.

¹⁶¹ Vgl. Gerhard Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938. In: Erika Weinzierl / Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 510.

¹⁶² Vgl. Neugebauer, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938, 305.

¹⁶³ Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 510.

¹⁶⁴ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 510.

Partei ausgeschlossen, die Parteiorganisation deutlich und führte zu einem verzögerten Wachstum. Ab 1930 schienen jedoch die Kommunisten, als eine der wenigen Parteien die heranwachsende Gefahr durch die Nationalsozialistische Partei zu erkennen. Dies veranlasste sie dazu, einen Austausch mit den Sozialdemokraten zu beginnen, wenngleich eine Gegenwehr nur unter kommunistischer Führung akzeptiert wurde.¹⁶⁵ Die Akzeptanz der Sozialdemokraten beruhte auf dem Bewusstsein, dass beide Parteien ähnliche Ziele verfolgten, weshalb eine Zusammenarbeit nicht sofort ausgeschlossen wurde. Hinzu kam, dass nach dem Verbot der Partei durch die Dollfußregierung im Mai 1933, eine einheitliche Abneigung gegen die amtierende Regierung, welche auch den Republikanischen Schutzbund zwei Monate zuvor aufgelöst hatte, einsetzte. Zu Beginn der Zusammenarbeit versuchte man gemeinsam, gegen die ständestaatliche Regierung und die Wahlerfolge der NSDAP vorzugehen. Das Ziel sollte es sein, eine gemeinsame Front, die sogenannte „Einheitsfront“¹⁶⁶, zu bilden. Aufgrund von unlösbaren Differenzen, Gerhard Jagschitz nennt dabei die „Volksfrontpolitik“¹⁶⁷ als Problem, durch welche sich die Kommunisten als einzige Befreier der Demokratie verstanden, weshalb sich der Zusammenschluss von Kommunisten und Sozialdemokraten 1936, spätestens 1937, auflöste. Die Kommunisten versuchten daraufhin ihre Wählerschaft zu vergrößern, indem sie ehemaligen Wähler der Christlichsozialen, also vor allem Bauern und Katholiken, ansprachen. Die Rettung vor dem „Anschluss“ vonseiten der Kommunisten blieb jedoch letztendlich aus.¹⁶⁸

1.3.3. Die Sozialdemokraten

Wie auch die Nationalsozialisten und die Kommunisten, wurde die Sozialdemokratische Partei bereits während der Monarchie gegründet. Aufgrund ihres starken innerparteilichen Zusammenhalts nehmen sie jedoch, laut Walter Simon, eine einzigartige Rolle in der Parteienlandschaft im Europa dieser Zeit ein. Im Gegenteil zu den Kommunisten hatten die Sozialdemokraten eine starke Wählerschaft hinter sich und waren auch untereinander gut vernetzt. Zudem konnten sie auf die Unterstützung der Gewerkschaften zählen, was ihnen auch erlaubte, sich für die Bildung von Bibliotheken und Kindern einzusetzen und zahlreiche Verbände zu gründen, in welchem Privatleute ihre Hobbys betreiben konnten.¹⁶⁹ Ihre erste ernstzunehmende Krise erfuhr die Sozialdemokratische Partei jedoch bereits kurz nach Antritt ihrer Regierung. Als Grund dafür lassen sich Marx' Revolutionstheorien der Arbeiterschaft

¹⁶⁵ Vgl. Walter B. Simon, Österreich 1918-1938 – Ideologien und Politik (Böhlau Zeitgeschichte Bibliothek Bd. 5, Wien –Graz 1984). S. 71, 88-89.

¹⁶⁶ Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

¹⁶⁷ Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

¹⁶⁸ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

¹⁶⁹ Vgl. Simon, Österreich 1918-1938, 71.

ermitteln, welche nicht so eingelöst worden waren, wie Marx sie in seinen Schriften beschrieben hatte, nämlich durch eine gewaltsame Auseinandersetzung.¹⁷⁰ 1923 wurde zwar der Republikanischen Schutzbund mit dem Ziel gegründet, die Demokratie im inneren und äußeren zu verteidigen, zur erhofften Revolution kam es aber nie.¹⁷¹ Tatsächlich galten die Sozialdemokraten in den Jahren bis 1938 als eine der gemäßigtsten Parteien, welche gegen gewaltsamen Auseinandersetzungen stimmte, selbst nach Antritt der Dollfußregierung und dem Verbot der Partei 1934. Dies verunsicherte viele WählerInnen und trieb sie in die Arme der Kommunistischen Partei und linker Kreise die für eine Revolution plädierten.¹⁷² Unter den Februarkämpfen 1934 hatte viele Sozialdemokraten zu leiden. Nachdem die Regierung die bürgerkriegsähnlichen Konflikte zurückgeschlagen hatte, ließ sie zahlreiche Parteimitglieder verhaften und vor Gericht stellen. Neun Todesurteile wurden in dieser Zeit verhängt. Als umstrittenstes Urteil durfte vermutlich die Hinrichtung von Karl Münichreiter gegolten haben, welcher trotz schwersten Verletzungen auf einer Bahre zum Hinrichtungsort getragen und gehängt worden war, was von der Presse allgemein bekrittelt wurde. Andere Sozialdemokraten wurden von der Exekutive in die Anhaltelager übergeben.¹⁷³ Der Februarputsch führte auch innerhalb der Partei zu schweren Auseinandersetzungen. Ein Großteil der Parteispitze floh nach dem gescheiterten Aufstand in die Tschechoslowakei, um der drohenden Verhaftung zu entgehen. In ihrem „Auslandsbüro“¹⁷⁴ in Brünn/Brno versuchten sie trotz allen Widerständen, ein einheitliches Vorgehen für die Partei zu gewährleisten und zu verbreiten.¹⁷⁵ Die Zurückgebliebenen fühlten sich jedoch durch die Entwicklungen enttäuscht und wandten sich bald anderen Dingen zu. Nachdem auch der Versuch der Zusammenarbeit mit den Kommunisten 1936/37 gescheitert war, verlegte sich die Partei auf längerfristige Ziele. Denn die Sozialdemokraten hatten erkannt, dass der Faschismus in Österreich und der „Anschluss“ an Deutschland nur schwer zu brechen waren. Stattdessen verfolgte man, wie die Kommunisten und Nationalsozialisten, die Taktik der Unterwanderung. So versuchte zumindest ein Teil der Sozialdemokraten, in staatlichen Unternehmen Fuß zu fassen und die Regierung auf diesem Weg zu behindern. Gerhard Jagschitz weist dabei darauf hin, dass die Unterwanderung vor allem im ständischen Gewerkschaftsbund und in deren Unterorganisationen gelang. Ein anderer Teil der Parteimitglieder, welcher immer noch die Revolution herbeisehnte, behinderte jedoch die anderen Mitglieder erheblich. So verunglimpften sie zum Beispiel Schuschnigg nach dem

¹⁷⁰ Vgl. *Steinbach*, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 116.

¹⁷¹ Vgl. *Simon*, Österreich 1918-1938, 71-73.

¹⁷² Vgl. *Steinbach*, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945, 116.

¹⁷³ Vgl. *Neugebauer*, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938, 302,304.

¹⁷⁴ *Jagschitz*, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

¹⁷⁵ *Jagschitz*, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

Juliabkommen 1936 als „Zerstörer Österreichs“¹⁷⁶, welcher es den Nationalsozialisten und Hitler ermöglichen würde, die Macht in Österreich an sich zu reißen. Aus diesem Grund kam eine Zusammenarbeit mit Schuschnigg für sie nicht in Frage, was zu einer gewaltigen Fehleinschätzung der Lage führte. Tatsächlich war jedoch nicht nur jener Teil der Sozialdemokraten für die verspätete Reaktion auf Schuschniggs „Antihitlerpolitik“¹⁷⁷ im März 1938 verantwortlich, sondern auch die Heimwehr und die christlichsoziale Führungselite. Zwischen Schuschnigg und den Sozialdemokraten waren es nämlich schon lange vor 1936 Gespräche geführt worden, auch wenn diese auf beiden Seiten nie zum gewünschten Erfolg geführt hatten. Da die Heimwehr jedoch eine Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen, aufgrund ihrer faschistischen Einstellung, ablehnten und zumindest bis 1936 einen wesentlichen Machtfaktor im Land darstellte, konnte Schuschnigg nicht auf sie verzichten und wandte sich von den Sozialdemokraten ab. Auch die ehemalige Christlichsoziale Führungselite lehnte den Kontakt mit den Sozialdemokraten ab, weshalb nach dem Sturz der Heimwehren, Schuschnigg erneut eine andere politische Richtung einschlagen musste.¹⁷⁸ Ein Kontaktversuch zwischen Regierung und Sozialdemokraten wäre auch von Seiten Italiens und Ungarn nicht gerne gesehen worden und hätte ernste Spannungen erzeugen können.¹⁷⁹ Erst 1937 kam es zu einer erneuten Annäherung zwischen der Regierung und den Sozialdemokraten, dies blieb jedoch, wie bereits erwähnt, erfolglos und verhinderte den „Anschluss“ 1938 nicht.¹⁸⁰

1.3.4. Die Heimwehr

Gegründet worden war die Heimwehrbewegung nach dem Ersten Weltkrieg und hatte ursprünglich die Aufgabe übernommen, die Grenzen abzusichern.¹⁸¹ Dazu sollten ehemalige Führungsoffiziere mit Angehörigen der bürgerlichen Parteien die Gebiete sichern. Später unternahmen sie, genau wie die Mitglieder des Republikanischen Schutzbundes Versammlungen und Märsche in Niederösterreich, bei welchen sie ihre Einheit symbolisieren wollten, was, da sie zumeist an denselben Sonntagen stattfanden, oft zu Konflikten führten.¹⁸² Wichtig wurde die Heimwehr für die Christlichsoziale Partei vor allem, da sie nicht über die notwendige Mehrheit in der Regierung verfügte und daher auf Unterstützung angewiesen war.

¹⁷⁶ Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 510.

¹⁷⁷ Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 510.

¹⁷⁸ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 510, 512.

¹⁷⁹ Vgl. Simon, Österreich 1918-1938, 153.

¹⁸⁰ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 512.

¹⁸¹ Vgl. Angelika Königseder, Antisemitismus 1933-1938. In: Emmerich Tálos / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 62.

¹⁸² Vgl. Gutkas, Niederösterreich, 860,862.

Schon bald wurden sie als eine unterstützende Exekutive angesehen, weshalb sie zum Beispiel 1927 zur Niederschlagung des Aufruhrs während des Justizpalastbrands benutzt wurden. Dies sicherte der Heimwehr eine Art Vormachtstellung im Staat.¹⁸³ Zwischen 1927 und 1929 stieg die Zahl der Mitglieder auf 300.000 an. Politisch legte die Heimwehr ihren Fokus auf den Faschismus.¹⁸⁴ Boris Barth spricht ihnen daher „[...] die Funktion eines militanten, antimarxistischen und außerparlamentarischen Stoßtrupps [...]“¹⁸⁵ zu.¹⁸⁶ Emmerich Tálos und Walter Manoschek beschreiben die Heimwehr als „[...] paramilitärische faschistische Bewegung [...]“¹⁸⁷, welche es zudem zum Ziel hatte, von der Regierung als selbstständige Institution angesehen zu werden.¹⁸⁸ Nach dem Verbot des Republikanischen Schutzbundes im März 1933, ging dieser Wunsch zumindest teilweise in Erfüllung, da die Regierung nun Angehörige der Heimwehr als polizeiliche Hilfskräfte einsetzte.¹⁸⁹ Dies zeigt einerseits die Machtposition der Heimwehr, andererseits das Verlangen der Regierung, diese Bewegung stärker zu kontrollieren. Nach den Februarereignissen 1934 wurden die Heimwehrverbände schließlich in die Vaterländische Front, unter der Führung Starhembergs, versammelt. Dies hätte als erster Schritt zur Entwicklung einer Monopolinstitution gelten können, wie er in Italien bereits vollzogen worden war, wenngleich sich am geringen politischen Einfluss der Heimwehr nichts änderte. Als nach dem Juliputsch Schuschnigg neuer Bundeskanzler wurde, der einer Verbindung mit Italien ebenfalls nicht abgeneigt war, erstarkte die Heimwehr erneut. Dies änderte sich bis zum Mai 1935 kaum, wenngleich es immer wieder zu Spannungen zwischen der Heimwehr und den übrigen Wehrverbänden in der Vaterländischen Front kam. Dies geschah, da die Heimwehr am Glauben ihrer Alleinstellung festhielt und versuchte, den Einfluss der anderen Verbände zurückzudrängen. Das Ende der Heimwehr besiegelte Schuschnigg, indem er 1935 eine Standardisierung und Vereinigung aller Wehrorganisationen durchführte und sie in eine übergeordnete Institution, den Heimatschutz, legte. Aus der Regierung ausgeschlossen werden konnte die Heimwehr jedoch erst nach Mussolinis Aufgabe der Unterstützung, nachdem sich dieser Hitler annäherte. 1936 schied Starhemberg dann als Vizekanzler aus der Regierung aus, die Führung der Vaterländischen Front wurde unter Leitung des Bundeskanzlers gestellt und die Frontmiliz allen Wehrverbänden übergestellt. Die

¹⁸³ Vgl. Königseder, Antisemitismus 1933-1938, 62.

¹⁸⁴ Vgl. Simon, Österreich 1918-1938, 153.

¹⁸⁵ Barth, Europa nach dem Großen Krieg, 223.

¹⁸⁶ Vgl. Barth, Europa nach dem Großen Krieg, 223.

¹⁸⁷ Tálos / Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, 155.

¹⁸⁸ Vgl. Tálos / Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, 155.

¹⁸⁹ Vgl. Simon, Österreich 1918-1938, 153.

Machtstellung der Heimwehr nahm also immer weiter ab, bis sie im Oktober 1936 gänzlich aufgelöst wurde.¹⁹⁰

2. Das Anhaltelager Wöllersdorf

Die austrofaschistische Regierung begann im September 1933, Anhaltelager in Österreich zu errichten. Verwahrt werden sollten darin all jene Personen, welche mit ihrer regierungsbedrohenden, politischen Gesinnung zur Beibehaltung der Instabilität im Land beitrugen. So wurden unter anderem in Kaisersteinbruch im Burgenland, in Messendorf und Waltendorf in der Steiermark, in Finstermünz in Tirol und in Wöllersdorf in Niederösterreich Anhaltelager errichtet.¹⁹¹ In Wöllersdorf wurden vor allem Kommunisten, Sozialdemokraten und Nationalsozialisten festgehalten. Dieses Lager unterscheidet sich jedoch insofern von den anderen Anhaltelagern, als es das Einzige war, welches in der gesamten Bestandszeit des Austrofaschismus zwischen 1933 und 1938 erhalten blieb. Diese Tatsache nährte selbstverständlich die journalistische Mythenbildung über die Gräueltaten der Anhaltung und war bald gleichbedeutend für deren Gesamtheit.¹⁹² Um eine bessere Vorstellung über Mythen und Tatsachen des Lagerlebens in Wöllersdorf geben zu können, werden im folgenden Text die Rahmenbedingungen der Anhaltung in vier Kapiteln abgehandelt. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit allgemeinen Fakten über das Lager. Danach folgen Ausführungen über die Häftlinge und die Bewachungsorgane in je separaten Kapiteln. Der vierte und letzte Teil rekapituliert das Ende des Lagers und dessen Weiterverwendung nach 1938.

2.1. Allgemeine Fakten

Einleitend muss festgehalten werden, dass im Anhaltelager Wöllersdorf nur männliche Häftlinge inhaftiert wurden. „Angehaltene“ Frauen wurden grundsätzlich nicht in Lagern verwahrt, sondern in die Gefängnisse der Gerichte und der Polizei abgeschoben.¹⁹³ Eine soziale Schichtung der Angehaltenen in Wöllersdorf ist heute nur noch schwer bis gar nicht möglich, da die zur Verfügung stehenden Indikatoren wie Alter oder Beruf zwar von den Behörden erfasst worden waren, jedoch nicht aussagekräftig genug sind, um sie statistisch

¹⁹⁰ Vgl. Tálos / Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, 154-156.

¹⁹¹ Vgl. Pia Schölnberger, „Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben“. Das „Anhaltelager“ Wöllersdorf 1933-1938. In: Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), Österreich 1933-1938. Interdisziplinäre Annäherung an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien 2012). S. 94.

¹⁹² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

¹⁹³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

auszuwerten. So liegen die Altersangaben der Häftlinge vor, sind aber zu vielschichtig, um eindeutige Schlüsse daraus zu ziehen, wie bereits Pia Schölnberger andeutete. Bei der Erfassung der Berufe tritt außerdem eine Uneindeutigkeit bei der Bezeichnung auf, sodass eine Untersuchung wertlos wird, wie auch Gerhard Jagschitz meint. Genau bestimmt kann nur die Zugehörigkeit zur politischen Partei werden.¹⁹⁴ Das bedeutet, dass im Folgenden versucht wird, eine Verbindung aus Uneindeutigkeit und Eindeutigkeit, beruhend auf Fakten und persönlichen Schicksalen, herzustellen und eine möglichst breite Interpretationen der Tatsachen zu geben. In diesem Kapitel werden deshalb die Vorgeschichte und erste Inbetriebnahme des Lagers betrachtet, eine Übersicht über den Lageplan und die Infrastruktur des Lagers gegeben, das Konzept der Bewachungsorgane und der Lagerleitung beschrieben, die Kosten für Häftlinge und Staat aufgerechnet, die Anhaltedauer, die Unterkünfte und die Lagerordnung behandelt sowie der Ablauf des Alltags und den Vorgängen bei Entlassungen erläutert.

2.1.1. Vorgeschichte und erste Inbetriebnahme

Am 24. Februar 1815 übergab die Stadt Wiener Neustadt dem k.k. Feuerwehrcorps ein 100 Joch¹⁹⁵ großes Stück Land zur Erbauung einer Fabrik, in welcher Kriegsraketen hergestellt werden sollten.¹⁹⁶ Dieses Gebiet befand sich zwischen den Gemeinden Wiener Neustadt, Theresienfeld, Bad Fischau und Wöllersdorf und bestach durch seine ebene Fläche sowie genügend Abstand zu den Dörfern und bewaldeten Nutzflächen. Zudem gab es in der Nähe mehrere Pulvermühlen, welche einen der Rohstoffe für die Produktion herstellten.¹⁹⁷ Über den genauen Standort der Munitionsfabrik durfte lange Zeit nicht berichtet werden, da er strengen Sicherheitsvorschriften unterlegen gewesen ist und die Werke und ihre Arbeitskräfte zur Geheimhaltung verpflichtet worden waren.¹⁹⁸ Vielleicht erhielt der Komplex gerade deshalb den Beinamen „Raketendörfel“¹⁹⁹ von den AnwohnerInnen der umliegenden Gemeinden, wobei der später entstandene Name „Feuerwerksanstalt“²⁰⁰ geläufiger ist und auch heute noch

¹⁹⁴ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

¹⁹⁵ Umgerechnet sind 100 Joch Land rund 57,5 Hektar. 1 Joch ergibt dabei 54,65215 m². Umrechnungstabelle Joch – Hektar. Online unter: <http://www.geometer-schachinger.at/index.php/wissenswertes/6-wichtige-masse> (01.08.2018).

¹⁹⁶ Vgl. Josef Mötz, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf. In: Deutsches Waffen-Journal 8 (1985). S. 979.

¹⁹⁷ Vgl. Willibald Rosner, Raketendörfel, Feuerwerksanstalt und Munitionsfabrik. Die militärisch-industrielle Nutzung der Heide zwischen Fischa und Piesting. In: Klaus-Dieter Mulley / Hans Leopold, Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 28

¹⁹⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 105.

¹⁹⁹ Mötz, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 979, 981-982.

²⁰⁰ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 71.

verwendet wird.²⁰¹ Ab 1816 bis 1820 wurde Vinzenz Josef (von) Augustin mit der Errichtung von Fabrikhallen und Unterkünften für die Werkskräfte betraut.²⁰² Die Ernennung Augustins zum Verantwortlichen bei diesem Projekt ist wohl seinem Ruf, einer der herausragendsten Militärs des technischen Bereiches in der k.u.k. Monarchie gewesen zu sein, zu verdanken.²⁰³ Von Anfang an hatte Augustin um die Wertschätzung der Munitionsfabrik durch das Militär zu kämpfen. Dies änderte sich erst am 13. Juni 1817, als Kaiser Franz die Fabrik besuchte.²⁰⁴ Kurz darauf nahm man eine Umwandlung der Produktion von Raketen auf Artilleriemunition vor. 1867 folgte eine Modernisierung der Fabrik, welche 1868 mit dem Bau der Franz Josefs-Kaserne in der Nähe der Werke ergänzt wurde.²⁰⁵ Bereits wenige Jahre später häuften sich die Unfälle auf dem Testgelände neben den Werkshallen. Diese gefährdeten nicht nur die ArbeiterInnen, sondern auch die AnwohnerInnen der Gemeinden, weshalb ein Bauverbot rund um den Munitionskomplex erlassen wurde.²⁰⁶

Während des 1. Weltkrieges gewann die Fabrik erneut an Bedeutung, da sie durch einen weiteren Ausbau zu einem ausladenden Komplex angewachsen war, welcher Munition in enormen Mengen herstellen konnte.²⁰⁷ Sie etablierte sich schließlich zum größten Rüstungskomplex in der Habsburgermonarchie, vielleicht sogar in ganz Europa. Um den Bedingungen zu Kriegszeiten gerecht werden zu können, wurden die Werke 1916 erneut modernisiert. Sie erhielten die Struktur und Produktionsmittel eines Großbetriebs. Das bedeutet, dass die Produktionsschritte in eigene Abteilungen verlagert wurden, die in die Verwaltung, die Produktherstellung, die Produktübernahme und die Konstruktion aufgeteilt waren. Zusätzlich wurde eine Essensausgabe für die ArbeiterInnen eingerichtet und eine Ankopplung an das Wiener Neustädter Strom- und Wassernetz vorgenommen sowie in eine Renovierung der Unterkünfte der ArbeiterInnen investiert.²⁰⁸ Außerdem wurde das Schienennetz ausgebaut, um die „Rüstungsstadt“²⁰⁹ besser und schneller erreichen zu können.²¹⁰ 1916 spezialisierte die Munitionsfabrik ihrer Produktion erneut und richtete einen

²⁰¹ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 105.

²⁰² Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 105.

²⁰³ Vgl. *Rosner*, Raketendörfel, Feuerwehrsanstalt und Munitionsfabrik, 25.

²⁰⁴ Vgl. *Rosner*, Raketendörfel, Feuerwehrsanstalt und Munitionsfabrik, 30.

²⁰⁵ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 105.

²⁰⁶ Vgl. Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt. Eine kurzgefaßte Einführung. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 6.

²⁰⁷ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

²⁰⁸ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 105-106.

²⁰⁹ *Mulley* / *Leopold*, Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt, 11.

²¹⁰ Vgl. *Mulley* / *Leopold*, Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt, 11.

Gewehrpatronenbetrieb, eine Zünderfabrik, eine Schrapnellfertigungsstätte, ein Granatenwerk und eine Fabrik für spezielles Kampfmateriel sowie eine eigene Aufbereitungsanlage für Altmetalle ein. Gerade letztere war von großer Bedeutung, da Rohstoffe während des 1. Weltkriegs rar waren.²¹¹ 1917 kann eine ArbeiterInnenanzahl zwischen 28.000²¹² und 45.000²¹³ ermittelt werden. Die ArbeiterInnen kamen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten. So waren unter ihnen Militärangehörige, aber auch ZivilistInnen zu finden. Die Arbeitswoche bestand aus 54 Stunden, die Entlohnung war anfangs noch gut, was sich später aufgrund der Luftangriffe änderte, wodurch Rohstoffe und Essen immer knapper wurden. Die Fabrikleitung versuchte die allgemeine Stimmung durch den Bau eines Kinos und einer Kapelle zu ändern, gab später sogar eine eigene Zeitung heraus.²¹⁴ Eine Rekonstruktion der exakten Produktionsmengen während der Kriegsjahre ist unmöglich, da es an schriftlichen Quellen mangelt. Man kann jedoch annehmen, dass sie im Laufe der Jahre deutlich angestiegen sind, was vermutlich auf die ständig vorgenommenen Modernisierungen zurückzuführen ist. Zudem gibt es Aufzeichnungen, welche belegen, dass 1917 pro Tag ca. 160 Eisenbahnwaggons mit Munition beladen werden konnten. Dies bedeutete aber für die Arbeiterinnen Akkordarbeit, was zur Folge hatte, dass sich eine Gewerkschaft formierte.²¹⁵ 1918 brach im Objekt 143 ein verheerender Brand aus, bei welchem rund 400 Werkstätige ums Leben kamen.²¹⁶

Im selben Jahr verlor Österreich den 1. Weltkrieg, was nicht nur für das Land, sondern auch für die Munitionsfabrik mit weitreichenden Konsequenzen verbunden war. Die Werke wurden erst stillgelegt und schließlich aufgelöst, da ihre überdimensionierte Größe für die neu entstandene Republik nicht haltbar war. Weiterverwendbare Maschinen wurden abtransportiert, Plünderungen und Verwüstungen konnten nur durch die Mithilfe der Arbeiterschaft verhindert werden.²¹⁷ Nach Kriegsende wurden die „Wöllersdorfer Werke“²¹⁸ gegründet.²¹⁹ Sie erzeugten Munition für die Infanterie, aber ebenso Knöpfe, Kleidung, Glas, Drahtwaren und Geräte für die Landwirtschaft.²²⁰ Aus wirtschaftlichen Gründen wurden die Werke aber bereits 1922

²¹¹ Vgl. Mötzt, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 978.

²¹² Vgl. Hans Leopold, Die k.u.k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf. In: Klaus-Dieter Mulley / Hans Leopold, Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 74.

²¹³ Vgl. Mötzt, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 978.

²¹⁴ Vgl. Mötzt, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 978.

²¹⁵ Vgl. Mulley / Leopold, Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt, 11.

²¹⁶ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 106.

²¹⁷ Vgl. Rosner, Raketendörfel, Feuerwehrranstalt und Munitionsfabrik, 39.

²¹⁸ Mötzt, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 983.

²¹⁹ Vgl. Mötzt, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, 983.

²²⁰ Vgl. Rosner, Raketendörfel, Feuerwehrranstalt und Munitionsfabrik, 40.

wieder aufgegeben. Ihnen folgte die Berliner Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (AEG), welche erneut Munition herstellen sollte. Sie scheiterten jedoch aufgrund einer Intervention der Alliierten, die das Projekt schließlich lahmlegten.²²¹ Anschließend versuchte der Berliner Metallum-Konzern sein Glück, unterlag aber ebenfalls, wahrscheinlich aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und der notwendigen Sanierungen einiger Gebäude.²²² 1926 übergab der Bund, einer der Eigentümer des Gebietes, das Gelände der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel. Eine Belebung des Standorts war jedoch unmöglich geworden. Die anschließende Privatisierung ging mit Gerüchten um Veruntreuung einher, weshalb es zu polizeilichen Ermittlungen kam, die bald durch Prozesse und Debatten im Parlament überschattet wurden. Die Werke gingen als „Skandal von Wöllersdorf“²²³ in die Geschichte ein.²²⁴ Ab 1927 lag der Komplex brach und wurde öffentlich als „Industriefriedhof“²²⁵ bezeichnet.²²⁶ Jahre später siedelten sich in den Werkshallen kleine Produktionsstätten an, die sich mit der Herstellung von Glas, Aluminium und Metall beschäftigten, jedoch auf Dauer ebenfalls nicht erfolgreich waren.²²⁷ 1930 eröffnete die „Phönix-Flugzeugwerft“²²⁸ ihre Produktion, welcher 1931 der „Erste Wiener Neustädter Flugsportverein“²²⁹ folgte.²³⁰ Am 15. September 1933 schlug die Landesregierung Niederösterreich gemeinsam mit deren Sicherheitsdirektor vor, den Komplex als möglichen Standort für ein Anhaltelager zu benutzen.²³¹ Besonders ein Objekt, das Objekt Nr. 862, bestach durch die gute bauliche Beschaffenheit, durch eine funktionierende Elektrik und Heizung sowie einen Wasseranschluss. Das Gebäude bestand aus 23 einzelnen Räumen, in welchen ca. 70 Angehaltene untergebracht werden konnten. Zusätzlich wurde das Objekt 273 als ausbaufähig betrachtet, falls das Lager erweitert werden müsste. Die Regierung nahm dieses Angebot an und am 17. Oktober wurden die ersten zehn Angehaltenen, neun Männer und eine Frau aus Schladming und Ramsau, eingewiesen. Alle zehn Personen waren aufgrund ihrer Tätigkeit für die Nationalsozialisten festgenommen worden.²³² Die Frau, eine Lehrerin, wurde jedoch kurz nach der Überführung in das Spital in Wiener Neustadt abgegeben, nach der Behandlung rücküberführt und erneut eingewiesen. Anschließend kam sie in eines der

²²¹ Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 106.

²²² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133-134.

²²³ Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107.

²²⁴ Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 106-107.

²²⁵ Aufbau und Spekulation in Wöllersdorf in der Arbeiter-Woche (Wien), 24. Oktober 1936, zitiert nach: Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

²²⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133.

²²⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 133-134.

²²⁸ Rosner, Rakentendörfel, Feuerwehrsanstalt und Munitionsfabrik, 40.

²²⁹ Rosner, Rakentendörfel, Feuerwehrsanstalt und Munitionsfabrik, 40.

²³⁰ Vgl. Rosner, Rakentendörfel, Feuerwehrsanstalt und Munitionsfabrik, 40.

²³¹ Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 71.

²³² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

Gefangenenhäuser, wo sie die Anhaltung in einem extra eingerichteten Frauenabteil abbüßte. Sie ist und blieb somit die einzige Frau, welche im Anhaltelager Wöllersdorf inhaftiert worden war.²³³ Eine Woche nach dem 17. Oktober folgten zwei weitere Häftlinge mit nationalsozialistischen Tendenzen, am 26. Oktober abermals sieben sowie zwei Kommunisten.²³⁴ Auch ehemalige Schutzbündler aus der Gemeinde Wöllersdorf, wie Wilhelm Schmalek, Karl und Franz Pipelka, Alois Kloiber, Josef Ziegler, Josef Krispel und Julius Kaindl, wurden in das Lager abgegeben.²³⁵ Ende des Jahres 1934 benutzte man das Lager außerdem als Notarrest für Strafgefangene, welche ihre Haft von den anderen Angehaltenen getrennt verbüßen sollten.²³⁶ Aufgrund der niedrigen Belegzahlen im Jahr 1935 überlegte die Regierung für kurze Zeit, Arbeitslose und Bettler in das Anhaltelager zu schicken. Diese Überlegung scheiterte jedoch aufgrund der hohen Überführungs- und Anhaltekosten, welche sich auf über 1,3 Mill. Schilling belaufen hätten.²³⁷

2.1.2. Lageplan und Infrastruktur

Noch im September 1933 wurden auf dem ehemaligen Fabriksgelände die Häftlingsunterkünfte und deren Marodenhaus, aber auch Schlafstätten für die Bewachungsorgane, Wirtschaftsgebäude und ein Notarrest errichtet. Diesen „ursprünglichen“ Teil des Lagers bezeichnete man fortan als „Lager I“²³⁸. Zu Lager I gehörten das Objekt 12, welches als Kommandohaus genutzt wurde, Objekt 14 als Schlafmöglichkeit für die Angehaltenen mit einer möglichen Belegzahl von 94 Menschen, die in Zellen mit je vier Betten geteilt waren, Objekt 16 als Marodenhaus, welchem das Objekt 64 als Magazin angeschlossen wurde und die Objekte 77, 78, 84, und 85 als Häftlingsunterkünfte mit einem möglichen Fassungsraum von 2.100 Personen. In Objekt 88 wurden die Utensilien für die Schlafstätten der Angehaltenen, also Stroh, aufbewahrt. In Objekt 105 konnten 260 Personen unterkommen, Objekt 141 stellte ebenfalls eine Bleibe für rund 300 Angehaltene dar. Objekt 155 war als zweites Marodenhaus verzeichnet, Objekt 236 bot Platz für 300 weitere Häftlinge und Objekt 572 ist als Spital gekennzeichnet. Der Speisesaal für die Häftlinge befand sich in Objekt 292, neben welchem ein Wachraum in Objekt 153 eingerichtet wurde. Besonders ist, dass die Objekte 12, 14, 77 und 84 mit einer Dampfheizung ausgestattet waren, während alle anderen Gebäude im Lager durch

²³³ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107.

²³⁴ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

²³⁵ Vgl. Karl *Flanner*, Wöllersdorf – Steinabrückl. Geschichte und Arbeit. (Wöllersdorf-Steinabrückl 1988). S. 104.

²³⁶ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 115-116.

²³⁷ Vgl. Aktenvermerk, 23.11.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 356.548.

²³⁸ *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 109.

Öfen geheizt werden mussten. Für die Bewachungsorgane wurden die Objekte 220, mit einer möglichen Belegzahl von bis zu 250 Personen, Objekt 144, in welchem 300 Männer untergebracht werden konnten, und Objekt 137, die als Zentren der Kanzlei, der Wohnstätten höherer Offiziere und deren Speisesaal dienten, hergerichtet. Für die übrigen Wachorgane stand ein eigens errichteter Speisesaal zur Verfügung, in welchem bequem 250 Personen versorgt werden konnten. Zusätzlich stand das Objekt 11 zur Verfügung, in welchem 250 Mann einquartiert werden konnten, genauso wie Objekt 600, welches dem Wachkommando angeboten worden war. Das Objekt 142 beherbergte schließlich auch einen Teil der Wachmannschaft, welche nicht nur die Aufsicht über die Häftlinge des südwestlichen Lagers zu bewahren hatte, sondern auch das Bahntor im Auge behalten sollte. Im Lager gab es bis zu diesem Zeitpunkt vier Tore, wobei Tor II a als Haupttor zu benennen ist. Es befanden sich noch weitere Tore in der Nähe der Kantine und der Bahnschienen.²³⁹

Am 8. März 1934 beschloss die Regierung aufgrund der steigenden Zahlen der Verhaftungen, das Lager durch den Stuttgarter Architekten August Strang erweitern zu lassen. Während bis Ende 1933 ca. 440 Häftlinge in Wöllersdorf festgehalten wurden, sollten die Umbaumaßnahmen Platz für insgesamt 2.000 Angehaltene und 1.000 Wachpersonen schaffen. Entstehen sollte dieser Ort direkt neben Lager I und wurde daher vermutlich mit dem Namen „Lager II“²⁴⁰ betraut. Zu Lager II können die Objekte 211 und 45 sowie 159 und 491 gezählt werden, die gemeinsam rund 2.490 Personen fassen konnten. Für die Wachmannschaft standen die Objekte 107 und 108 zur Verfügung. Lager I und Lager II waren durch einen Durchgang im Westen miteinander verbunden. Lager II konnte zudem durch das sogenannte „Spitalstor“ betreten werden. In ihm befanden sich ebenso die Objekte 45, 159, 211 und 491, welche jedoch nur aus je einem einzigen Raum bestanden und die Objekte 90 und 106, sowie 157 und 158, welche nicht genutzt wurden.²⁴¹ Die Arbeiten in Lager II wurde bis Ende August 1934 vollendet. Aufgrund der immer noch steigenden Verhaftungen wurde beschlossen, Lager I und II durch „Lager III“²⁴² zu erweitern. Die Baumaßnahmen dieses Lagerteils wurden im Februar 1935 abgeschlossen und das Lager umfasste nun über 40 Objekte in einem Ausmaß von 450.520 m².

²³⁹ Vgl. Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

²⁴⁰ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 109.

²⁴¹ Vgl. Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

²⁴² Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 109.

Lagerteil	Fläche
Lager I	208.000 m ²
Lager II	73.870 m ²
Lager III	168.650 m ²
GESAMTFLÄCHE	450.520 m²

Abbildung 1: Flächenangabe des Anhaltelagers²⁴³

Den Angehaltenen standen in Lager III die Objekte 521 und 523 zur Verfügung, welche mit bis zu 4.500 Personen belegt werden konnten. In Objekt 728 durften ca. 100 Personen des Wachpersonals untergebracht werden. Die Objekte 725, 726, 730 und 739 wurden Anfang 1935 nicht genutzt. In Objekt 732 war bis 1935 außerdem eine private Nutzvögelanlage untergebracht. Im Gegensatz zu Lager I und II war Lager III nicht direkt mit den übrigen Lagerteilen verbunden. Zwischen den Lagern befand sich eine Entfernung von ca. einem Kilometer. Lager III hatte zwei Eingänge. Das Tor 26 befand sich auf der Straße Richtung Bad Fischau, der zweite Eingang in der Nähe des Wachhauses.²⁴⁴ Die räumliche Entfernung von Lager III brachte es mit sich, dass es sich nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde Wöllersdorf, sondern zur Gänze in Bad Fischau befand. Höchstwahrscheinlich wurde es nach der Erbauung aber nie mit Angehaltenen besetzt, da bereits im Sommer 1935 feststand, dass keine allzu großen Verhaftungswellen mehr folgen würden und daher eine Inbetriebnahme unnötig war. Bereits im November 1934 sank nämlich die Zahl der Häftlinge im Lager. Im Jahr 1935 folgte eine Weihnachtsamnestie, mit welcher ein Großteil der Häftlinge entlassen wurde. 1935 sind daher auch Tendenzen zu vermerken, das Lager abzurüsten und zu verkleinern, da man der Meinung war, dass das Regime nun über genügend Mittel verfügte, die Sicherheit im Land zu gewährleisten und Verhaftungen aus diesem Grund nur noch bedingt notwendig waren. Daher regte die Lagerleitung im Sommer 1936 bei der „General Direktion“ (GD) 1 an, die ungenutzten Einrichtungsgegenstände aus Lager II und Lager III zu verkaufen. Genauso verlangte sie eine endgültige Auflösung von Lager III. Die GD1 stimmte dem jedoch nicht zu, was als Vorsichtsmaßnahme gesehen werden kann, falls sich die Lage im Land wieder anspannen sollte. Um das Leerstehen der Gebäude zu vermeiden, stellte man es ab 1937 dem Bundesheer zur Verfügung. Gleichzeitig wurde beschlossen, alle Häftlinge aus Lager I und II in einem

²⁴³ Vgl. Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

²⁴⁴ Vgl. Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

einziges Gebäude, dem Objekt 84, zusammenzulegen und dadurch Kosten zu sparen. Zusätzlich wurde die Wachmannschaft verkleinert. Gesichert wurde das Lager 1934 mit einer dreifachen Einzäunung. Verstärkt wurde diese mit Hindernissen aus Draht im Äußeren und Inneren sowie einem elektrischen Element zwischen den Zäunen. 1935 wurde die Zaunanlage zusätzlich mit Bewachungstürmen und Suchscheinwerfern ausgerüstet. Den Strom bezog das Lager über den Energiebetrieb der *Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (NEWAG)*²⁴⁵. Die einzelnen Lagerteile konnten mittels Werktelefon untereinander kommunizieren.²⁴⁶ In jedem einzelnen Objekt gab es für die Objektskommandanten die Möglichkeit, mit dem Telefon Kontakt zu den Vorgesetzten herzustellen. Die Lagerleitung war zudem noch mit dem sogenannten „Staatstelefon“ ausgestattet, mit welchem nach außen telefoniert werden konnte. Zusätzlich hatten die Bewachungsorgane die Möglichkeit, mittels eigener Telefonleitung den Kontakt zum Wasserwerk in Wöllersdorf und zur Wiener Neustädter Garnison aufzunehmen.²⁴⁷ Das Lager war durch die Bahn, welche eine eigene Haltestelle namens „Feuerwerksanstalt“ betrieb und durch Busse an die örtliche Infrastruktur angebunden. Beide Verbindungsmöglichkeiten führten einerseits nach Wiener Neustadt und andererseits in die angrenzenden Gemeinden.²⁴⁸ Die Bahnverbindung zwischen Wöllersdorf und Wiener Neustadt wurde aber während der Betriebszeit des Anhaltelagers nicht genutzt, um Häftlinge oder Wärter mittels Zug die An- und Abreise zu erleichtern, obwohl Ansuchen von Seiten der Lagerleitung vorlagen. Als Grund für die Ablehnung der „Sonderfahrten“ gaben die Österreichischen Bundesbahnen die zu hohen Kosten- und Arbeitsausgaben an, welche außerplanmäßige Aufenthalte in der Bahnstation verursachen würden und daher als unrentabel angesehen werden müssten.²⁴⁹ Das Lager konnte jedoch auch mittels Kraftwagen erreicht werden. Dafür unterhielt die Lagerleitung ein Auto der Type 12 und ein Motorrad, die ausschließlich für dringliche Fahrten im Zuge der Dienstausbung genutzt werden durften. Die Kosten für jene wurden von der GD 1 getragen, weshalb die Fahrten in ein Fahrtenbuch eingetragen werden mussten.²⁵⁰ Anhand der vorliegenden Beschreibungen zum Lageplan und der Infrastruktur des Anhaltelagers kann geschlossen werden, dass es sich beim Anhaltelager Wöllersdorf in keinem Fall um ein geschlossenes System handeln kann, obwohl es durch die Strukturen vielleicht den Anschein

²⁴⁵ Geschichte der EVN, EVN-Homepage.Online unter: <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/Geschichte/Geschichte-der-EVN.aspx> (14.12.2018).

²⁴⁶ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107-112,114-115.

²⁴⁷ Vgl. Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

²⁴⁸ Vgl. *Schölberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 112.

²⁴⁹ Vgl. Aktenvermerk, 15.7.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 364.276.

²⁵⁰ Vgl. Aktenvermerk, 5.12.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 369.215.

hat. Pia Schölnberger gibt als Grund hierfür den stetigen Fluss von ankommenden und abreisenden Angehaltenen an, welche in das Lager überführt oder entlassen wurden, aufgrund von Krankheit abgegeben wurden oder wegen Hafturlauben ihre Zeit außerhalb des Lagers verbrachten. Hinzugerechnet werden müssen auch die Besuche von Familienmitgliedern oder Postzustellungen oder die Überstellung in die Gefangenenhäuser.²⁵¹

²⁵¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 114-115.



Abbildung 2 : Lageplan mit Einteilung in die drei Lagerteile (Datum unbekannt)²⁵²

²⁵² Vgl. Lageplan, ÖStA/AdR, Kartensammlung.

2.1.3. Bewachungsorgane und Lagerleitung

Juristisch unterstand das Anhaltelager dem Bundeskanzleramt, genauer gesagt deren Generaldirektion für öffentliche Sicherheit. Die Leitung und Verwaltung des Lagers oblag aber dem Staatspolizeilichen Büro, nämlich der GD 1. Für die Bewachung im Anhaltelager war wiederum das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt zuständig.²⁵³ Zur Unterstützung der Bewachungsorgane im Lager etablierte man in Wöllersdorf eine eigene Zweigstelle der Gendarmerie.²⁵⁴

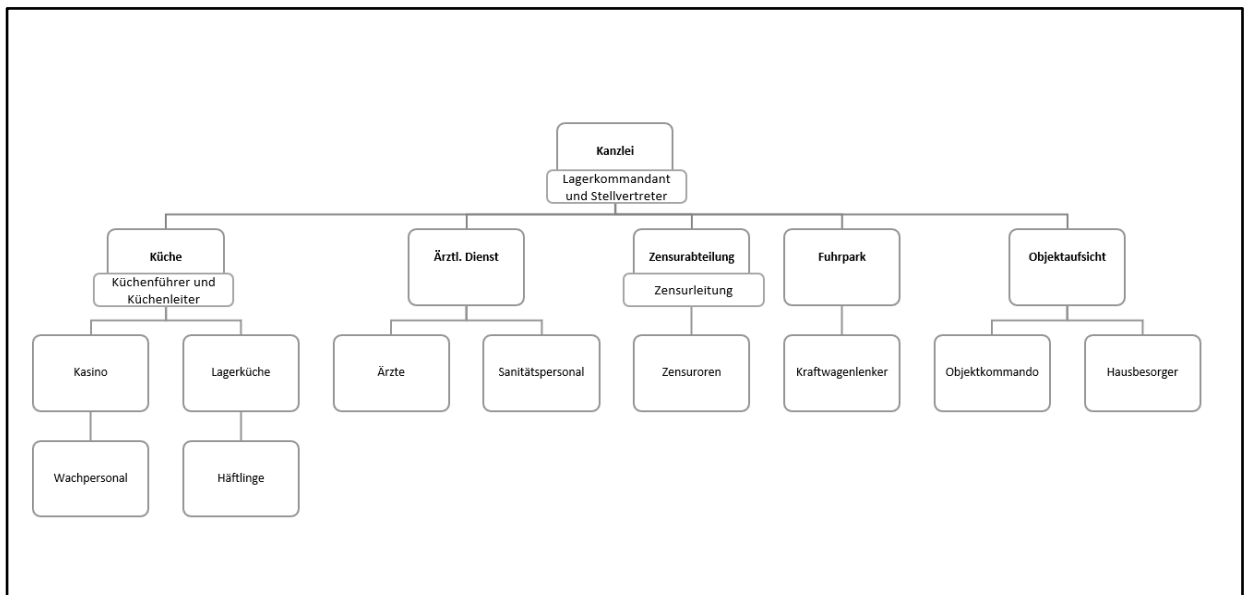


Abbildung 3: Mögliche Aufteilung der Lagerhierarchie²⁵⁵

Im Oktober 1933 wurden die ersten zehn Häftlinge von nur sechs Gendarmen und einigen Heimwehrmitgliedern bewacht.²⁵⁶ Die Tätigkeiten der Gendarmerie und Heimwehr waren voneinander getrennt und beinhalteten verschiedene Aufgabengebiete. Während die Gendarmen für die Überwachung der Häftlinge innerhalb des Lagers zuständig waren, sollten die Mitglieder der Heimwehr das Lager vor der Außenwelt abschotten.²⁵⁷ Die Gendarmeriebeamten unterstanden dabei nicht nur der Lagerordnung und einer eigens ausgearbeiteten Dienstverordnung, sondern auch den Vorschriften der Gendarmerie selbst. Eine wichtige Rolle spielte der Objektskommandant, welcher die Einteilung seiner Kameraden für den Wachdienst im und um das Objekt vornahm. Dieser umfasste einen sogenannten „[.../

²⁵³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

²⁵⁴ Vgl. Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202.

²⁵⁵ Vgl. Aktenvermerke, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

²⁵⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

²⁵⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

Dreierturnus [...]“²⁵⁸, welcher alle sechs bis acht Stunden abgelöst werden sollte. Dreierturnus bedeutet, dass die Beamten drei Tage hintereinander Dienst taten, an Zweien für 18 Stunden, am dritten für 12 Stunden. Zudem war es seine Aufgabe, einmal pro Woche Schulungen mit den anderen Wachorganen der anderen Gruppen vorzunehmen, nämlich der Heimwehr und später dem Bundesheer. Unterschieden werden kann auch in der Art des Dienstes, welcher in leichten und strengen Bereitschaftsdienst bestand. Der leichte Dienst bezog sich auf Tätigkeiten der Wachorgane außerhalb der Objekte, während der strenge Dienst für alle jene galt, die innerhalb der Objekte ihre Arbeit versahen. Zudem stand jeder Gruppe von Bewachungsorganen ein Gruppenkommandant vor. Neben der Bewachung der Angehaltenen musste die Wachmannschaft aber auch Inspektionsdienst für das Lagerkommando, Telefondienst, Tordienst, Eskortierungen, Vorführungen, Autodienst, Besucherdienst und Exerzierübungen übernehmen.²⁵⁹ Anfangs war die Heimwehr im Lager von großer Bedeutung. Dies hing damit zusammen, dass sie dem Freiwilligen Schutzkorps angehörten, welche durch die Regierung, vor allem durch Minister Fey, bevorzugt behandelt wurde.²⁶⁰ Die Ursache dieser „Sonderstellung“ könnte zwischen den Gruppen immer wieder Auseinandersetzungen ausgelöst haben. Die Heimwehr warf zum Beispiel der Gendarmerie vor, dass jene ihre Aufgaben nicht exakt genug ausführen und gegenüber den Angehaltenen zu freundlich und nachsichtig wäre. Die Gendarmerie wehrte sich gegen die Vorwürfe, indem sie der Heimwehr ein unnötig brutales Vorgehen gegenüber den Häftlingen vorwarf. Es verwundert daher kaum, dass es zwischen der Heimwehr und den Häftlingen genauso häufig zu Konflikten kam.²⁶¹ Erschwert wurde die Situation dadurch, dass bereits zu Anfang im Lager eine „polizeiliche“ Übermacht herrschte, aus welcher der erste Lagerleiter, der Polizeirat Otto Neumann, hervorging.²⁶² Neumann verachtete die Heimwehr, und bezeichnete sie mehrmals als unfähig. Um einzelne Mitglieder loszuwerden, ließ er deren Vergangenheit durchleuchten und entließ sie anschließend beim Verdacht auf eine kriminelle Vergangenheit oder wegen Diebstahls im Lager.²⁶³ Vielleicht blieb Neumann aus diesem Grund nur vier Monate im Amt, bevor er am 12. Februar 1934 vom Stabsrittmeister Franz Gragl abgelöst wurde. Mit Gragls Diensteinsetzung erhielt nun das Gendarmerieabteilungskommando Nr. 5 in Wr. Neustadt eine leitende Position im Lager. Die ohnehin schon angespannte Beziehung zwischen Häftlingen, Gendarmerie und Heimwehr gelangte während Gragls Dienstzeit zu einem Höhepunkt. Am 28.

²⁵⁸ *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 173.

²⁵⁹ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 173-176.

²⁶⁰ Vgl. *Zodl*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 245.

²⁶¹ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 201.

²⁶² Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

²⁶³ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202.

Mai 1934 löste der Lagerkommandant das Problem mit der Entmachtung der Heimwehr und der Einsetzung des Bundesheers als neuem Überwachungsorgan. Die Lage entspannte sich daraufhin erheblich, wobei jede Seite die Beseitigung der Heimwehr als ihren eigenen, persönlichen Verdienst und Erfolg proklamierte.²⁶⁴ Das Bundesheer hatte grundsätzlich dieselben Aufgaben und Rechte wie die Gendarmeriebeamten. Genau wie die Heimwehr vor ihnen übernahmen sie formal den Dienst zur Bewachung des Lagers von außen und waren für die Objekte nicht zuständig. Im Gegensatz zu den Gendarmen wurden sie jedoch in einem Rhythmus von vierzehn Tagen ausgewechselt. Ein Umstand, den vor allem Gragl bei seinen Vorgesetzten anprangerte, da seiner Meinung nach so kein Gemeinschaftsgefühl unter den Wachmannschaften entstehen konnte.²⁶⁵ 1934 wurde der Gendarmeriemajor Emanuel Stillfried zum Leiter des Gendarmerieabteilungskommandos in Wiener Neustadt bestellt. Stillfried kritisierte das Fehlen der nötigen Disziplin durch die Lagerleitung und die Bewachungsorgane, weshalb er sich laufend in den internen Betrieb des Lagers einmischte. So ordnete er unter anderem Exerzierübungen seitens der Polizisten an und verlangte wiederholt die Verbesserung eingegangener Berichte durch die Lagerleitung. Gragl fühlte sich durch Stillfried unter Druck gesetzt, weshalb er schließlich eine Änderung der Unterstellung des Lagerkommandos verlangte. Statt der GD1 sollte die GD 3 an deren Stelle treten, was jedoch nie realisiert wurde. Stattdessen wurde Gragl am 10. Juni 1935 entlassen. Ihm folgte Stillfried als Lagerkommandant, der bis zum 4. Februar 1937 in dieser Position blieb.²⁶⁶ Ihm zur Seite gestellt war Julius Nittmann, der noch vor Stillfrieds Entlassung von Willibald Kuznik abgelöst wurde, der nach Stillfrieds Entlassung die Lagerleitung übernahm.²⁶⁷ Stellt man alle Lagerkommandanten Stillfried gegenüber, so weist dieser das bei weitem längste Dienstalder von insgesamt 19 Monaten auf.²⁶⁸ Er hob sich aber nicht nur dadurch von den übrigen Lagerleitern ab, sondern auch durch den vom ihm initiierten Umgang mit den Häftlingen. Vom ersten Tag förderte er eine Atmosphäre der Demütigung, Selbstaufgabe und psychischen Belastung.²⁶⁹ Die Angehaltenen, vor allem die Nationalsozialisten, bewog dieses Verhalten vermutlich dazu, ihn nach der Machtübernahme Hitlers 1938 in das Konzentrationslager Dachau abzuschicken. Stillfried überlebte Dachau zwar, bleibt aber trotzdem der einzige Lagerkommandant Wöllersdorfs, welcher von den Nationalsozialisten verfolgt wurde.²⁷⁰ Er

²⁶⁴ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202.

²⁶⁵ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 174,177.

²⁶⁶ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 134.

²⁶⁷ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 172.

²⁶⁸ Vgl. *Zodl*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 245, 501.

²⁶⁹ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 203.

²⁷⁰ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 207.

wurde 1937 durch den Gendarmerieoberleutnant Dr. Willibald Kuznik abgelöst, dem wiederum der Gendarmeriemajor Emil Paulitschke am 15. Februar 1938 folgte. 1938 änderte sich auch die Unterstellung der Lagerleitung unter das Landesgendarmeriekommando von Niederösterreich.²⁷¹ Außer Stillfried wurde während der Zeit des Nationalsozialismus kein Lagerkommandant politisch verfolgt. Die Anderen scheinen, sofern dies nachvollziehbar ist, in Pension geschickt worden zu sein, wenngleich einige von ihnen im Anschluss in der 2. Republik durchaus beruflichen Erfolg hatten und Karriere machten.²⁷² Eine politische Einordnung der Lagerleitung und der Bewachungsorgane in das Spektrum dieser Zeit ist aufgrund der Vielfalt der im Lager zusammenkommenden Personen nicht realisierbar. Es ist jedoch durchaus belegt, dass die Bewachungsorgane wegen ihrer Loyalität zum austrofaschistischen System hin ausgewählt worden sind und auch während ihrer Tätigkeit für das System laufend überprüft wurden. Letzteres geschah, da es nachweislich zur Verbrüderung einzelner Personen der Wachmannschaft und der Angehaltenen gekommen war, worauf später in dieser Arbeit noch eingegangen wird.²⁷³

2.1.4. Kosten

Theoretisch sah die Anhalteverordnung vor, dass die durch die Anhaltung entstandenen Kosten größtenteils, neben den Investitionen von Seiten des Bundes, von den Angehaltenen selbst getragen werden sollten und sich dadurch das Anhaltelager selbst finanzieren sollte.²⁷⁴ Jeder Häftling musste dafür pro Tag einen gewissen Betrag zahlen, der mittels monatlicher Verrechnung innerhalb einer zweiwöchigen Zahlungsfrist zu begleichen gewesen wäre.²⁷⁵ Überwiesen werden sollte auf ein Konto des Bundes unter der Verwendung „*Verwaltungsstrafen Kostenerstätze [...]*“²⁷⁶. Am 28. November 1933 veröffentlichte man einen Kostenbeitrag in Höhe von sechs Schillingen.²⁷⁷ Dieser sollte sich aus der Summe der Heiz-, Verpflegungs-, Einrichtungs-, Bewachungs- und Stromkosten pro Häftling ergeben. Berechnet man diese Kosten jedoch realistisch, kommt man eigentlich auf eine Summe von drei Schilling und fünfzig Groschen.²⁷⁸

²⁷¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134, 137, 151.

²⁷² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 349.

²⁷³ Vgl. Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202.

²⁷⁴ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 87.

²⁷⁵ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 136-137.

²⁷⁶ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 88.

²⁷⁷ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 88.

²⁷⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

Offene Posten	Kosten in Schilling
Verköstigung (Nahrungsmittel, ...)	1,50 S
Möblierung- und Errichtungskosten	0,40 S
Heizung und Licht	0,20 S
Aufsicht (Gruppe von 20 Personen)	0,80 S
Sicherheit	0,60 S
Summe	3,50 S

Abbildung 4: Kosten der Anhaltung pro Person und Tag²⁷⁹

Tatsächlich war dieser Betrag bereits am 23. November von offiziellen Stellen errechnet worden, aber aufgrund des Bewusstseins, dass nicht jeder Angehaltene diese Summe entrichten würde können, höher angesetzt worden, um den Restbetrag von besser betuchten Insassen einziehen zu können. Das bedeutet, dass sich das austrofaschistische Regime von Anfang an bewusst war, dass sich die Anhaltelager eben nicht, wie anfangs deklariert, selbst erhalten konnten. Zudem waren in beiden Summen weder Arzt- noch Transportkosten in medizinische Einrichtungen oder die Überführungskosten für Ein- und Auszug aus dem Lager eingerechnet, was beinahe dazu verleitet, an eine willkürliche Setzung des Betrages zu denken.²⁸⁰ Außerdem führte dieses Versäumnis zu einem weiteren Anstieg des bürokratischen Aufwandes, da immer neue Kostenrechnungen, -bescheide und Zahlungsaufforderungen verfasst und verschickt werden mussten. Als Beispiel für eine nachträgliche Zahlung von Transportkosten ist der Fall des Angehaltenen Heinrich Tschabitscher zu nennen. Tschabitscher musste seine Überführungskosten vom Franz-Josef-Spital zurück in das Anhaltelager in Höhe von 13 Schilling und 70 Groschen binnen vier Wochen zurückzahlen.²⁸¹ Im Mai 1934 beschloss das Bundeskanzleramt, gegen den bürokratischen Mehraufwand vorzugehen und gab deshalb bekannt, dass „[...] eine Abschrift des Vorschreibungsbescheides bezüglich der Anhaltekosten beziehungsweise Überstellungskosten auch dem Bundeskanzleramt [...] vorzulegen ist, ausser Kraft gesetzt [wird]“. ²⁸² Dieser Beschluss galt jedoch nur für all jene Kosten, welche als uneinbringlich festgestellt worden waren, genauso wie für Stundungen oder Ratenzahlungen.

²⁷⁹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 88.

²⁸⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 88-89.

²⁸¹ Vgl. Aktenvermerk, 11.8.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 5098b, Zl. 229.970/34.

²⁸² Aktenvermerk, 31.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.466/34.

Hingegen sollten die für die Buchhaltung des Amtes relevanten Bescheide, also jene Kosten, die ganz sicher von den Häftlingen eingebracht werden konnten, nach wie vor mitgeteilt und vermerkt werden.²⁸³ Grundsätzlich waren für die Kosteneintreibung die Sicherheitsdirektoren der Herkunftsbundesländer der Angehaltenen zuständig. Die Durchführung der monatlichen Verrechnung wurde jedoch bereits Mitte 1934 nicht mehr durchgeführt, da der Arbeitsaufwand schier unmöglich zu bewältigen war. Stattdessen einigte man sich auf eine gestaffelte Verrechnung. Dies hing einerseits mit der schlechten Wirtschaftslage zusammen, wodurch die Arbeitslosigkeit rasant angestiegen war und viele Angehaltene als zahlungsunfähig angesehen werden mussten, andererseits gab es im Lager aber auch keine Möglichkeit, für die Anhaltung durch Arbeit aufzukommen. Die Behörden versuchten deshalb, die Kosten bei den Familienangehörigen einzutreiben, was sich aber ebenfalls als nicht möglich herausstellte, da diese oftmals aufgrund der Anhaltung sowieso schon am Existenzlimit lebten, da in vielen Fällen der einzige Verdienner der Familie im Lager einsaß und kein Geld verdienen konnte.²⁸⁴ Im Allgemeinen war es den Lagerinsassen erlaubt, kleinere Geldbeträge für Briefmarken, f oder zusätzliche Essensmarken zu besitzen. Diese wurden aber direkt im Lager verwaltet, abgerechnet und bezahlt. Aus Mangel an geeignetem Personal setzte man ausgewählte Häftlinge unter Aufsicht eines Gendarmen ein, welche die Beträge einzogen und verbuchten. Bereits 1934 stellte das Lagerkommando bei der Verbuchung der Geldsummen der nationalsozialistischen Häftlinge jedoch große Unregelmäßigkeiten fest, was den anfänglichen Verdacht auf Unterschlagung mittels Untersuchung kurz darauf bewies. Deshalb wurde ein Gendarm mit dieser Aufgabe betraut. Da dieser aber keine Ausbildung in Buchhaltung genossen hatte, sah sich Lagerkommandant Gragl gezwungen, das Bundeskanzleramt um den Einsatz von geschulten Fachkräften zu bitten.²⁸⁵ Eine Berufung gegen die Anhaltekosten war von vornherein ausgeschlossen, wenngleich erst in der Anhaltgesetzgebung per Paragraph festgehalten worden.²⁸⁶ Theoretisch wäre es aber möglich gewesen, die Anhaltgesetzgebung zu übergehen und eine Berufung durchzusetzen, wenn die Anhaltekosten sich auf eine Summe von über 1.000 Schilling belaufen hätten. Die Gerichte wären dann zur Überprüfung und Berufungsfreigabe verpflichtet gewesen. Um solche Situationen zu vermeiden, errechneten die Behörden niedrigere Summen oder zerlegten diese in mehrere Teile. Dieses Vorgehen wurde 1935 von der Arbeiter-Zeitung aufgedeckt und löste eine öffentliche Debatte aus.²⁸⁷ Ein

²⁸³ Vgl. Aktenvermerk, 31.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.466/34.

²⁸⁴ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 154, 160.

²⁸⁵ Vgl. Aktenvermerk, 22.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 179.901/34.

²⁸⁶ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

²⁸⁷ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 154.

Mittelwert für die fälligen Anhaltekosten ist nicht erurierbar, da die Angehaltenen unterschiedlich lange festgehalten wurden und dadurch unter anderem Kostenbescheide in Höhe von sechs, 54, 108 oder 400 Schillingen ausgestellt worden sind. Einer der wohl höchsten Beträge wurde einer Gruppe Nationalsozialisten verrechnet und betrug 900 Schilling.²⁸⁸ Nachdem die Einziehung der Anhaltekosten durch die Familien der Angehaltenen missglückt war, dachte man kreativer und versuchte in einigen Fällen die Kosten bei nicht verurteilten oder geflohenen Parteigenossen rückerstattet zu bekommen oder übergab den Eltern der Angehaltenen die zu zahlenden Kosten.²⁸⁹ Belege für einen solchen Versuch finden sich zum Beispiel im Fall Josef Leopold. Leopold war nach seiner Entlassung einen Anhaltebetrag in Höhe von 356 Schilling und 45 Groschen schuldig geblieben. Da er jedoch vom Sicherheitsdirektor des Bundeslandes Niederösterreich als zahlungsunfähig betrachtet wurde, erhielten seine Parteigenossen Karl Brunner und Ignaz Dietl an seiner Stelle die Zahlungsaufforderung.²⁹⁰ So ähnlich verhielt man sich auch im Fall des Nationalsozialisten Mathias Strobl, der aus dem Lager geflüchtet und untergetaucht war. Die Kostenrechnung erhielt aufgrund der Unkenntnis von Strobls Aufenthaltsort seine zurückgebliebene Ehefrau. Die Ehefrau legte aber Klage bei der Sicherheitsdirektion ein und bekam recht. Die Behörden blieben letztendlich auf Strobls Kosten sitzen.²⁹¹ Im Fall von Leopold Waldhör war dessen Zahlungsunfähigkeit ausschlaggebend, um die Kosten dessen Vater zu verrechnen.²⁹² Ein anderer kurioser Fall betrifft die Geldeintreibung bei Adolf Mach. Mach konnte sich seiner Entlassung die Kosten für die Bahnfahrt zurück nach Wien nicht leisten, weshalb sie ihm vom Expositurkommando vorgestreckt wurden. Innerhalb von zwei Wochen sollte er sie zurückzahlen. Nachdem ein Jahr später immer noch keine Zahlung eingegangen war, wandte man sich an das Wiener Rathaus, welche den Verbleib von Mach und dem Geld ermitteln sollte. Dieses stellte schlussendlich fest, dass Mach aufgrund seiner Arbeitslosigkeit nicht imstande war, die Summe einzubringen und der Fall wurde eingestellt. Trotz all dieser Begebenheiten ist es höchst unwahrscheinlich, dass diese Kostenbescheide jemals rechtsgültig geworden sind. Um eine solche herzustellen, verabschiedete die Regierung 1934 einen Zusatzbeschluss zu Paragraph 5 der Anhaltgesetzgebung, welcher es erlauben sollte, die Hälfte der monatlichen Summe der Pensionszahlungen für die schuldig gebliebenen Anhaltekosten einzubehalten. blieb dabei ein Restbetrag übrig, durfte dieser von den zuständigen Stellen einbehalten

²⁸⁸ Vgl. ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 5098b.

²⁸⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

²⁹⁰ Vgl. Aktenvermerk, 7.9.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 5098b, Zl. 239.982/34.

²⁹¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 90, 160-163.

²⁹² Vgl. Aktenvermerk, 7.9.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 5098b, Zl. 240.122/34.

werden.²⁹³ Aufgrund der sich nicht ändernden, schlechten Wirtschaftslage mussten die Behörden ab 1935 jedoch einsehen, dass das Kostenexperiment gescheitert war und Tilgungen der Anhaltekosten vorzunehmen wären, wenn dadurch eine nicht haltbare, die Existenz bedrohende Situation für den Angehaltenen entstehen würde.²⁹⁴ Die Erfolgchancen einer Tilgung, Stundung oder Ratenzahlung sind als durchaus unterschiedlich anzusehen. Einigen, wie dem Kommunisten Anton Kamehl, wurde der vollständige Beitrag erlassen, dem Sozialdemokraten Gottfried Albrecht nur ein Teil. Erst 1936 hatte die Verrechnung der Anhaltekosten schließlich ein Ende, indem beschlossen wurde, alle Anhaltungskosten, welche bis 31. Dezember 1935 vorgeschrieben worden waren, zu erlassen. Ausgenommen von dieser Regelung waren nur Nationalsozialisten, welche seit der Entlassung erneut strafbar geworden waren, und Kommunisten. 1937 verzichtete man schlussendlich gänzlich auf die Anhaltekosten.²⁹⁵

2.1.5. Dauer

Im Gegenteil zu den Anhaltekosten war die Anhaltedauer lange Zeit nicht eindeutig geregelt. In der Anhalteverordnung von 1933 wurde sie zwar erwähnt, aber in ihrer Bedeutung nicht ausgeführt, was für die Angehaltenen eine unbefristete Inhaftierung zur Folge hatte.²⁹⁶ Im Gegensatz dazu war die Aufhebung der Anhaltung durch den Bundeskanzler oder durch dessen Vertretung, den zuständigen Sicherheitsdirektor, genau festgelegt.²⁹⁷ Der Umstand der fehlenden Dauer der Anhaltung führte allerdings dazu, dass Häftlinge auf eine baldige Freilassung, eine Schließung der Lager oder die Verteilung von Amnestien hofften, die jedoch nicht eintraten. Die Situation wurde weiter durch einen Beschluss der Regierung erschwert, wonach eine direkte Verbüßung der Anhaltung nach einer Verwaltungsstrafe Rechtens sei. Das bedeutet, dass nun zwei Strafen hintereinander von den Häftlingen abgebußt werden konnten. Dies änderte sich erst 1937, als die Verwaltungsstrafe in die Anhaltungsstrafe eingerechnet und somit die Haft verkürzt wurde. Die für die Häftlinge oft ungewisse Situation manifestierte sich in vielen Fällen durch schlimme Psychosen und Nervenleiden, die eine Behandlung in den Sanitätsräumen des Lagers nach sich zogen oder eine Überführung in die Spitäler zur weiteren Behandlung notwendig machten.²⁹⁸ Ein Beispiel einer Haftpsychose mit diagnostizierten Nervenzusammenbruch aufgrund Unkenntnis über die eigene Situation ist beim Angehaltenen

²⁹³ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 90, 160-163.

²⁹⁴ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 137.

²⁹⁵ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 156, 163, 165, 158-159.

²⁹⁶ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 136.

²⁹⁷ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 91.

²⁹⁸ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 136.

Franz Dworschak zu finden. Dworschak war am 11. Dezember 1933 in das Anhaltelager Wöllersdorf überführt worden, erkrankte aber so schwer, dass er am 30. April 1934 durch den Lagerarzt behandelt werden musste. Aufgrund von Dworschaks schlechten Zustand bat Lagerkommandant Gragl das Bundeskanzleramt schließlich um dessen Entlassung.²⁹⁹

Der Sozialdemokrat Alois Junker hält zur Unkenntnis über die eigene Situation aufgrund der fehlenden Anhaltedauer fest: *„Im Kreisgericht wäre ich bei zu langem Aufenthalt körperlich geschädigt worden. Hier wirkt sich die Unruhe einer Masse gemütsdepressiv aus.“*³⁰⁰ Der Objektskommandant Reichenpfader ging sogar so weit, Unruhen und schlechtes Benehmen der Angehaltenen gänzlich auf eben jene Ungewissheit zurückzuführen. Nicht alle Häftlinge sahen die Inhaftierung im Anhaltelager als schlecht an. Immerhin befanden sich dort Parteigenossen und eine Kontaktaufnahme mit ihnen galt als wahrscheinlicher als im Gefangenenhaus. Dennoch geriet die Regierung durch das Fehlen der Dauer unter Druck. Die verpflichtende Eintragung in die Anhaltebescheide wurde zwar erst im Anhaltegesetz fixiert, deren Nachtragung in die Akten der Angehaltenen erfolgte aber bereits im Juni 1934³⁰¹, nachdem im Frühjahr desselben Jahres unter den Häftlingen ein Hungerstreik ausgebrochen war. Damit es jedoch zur Festsetzung der Anhaltedauer und eines Entlassungstermins kommen konnte, war das Verhalten der Angehaltenen, d.h. ihre „positive“ Führung, eine Voraussetzung. Es spielte jedoch auch die politische Situation rund um den Lebensmittelpunkt des Häftlings eine enorme Rolle. Erst wenn diese vom Sicherheitsdirektor als angemessen betrachtet wurde, was bedeutet, dass die Gefahr zur Wiederbetätigung möglichst gering angesehen wurde, konnte der Angehaltene entlassen werden. Schriftlich festgehalten wurde der Zeitpunkt der Entlassung in einem gesonderten Dokument, welches dem Anhaltebescheid beigelegt wurde. Der Entlassungstermin wurde aber den Angehaltenen nicht mitgeteilt. Dies belegt eine eindeutige Anweisung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 1934.³⁰² Über die Gründe der Regierung kann nur gemutmaßt werden. Doch scheint es plausibel, dass die Weigerung zur Bekanntgabe des Entlassungstermines auf der Angst vor etwaigen Handlungen oder Gegenschlügen von illegalen politischen Gruppierungen beruhte. Auch könnte man die Häftlinge absichtlich im Unklaren gelassen haben, um die Regierung als den „Erlöser von der Not“ erscheinen zu lassen. 1935 wurde es aber schließlich Pflicht die Anhaltedauer auch dem Häftling gegenüber bekannt zu geben. Dies geschah nicht etwa aufgrund des Stattgebens eines Ersuchens eines

²⁹⁹ Vgl. Aktenvermerk, 8.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 184.782/34.

³⁰⁰ Alois Junker, zitiert nach: Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 139.

³⁰¹ Vgl. Aktenvermerk, 6.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.038/34.

³⁰² Vgl. Aktenvermerk, 6.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.038/34.

Angehaltenen, von welchen es zahlreiche gab, sondern aufgrund der Bitte der Bewachungsorgane, die die Not der Angehaltenen nicht länger ertrugen.³⁰³ Ausgenommen von dieser Regelung waren nur Personen, welche aufgrund von Wiederbetätigung erneut in ein Lager eingewiesen wurden, die Kanzleramtputschisten und Kommunisten.³⁰⁴ Betrachtet man die Anhaltedauer der Häftlinge genauer, wird schnell klar, dass sie von mehreren Faktoren beeinflusst wurde und aufgrund der Schwere des Vergehens variieren konnte, wie die anschließende Tabelle zeigt.

Anhaltungsgründe	Dauer
<i>Leichtes Vergehen</i>	4-8 Wochen
<i>Schweres Vergehen</i>	2-4 Monate
<i>Politisch hochrangige Funktionäre</i>	4-6 Monate
<i>Revolutionäre/Terroristen</i>	6-12 Monate

Abbildung 5: Gründe der Anhaltung und die jeweilige Strafdauer³⁰⁵

Bemessen wurde die Dauer der Anhaltung je nach Schwere der Gesetzesverstöße, welche in der Tabelle als Anhaltgründe deklariert sind und in vier verschiedene Gruppen aufgeteilt wurden. Als ein leichtes Vergehen, welches mit einer Anhaltedauer von vier bis acht Wochen bestraft wurde, wurde zum Beispiel die Durchführung einer Vergeltungsmaßnahme gegen die Gesetze und Bestimmungen der Regierung gesehen. Bei schwerwiegenderen Taten, zu welchen eine aktive Betätigung im Sinne einer verbotenen Partei zählten, wozu Werbung, Plakatierung und Demonstration für ebenjene gehörten, wurden diese bestraft wurden diese mit Lagerhaft zwischen zwei und vier Monaten. Den schweren Vergehen folgte die Gruppe der politisch hochrangigen Funktionäre der verbotenen Parteien. Wurde eine solche Person ausgeforscht und verhaftet, musste diese zwischen vier bis sechs Monaten weggesperrt werden. Je höher dabei die Position in der verbotenen Partei war, desto höher konnte die Dauer der Anhaltung werden. Die letzte Gruppe stellen die Revolutionäre und/oder Terroristen dar. Wurde man aus juristischer Sicht als solcher betrachtet, konnte man zwischen sechs bis zwölf Monaten in den Lagern verbringen. Betrachtet man die Tabelle genauer, erscheint die Anhaltedauer auf den

³⁰³ Vgl. *Schöltenberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 91-92.

³⁰⁴ Vgl. Aktenvermerk, 6.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.038/34.

³⁰⁵ Vgl. *Schöltenberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 91.

ersten Blick recht gering. Was jedoch erschwerend hinzukam ist, dass sie nach Belieben verlängert werden konnte. Gründe für eine Verlängerung der Haftstrafe gab es viele. So konnte schon die „schlechte“ Führung einer Person im Lager oder die Teilnahme an Protesten gegen das Lagerleben zur Verlängerung beitragen. Es kam aber auch vor, dass die festgesetzte Anhaltedauer überschritten wurde, weil der Tag der Entlassung mit einem Jubiläum oder dem Geburtstag einer hochrangigen Person einer verbotenen Partei zusammenfiel oder der Heimatort des Häftlings als politisch unsicher betrachtet wurde. Legitimiert wurden die Verlängerungen der Anhaltedauer durch Paragraph 3 der Anhaltgesetzgebung, in welchem vermerkt wurde, dass eine Verlängerung der Strafe möglich war, wenn von Läuterung des Angehaltenen nicht die Rede sein konnte.³⁰⁶ Im Gegensatz zu den Anhaltkosten konnte gegen die Anhaltung, wenn auch erst nach mindestens drei Monaten des Verbüßens der Strafe, berufen werden. Es verwundert kaum, dass der Großteil der Häftlinge in Wöllersdorf versuchte, auf diesem Wege eine Entlassung zu erwirken. Der NS-Jurist Otto Gustav Wächter, welcher als Anwalt viele nationalsozialistische Häftlinge betreute, wusste jedoch um die Sinnlosigkeit eines solchen Vorgehens. Er wird zitiert, dass er zwar „[...] Einspruch erheben werde, aber von vornherein wisse, dass es keinen Erfolg haben wuerde.“³⁰⁷ Wächter ging nämlich davon aus, dass viele Berufungen allein aus dem Grund abgewiesen wurden, da die austrofaschistische Regierung den Häftlingen eine gefährliche Tendenz gegen den Staat nachsagte und somit eine Entlassung als undurchführbar geltend machte. Wächter hatte recht. Aufgrund dieser Bestimmung konnte grundsätzlich jede Berufung verhindert werden. Als Beispiel für diese Vorgehensweise kann der Fall des Universitätsprofessors Leo (Jonas Leib) Stern angeführt werden. Stern wurde aufgrund des Besitzes kommunistischer Schriften verhaftet, welche es angeblich unmöglich machten, eine Entlassung anzuordnen, da eine Läuterung des Häftlings nicht nachgewiesen werden konnte. Der wahrscheinlich größte Teil der Berufungen wurde jedoch aus einem ganz anderen Grund zurückgewiesen. Wie bereits mehrmals erörtert, zog das System der Anhaltung einen großen bürokratischen Aufwand nach sich, weshalb die Prüfung von Berufungsfällen Monate in Anspruch nehmen konnte und Fälle oftmals erst geöffnet und behandelt wurden, nachdem der Angehaltene längst entlassen worden war. Aufgrund dieses Umstandes geht Pia Schölnberger auch davon aus, dass es keinen einzigen Fall einer positiven Berufung gegeben hätte.³⁰⁸

³⁰⁶ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 91-92.

³⁰⁷ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 137.

³⁰⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 137.

2.1.6. Unterkünfte

In den ersten Monaten nach der Inbetriebnahme des Lagers standen für die Häftlinge zwei Objekte als Unterkunft zur Verfügung, nämlich das Objekt 862 und 273, wobei anfangs nur das Erstgenannte genutzt wurde. Da dieses Objekt in einem guten baulichen Zustand war, es verfügte über fließendes Wasser, Strom und besaß sogar ein funktionierendes Bad, mussten nur die einzelnen Räume zu mehreren großen Schlafsälen zusammengelegt werden, um eine bessere Übersicht gewährleisten zu können. Die Möbel dieses Objektes wurden im Wiener Dorotheum der Josefstadt eingekauft und als Altwaren verbucht. Jeder Saal enthielt außerdem Tischkocher, um Tee kochen zu können. Nach welchen Kriterien sich die Saalaufteilung vollzogen hat, ist unklar, da nur wenige Unterlagen zu diesem Thema erhalten sind und sich die übrigen Quellen diesbezüglich widersprechen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Angehaltenen in den einzelnen Objekten nach ihrer politischen Gesinnung gesammelt wurden. Das würde bedeuten, dass Sozialdemokraten, Kommunisten und Nationalsozialisten je für sich untergebracht worden wären und man an einer Mischung der Gruppen nicht interessiert war. Für diese These spricht, dass durch diese Raumzuteilung ein friedliches Zusammenleben und Streitereien oder Handgreiflichkeiten zwischen den Häftlingen der unterschiedlichen politischen Lager verhindert oder zumindest auf ein Minimum reduziert hätten werden können. Dagegen spricht allerdings, dass dadurch eben jenes Verhalten der Verbrüderung untereinander, dem die Regierung eigentlich entgegenwirken wollte, unterstützt worden wäre. Dann wären nämlich politische Versammlungen, Absprachen, Austausch von verbotenen Gegenständen oder Post, Diskussionen oder die Organisation von Streiks möglich gewesen.³⁰⁹ Jedes Objekt wurde von einem eigenen sogenannten „Objektskommandanten“ betreut, der über die für das Gebäude eingeteilten Gendarmen und die Häftlinge die Obergewalt führte.

³⁰⁹ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107, 111, 225.



Abbildung 6: Schlafunterkünfte mit Mobiliar und Lattenroste (Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt)³¹⁰

Als Vermittlung zwischen den Angehaltenen und der Wachmannschaft wurde außerdem die Position eines Zimmer- bzw. Saalsprechers eingerichtet. Dieser wurde von den Häftlingen aus deren Mitte gewählt und sollte die Kommunikation mit dem Objektleiter bzw. dem Lagerkommando und den anderen Angehaltenen führen.³¹¹



Abbildung 7: Innenansicht eines großen Sanitärzimmers (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt)³¹²

³¹⁰ Vgl. Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

³¹¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 143.

³¹² Vgl. Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

Da die Häftlinge dazu angehalten waren ihre Zeit nicht nur im Objekt, sondern zum Großteil im Freien zu verbringen und die sich im Lager befindenden Personen aus unterschiedlichen politischen Gruppierungen stammten, war der Umgang miteinander streng geregelt.



Abbildung 8: Außenansicht des Bereichs um die Objekte (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt)³¹³

So durften sich die Angehaltenen eines Objekts nur in der eigenen Unterkunft aufhalten oder gemeinsam ihre Zeit im Freien verbringen. Eine Mischung der unterschiedlichen Gruppen, sollte weitestgehend verhindert werden. Genauso war auch eine Sammlung derselben politischen Anhänger anderer Gruppen verboten. Das bedeutet, dass der Aufenthalt oder Besuche in anderen Häftlingsunterkünften nicht gestattet waren. Unterstützt werden sollte dies durch die Absperrung der Gebäude während der Nachtruhe. Die Strafgefangenen wurden dann sogar in ihren Zellen eingeschlossen. In der Realität war diese Umsetzung jedoch nur bedingt aufrechtzuerhalten. Aufgrund des für den Großteil der Angehaltenen geltenden Tagesablaufs, der dokumentierten Nachlässigkeit einiger Wachbeamter sowie der nachgewiesenen Kreativität diverser Angehaltener ist es beinahe sicher, dass sich die Anhänger der gleichen politischen Richtung wohl immer irgendwie zusammenfanden oder zumindest in mündlichen oder teilweise sogar in schriftlichen Kontakt treten konnten. Eine Aufstellung der Räumlichkeiten der Objekte, genauer deren Ausstattung ist nur noch anhand von fotografischem Material und journalistischen Beschreibungen möglich. Dies gilt auch für die Quartiere der

³¹³ Vgl. Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

Wachmannschaft, da es darüber nur wenige Aufzeichnungen gibt. Die vorliegenden Fotos geben aber nur einen geringen Eindruck vom Leben im Lager, da sie nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit zeigen, was eine wissenschaftliche Interpretation schwierig gestaltet.



Abbildung 9: Außenansicht Lagerobjekt 236 und 141 (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt)³¹⁴

Mit Vorsicht müssen auch die Beschreibungen der journalistischen Beiträge in der Weltpresse gesehen werden, da diese sich aus subjektiven Eindrücken und zu hinterfragenden persönlichen Eindrücken zusammensetzen. Das Anhaltelager Wöllersdorf durfte im Laufe der Jahre von ausgewählten Journalisten und Vertretern der Politik besucht werden. Zu ihnen gehört der Journalist George Eric Rowe Gedy, welcher dem Lager im April 1934 seine Aufwartung machte. Gedy beschreibt das Lager als kargen Ort, in welchem es nicht einmal Gefängniszellen für die Insassen geben würde. Tatsache ist, dass es im Lager sehr wohl Zellen gegeben hatte. Während Gedyes Lagerbesichtigung werden aber wahrscheinlich diese zurückgehalten worden sein, um den Besucher einen möglichst guten und harmlosen Eindruck zu vermitteln. Dies ist wohl auf die Befürchtungen zurückzuführen, die ohnehin schon reichlich kritisierten Anhaltelager vor weiterer negativer Presse zu schützen. Gedy schreibt in seinen Aufzeichnungen vom Anhaltelager aber auch, dass eine Individualisierung des Schlafbereichs der Häftlinge möglich gewesen wäre. Er berichtet, dass der Bereich um die Betten mit Fotos von Familienangehörigen oder Postern von SchauspielerInnen geschmückt gewesen wäre. Da

³¹⁴ Vgl. Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

die Schlafstellen von den Häftlingen selbst sauber und in Ordnung gehalten werden mussten, kann diese Behauptung als wahr betrachtet werden. Um das Stroh für die Strohsäcke und Kopfpolster mussten sich die Angehaltenen gegen eine Gebühr selbst kümmern, während jene ohne die notwendigen Geldmittel dieses vom Lagerkommando gestellt bekamen.³¹⁵

2.1.7. Lagerordnung

Das tägliche Leben im Anhaltelager Wöllersdorf war von einer klar ausgearbeiteten und übersichtlichen Struktur, der Lagerordnung, bestimmt. Auch wenn diese Tatsache auf den ersten Blick den Eindruck von Strenge und Disziplin vermuten lässt, war die Realität wohl eher von einer Art alltäglicher erfindungsreicher Improvisation geprägt. Grundsätzlich gab es zwischen 1933 und 1938 zwei Lagerordnungen in Wöllersdorf. Die erste von beiden wurde 1933 vom Lagerkommandanten Otto Neumann gestaltet und galt wahrscheinlich bis 1936. Abgelöst wurde sie durch eine zweite überarbeitete Version, welche Stillfried initiiert und verfasst hatte. Während die erste Lagerordnung den Angehaltenen relativ große Freiräume einräumte, band die zweite Verordnung die Häftlinge an die Bewachungsorgane und unterwarf sie deren Launen oder Interpretationen des Regelwerkes. Festgehalten werden muss allerdings, dass sich beide Auflistungen nicht grundlegend voneinander unterschieden und daher keinesfalls eine Verharmlosung der ersten Lagerordnung vorgenommen werden darf, vor allem da sie durch ihre offene Formulierung das Ziel der Ruhigstellung politisch gefährdeter Personen eigentlich verfehlte. Anzumerken bleibt aber, dass Neumann mit der Einführung einer Lagerordnung eine Radikalisierung und Hasstiraden gegen das austrofaschistische System möglichst kleinhalten wollte. Nach dem Hungerstreik von 1935 sah die Regierung dieses Ziel jedoch als gescheitert an und erlaubte eine Überarbeitung durch Stillfried. Die Haft in den Anhaltelagern änderte die politische Gesinnung der Angehaltenen im Allgemeinen ohnehin nicht, zumal von Seiten der Regierung nur wenige Versuche in diese Richtung unternommen wurden. Dieser Umstand ist vermutlich dem Protest unter den Angehaltenen und der darauf zurückgehenden Hilflosigkeit der Regierung geschuldet. So ist die Abkehr von nicht geduldeten, politischen Parteien zwar zu Anfang Ziel der Austrofaschisten gewesen, die aber nicht den gewünschten Erfolg brachte. Dies beweist eine Meldung der Lagerleitung, welche kurz nach der Inbetriebnahme von Wöllersdorf schrieb, dass *„von einer wahrhaften, auf innere Umkehr schließende Besserung...bei den derzeitigen Angehaltenen wohl nur in seltenen Fällen*

³¹⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 117-118,192.

gesprochen werden“³¹⁶ konnte. Im Gegensatz zu den Behörden unternahm der Geistliche von Steinabrückl bis 1935 alles in seiner Macht stehende zur Bekehrung der Angehaltenen, was ihm aber aufgrund der Proteste durch die Häftlinge später untersagt wurde. Da der offene Versuch der Überzeugung gescheitert war, versuchte man stattdessen mit Vorträgen zum Thema Ständestaat, welche vom Bundeskommissar für Heimatdienst Adam im Lager gehalten wurden, den Insassen den Austrofaschismus und dessen Akzeptanz näher zu bringen. Durch das Verstehen sollten sie sich letztendlich von den verbotenen Parteien abkehren und zum neuen System überlaufen. Auch dies misslang aufgrund neuer Krawalle. 1935 kam man schlussendlich zur Überzeugung, dass die „[...] Erziehung der derzeit im Anhaltelager Wöllersdorf untergebrachten Personen und pol. Strafverbüßern zu staatstreuen Bürgern während der Anhaltung [...] aussichtslos“³¹⁷ sei. Da das Anhaltelager Wöllersdorf trotz allem eine Haftanstalt gewesen ist, war ein genau ausgearbeitetes Strafsystem zur Disziplinierung und Aufrechterhaltung der Sicherheit von Nöten. Dabei wurde nach der Schwere des Vergehens und der damit einhergehenden Rechtslage unterschieden. So kam entweder das Verwaltungsstrafgesetz zu tragen oder die Tat wurde als Ordnungsstrafe gehandhabt. Die Beteiligung an Demonstrationen, an Hungerstreiks, die Verursachung von Streitigkeiten und Unruhen wurden zum Beispiel durch ersteres geregelt, konnten aber auch mittels Anzeigen vor Gericht geahndet werden. Die Ordnungsstrafen verhalten sich etwas anders, zumal sie in schwere oder leichte Delikte eingeteilt werden. Als leichte Strafen galten zum Beispiel die Annahme einer unangenehmen Arbeit, der Entzug des Rechts auf Erhalt von Zusatznahrungsmitteln oder der Entzug von Besuchsrecht, Postempfang oder Paketerhalt. Es war aber auch möglich, den Angehaltenen einfache Tätigkeiten, wie das Lesen, zu verbieten. Ordnungsstrafen, die als leichte Vergehen geahndet wurden, konnten in einem Ausmaß von bis zu vier Wochen verhängt werden. Als schweren Strafen bezeichnete man hingegen die Aussetzung des Frühstücks, hartes Lager oder Einzelhaft. Deren Einsatz war aber höchstens für einen Zeitraum von einer Woche erlaubt. Fey fügte im Februar 1934 den schweren Ordnungsstrafen noch die Dunkelhaft hinzu, welche aber höchstens drei Tage dauern durfte. Die Verhängung von Strafmaßnahmen konnte zudem unabhängig voneinander oder auch nebeneinander geschehen. In jenen Fällen, in welchen der Täter nicht unmittelbar ausgeforscht werden konnte, gab es auch die Möglichkeit, die Strafe auf das ganze Objekt auszudehnen. Auch die Verlängerung der Anhaltedauer war ein von der Lagerleitung bevorzugtes Mittel zur

³¹⁶ Stellungnahme der Gendarmerieexpositur Wöllersdorf zu Beschwerden der Vaterländischen Front, 24. September 1935, zitiert nach: Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144.

³¹⁷ Meldung der Gendarmerieexpositur Wöllersdorf, 23. Juli 1935, zitiert nach: Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144.

Disziplin. Dies wurde zum Beispiel immer dann eingesetzt, wenn ein Häftling beim Briefschmuggel erwischt wurde. Zu den wohl schlimmsten Vergehen im Lager mit den größten Konsequenzen wog aber der Nachweis der politischen Tätigkeit in ebendiesem. Hinweise oder Gerüchte diesbezüglich wurden sofort an das Verwaltungsstrafsystem weitergegeben und zur Anzeige gebracht. Um eine Durchsetzung der Strafmaßnahmen garantieren zu können, wurde die gesamte Wachmannschaft 1934 mit Waffen wie Maschinengewehren, Pistolen, Handgranaten und Tränengaspatronen ausgestattet. Im Gegensatz zu den in der Lagerordnung festgehaltenen Disziplinierungsmaßnahmen war der Umgang mit Handgreiflichkeiten zwischen Angehaltenen und Wärtern offengelassen worden. Dadurch entstand eine gewisse Hilflosigkeit des Wachpersonals, weshalb Stillfried um die Zuteilung von Gummiknüppeln zur Disziplinierung und Verteidigung bat. Aber auch die Tatsache, dass Auseinandersetzungen zwischen Häftlingen und Wärtern vom Bundeskanzleramt hartnäckig geleugnet wurden, scheint den Verdacht, dass es regelmäßig zu eben solchen kam, zu bestätigen. Wie bereits erwähnt, war der Regierung bewusst, dass sich Anhaltelager nicht allein durch die Gelder der Angehaltenen aufrechterhalten ließen. Naheliegender wäre also gewesen, die Häftlinge mittels Arbeitspflicht zu beschäftigen, um die Kosten gering zu halten. Von jener ist in der Lagerordnung aber nichts vermerkt. Einzig die Juliputschisten sollten zur Zwangsarbeit herangezogen werden dürfen, wie zum Beispiel zu Kanalgrabungstätigkeiten. Dieses Vorhaben brachte jedoch einen gewaltigen organisatorischen Aufwand mit sich und war außerdem mit dem Widerstand der Angehaltenen verbunden, sodass diese nur bedingt oder in den meisten Fällen gar nicht umgesetzt wurden. Die Lagerordnung regelte aber nicht nur die disziplinären Mittel für das Zusammenleben im Lager, sondern beschäftigte sich auch mit den alltäglichen Belangen wie der Kommunikation im und aus dem Lager. Angehaltene hatten das Recht auf den Erhalt von Post und Paketen, wenngleich für diese eine strenge Zensur galt. Diese gab vor, dass unklare Abschnitte, Abkürzungen oder politischen Aussagen vermieden werden mussten, ebenso wie eine genaue Beschreibung des Lagers. Die Lagerordnung hielt auch fest, dass jeder Angehaltene einen Brief und zwei Postkarten täglich schreiben oder erhalten durfte. Die dadurch entstehende Menge an Post überschüttete die Zensurstelle des Lagers, welche neben den genannten Feinheiten auch überprüfen sollte, wie es um die Stimmung der Häftlinge stand, ob sie weiterhin an ihrer politischen Gesinnung festhielten und ob sie sich im Lager politisch betätigten. Die Abteilung sollte auch darauf achten, welche Personen oder Institutionen in den Briefen genannt wurden und im Zweifelsfall diese dann an die Polizei weitergeben. Verdächtige

Briefe durften zurückgehalten werden.³¹⁸ Als Beispiel für eine solche Zurückhaltung kann die Kommunikation zwischen Otto Raup und seinem Vater Ignaz beschrieben werden. Ignaz Raup teilte in seinen Briefen dem Sohn Neuigkeiten von dessen nationalsozialistischen Freunden mit, welche die Zensurabteilung als ungeeignet für die Weitergabe befand und ablehnte. Daraufhin legte Ignaz Raup, als er keine Nachricht seines Sohnes erhielt, eine Aufsichtsbeschwerde ein. Er unterstellte dem Lager außerdem, Geldbeträge, welche er an seinen Sohn gesendet hätte, unterschlagen zu haben. Kurze Zeit später zog er seine Beschwerde aber wieder zurück. Dies geschah wahrscheinlich, da Otto Raup nicht hinter dem Verhalten des Vaters stand und dieses als „vorschnell“ zu entschuldigen versuchte. Mittels Untersuchung wurde auch festgestellt, dass Otto die Geldbeträge erhalten hatte.³¹⁹ Trotz aller Kontrolle gibt es Anzeichen, dass ein reger Briefschmuggel zwischen Angehaltenen, deren Familien und Freunde bestanden hatte, was wohl auf Überforderung und menschliches Versagen zurückzuführen ist. Da die Lagerordnung es erlaubte, sendeten sowohl Häftlinge wie auch Angehörige täglich eine Flut von Postsendungen nach Wöllersdorf, welche bis zum August 1934 von nur fünf Zensurbeamten bearbeitet wurde. Fey verfügte daher, dass ein Brief und zwei Postkarten in der Woche genügen sollten.³²⁰ Dieser Beschluss wurde durch die Anordnung ergänzt, dass Briefe nur mehr dann verschickt werden durften, wenn sie die vollständige Adresse des Absenders aufzeigten. Nachdrücklich wurde auch das Verbot, an Gefangenhäuser zu schreiben, einen Brief an mehrere Personen zu richten oder an ein Postfach zu versenden, wiederholt. Außerdem durften keine Materialien, wie Geld oder Marken oder die Briefe Dritter, auf diesem Weg weitergegeben werden. Dies stoppte aber weder den Briefschmuggel noch die Weitergabe von Nachrichten zwischen den Häftlingen unterschiedlicher Objekte. Dokumentiert ist zum Beispiel der Fall der Nationalsozialisten Erich Wagner und Wolfgang Schlitter. Schlitter erklärte, wo seine Kameraden die Nachrichten deponieren sollten: *„Post: Am Eck unserer Baracke ist ein alter Fensterstock, bitte hineinlegt und holt Euch dort die Post immer beim Spaziergang [...] Wir haben auch nach hinaus Verbindung.“*³²¹ Die letzte Aussage Schlitters legt nahe, dass wahrscheinlich auch einzelne Mitglieder der Bewachungsorgane in den Nachrichtenschmuggel innerhalb des Lagers verwickelt waren. Der Lagerarzt Alfons Friedel musste seine Position aufgeben, als ihm nachgewiesen werden konnte, dass er für nationalsozialistische Häftlinge Nachrichten nach draußen brachte.³²² Dieser Nachrichtenaustausch funktionierte laut Anton

³¹⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

³¹⁹ Vgl. Aktenvermerk, 9.11.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4464, Zl. 309.871/34.

³²⁰ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

³²¹ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 242.

³²² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 239, 241.

Philapitsch sogar so gut, dass die „[...] Angehaltenen oft zu den tagespolitisch bestinformierten Personen zählten.“³²³ Dafür backten die Angehörigen der Angehaltenen Nachrichten, Zeitungsausschnitte oder Briefe in Brot ein und brachten auf diesem Weg unerlaubte Inhalte in das Lager. Dazu gehörten nicht nur Nachrichten, sondern auch andere Gebrauchsgegenstände. 1935 entdeckte man zum Beispiel bei einer Zimmerinspektion ein Radio mit Kopfhörern.³²⁴ Ebenso wie die Häftlinge im Lager, duften auch die kranken Häftlinge in den Spitälern Post empfangen und versenden. Eine Überwachung dieses Schriftverkehrs war kaum zu gewährleisten, weshalb es nachvollziehbar scheint, dass auf diesem Wege ein Großteil der nicht genehmigten Post nach außen gelangte. Wie genau dabei vorgegangen wurde, ob das Krankenhauspersonal dabei als HelferInnen genutzt wurde oder ob hierbei grundsätzlich von einem vorsätzlichen Schmuggel gesprochen werden kann, ist nicht bekannt. In einigen Fällen, wie bei Rudolf Krank, konnte jedoch die Weiterleitung von „gefährlichem“ Schriftwerk aufgedeckt werden. Krank schrieb im Spital in Wr. Neustadt einen Brief an seine „Verlobte“ Thilde nach Bayern, in welchem er nationalsozialistische Propaganda und Gerüchte verbreitete.³²⁵ Um den Briefschmuggel einzudämmen und die Verbreitung von propagandistischen Meldungen zu verhindern, schlossen sich mehrere Behörden zusammen, wie der Fall um Josef Fink zeigt. Fink schien bereits vor 1934 eng mit den österreichischen Nationalsozialisten zusammengearbeitet und deren Organisation im Pongau überwacht zu haben. Um diesen Verdacht zu erhärten und eine Festnahme einzuleiten, bat der Sicherheitsdirektor von Salzburg das Bundeskanzleramt um Abschriften der Korrespondenz des angehaltenen Finks.³²⁶ Neben der Briefzensur war in Wöllersdorf auch eine Pressezensur zu verzeichnen. Die Lagerleitung erlaubte grundsätzlich das Abonnieren von Zeitungen. Diese durften aber von keiner verbotenen Partei herausgegeben werden und mussten von der Zensurabteilung überprüft werden. Ausländische Presse, vor allem jene aus Deutschland, war nicht gestattet. Wie sehr die Pressezensur in Wöllersdorf zu Schwierigkeiten führte, zeigt das Beispiel der Zeitung „Arbeiter-Sonntag“³²⁷. Diese war eigens von der Regierung geschaffen worden, um die Gemeinschaft der ArbeiterInnen mit dem politischen System des Ständestaates vertraut zu machen und dafür zu rekrutieren. Die Lagerleitung wollte sie aber nicht auslegen, da sie befürchtete, dass jene die Position der Sozialdemokraten stärken würde. Erst nachdem sich mehrere Häftlinge über diesen Zustand beschwert hatten, verfügte die Generaldirektion für

³²³ Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 206.

³²⁴ Vgl. Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, S. 206.

³²⁵ Vgl. Aktenvermerk, 3.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.453/34.

³²⁶ Vgl. Gesuch, 29.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.304/34.

³²⁷ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

öffentliche Sicherheit, dass die Zeitung auch für die Angehaltenen im Lager Wöllersdorf zugänglich gemacht werden musste.³²⁸ Um weitere Zwischenfälle zu verhindern, wurde die Presseabteilung der Vaterländischen Front um eine Liste konformer Zeitungen gebeten.³²⁹ Auf dieser fanden sich unter anderem die *„Reichspost, Neuigkeitsweltblatt, Das kleine Volksblatt, Die neue Zeitung, Der Bauernbündler, Wiener Montagblatt, Wiener Kirchenblatt, Zwei-Groschenblatt, Schönerer Zukunft und Sonntagsglocke [...]“*.³³⁰ Während das Lesen von Zeitungen von Anfang an zum festen Bestandteil des Alltags im Lager gehörte, war die Beschäftigung mit Büchern verboten. Deren Texte galten als zu aufwendig zur Überprüfung und die Anschaffung mehrerer Werke als zu teuer. Erst nachdem die Ersuchen der Häftlinge auch Monate später nicht enden wollten, änderte die Lagerleitung ihre Meinung.³³¹ Für die Genehmigung der angeschafften Bücher wurden eigene Rahmenbedingungen geschaffen. So durften nur Neuerscheinungen nach 1930, welche in deutscher Sprache herausgegeben wurden und ohne politische Zielrichtung waren, angeschafft werden.³³² Zudem wurde, aufgrund des hohen Aufwandes für die Zensurabteilung, jedem Angehaltenen nur ein Buch zur Verfügung gestellt. Eine Lagerbibliothek wurde nicht eingerichtet, was viele Angehaltene kritisierten. Der Häftling Karl Mark wusste sich jedoch zu helfen, indem er eine Liste jener Bücher anlegte, welche seine Kameraden besaßen und schuf so ein einfaches Verleihsystem. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen ist anzunehmen, dass sich durchaus verbotene Werke im Besitz der Angehaltenen befanden und zu deren Lektüre gehörten. Es ist außerdem sehr wahrscheinlich, dass diese mit Hilfe der Wärter oder durch die Angehörigen in das Lager gebracht wurden.

Im Gegensatz zur Zensur, den Disziplinierungsmaßnahmen und den Rechten der Angehaltenen, wurde auf deren Kleidung in der Lagerordnung nur wenig eingegangen. Getragen wurde grundsätzlich die eigene Kleidung, welche auch selbstständig in Ordnung gehalten werden musste. Im Sommer durften die Häftlinge sogar nur mit Badehosen bekleidet und barfuß durch das Lager laufen. Eine separate Lagerkleidung in Form einer Uniform gab es in Wöllersdorf nicht.³³³ Auch die gesundheitliche Betreuung der Angehaltenen war in der Lagerordnung geregelt, wenngleich sie erst in den folgenden Jahren ausgebaut wurde. Im Eröffnungsjahr 1933 sorgte nur der Gemeindefarzt von Wöllersdorf für die Angehaltenen. Als die Häftlingszahlen jedoch stiegen, engagierte man einige Ärzte und richtete ein gesondertes Krankenzimmer ein.

³²⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

³²⁹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 223.

³³⁰ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 223.

³³¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 224.

³³² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

³³³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 210, 224.

Außer in der Zeit der Höchstbelegung zwischen Juli 1934 und Februar 1935, als drei Ärzte beschäftigt gewesen sind, bildeten lediglich zwei Ärzte das Stammpersonal, welche zumeist aus den Wiener Krankenhäusern abgeworben worden waren. Dringende Fälle wurden anfangs in das Spital in Wiener Neustadt abgegeben, da es im Lager an entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten fehlte. Dies führte jedoch zu Klagen der Angehaltenen und des Krankenhauspersonals, weshalb sich die Lagerleitung veranlasst sah, ein eigenes Objekt als Krankenstation einzurichten und es mit ausreichend Pflegepersonal vom Roten Kreuz, sowie modernen Geräten auszustatten.³³⁴ Bei schlimmeren Beschwerden wurden die Häftlinge in das Erzherzog-Rainer-Spital im 14. Wiener Gemeindebezirk gebracht, wo ihnen eine eigene Abteilung zur Verfügung stand. Transportiert wurden die Kranken mittels Bus.³³⁵ Zwar war die Krankenstation gut ausgerüstet, ein Lagerapotheker wurde jedoch nicht eingestellt. Dies bedeutete für die Ärzte einen erheblichen Arbeitsaufwand, da sie die Medikamente für die Angehaltenen selbst zubereiten mussten.³³⁶ Die Häftlinge konnten jedoch nicht nur von den Lagerärzten behandelt werden, sondern auch von ihren Mithäftlingen, da es unter ihnen einige Ärzte gab. Ein Sanitätsbericht aus dem Jahr 1937 belegt außerdem: *„Es kann ohne Übertreibung die Tatsache festgehalten werden, daß mindestens 20% vom Gesamtstande an Angehaltenen beinahe täglich bis heute in ambulatorische Behandlung genommen werden.“*³³⁷ Daher kann die medizinische Lage der Angehaltenen als durchaus positiv betrachtet werden. Auffällig ist jedoch die hohe Anzahl an Zahnbehandlungen, welche anfangs im Krankenhaus, dann durch ein Zahnambulatorium im Lager durchgeführt worden waren. Es scheint fast so, als wollten sich viele Häftlinge während ihrer Anhaltung die ihre Zähne überholen lassen, auch wenn sie über die Grundbehandlung hinausgehende Tätigkeiten selbst bezahlen mussten.³³⁸ In Wöllersdorf sind weiters keine Epidemien zu verzeichnen, nur einige Fälle von Typhus und eine Ruhrerkrankung 1934, wobei letztere nie eindeutig diagnostiziert werden konnte und schon der Verdacht einer solchen Erkrankung eine sofortige Abgabe der Patienten in das Franz-Josef-Spital nach Wien verlangte, da es im Lager keine Isolierstation gab. Diesen Umstand machten sich im März 1934 17 Nationalsozialisten zunutze, indem sie durch den Schmuggel und die Einnahme bestimmter Medikamente Ruhsymptome hervorriefen und nach einer negativen Testung im Krankenhaus eine Freilassung bewirkten. Eine Wanzenplage ab 1935 kann zu den Sonderfällen gerechnet werden, die, da sie nur oberflächlich bereinigt wurde, in

³³⁴ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140.

³³⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 258.

³³⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140-141.

³³⁷ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 199, 210, 252.

³³⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 255-257.

den folgenden Jahren immer wieder ausbrach.³³⁹ 1936 kam außerdem noch ein Problem mit Ratten hinzu.³⁴⁰ Statistiken zwischen Mai 1934 und September 1937 zeigen deutlich, dass zu den häufigsten Krankheiten in Wöllersdorf Angina, Grippe, Magenverstimmungen, Darmerkrankungen, Hautentstellungen, Tuberkulose und Neurosen zählten. Häftlinge mit psychischen Erkrankungen wurden im Lager nicht behandelt, sondern zur Behandlung nach Wien übergeben.³⁴¹ Dennoch waren mehrere Todesfälle zu verzeichnen, wenngleich sie weniger mit der medizinischen Versorgung im Lager zu tun hatten, als mit der psychischen Verfassung der Angehaltenen oder deren Vorerkrankungen. Zu nennen wäre zum Beispiel ein Häftling, der aufgrund einer eiternden Verletzung am Fuß in das Krankenhaus Wr. Neustadt überwiesen wurde, wo er anschließend verstarb. Untersuchungen sprachen das Lager von jeglicher Schuld frei, da die Infektion korrekt behandelt worden war, jedoch leider trotzdem tödlich verlief.³⁴² Des Weiteren sind mehrere Selbstmordversuche in den Akten des Anhaltelagers verzeichnet, genauso wie darauf zurückzuführende Todesfälle. Der Sozialdemokrat Rudolf Posch erhängte sich im Juni 1934, aufgrund der Ungewissheit über die Dauer der Haft und den Verbleib seiner Familie, in einer Toilette. Er konnte nicht mehr gerettet werden.³⁴³ Ein Monat zuvor schnitt sich der Häftling Johann Swoboda die Schlagader des linken Handgelenkes auf, konnte aber durch das sofortige Eingreifen der sozialdemokratischen Ärzte Dr. Friedjung und Dr. Gerstl sowie eine Blutspende durch einen weiteren Angehaltenen, gerettet werden.³⁴⁴ Auch der Nationalsozialist Franz Macfelda versuchte sich durch Erhängen das Leben zu nehmen.³⁴⁵ Wenig später verhinderte das rechtzeitige Eingreifen des Wachpersonals die Selbstmordversuche eines Kommunisten und Juliputschisten.³⁴⁶ Selbstverständlich kam es gelegentlich zu Unfällen, die in der Krankenstation behandelt werden mussten, so zum Beispiel jener von Walter Frühauf und Franz Preiner. Diese nahmen am 10. August 1935 bei einer Wanzensäuberungsaktion in ihrem Objekt teil und zogen sich durch einen herunterfallenden Fensterflügel eine Wunde zu. Während diese bei Preiner schnell verheilte, entzündete sie sich bei Frühauf, wodurch eine Blutvergiftung ausgelöst wurde. Frühauf musste daraufhin an das Krankenhaus abgegeben werden. Ein Zeuge des Unfalles

³³⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140-141.

³⁴⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 194.

³⁴¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 140-141.

³⁴² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 194.

³⁴³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141-142.

³⁴⁴ Vgl. Aktenvermerk, 1.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.457.

³⁴⁵ Vgl. Aktenvermerk, 19.6.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 357.669.

³⁴⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141-142.

behauptete jedoch, dass Frühauf die Verschlechterung seiner Wunde absichtlich herbeigeführt hatte, um eine Verlegung zu erwirken.³⁴⁷

2.1.8. Alltag im Lager

Der Alltag im Lager wurde ebenfalls durch die Lagerordnung geregelt. Dabei wurde der Tag in aufeinanderfolgende Phasen eingeteilt, welche zwar nicht direkt von den Angehaltenen selbst bestimmt werden, innerhalb der freien Zeit jedoch von der sonst so geregelten Vorgabe abweichen durften. Grundsätzlich gab es den Alltagsplan für Sommer- und Winterzeit. Als Beispiel wird ein gewöhnlicher Tag im Sommer aufgelistet, um ein besseres Verständnis für das Leben im Lager geben zu können.

Für die Häftlinge begann der Tag um sechs Uhr, im Winter eine Stunde später. Anschließend gab es eine Stunde, um morgendliche Waschungen durchführen und zu frühstücken. Im Anschluss wurden das Quartier sowie die nächstliegenden Räume gereinigt. Der übrige Vormittag war durch Aktivitäten an der frischen Luft auszufüllen, etwa mit Spaziergängen oder Turnübungen. Es folgte das Mittagessen sowie eine angemessene Pause nach eben diesem. Am Nachmittag hatten sich die Angehaltenen erneut an die frische Luft zu begeben, wobei hier die sportliche Betätigung in Mannschaften, wie Fußball, Faustball oder sonstige Ballsportarten, erlaubt und erwünscht war.³⁴⁸ Manche dieser Ballspiele wurden mittunter so heftig betrieben, dass leichtere Verletzungen die Folge waren. Wer sich nicht für einen Mannschaftssport erwärmen konnte, konnte sich auch alleine oder mit anderen zusammentun und Gymnastik oder ähnliches betreiben. Dabei war es nicht unüblich, dass sich ein Mithäftling als Initiator einer solchen Betätigung hervortat. Der Kommunist Fritz Jerusalem war als Leiter der Morgenbewegung bekannt und übernahm später die Leitung eines Jiu-Jitsu-Kurses.³⁴⁹ Am frühen Abend wurde dann das Abendessen eingenommen, nach welchem die Häftlinge sich in den Unterkünften aufzuhalten hatten. Diese Zeit konnten sie so verwenden, wie es ihnen beliebte, solange sie sich dabei selbstständig betätigten. So las man dann Bücher und Zeitungen oder spielte Brettspiele oder führte Bastelarbeiten durch. Man konnte jedoch auch in der Gesangsgruppe oder dem Theaterverein mitwirken oder an den unzähligen Vorträgen teilnehmen, welche von einzelnen Angehaltenen für die übrigen Häftlinge gehalten wurden.³⁵⁰ Dazu gehörten neben politischen Themen, welche selbstverständlich von den

³⁴⁷ Vgl. Aktenvermerk, 12.9.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 359.460.

³⁴⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁴⁹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 212, 214.

³⁵⁰ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

Bewachungsorganen und der Lagerleitung nicht gerne gesehen waren und die oft zu Aufständen und Protesten führten, auch Sprachkurse, Vorträge über Reisen oder über medizinische Belange. Gerade die Untätigkeit der Lagerleitung gegenüber den politischen Vorträgen führte zu der durch die Nationalsozialisten verbreiteten Meinung, dass man sich in Wöllersdorf gut politisch weiterbilden konnte.³⁵¹ Der Nationalsozialist Eduard Nicka hielt sogar fest: „*Vorerst war ich auf politischem Gebiete in keiner Weise bewandert [...]. Erst in Wöllersdorf wurde ich National Sozialist.*“³⁵² Auch der Kommunist Fritz Probst resümierte: „*Die sechs Monate in Wöllersdorf waren die wichtigste Grundlage für meine politische Bildung.*“³⁵³ Über die Gefangenschaft und die damit verbundene Untätigkeit im Lager verfassten die Angehaltenen sogar Lieder und Gedichte, welche sie auch öffentlich vortrugen. Zu den wohl bekanntesten Liedern gehört jenes der Nationalsozialisten mit dem Namen „*Wöllersdorfer-Trutzlied*“³⁵⁴ oder das der Sozialdemokraten „*Februar 1934*“³⁵⁵.³⁵⁶ Viele dieser Lieder und Gedichte sind noch heute erhalten. Der Tag in Wöllersdorf endete spätestens um 21 Uhr. Dann wurde das Licht gelöscht und die Nachtruhe bis zum nächsten Morgen abgehalten.

³⁵¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 201, 225, 230.

³⁵² Eduard Nicka, zitiert nach: Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 228.

³⁵³ Fritz Probst, Mein Leben im Widerstand, zitiert nach: Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 225.

³⁵⁴ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 235.

³⁵⁵ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 235.

³⁵⁶ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 200, 225, 235.

Uhrzeit	Tagesablauf
06:00	Aufstehen
06:00-07:00	Waschen
07:00	Frühstück
07:00-09:00	Säuberung der Unterkünfte, Sanitäranlagen und Gänge
09:00-10:00	Aktivitäten im Freien (Spaziergang, ...)
11:00-12:00	Mittagessen
12:00-13:00	Säuberung der Speisesäle
13:00-15:00	Aktivitäten im Freien (Sport, ...)
17:00-18:00	Abendessen, Säuberung der Speisesäle
18:00-21:00	Selbstbeschäftigung (Vorträge, lesen, basteln, ...)
21:00	Nachtruhe

Abbildung 10: Zeitliche Einteilung des Alltags im Lager³⁵⁷

Aus dem Alltag hervorzuheben sind die Mahlzeiten im Lager. Diese sind, laut Pia Schölnberger, als abwechslungsreich und ausgiebig zu betrachten. Dieser Eindruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass den Angehaltenen auch Fleisch und Wurst serviert wurde und führt zu der Vermutung, dass die Häftlinge, zumindest aus leiblicher Sicht, in Wöllersdorf deutlich besser versorgt wurden, als es ihnen zu Hause möglich gewesen wäre.³⁵⁸ Zumindest kann bis 1935 von einer reichhaltigen und schmackhaften Verpflegung gesprochen werden. Im September 1935 war jedoch ein Personenstand unter 450 Häftlingen zu ermitteln, worunter die Qualität des Essens spürbar litt. Daher schlug Lagerkommandant Stillfried vor, den Häftlingsstand zu erhöhen, um eine bessere Verpflegung gewährleisten zu können, was jedoch, aus verständlichen Gründen, abgelehnt wurde.³⁵⁹ Die Angehaltenen brauchten sich nicht selbst um die Essenszubereitung zu kümmern. Dafür war eigens der Gastronom Franz Postl aus Wiener Neustadt eingestellt worden. Die Wachorgane wurden indes durch den Gastwirt Josef Kirchner

³⁵⁷ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 117.

³⁵⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁵⁹ Vgl. Aktenvermerk, 4.9.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 356.723.

verpflegt.³⁶⁰ Für die Häftlinge bestand, wie bereits erwähnt, außerdem die Möglichkeit, im Lager weiteres Essen und Tabak zuzukaufen.

Wochen- tag	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
MO	Kaffee, Brot	Grießsuppe, Erbsenpüree	Schwammerlsuppe, Mohnfleckerl
DI	Kaffee, Brot	Einbrennsuppe, Grieskoch	Reissuppe, Feine Dürre
MI	Kaffee, Brot	Fleckerlsuppe, Majoranerdäpfel	Erbsen mit Speck, Nudel in der Milch
DO	Kaffee, Brot	Lassanysuppe, Kohl	Ulmerschleimsuppe, Knackwurst
FR	Kaffee, Brot	Gemüsesuppe, Milchreis	Nudelsuppe, Käse
SA	Kaffee, Brot	Graupensuppe, Hülsenfrüchte	Kohlminstrasuppe, Feine Dürre
SO	Kaffee, Brot	Gerstensuppe, Rindfleisch mit Spinat	Erbsensuppe, Käse

Abbildung 11: Fiktiver Speiseplan der Häftlinge³⁶¹

Der Alltagsplan wiederholte sich generell jeden Tag der Anhaltung und wurde nur durch Besuche von Angehörigen unterbrochen. Grundsätzlich herrschte im Lager ein strenges Besuchsverbot. Für die nähere Familie, also direkte Angehörige, wurde aber unter bestimmten Auflagen Ausnahmen gemacht. Für Ehefrauen oder Verlobte galt ein besonderes Besuchsrecht, wobei die Verlobten nicht gezwungen wurden, die Verlobung nachzuweisen. Ebenso erging es den Teilhabern an den Geschäften der Angehaltenen. Beahlt werden musste die Anreise der Angehörigen jedoch selbst, weshalb anzunehmen ist, dass Besuche nur selten stattfanden.³⁶² Um überhaupt ein Besuchsrecht zu bekommen, mussten die Angehörigen sich schriftlich an das

³⁶⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107, 111.

³⁶¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 264.

³⁶² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

Bundeskanzleramt wenden. Die Bundespolizeidirektion führte nach Einlagen der Bittschrift eine Art Personenkontrolle des/der BittstellerIn durch und verfuhr entweder zugunsten oder gegen das Besuchsgesuch. Wenn das Gesuch bewilligt wurde, leitete man die Bewilligung an das Bundeskanzleramt weiter, welche es in deren Akten festhielt, das Anhaltelager informierte und dem/der BittstellerIn einen „Erlaubnisschein“ ausstellte, womit das Lager betreten werden konnte, wie im Fall Hilde Kratky, die ihren Mann Josef in der Anhaltung besuchen wollte.³⁶³ Jedoch sind nicht nur Besuchsbewilligungen in den Akten verzeichnet, sondern auch Ablehnungen. Als Grund hierfür kann zum Beispiel die kurze Anhaltungsdauer eines Häftlings gelten, wie im Fall von Karl und Louise Büchner, welche ihren Lebensgefährten bereits wenige Tage nach dessen Einlieferung besuchen wollte.³⁶⁴ Besuchsbewilligungen konnten grundsätzlich auch für Anwälte ausgestellt werden, wie der Fall Otto Glöckels zeigte, welcher im Mai 1934 um ein Gespräch mit seinem Anwalt Josef Taler bat.³⁶⁵ Während der Besuche wurde zur Überwachung ein Gendarm abgestellt, um das Verhalten und die Gespräche der Angehaltenen und ihren Angehörigen zu überprüfen. Zudem waren die Besuchszeiten, wie Karl Schneller berichtete, zeitlich sehr beschränkt. Manche sollen sogar nur wenige Minuten gedauert haben.

Wie im letzten Kapitel beschrieben, sah die Lagerordnung nicht vor, dass Angehaltene ihre Berufe im Lager ausüben konnten. Trotzdem stellten mehrere Häftlinge 1934 einen Antrag, eben dies doch tun zu dürfen. Konkret handelte es sich dabei um zwei Friseure und einen Schumacher. Die Lagerleitung lehnte dieses Gesuch ab. Offiziell erklärten sie, dass dadurch Unruhe im Lager entstehen würde, wenn Häftlinge für andere Häftlinge arbeiten und Geld damit verdienen würden. Inoffiziell kann man diese Weigerung jedoch auf kommerzielle Gründe zurückführen, zumal es bereits zwei Lagerfriseure gab. Erst unter Stillfried sollten die Angehaltenen einfache Arbeiten übernehmen und Ziegel- und Glaswaren herstellen, Wege instandsetzen oder Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich durchführen sollten. Die dafür notwendige Arbeitskleidung wurde den Häftlingen jedoch nicht gestellt, was zu einer hohen Verletzungsrate führte. Die Lagerleitung löste dieses Problem schließlich, indem sie nachträglich geeignete Kleidung kaufte, welche wiederum von den Angehaltenen für deren Nutzung abgekauft werden sollte. Aufgrund dieser Tatsache ist anzunehmen, dass die Häftlinge zwischen 1935 und 1937 einen Großteil der Arbeiten im Lager selbst erledigen mussten, was

³⁶³ Vgl. Gesuch, 11.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 184.048/34.

³⁶⁴ Vgl. Gesuch, 4.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.600/34.

³⁶⁵ Vgl. Gesuch, 29.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.599/34.

bis dahin nicht üblich gewesen war. Dies führte aufgrund der Amnestien von 1935 und 1936 und den daraus resultierenden sinkenden Zahlen der Angehaltenen zu Überanstrengung und Zwangsarbeit, wie zahlreiche dokumentierte Beschwerden beweisen, und führte zu einer Diskussion von Paragraph 4 des Anhaltegesetzes, in welchem geregelt war, dass die Angehaltenen mit zumutbaren Arbeiten betraut werden durften. Als zumutbare Arbeiten wurden 1935 die Ziegelbearbeitung, Betonierungsarbeiten, Malerarbeiten, Maurertätigkeiten, Erdarbeiten und Tischlerbetätigungen bezeichnet. Das Recht auf Kostaufbesserung oder Versicherungspflicht schloss der Paragraph nicht mit ein. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Lagerordnung konnten, neben den normalen Disziplinierungsmaßnahmen auch Arbeit als Strafe eingesetzt werden, wie im Fall des Nationalsozialisten Walter Jäger. Jäger verlor durch die Bestrafung nicht nur das Recht auf Postzusendungen für zwei Wochen, sondern sollte auch genauso lange harte Arbeit leisten. Paragraph 4 legte auch den Juliputschisten die Arbeitspflicht auf, jedoch war der Regierung zunächst unklar, welche Tätigkeiten, an welchen Orten und zu welchen Zeitpunkten von dieser Häftlingsgruppe durchgeführt werden sollten. Anfangs überlegte man, sie bei Projekten zur Verbesserung der Straßen einzusetzen, was jedoch mit dem Arbeitsbeschaffungsprojekt gegen die Arbeitslosigkeit korrelierte, worauf sich auch die Weigerung der Sozialisten und Kommunisten berief, da diese anführten, den Arbeitslosen nicht deren Tätigkeit stehlen zu wollen. Praktisch gesehen dürfte die Arbeitsweigerung allerdings eher damit zu tun gehabt haben, wonach Erdarbeiten als Zwangsarbeit verstanden wurde, welche beide Gruppen aus diesem Grund nicht leisten wollten. Kurze Zeit später schlug man vor, die Juliputschisten beim Entwässerungsprojekt des Illner Moores mitarbeiten zu lassen. Von dieser Idee wurde jedoch schnell wieder Abstand genommen, da die Schaffung von Unterkünften für die Arbeiter zu teuer gewesen wäre. Auch für den Einsatz im Bergbau eigneten sich die Putschisten nicht, da in ihrer näheren Umgebung kein aktives Werk verzeichnet war und eigens für sie bereits stillgelegte Bergwerke geöffnet hätten werden müssen, was ebenfalls als zu teuer angesehen wurde. Aufgrund dieser Tatsachen kann wohl davon ausgegangen werden, dass die verordnete Zwangsarbeit nie im gewünschten Ausmaß vorgenommen wurde. Genau wie die übrigen Häftlinge wurden die Juliputschisten nur für anfallende Arbeiten im Lager eingesetzt.³⁶⁶

³⁶⁶ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 216-221.

Angehaltene hatten im Anhaltelager Wöllersdorf nur wenige Rechte inne.³⁶⁷ Dazu gehörte zum Beispiel die Begehung hoher Feiertage, wie Weihnachten und Ostern.³⁶⁸ Aber auch die religiöse Seelsorge wurde darunter verstanden.³⁶⁹ Diese stellte die Lagerleitung jedoch vor grundlegende Probleme, da unter anderem extra Vertreter des evangelischen wie katholischen Glaubens dafür herangezogen werden mussten, was jedoch nicht von Anfang an klar war. Kurz nach der Inbetriebnahme des Lagers war nämlich nur der Gemeindepfarrer von Steinabrückl mit der dieser Aufgabe betraut worden. Erst nach dem Anstieg der Häftlingszahlen beschloss die Lagerleitung, eigene Geistliche anzustellen. Vermutlich ist diese Entscheidung darauf zurückzuführen, ein gewisses Maß an Unabhängigkeit von der äußeren Welt aufzubauen und gleichzeitig eben nicht auf eine Person angewiesen zu sein, die sich dem Lager nicht verpflichtet fühlte. Die Lagerleitung bedachte jedoch nicht, dass gerade die Freiheit der Religionsausübung innerhalb des Lagers den Angehaltenen eine willkommene Plattform bot, ihren Unwillen öffentlich zur Schau zu tragen. Die Häftlinge, welche in ihren Handlungen sonst sehr eingeschränkt waren, nahmen die Gottesdienste oftmals als Ausgangspunkt zur Ausrufung von Demonstrationen oder Streiks. Gezeigt werden sollte dabei wohl die Unzufriedenheit über die Situation der Haft, wobei es natürlich auch denkbar ist, dass dadurch das komplette System des Austrofaschismus und dessen besondere Verbindung zur Kirche kritisiert wurde. Einen Nachweis dessen könnte in der Ablehnung der Angehaltenen zu finden sein, die einerseits die religiöse Betreuung, aber auch den Kontakt mit den Kirchenvertretern ablehnten. Die Gründe hierfür können zweifellos in der parteipolitischen Geschichte der nationalsozialistischen, sozialdemokratischen und kommunistischen Häftlingsgruppen gefunden werden. Belegt werden kann auf jeden Fall, dass die katholischen Gottesdienste zumeist unbesucht blieben, während an den evangelischen Messen vor allem Nationalsozialisten teilnahmen. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Es scheint jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Nationalsozialisten, welche die Kirche nicht so sehr ablehnten wie die Sozialdemokraten und Kommunisten, die Möglichkeit erkannten, mit dem Priester als einer Person von „Außen“ zu interagieren und diesen für ihre Zwecke, wie zum Beispiel zum Austausch von Informationen und Nachrichten, zu benutzen.³⁷⁰

Betrachtet man all die genannten Faktoren des täglichen Lebens in Wöllersdorf, so könnte der Eindruck entstehen, dass das Leben im Lager grundsätzlich erträglich war. Dies soll die Lage

³⁶⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁶⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 265.

³⁶⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁷⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 265.

der Häftlinge jedoch keineswegs verharmlosen, herabwürdigen oder abwerten, da es sich bei ihnen um Personen handelte, welche von einem politischen Regime weggesperrt worden waren, um keine Gefahr für die Regierung darzustellen und die mittels Haft rechtslos geworden waren. Auch bleibt nicht zu vergessen, welche wirtschaftliche und seelische Schäden durch den Arrest bei den Einzelnen entstanden ist, wobei manches als nicht wiedergutzumachen angesehen werden muss. Jedoch darf auch nicht unterschlagen werden, dass es sich beim Anhaltelager Wöllersdorf um eine gemäßigte Haftanstalt handelte, wie der ehemalige Insasse Hans Bleyer-Härtl festhält:

„[...] der angenehmste Aufenthalt war [...], daß man dort nicht geschlagen und ganz gut gepflegt wurde [...]. Es war ein buntes, bewegtes Bild voll Frieden und Sonne, wenn nicht in der gleichen Sonne auch die Bajonette der Posten geleuchtet hätten, wenn nicht der Stacheldraht ihre Insel von der Heimat getrennt hätte.“³⁷¹

Der seelische Zustand der Häftlinge wechselte nicht selten zwischen aussichtsloser Fügsamkeit, vorgetäuschter Hingabe, Trotzgebaren, dem Wechsel der politischen Einstellung oder zur kalkulierten Betrachtung der Situation und dem ruhigen Abwarten, bis sich die Zustände verändern würden und man die Unterdrücker zur Rechenschaft ziehen könnte. Ein anderer Weg des Umgangs mit der Situation war die Möglichkeit der Flucht. Es kam nicht selten vor, dass Häftlinge in ihrer Anhalteunterbrechung über die Grenze ins Ausland flohen oder während der Lagerhaft mithilfe der Lagerarbeiter ausbrachen. Ein gutes Beispiel für eine solche Zusammenarbeit ist ein Fall im Herbst 1934, wo sich mehrere Angehaltene die Passiererlaubnis von Bauarbeitern beschafften und so das Lager verlassen konnten. Im Frühjahr 1935 überredeten zwei kommunistische Häftlinge einen wachhabenden Beamten, mit ihnen das Lager zu verlassen. Im Gegenzug würde er in der Sowjetunion mit einer angemessenen, guten Stellung belohnt werden.³⁷² Als Fluchtmöglichkeit ist aber auch die Unachtsamkeit und Gedankenlosigkeit der Wärter hervorzuheben. So war es den Angehaltenen beim Ballspiel zum Beispiel erlaubt, den über den Maschendrahtzaun gefallen Ball selbst zurückholen. Dass dieser Umstand überhaupt möglich war, ist auf die bauliche Situation im weitläufigen Lagers zurückzuführen, die als eher schlecht bezeichnet werden kann, wie ein Bericht vom März 1935 belegt.³⁷³ Die Unachtsamkeit der Bewachungsorgane zeigt sich jedoch auch in der Flucht von

³⁷¹ Hans Bleyer-Härtl, Ringen um Reich und Recht. Zwei Jahrzehnte politischer Anwalt in Österreich, zitiert nach: Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁷² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

³⁷³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 250.

Andreas Graf am 30. Mai 1934. An jenem Tag erfolgte im Lager die Abrüstung des Schutzkorps und ein Umzug von Bundesheersoldaten in ein anderes Objekt, wobei es in jenen Stunden zu einem permanenten Betrieb im und außerhalb des Lagers kam. Graf nutzte diesen Umstand und ging, nach eigener Aussage neben einem Beamten des Schutzkorps aus dem Lager, ohne dass er von jemanden kontrolliert oder aufgehalten worden wäre. Wenig später wurde er in seinem Heimatort aufgegriffen und wieder in das Anhaltelager überstellt.³⁷⁴ Einige Putschisten flohen aber auch ohne Hilfe aus dem Lager, indem sie an einer wenig bewachten Stellen den Stacheldrahtzaun durchschnitten. Weniger gelungen scheint hingegen der Versuch einiger Häftlinge, die sich in Strohsäcke hatten einnähen lassen, was jedoch aufgrund der deutlichen Gewichtszunahme von den Wärtern bemerkt wurde. Auch die Überstellung in ein Krankenhaus konnte sich positiv auf das Gelingen der Flucht ausdrücken, da dort die Bewachung der Häftlinge wesentlich schwerer durchgeführt werden konnte. Auch die Hilfe von Parteikollegen außerhalb des Lagers konnte die Flucht begünstigen. So gelangten zum Beispiel die angehaltenen Kommunisten Franz Honner und Siegfried Fürnberg aus dem Lager. Auch der spätere SS-Führer Josef Fitzthum konnte so aus der Lagerhaft befreit werden.

Um sich Gehör oder einer Sache Aufmerksamkeit zu verschaffen, wurde oft auf das Mittel des Streiks zurückgegriffen, genauer gesagt des Hungerstreiks.³⁷⁵ Im Jahr 1934 sind zahlreiche Hungerstreiks in den Akten des Anhaltelagers aufgeführt. Zu einem der bedeutendsten zählt jener am 10. Mai 1934. An jenem Tag zerstörten die nationalsozialistischen Häftlinge der Objekte 14 und 105 deren Einrichtung und traten in den Streik, aufgrund eines Herzanfalls des Mithäftlings Geyer, welcher erst kurz davor aus dem Krankenhaus entlassen worden war. Der Streik endete mit der Festnahme von 30 Personen, welche nach Wien in das Gefängnis überstellt wurden, während die übrigen Angehaltenen den Streik abbrachen.³⁷⁶ Im Februar 1935 konnte ein Hungerstreik durch die Überführung der Initiatoren an das Gericht unterdrückt werden. Der wohl größte und längste Hungerstreik wurde im Juli 1935 abgehalten, als im Radio die Kommunistische Partei zu einer „*Antifaschistischen Kampfwoche*“³⁷⁷ aufrief, welche am 10. Juli beginnen sollte. Das Ziel sollte sein, alle angehaltenen, kommunistischen Häftlinge in Österreich zur Teilnahme am Hungerstreik zu animieren, um so Hafterleichterungen zu erhalten. Interessant ist, dass sich nicht nur Kommunisten diesem Streik anschlossen, sondern

³⁷⁴ Vgl. Aktenvermerk, 31.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.456 und Nachtrag, 3.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 183.456.

³⁷⁵ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141-142.

³⁷⁶ Vgl. Aktenvermerk, 10.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 182.050/34.

³⁷⁷ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 142.

auch die Mitglieder der anderen verbotenen Parteien. In Wöllersdorf streikten rund drei Viertel der Häftlinge, von denen rund 75% bis zum Ende des Streiks am 15. Juli durchhielten. Hafterleichterung gab es für die Angehaltenen, zumindest in Wöllersdorf, aber letztendlich nicht.³⁷⁸

2.1.9. Entlassungen

Eine Entlassung aus der Anhaltung folgte einem genauen Schema, bevor sie schließlich vom Sicherheitsdirektor genehmigt wurde. Eingeleitet wurde sie durch eine festgelegte Frist, in welcher überprüft wurde, ob der Häftling sich in seiner politischen Gesinnung gebessert hatte oder nicht. Letzteres konnte dann auch zu einer Verlängerung der Anhaltung führen. Hatten die Angehaltenen ihre Strafe im Lager abgebußt, entließ man sie zurück in ihr alltägliches Leben. Selbstverständlich war den Verantwortlichen bewusst, dass eine Entlassung auch die Gefahr der Wiederbetätigung im verbotenen politischen Umfeld mit sich brachte. Aus diesem Grund erhielt die Vaterländische Front die Aufgabe, zu verhindern, dass sich die ehemaligen Häftlinge sofort wieder in ihre alte, politische Umgebung einfügten. Hier ist erneut deutlich zu erkennen, wie wenig die Regierung an das selbst postulierte Ziel der Anhaltung glaubte, nämlich die Entlassenen nach ihrer Zeit im Lager zu Mitgliedern der ständestaatlichen Gesellschaft zu machen. In der Theorie sollten ausgewählte Vertreter der Vaterländischen Front den/die Entlassenen über die Ideen und Werten der Partei aufklären und ihn/sie in die richtige Richtung lenken, nämlich zu einer Art Resozialisierung, welche zu einer Art von Solidarität mit dem Staat führen sollte. In der Praxis sah dieser Vorgang jedoch gänzlich anders aus und war nur in einer Tätigkeit wiederzufinden, nämlich in der Überwachung. Bereits bei der Festnahme wurde die politische Gesinnung jedes Angehaltenen von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit festgestellt und festgehalten. Vor der Entlassung wurde diese dann an das Amt des Frontführers übermittelt, der diese Information an die jeweilige Ortsgruppe weitergab, welche schließlich die Überwachung übernahm. Entlassungsgründe gab es mehrere. Zum Beispiel aufgrund des Ablaufens der Anhaltedauer, aber auch aufgrund von Krankheit, durch Intervention oder Amnestien.³⁷⁹ Entlassung aus medizinischen Gründen bedeutete, dass das Leben im Lager so stark beeinträchtigt wurde, dass die sogenannte „Anhalteunfähigkeit“ festgestellt wurde und somit eine Entlassung gerechtfertigt war. Zu den medizinischen Problemen gehören hierbei diverse Lungenkrankheiten, Schwierigkeiten mit den Augen,

³⁷⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141-142.

³⁷⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 145.

Beeinträchtigungen am Herzen oder Geschwüre.³⁸⁰ Ein weiterer Entlassungsgrund war die Durchführung von Amnestien. Die erste Amnestie, welche für ganz Österreich ausgesprochen wurde, war im Rahmen von Weihnachten 1934 zu verzeichnen, die zweite am 1. Mai 1935, die dritte schließlich zu Weihnachten 1935. Die vierte Amnestie wurde im Zuge des Juliabkommens zwischen Deutschland und Österreich am 14. Juli 1936 erlassen.³⁸¹ In diesen Fällen gab der Lagerkommandant eine Einschätzung zum Verhalten des Häftlings an den Sicherheitsdirektor weiter, welcher seinerseits entschied, ob eine Freilassung gerechtfertigt war oder nicht. Auch die Möglichkeit einer Intervention konnte eine Freilassung aus der Lagerhaft bewirken. Dafür eintreten konnten Organisationen oder Verbände, aber auch einzelne Personen oder die Kirche, Minister und Bürgermeister sowie die deutsche Botschaft und der Bundespräsident. Am häufigsten wurden diese Gesuche jedoch von der Ärztekammer und der Vereinigung der Rechtsanwälte eingebracht. Zu bemerken ist auch, dass internationale Gesuche zur Freilassung von Sozialdemokraten fast immer wirkungslos blieben. Falls eine Intervention jedoch gelang, wurde der Angehaltene zum nächstmöglichen Termin, zum Beispiel bei einer Amnestie, freigelassen. Eine wenig bekannte, jedoch durchaus gängige Form der bedingten Entlassung stellte die Beurlaubung dar. Dies war beispielsweise möglich, wenn es an landwirtschaftlichen Arbeitern fehlte oder ein angemessen hoher „*Sühnebetrag*[...]“³⁸² für den Dollfußfonds gespendet wurde.³⁸³ Diese Form des „Hafturlaubs“ konnte jedoch auch in Kraft treten, wenn aufgrund von medizinischen Gründen notwendige Eingriffe oder Operationen durchgeführt werden mussten.³⁸⁴ Auch bei der Diagnose einer „stark angegriffenen psychische Gesundheit“ konnte eine Beurlaubung erlassen werden,³⁸⁵ aber auch durch den Tod eines Familienmitgliedes, der Teilnahme an der Beerdigung oder dem baldigen Ableben einer Person.³⁸⁶ Einen weiteren, angenehmeren Grund stellte eine Heirat dar.³⁸⁷ Eine Verlängerung der Haftunterbrechung war grundsätzlich ausgeschlossen, aber durch eindeutig belegbare Umstände dennoch möglich. Dazu gehörte zum Beispiel die plötzliche Erkrankung eines Familienmitglieds.³⁸⁸ Auch durch Zeugenladung konnte das Lager für kurze Zeit verlassen werden, wie im Fall Karl Wyskitensky. Wyskitensky wurde im Jahr 1935 als Zeuge für einen

³⁸⁰ Vgl. Gesuch, 28.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 180.516/34. Gesuch, 3.4.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 179.183/34. Aktenvermerk, 24.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 180.031/34.

³⁸¹ Vgl. *Schönberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 149, 151-153.

³⁸² *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 145.

³⁸³ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 145.

³⁸⁴ Vgl. Gesuch, 22.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 182.033/34.

³⁸⁵ Vgl. Aktenvermerk, 4.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.312/34.

³⁸⁶ Vgl. Aktenvermerk, 4.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.307/34.

³⁸⁷ Vgl. Gesuch, 23.5.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.289/34.

³⁸⁸ Vgl. Aktenvermerk, 4.6.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454, Zl. 181.310/34.

Schwurgerichtsprozess am Landesgericht für Strafsachen Wien geladen.³⁸⁹ Als unabhängig vom Entlassungsgrund anzusehen ist, dass alle Angehaltenen eine „Loyalitätserklärung“³⁹⁰ abzugeben hatten, in welcher sie bekräftigten, dass sie sich von den verbotenen Parteien fernhielten und sich den Gesetzen des Ständestaates unterordneten.³⁹¹ Diese wurde schließlich mitsamt dem Entlassungsgesuch an die Sicherheitsdirektion weitergeleitet. In den ersten Monaten nach Inbetriebnahme des Lagers gaben die Häftlinge ihre Loyalitätserklärung in mündlicher Form als sogenanntes „Ehrenwort“ ab. Der Angehaltene sollte auf diesem Wege versichern, dass er sich freiwillig bereit erklärte, in Zukunft keine staatsfeindlichen Tendenzen mehr zu zeigen und sich von den verbotenen Parteien fernzuhalten. Dies führte jedoch zu mannigfaltigen Problemen, da viele Häftlinge, wie der Nationalsozialist Franz Schattenfroh, sich weigerten, ein solches abzugeben, da es ihren Grundidealen widersprach. Gleichzeitig erkannte der interne Behördenapparat die Unverbindlichkeit dieser Erklärung, weshalb sie ab Mitte 1934 schriftlich festhalten werden musste. Zudem wurde ab dem selben Jahr eine Meldepflicht bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zum Wohnort des Angehaltenen eingeführt, der ein- bis mehrmals wöchentlich nachzukommen und bei der auch der Reisepass abzugeben war. Aussehen konnte solch eine Erklärung wie folgt:

„Ich erkläre ehrenwörtlich im Fall einer eventuellen Freilassung mich jeder staatsfeindlichen Betätigung und insbesondere jeder Betätigung oder Förderung [...] [der Partei] zu enthalten und mich zur Republik Österreich zu bekennen. Auch anerkenne ich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich. Des weiteren bin ich bereit, einer mir auferlegten Meldepflicht jederzeit Folge zu leisten. [...]“³⁹²

Es ist leicht zu erkennen, dass aus dieser Erklärung keinerlei Verbindlichkeit für den Angehaltenen entsteht. Der Nationalsozialist Anton Findenigg gab die oben zitierte Loyalitätserklärung ohne weiteres ab, arbeitete aber schon kurz nach der Entlassung mit Parteikollegen an der Durchführung von Sprengstoffattentaten. Wurde ein ehemaliger Häftling nach der Entlassung bei einer Straftat erwischt, welche gegen die Loyalitätserklärung verstieß, konnte dies als Meineid ausgelegt werden und eine unbefristete Anhaltung zur Folge haben. Die Loyalitätserklärungen der Putschisten sahen ein wenig anders aus, waren unter anderem exakter und einschränkender formuliert. Sie sollten zukünftigen Tätigkeiten innerhalb der

³⁸⁹ Vgl. Aktenvermerk, 15.7.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

³⁹⁰ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 145.

³⁹¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 145.

³⁹² Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 142.

NSDAP abschwören und sich außerdem nach der Entlassung täglich bei der nächsten Polizeidirektion melden.³⁹³ Wie weitgehend diese Formulierungen waren, zeigt die Loyalitätserklärung des Putschisten Josef Marksteiner:

„1. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bedingt aus der Anhaltehaft entlassen werden und erkläre [...], daß ich mich künftighin jeder staats- und regierungsfeindlichen Tätigkeit [...] enthalte und [...] so der Verkehr mit bekannten nat.soz. Parteigängern und der Besuch öffentlicher Lokale, die vorwiegend von nat.soz. Parteigängern besucht werden.

2. Ich verpflichte mich auch, das Gebiet der Stadt Wien sowie das österreichische Bundesgebiet ohne besondere Bewilligung der Behörden nicht zu verlassen [...].

4. Es ist mir weiters untersagt, einen Kraftwagen sowie das Telephon zu benützen und mein Wohnhaus nach 20 Uhr zu verlassen.“³⁹⁴

2.2. Sozialer Brennpunkt: Häftlinge

Generell können zwei Arten von Angehaltenen unterschieden werden. Zum einen gab es jene, die aufgrund eines rechtskräftigen Verwaltungsbescheides inhaftiert wurden, in sogenannten „Notarresten“³⁹⁵ untergebracht waren und sich aufgrund dieser Besonderheit auch in ihren Rechten von den übrigen Häftlingen unterschieden. Zum anderen sind die übrigen Angehaltenen zu nennen, die aufgrund der Anhalteverordnung von 1933 oder des Anhaltegesetzes von 1934 inhaftiert worden waren. Eine konsequente Trennung dieser beiden Gruppen war im Anhaltelager Wöllersdorf nur bedingt möglich, ein Umstand, der vor allem auf die räumliche Situation des Lagers zurückzuführen ist. Für weitere Unterscheidungen ist jene nach der politischen Aktivität innerhalb und außerhalb der Partei heranzuziehen. Jagschitz geht nämlich diesbezüglich davon aus, dass nur etwa 10% der Inhaftierten in Wöllersdorf sich tatsächlich auf eine Art und Weise politisch betätigt haben, welche mittels Haft zu vergelten gewesen wäre. Für ihn wären dies all jene Personen, welche sich gegen den Austrofaschismus gewehrt hatten und dadurch eine Gefahr für eben jenen darstellten. Eine genauere Differenzierung nimmt er jedoch nicht vor.³⁹⁶ Folgt man diesem Gedanken, könnte man zu dem Schluss kommen, dass die übrigen 90% der Angehaltenen für das System unbequeme Personen

³⁹³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 142-149.

³⁹⁴ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 148.

³⁹⁵ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 135.

³⁹⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 135,143.

darstellten, welche vor allem aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit inhaftiert worden waren. Dieses Kapitel gibt einen groben Überblick zur Entwicklung der Häftlingszahlen während der Betriebszeit des Lagers, stellt den Umgang der politischen Fraktionen mit dem Austrofaschismus und den Anhaltelagern dar, setzt sich mit einzelnen prominenten, politischen Angehaltenen auseinander und widmet sich schlussendlich deren Umgang mit dem Wachpersonal sowie dem Umgang unter den Häftlingen.

2.2.1. Häftlingszahlenentwicklung über die Jahre bis 1938

In Österreich wurden während 1933 und 1938 ungefähr 16.000 Personen aufgrund ihrer politischen Gesinnung angehalten. Wöllersdorf fiel dabei der größte Teil dieser Häftlinge zu, welcher sich in der Hochzeit auf über 5.000 Häftlinge belief. Zum Vergleich beliefen sich die übrigen Höchstzahlen im übrigen Niederösterreich auf 901, in der Steiermark auf etwa 3.256, in Wien auf 1.239, in Oberösterreich auf 1.125, in Salzburg auf 702, in Tirol auf 279, in Vorarlberg auf 269 und im Burgenland auf 25 Personen.

Am 17. Oktober 1933 ging das Anhaltelager Wöllersdorf mit zehn nationalsozialistischen Angehaltenen in Betrieb. Neun Tage später folgten neun weitere nationalsozialistische Häftlinge und zwei Kommunisten. Ende November 1933 befanden sich 32 Nationalsozialisten und drei Kommunisten im Lager. Im April 1934 stiegen die Häftlingszahlen in Wöllersdorf erneut, da Ende des Monats das Lager Kaisersteinbruch aufgelöst worden war, welches seine Insassen an Wöllersdorf überstellte.³⁹⁷ Von Juni bis Oktober 1934 stiegen die Häftlingszahlen weiter an. Während im Juni noch 966 Angehaltene gezählt wurden, erreichte das Lager im September desselben Jahres den Höchstbelag von 5.206 Insassen. Kaum ein Monat später sank dieser bereits wieder auf 4.535 Personen ab.³⁹⁸ Dies änderte sich jedoch schon im Januar 1935, als erste Entlassungswellen in Form von Amnestien Wöllersdorf erreichten und die Zahl der Angehaltenen weiter schmälerte.³⁹⁹ So kann von Jänner bis Juni 1935 ein Rückgang von 680 auf 431 Angehaltene verzeichnet werden.⁴⁰⁰ Zu den Entlassenen zählten alle an den Februarkämpfen beteiligten Sozialdemokraten, alle vor dem Juliputsch inhaftierten Nationalsozialisten sowie einige am Juliputsch minder beteiligte Gefangene. All jene, die hochgradig am Juliputsch beteiligt gewesen waren, wurden nicht entlassen. Dazu gehörten auch die höheren sozialdemokratischen Parteifunktionäre und Personen, die gegen die Lagerordnung

³⁹⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 134, 148, 142.

³⁹⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 176.

³⁹⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 146.

⁴⁰⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 176.

verstoßen hatten und deren Strafen dadurch verlängert worden waren.⁴⁰¹ Im September 1935 waren nur noch 400 Insassen im Lager zu verzeichnen. Ende 1936, aufgrund des Juliabkommens, waren es 174 Angehaltene, welche sich bis April 1937 auf 65 Personen reduziert hatten. Im Dezember 1937 befanden sich nur noch 82 Häftlinge in Wöllersdorf, welche bis Jänner 1938 auf 77 Mann verringert wurden. Im Februar 1938 wurden schließlich alle übrigen Angehaltenen aufgrund des Berchtesgadener-Abkommens entlassen und das Lager geschlossen.⁴⁰²

Eine oberflächliche Betrachtung der Personenzahlen der einzelnen politischen Fraktionen in Wöllersdorf bringt folgendes Bild: Bis zum Dezember 1934 dominierten die Nationalsozialisten zu 85% das Lagerbild. Zu erklären ist dies wohl mit der teils gewalttätigen Parteitätigkeit vor 1934 gegen die Regierung, welche auch vor dem Einsatz von Sprengstoffen nicht zurückschreckte. Dies änderte sich jedoch spätestens ab 1935, in welchen es zu einem deutlichen Abstieg der Summe an angehaltenen Nationalsozialisten in Wöllersdorf kam, abgesehen vom Ereignis des Juliputsches 1934, wo die Angehaltenenzahlen kurzfristig in die Höhe schnellten. Die Auswertung der Zahlen der Sozialdemokraten und Kommunisten stellt sich als weitaus schwieriger dar, da beide Gruppen bis Juni 1935 gemeinsam berechnet wurden, weshalb im August 1934 ein Prozentsatz von 52% an angehaltenen Sozialdemokraten und Kommunisten zu verzeichnen ist. Während die Anzahl der angehaltenen Nationalsozialisten nach 1934 sank, stieg die Zahl der als „Linken“ angegebenen Personen erheblich an. Grundsätzlich blieb der Anteil der angehaltenen Kommunisten relativ konstant, während die Zahlen der Sozialdemokraten aufgrund der Verhaftungswellen im Februar 1934 zuerst sprunghaft anstiegen, dann aber langsam wieder abfielen. Der Grund für die Entwicklungen bei den Kommunisten ist im Fehlen der Freilassungen bei den Entlassungswellen ab 1935 zu sehen, bei welchen sie konsequent übergangen wurden.⁴⁰³

2.2.2. Häftlinge mit Zugehörigkeit zur NSDAP

Die Meinung und das Empfinden gegenüber den austrofaschistischen Anhaltelagern kann bei den Nationalsozialisten als höchst unterschiedlich betrachtet werden, weshalb im Folgenden zuerst allgemeine Informationen zum Verhalten der nationalsozialistischen Angehaltenen im

⁴⁰¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 146.

⁴⁰² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 179-180.

⁴⁰³ Vgl. Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 236-237.

Lager Wöllersdorf eruiert werden, die schließlich von den Erinnerungen und Eindrücken zweier prominenter Häftlinge, nämlich Josef Fitzthum und Alfred Eduard Frauenfeld, ergänzt werden.

Grundsätzlich können im Anhaltelager Wöllersdorf zwei sehr verschiedene Gruppen nationalsozialistischer Häftlinge ermittelt werden können. Die erste Gruppe kann als die „Bekehrten“ bezeichnet werden, da sie im Lager die eigene politische Gesinnung überdachten und oftmals revidierten, was mit den Erlebnissen in der Polizeihaft, der Unsicherheit der eigenen Existenz im Lager und der fehlenden familiären Fürsorge zu erklären ist. Diese Gruppe umfasste vor allem all jene Häftlinge, welche sich an den gewalttätigen Auseinandersetzungen vor dem Juliputsch 1934 beteiligt hatten und daher auch als „Mitläufer“ betrachtet werden können. Über diese Personen ist nur wenig bekannt und erhalten geblieben.

Die zweite und weitaus größere Gruppe der inhaftierten Nationalsozialisten kennzeichnete hingegen eine ungebrochene, treue Haltung zur Partei und zu Hitler, welche man daher auch die „Dauerhaften“ oder „Ungebrochenen“ nennen könnte. Da sie im Allgemeinen besser gefestigt waren als die „Bekehrten“, ließen sie sich vom Lagerleben nicht in ihrer Überzeugung angreifen, sondern sahen darin nur eine Bestätigung der eigenen Ideale und Vorstellungen. Dies führte dazu, dass sie die Parteizugehörigkeit im Lager offen zur Schau trugen, zum Beispiel indem sie den Hitlergruß aktiv anwendeten oder Versammlungen und Schulungen abhielten. Ihr Verhalten zeigte sich jedoch auch in der Begehung für sie wichtiger Feiertage, wie Hitlers Geburtstag, den Tag des Verbotes der Partei und Bismarcks Abtritt. Auch war es für sie nicht unüblich, politische Sprüche und Parolen in Möbelstücke zu ritzen oder aus Brot Hakenkreuze zu formen. Diese Gruppe verteilte im Lager auch selbst erstellte Flugblätter und dichtete Hohnlieder. Die oft weitreichenden Tätigkeiten im Lageralltag wurden durch Geld- und Lebensmittelsendungen durch die Angehörigen unterstützt. Auch nicht zu unterschätzen war das Verhalten einiger Mitglieder des Wachpersonals, welche oftmals mittels Bestechung gefügig gemacht wurden oder dieselben politischen Ideale wie die Häftlinge teilten und somit zur Zusammenarbeit bereit schienen. Dadurch scheint erklärt, warum so viele hochrangige Mitglieder der österreichischen NSDAP im Lager an ihre früheren Tätigkeiten anknüpfen konnten. Belegt scheint damit auch, wie diversen Angehaltenen die Flucht gelingen konnte. Dies gilt zum Beispiel für die Ausbrüche von fünf Juliputschisten im Jahr 1935 und die Flucht Josef Fitzthums aus dem Rainerspital in Wien. Der Ruf, den Wöllersdorf unter den

Nationalsozialisten als „völkische[s] Erholungsheim“⁴⁰⁴ genoss, wenngleich sie nie müde wurden, gegenüber den Medien ihre Unterdrückung im Lager vorwegzustellen, ließ unter den Nationalsozialisten eine Mentalität des Märtyrertums entstehen, welche dazu führte, dass Freigelassene es als besonderen Verdienst ansahen, dort inhaftiert worden zu sein und davon ausgingen, dass Hitler sie nach dem „Anschluss“ besonders ehren würde und eine Haft durchaus zum eigenen Prestige oder zur Karriereförderung im nationalsozialistischen System beitragen könnte. Eine andere Bezeichnung der Nationalsozialisten für Wöllersdorf war die „[...] eine[r] Schmiede, in der [...] der Typ eines neuen deutschen Österreichers, der den Aufgaben der Zeit gewachsen war [...].“⁴⁰⁵ Die nationalsozialistische Presse versuchte, wie bereits erwähnt, die Anhaltung schlecht zu machen, wonach das Leben darin menschenunwürdig sei, da in den Lagern ernste Krankheiten kursierten und die Häftlinge unter Prügelattacken ihrer Wärter zu leiden hätten. Insgesamt kamen den angehaltenen Nationalsozialisten die Amnestien, welche seit 1934 regelmäßig durchgeführt wurden, am Meisten zugute, im Gegensatz zu den Sozialdemokraten und Kommunisten. Im Zuge des Juliabkommens wurden rund 50% der nationalsozialistischen Angehaltenen entlassen. Hinzu kam, dass alle noch offenen Gerichtsverfahren gegen sie fallengelassen und, bei guter Führung im Lager, auch die Kostenerhebung unterlassen wurde. Ein Vorgang, welcher bei den anderen politischen Gruppierungen undenkbar gewesen wäre.⁴⁰⁶

Die Putschisten im Anhaltelager Wöllersdorf gehörten nicht zu den führenden Köpfen des Juliputsches. Aufgrund eines Verfassungsgesetzes vom 30. Juli 1934 wurde verfügt, dass am Putsch nur minder beteiligte Personen in das Lager gebracht wurden und ihr Vermögen beschlagnahmt wurde. Jagschitz vermutet jedoch, dass die Überstellung der Putschisten in die Anhaltelager nichts anderes war, als

*„[...] eine Verlegenheitslösung, da sich die Regierung offenbar scheute, den Komplex des 25. Juli in langwierigen Prozessen in der Öffentlichkeit beizutreten, weshalb die anhängigen Strafverfahren einfach ruhen gelassen und nach der Entlassung der Putschisten eingestellt wurden.“*⁴⁰⁷

⁴⁰⁴ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

⁴⁰⁵ Sepp Dobiasch, zitiert nach: Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 143-144.

⁴⁰⁶ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 329-332.

⁴⁰⁷ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 146.

Grundsätzlich sollten die Putschisten ihre Taten mittels Zwangsarbeit verbüßen. Dies scheiterte jedoch an den in der Realität gegebenen Umständen. Die Menge an Juliputschisten führte schließlich auch zu einer Überbelegung des Lagers. Insgesamt 138 Putschisten verbüßten im November 1934 in Wöllersdorf ihre Strafe, wo sie in einem abgeschotteten Objekt untergebracht waren. Den Wärtern stand es bei Fluchtversuchen frei, die Waffe gegen die Putschisten zu benutzen, wenngleich es keine Aufzeichnungen über einen tatsächlichen Schusswaffengebrauch gibt. Als Rechtfertigung für die Waffenmitfuhr wurde auf die potenziell gefährlichen Ansichten und möglichen Handlungen eben jener verwiesen. Einige Putschisten wurden aber aufgrund ihrer schlechten Gesundheit entlassen, die übrigen, bis auf einige Ausnahmen, spätestens im Juli, September, Oktober und Dezember 1936. Zu bemerken ist, dass all jenen Putschisten, welche ein Ansuchen auf Ausreise nach Deutschland stellten, dies auch genehmigt wurde.⁴⁰⁸

2.2.2.1. Josef Fitzthum

Josef Fitzthum wurde am 14. September 1896 in Loimersdorf als Kind eines Bauern geboren.⁴⁰⁹ Fitzthum besuchte nach dem Tod der Eltern eine Militärschule und anschließend die Militärakademie. Im Jahr 1916 nahm er als Soldat am 1. Weltkrieg teil, nachdem er für kurze Zeit als Sekretär an der Wiener Kunstgewerbeschule tätig war. Fitzthum trat der Nationalsozialistischen Partei im Jahr 1931 bei. Zwei Jahre später wurde er aufgrund des Verdachtes bezüglich einer Unterschlagung innerhalb der österreichischen Parteifinanzen verhaftet und verurteilt.⁴¹⁰ 1934 floh er nach Deutschland, kam aber noch im selben Jahr wieder zurück und wurde erneut verhaftet. Am 23. Dezember 1934 überführte man Fitzthum vom Polizeigefangenenhaus in das Anhaltelager Wöllersdorf.

Über Fitzthums Erfahrungen in der Anhaltung liegen nur wenige persönliche Berichte vor. Zwei dieser seltenen schriftlichen Darlegungen sind im Archiv des Institutes für Zeitgeschichte in Wien zu finden, worin er die Haft im Landesgericht und Gefangenenhaus als sehr angenehm beschrieb, da ihm die Wachmannschaft aufgrund seiner Stellung in der NSDAP eine Vorzugsbehandlung und Privilegien ermöglicht hatte. Der im Gefangenenhaus zuständige Direktor, ein Mann namens Hoffmann, soll ihm gegenüber 1934 erwähnt haben:

⁴⁰⁸ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 130, 141, 143-144, 146.

⁴⁰⁹ Vgl. Ernst *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt am Mai⁵ 2015). S. 154.

⁴¹⁰ Vgl. Ruth Bettina *Birn*, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986). S. 333.

*„Ich will Ihnen nur versichern, dass die harten Strafen die über Sie verhängt wurden, nicht meiner persönlichen Rachsucht oder Gehässigkeit entsprangen. Ich bin Beamter, habe Vorgesetzte und muß diesen gehorchen. Auch kommen manchmal Befehle von höherer Stelle. Ich persönlich hege die grösste Achtung vor Ihrer Haltung.“*⁴¹¹

Im Anhaltelager empfing Fitzthum das Wachpersonal ebenfalls als sehr wohlwollend. So hatten ihm ein nicht namentlich genannter Assistenzmann und der Mithäftling Korbuth die Flucht aus dem Lager vorbereitet und ein Anderer ihm Nachrichten des Rundfunks und der Zeitungen überbracht. Zwischendurch gab Fitzthum angehenden Nationalsozialisten im Lager Unterricht über die Ideologien der Partei.⁴¹² Während der Anhaltung nahm Fitzthum an einem der Hungerstreiks im Jahr 1935 teil, weshalb er am 16. April 1935 aufgrund seines geschwächten Zustandes in das Rainer-Spital in Wien abgegeben werden musste. Vom Spital wurde er in das Lager zurückgeschickt, wo er bis zum 28. Februar 1936 festgehalten wurde, wobei die Haft nicht durch Entlassung beendet wurde, sondern durch Flucht, nach welcher sich Fitzthum nach Deutschland absetzte.⁴¹³

Im Anschluss an Fitzthums Flucht wurde er 1936 Mitglied bei der SS.⁴¹⁴ 1938 wurde er zum stellvertretenden Polizeipräsidenten Wiens befördert, ein Posten von welchem er schon 1940 wieder abgezogen wurde, da man ihm erneut illegale Bereicherung nachsagte.⁴¹⁵ 1942 schickte man ihn daher zur Erstellung der SS-Freiwilligen-Legion nach Flandern und in die Niederlande. Ein Jahr später begann er als Beauftragter des Reichsführer-SS in Albanien zu arbeiten. Sein Leben wurde jäh am 10. Januar 1945 beendet, als er Opfer eines Autounfalls in Wien-Neudorf wurde.⁴¹⁶

2.2.2.2. Alfred Eduard Frauenfeld

Alfred Eduard Frauenfeld wurde am 18. März 1898 in Wien geboren.⁴¹⁷ Nach der Absolvierung der Schule rückte er als Freiwilliger 1916 an die Front, wo er eine Ausbildung zum Offizier

⁴¹¹ Bericht Pers. Fitzthum: „Beispiele für das Verhalten der Exekutive, der Richterschaft, der Ärzteschaft und der Schwestern. Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, DO 218/3.

⁴¹² Vgl. Bericht, Pers. Fitzthum: „Beispiele für das Verhalten der Exekutive, der Richterschaft, der Ärzteschaft und der Schwestern. Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, DO 218/3.

⁴¹³ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Fitzthum, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, DO 218/3, 41-43, 44-46, 47-50.

⁴¹⁴ Vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 154.

⁴¹⁵ Vgl. Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer, 333.

⁴¹⁶ Vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 154.

⁴¹⁷ Vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 162.

begann, diese jedoch durch einen Wechsel zum k. u. k. Feldjägerbataillon Nr. 21 aufgab. Nach dem Krieg hatte Frauenfeld, wie viele andere, damit zu kämpfen, eine Anstellung zu finden. Er machte zwar eine Lehre zum Maurer, fand aber auf diesem Gebiet keinen Posten, weshalb er eine Stelle bei der Allgemeinen Österreichischen Bodenkreditanstalt annahm. Aufgrund der Veröffentlichung fragwürdiger Artikel in der Presse, kündigte ihm die Bank, weshalb er sich durch das Halten von Vorträgen über Wasser hielt. Dabei wurde die Nationalsozialistische Partei erstmals auf ihn aufmerksam und bot ihm die Stelle als Leiter des österreichischen Kulturbundes der NSDAP an. Frauenfeld trat 1929 in die Nationalsozialistische Partei ein, nachdem er Hitler beim Parteitag in Nürnberg hatte sprechen hören. Im selben Jahr organisierte er den österreichischen Teil der Partei neu. Nach dem Verbot erhielten alle höheren Mitglieder der NSDAP die Weisung, nach Deutschland zu fliehen, um der Verhaftung zu entgehen. Frauenfeld blieb allerdings in Österreich, da er davon ausging, dass „[...] Bei [...] [seiner] großen Popularität in Wien [...] Ausschreitungen [befürchtet werden wurden, wenn man ihn verhaften würde] [...]“. ⁴¹⁸ Die Regierung nahm Frauenfelds Bleiben jedoch als Anlass ihn und einige andere zurückgebliebene höhere politische Parteifunktionäre 1933 in Haft zu nehmen.

Von seiner Haft im Anhaltelager wusste Frauenfeld zu berichten, dass er mit rund 70 anderen Nationalsozialisten in einem Objekt untergebracht worden war, welches man später aufgrund der Herkunft der Insassen als die „*Bonzenbaracke*“ ⁴¹⁹ bezeichnete. Im Lager hatten er und seine Kameraden wenig zu tun gehabt. So hielt Frauenfeld die täglichen, verpflichtenden Spaziergänge fest und bezeichnete die Verpflegung als schlecht, was er mit dem Auffinden von Maden im Fleisch glaubhaft machen wollte. Er erklärte auch, dass tatsächlich ein Nachrichtenschmuggel stattgefunden hatte, zum Beispiel durch doppelte Böden in Paketen, wodurch etliche seiner im Lager verfassten Artikel den Weg nach Draußen gefunden hatten. Frauenfeld bezichtigte auch einige Heimwehrmitglieder der Beihilfe zum Briefschmuggel. Diese sollten vor allem aufgrund der schlechten Bezahlung dazu bereit gewesen sein, wenngleich viele auch eine ähnliche Gesinnung vertreten haben sollen wie die Nationalsozialisten. Diese sollten „[...] sich dann nachts am Fenster stehend durch leises Pfeifen des Horst-Wessel-Liedes bemerkbar [...]“ ⁴²⁰ gemacht haben. Die später aufgefundenen Radios waren ebenso vom Wachpersonal in die Baracken geschmuggelt worden. Für die Häftlinge der anderen Parteien empfand Frauenfeld Toleranz. Die Sozialdemokraten nannte er

⁴¹⁸ Alfred Eduard Frauenfeld, Und trag keine Reu', Vom Wiener Gauleiter um Generalkommissar der Krim. Erinnerungen und Aufzeichnungen (Landsberg am Lech 1978). S. 89.

⁴¹⁹ Frauenfeld, Und trag keine Reu', 103.

⁴²⁰ Frauenfeld, Und trag keine Reu', 104.

nach den Ereignissen des 12. Februars 1934 tapfer, die Kommunisten, zumindest jene zwei welche im selben Objekt untergebracht waren, sah er als Kameraden, die auch als solche zu behandeln waren. Genau wie Fitzthum wollte Frauenfeld aus dem Lager fliehen, statt auf seine Entlassung zu warten. Die Flucht sollte bewerkstelligt werden, indem Abfuhrmittel und Mittel zur Erzeugung von Fieber in das Lager geschmuggelt wurden. Dadurch konnten er und seine Kameraden den Eindruck erwecken, als wäre die Ruhr ausgebrochen, was eine Evakuierung der angeblichen Kranken in ein Krankenhaus in Wien Favoriten nach sich gezogen hätte. Schnell war jedoch klar geworden, dass die Ruhr-Fälle keine waren, weshalb Frauenfeld einen Nervenzusammenbruch vortäuschte, um eine Entlassung aus gesundheitlichen Gründen zu erwirken, welcher auch stattgegeben wurde. Direkt nach seiner Freilassung floh auch Frauenfeld nach Deutschland.⁴²¹

In Deutschland machte Frauenfeld Karriere. 1935 wurde er zum Geschäftsführer der Reichstheaterkammer, 1936 zum Reichsredner der Partei. 1943 bezog er Stellung als Generalkommissar in Taurien an der Krim.⁴²² 1945 wurde er zum Inspektor der Propagandatruppen an der Front bestimmt, die er jedoch bald aufgrund der notwendig gewordenen Behandlung einer Kriegsverletzung verließ. Wie etliche andere Nationalsozialisten wurde Frauenfeld nach Ende des Krieges verhaftet und nach Dachau gebracht.⁴²³ 1947 verurteilte man ihn zu einer Haftstrafe von fünfzehn Jahren, nach der er sein Geld als Chef einer Baugesellschaft verdiente. Am 10. Mai 1977 verstarb er schließlich.⁴²⁴

2.2.3. Häftlinge mit Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei

Ähnlich wie im letzten Kapitel wird bei den Häftlingen mit Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei erst ein allgemeiner Überblick über die Angehaltenen im Lager gegeben, bevor ein prominenter Vertreter, in diesem Fall Franz Honnner, behandelt wird.

Die Kommunisten hatten, anders als die Nationalsozialisten, bereits vor dem Verbot der Partei umfangreiche Kenntnis über die Arbeit in der Illegalität gesammelt.⁴²⁵ Dieser Umstand lässt sich mit der Parteistruktur und deren Zusammensetzung erklären. Der Partei war es nämlich aus diversen Gründen nicht möglich, als Einheit zu agieren, was zu einer Aufsplitterung in

⁴²¹ Vgl. *Frauenfeld*, Und trag keine Reu', 15-16, 19-22, 26, 31, 89, 99, 102-106, 108.

⁴²² Vgl. *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 162-163.

⁴²³ Vgl. *Frauenfeld*, Und trag keine Reu', 273, 275.

⁴²⁴ Vgl. *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 163.

⁴²⁵ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 130.

kleinere Gruppen führte. Ein Vorteil dieser Gruppen war es eindeutig, dass sie beweglicher agieren konnten und leichter vor der Regierung und den Behörden zu verstecken waren. Dass dadurch jedoch kein Gemeinschaftsgefühl untereinander entstehend konnte, ist hier als Nachteil zu verzeichnen. Zu vergessen ist auch nicht, dass viele Parteimitglieder ihre eigenen Ziele verfolgten und sich dafür von den übrigen Parteikollegen abkapselten.⁴²⁶ Eines der wenigen Dinge, worüber sich die Anhänger der Kommunistische Partei Österreichs einig waren, war der unerschütterlichen Glauben an den Führer der Sowjetunion und die Unterstützung der angehaltenen Kameraden. Im Anhaltelager Wöllersdorf äußerte sich dieser Zusammenhalt durch die Versendung von Postkarten, welche unterzeichnet waren von der Roten Hilfe (RH), die den Häftlingen zeigen sollte, dass man sie nicht vergessen hatte. Außerdem wurde für diese Angehaltenen Geld zur Unterstützung gesammelt und geschickt. Die Kommunisten in Wöllersdorf können durchaus als einzigartig betrachtet werden, da sie, im Gegensatz zu den übrigen politischen Gruppen, ihre Abneigung gegenüber anderen deutlich zur Schau trugen und keine Akzeptanz für jene aufbauten. Dieses Verhalten traf besonders die Nationalsozialisten. Den Sozialdemokraten standen sie hingegen aufgeschlossener gegenüber, was vermutlich damit zu begründen ist, dass beide Gruppierungen nach 1933 eine Zeitlang die gleichen Interessen verfolgten. Gegenüber der Presse deuteten die eingesperrten Kommunisten, ähnlich wie die verhassten Nationalsozialisten, immer wieder auf die schlechten Verhältnisse im Lager hin und auf ihre dort unwürdige Behandlung. Auch die Kommunisten standen mit ihren Parteikollegen außerhalb des Lagers, ebenso mithilfe Dritter, in Kontakt. So wurden zum Beispiel die Hungerstreiks vom Februar 1935 und Juli 1935 in die Außenwelt kommuniziert und mittels Pressesendungen einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Gezeigt sollte damit der hohe Grad der Organisiertheit der Partei werden, dem das Dollfuß/Schuschnigg-Regime wenig bis gar nichts anhaben konnte. Unter den kommunistischen Angehaltenen sind drei Fluchtversuche besonders bekannter Kommunisten zu verzeichnen, von welchen aber nur zwei als erfolgreich anzusehen sind, nämlich jene von Franz Honner und Siegfried Fürnberg.⁴²⁷

2.2.3.1. Franz Honner

Franz Honner wurde am 4. September 1893 in Heinrichsöd als Sohn einer Arbeiterfamilie geboren. Honner erlernte den Beruf des Elektrikers, betätigte sich ab 1911 für die Sozialdemokraten und rückte mehrere Jahre später als Soldat in den 1. Weltkrieg ein. Gerade diese Erfahrung soll Honner „[...] *den Krieg und die Gesellschaftsordnung, die ihn*

⁴²⁶ Vgl. Simon, Österreich 1918-1938, 71, 88-89.

⁴²⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144, 509, 144.

*hervorgebracht hatte, lassen.*⁴²⁸ gelernt haben, wobei ihn in jenem besonders die Oktoberrevolution 1917 in Russland beeinflusste, während welcher er sich in Odessa aufhielt. 1918 zog Honner nach Österreich und begann in einem Kupferwerk als Lokführer zu arbeiten. Dabei wandte er sich endgültig von der Sozialdemokratie ab, da er dafür in der Ersten Republik keine Zukunft sah. 1919 zog er nach Grünbach am Schneeberg um, um im dortigen Bergwerk zu arbeiten und schrieb sich in der Kommunistischen Partei als Mitglied ein, wo er schon bald zum Obmann aufstieg. 1921 begann er eine Karriere als Gewerkschafter, zwei Jahre später war er bereits als Bezirksobmann tätig. 1923 und 1925 wurde das Bergwerk bestreikt, wobei Honner eine bedeutende Rolle innehatte, die letztendlich mit der Entlassung und einem Umzug nach Wien endete. 1927 berief stieg Honner in das Zentralkomitee der Partei auf. Nachdem im Februar 1934 eine Annäherung der Revolutionären Sozialisten und den Kommunisten möglich erschien, kommandierte man Honner und seinen Freund Siegfried „Friedl“ Fürnberg als offizielle Vertreter der Partei ab. Bei einem solchen Treffen wurden beide Männer verhaftet und sechs Monate im Gefangenenhaus inhaftiert, bevor sie in das Anhaltelager Wöllersdorf abgegeben wurden.

Im Lager angekommen, sah Honner sich von vielen bekannten Kommunisten umringt. Leopold Spira spricht deshalb im Anhaltelager Wöllersdorf von einem *„kommunistischen Kollektiv“*⁴²⁹, welches *„marxistische Schulungskurse [durchführte]“*⁴³⁰, um *„den Zwangsaufenthalt so gut wie möglich zu nutzen.“*⁴³¹ Honner hatte aber keinesfalls vor in Wöllersdorf zu bleiben, und wollte so schnell es ging fliehen. Er erkannte schnell, dass die Möglichkeiten zu entkommen für ihn und Fürnberg sehr gutstanden, wenn sie sich mit anderen Häftlingen zusammentaten. Er entdeckte, dass die Umbauarbeiten in der Küche des Objektes 87 sich hervorragend dafür ausnützen ließen, da sie mit einer Umsiedelung in ein näher am Zaun gelegenes Objekt verbunden war. Dort wollten die Männer durch ein Fenster steigen, um an den Zaun zu kommen, den sie mit einer dort bereits deponierten Zange durchschneiden wollten und hinter dem ein laufendes Auto warten sollte. Das Startzeichen der Aktion sollte durch das Erscheinen von Honners Frau Gretl gegeben werden, welches jedoch wochenlang ausblieb. Inzwischen eilte jedoch die Durchführung des Planes, da die Umbauarbeiten beinahe abgeschlossen worden waren. Am 20 Oktober 1936 wurde die Flucht schließlich durchgeführt. Wie geplant verließen

⁴²⁸ Leopold Spira, Franz Honner (1893-1964), Das Leben eines österreichischen Kommunisten (Wien 1964). S. 5

⁴²⁹ Spira, Franz Honner (1893-1964), 25.

⁴³⁰ Spira, Franz Honner (1893-1964), 25.

⁴³¹ Spira, Franz Honner (1893-1964), 25.

Honner und Fürnberg das Lager, während ihre Mithäftlinge die Wachmannschaft ablenkten. Die Männer gelangten über einen nahe gelegenen Bauernhof auf die Straße, wo das Auto bereits auf sie wartete.

Honner arbeitete auch nach seiner Flucht weiterhin für die Kommunistische Partei. 1937 half er bei der Bildung der österreichischen Einheit in Spanien. Zwei Jahre später gelangte er samt Gattin von Paris über die Schweiz nach Kroatien, wo sie den Kontakt mit den jugoslawischen Kommunisten aufrechterhalten sollten. 1940 konnten sie dort jedoch nicht mehr bleiben und zogen weiter in die Sowjetunion, wo Honner Kurse für Österreicher in den Kriegsgefangenenlagern gab. 1944 übernahm er eine Stelle in einem Partisanenzentrum in Slowenien, das gegen die Nationalsozialisten vorgehen wollte. Nachdem im April 1945 Wien von den Alliierten befreit worden war, reiste Honner dorthin, um sich an den Gesprächen der provisorischen Regierung beteiligen zu können. Im selben Jahr ernannte man ihn zum Staatssekretär für das Innenministerium, wo er daran beteiligt war, die Sicherheit im Lande wiederherzustellen. Da er sich gut mit den Angehörigen der Polizei verstand, wurde er später sogar zum Innenminister bestellt. Zwischen 1945 und 1959 zog er außerdem als Abgeordneter in das Parlament. Am 8. Februar 1964 starb Honner schließlich wenige Tage nach einer Rede.⁴³²

2.2.4. Häftlingen mit Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei

Auch in diesem Kapitel werden allgemeine Fakten bezüglich der Sozialdemokraten und ihrer Zeit in Wöllersdorf wiedergegeben und anschließend durch drei prominente Vertreter, darunter Otto Glöckel, Karl Renner und Adolf Schärf, genauer betrachtet.

Viele Historiker, darunter Walter Simon, schreiben den Sozialdemokraten vor und nach 1933 die Eigenschaft eines ausgesprochen hohen Grades an Zusammenhalt zu. Dies soll vor allem durch die weit verzweigte interne Vernetzung möglich gewesen sein, wenngleich hierbei der Glaube an die Demokratie eine große Rolle gespielt haben soll.⁴³³ Gerade dieser Glaube schien jedoch mit der Ausschaltung des Parlamentes im Jahr 1933 einen ersten Dämpfer erhalten zu haben, als Dollfuß die Demokratie in Österreich ausschaltete, an welcher die Sozialdemokraten seit der Ausrufung zur selbstständigen Republik 1918 gearbeitet hatten. Der Vernichtung der Demokratie folgten schließlich das Verbot der Partei und der Ausbruch der Februarkämpfe, welche in der Flucht der Parteispitze in die Tschechoslowakei gipfelten. Selbstverständlich

⁴³² Vgl. *Spira*, Franz Honner (1893-1964), 5, 7-8, 10, 12-15, 19-21, 24-27, 33, 35, 37, 40, 44-45, 53.

⁴³³ Vgl. *Simon*, Österreich 1918-1938, 71-73.

fürte dieses Verhalten in der Öffentlichkeit zu einem erheblichen Imageschaden, der sich auch auf die zurückgebliebenen Sozialdemokraten auswirkte und viele zur Abkehr in andere Parteien bewog.⁴³⁴ Karl Stadler beschreibt das Verhältnis der Sozialdemokraten zur eigenen Partei daher als gespalten und verortet die Abwanderung vor allem in den unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft. Die Abspaltung führte auch zur Gründung der Revolutionären Sozialisten. Besonders die jungen Sozialdemokraten hatten mit Existenzsorgen zu kämpfen, da die Arbeitslosigkeit immer höher gestiegen war. Diese Ängste wurden von den älteren Parteimitgliedern nicht verstanden, da diese in vielen Fällen bereits über eine ausreichend hohe Pension verfügten oder auf ihre guten Beziehungen zählen konnten.⁴³⁵ Die abwandernden Sozialdemokraten wurden einerseits von den Nationalsozialisten aufgefangen, die offen für die Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterjugend, des Schutzbundes oder eines der sozialistischen Sportvereine, bei der Eisenbahn, bei Kleinbauern und den landwirtschaftlichen Arbeitern warben. Andererseits fanden viele abwandernde Sozialdemokraten bei den Kommunisten ein Zuhause.⁴³⁶ Für den Großteil der Parteimitglieder führten die Ereignisse nach dem Februar 1934 jedoch zu einer Art Schockstarre, welche durch zahlreiche Verhaftungswellen, gerichtliche Verfolgung und die Anhaltung verstärkt wurde.⁴³⁷ Im Gegensatz zu den Nationalsozialisten und Kommunisten waren die Sozialdemokraten nie davon betroffen gewesen, sich über die Arbeit in der Illegalität Gedanken zu machen. Sicherlich gab es auch innerhalb dieser Partei Personen, die sich schon vor dem Verbot im Untergrund betätigten hatten. Diese Vermutung wird besonders vom Slogan „*Wir kommen wieder*.“⁴³⁸ unterstützt. Zu den prominentesten Kämpfern für den Weiterbestand der Sozialdemokraten in Österreich zählen wohl Bruno Kreisky, Adolf Schärf und Robert Danneberg.⁴³⁹ Tatsache ist jedoch, dass es bis September 1934 rund 6.141 gerichtliche Prozesse gegen Sozialdemokraten gegeben hatte. Eine hohe Zahl, bedenkt man, dass viele von ihnen aus rein politischen Gründen verhaftet worden waren, nicht weil sie tatsächlich an den Februarkämpfen teilgenommen hatten.⁴⁴⁰ Über die Erlebnisse in der Anhaltung wird seitens der Sozialdemokraten hauptsächlich in neutralem Ton erinnert. Zahlreiche Aufzeichnungen deuten darauf hin, dass sie in Wöllersdorf weitgehend in Ruhe gelassen worden waren, wodurch die Weiterarbeit einiger Parteimitglieder an der Zukunft der

⁴³⁴ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

⁴³⁵ Vgl. Karl R. Stadler, Adolf Schärf, Mensch, Politiker, Staatsmann (Wien 1982). S. 145.

⁴³⁶ Vgl. Manfred Marschalek (Hg.), Untergrund und Exil. Österreichs Sozialisten zwischen 1934 und 1945 (Wien 1990). S. 32-33.

⁴³⁷ Vgl. Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 509.

⁴³⁸ Fritz Kaufmann, Sozialdemokratie in Österreich, Idee und Geschichte einer Partei. Von 1889 bis zur Gegenwart (Wien – München 1978). S. 350.

⁴³⁹ Vgl. Kaufmann, Sozialdemokratie in Österreich, 347.

⁴⁴⁰ Vgl. Marschalek, Untergrund und Exil, 62-64.

Sozialdemokraten und die Verständigung nach Außen nicht ausgeschlossen ist. Das Verhältnis zu den übrigen Häftlingen war gemischt. Während die Sozialdemokraten den Kommunisten Akzeptanz und fast ein freundschaftliches Miteinander entgegenbrachten, was vermutlich auf die ähnlichen ideologischen Anschauungen zurückzuführen ist, kann das Verhältnis zu den Nationalsozialisten als angespannt bis feindselig bezeichnet werden.⁴⁴¹ Die Sozialdemokraten profitierten, wie die Nationalsozialisten, von den Amnestien, welche ab 1935 regelmäßig durchgeführt wurden. Fluchtversuche aus dem Anhaltelager Wöllersdorf sind in dieser Gruppe keine zu verzeichnen.⁴⁴²

2.2.4.1. Otto Glöckel

Otto Glöckel wurde am 8. Februar 1874 in Pottendorf geboren. Nach dem Besuch der Volksschule entschied er sich für eine Laufbahn als Lehrer, weshalb er die Lehrerbildungsanstalt in Wiener Neustadt besuchte, die er 1892 abschloss. Noch im selben Jahr ging er als Volksschullehrer nach Wien, wo er mit Karl Seitz die Lehrergewerkschaft „*Die Jungen*“⁴⁴³ ins Leben rief, aufgrund welcher Glöckel 1897 seiner Lehrtätigkeit enthoben wurde. Dies ermöglichte ihm gleichzeitig, nun direkt für die Gewerkschaft zu arbeiten, wo er bereits 1917 an einer Schulreform arbeitete, welche er später in seiner Funktion als Unterstaatssekretär für Unterricht als Schulreform umsetzen sollte und welche die Abschaffung von Prügelstrafen, die Zulassung von Frauen zum Jus-, Technik- und Bodenkulturstudium und die Umwandlung von Militärakademien in Bundeserziehungsanstalten vorsah.⁴⁴⁴ Die Glöckelsche Schulreform gilt als einer der Meilensteine des Roten Wiens. Sein Geld verdiente Glöckel als Angestellter bei der Arbeiter- und Unfallversicherung. Genau wie Renner war Glöckel von 1918 bis 1919 Mitglied der provisorischen Nationalversammlung und von 1920 bis 1934 Abgeordneter im Nationalrat.⁴⁴⁵ Später wurde Glöckel als Präsident des Wiener Stadtschulrates bestellt, als welcher er im Februar 1934 verhaftet und nach einer kurzen Haft im Polizeigefangenenhaus in das Anhaltelager Wöllersdorf abgegeben wurde.⁴⁴⁶

⁴⁴¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144.

⁴⁴² Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 86, 151.

⁴⁴³ Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 1.

⁴⁴⁴ Vgl. Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 03. Oktober 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 24.

⁴⁴⁵ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 1-3.

⁴⁴⁶ Vgl. Oskar Achs, Otto Glöckel. Ausgewählte Schriften und Reden (Wien 1985). S. 11.

Glöckel schrieb während seiner Gefangenschaft im Gefangenenhaus und dem Anhaltelager mehrere Briefe, in welchen er sich zumeist direkt an Bundeskanzler Schuschnigg um Hilfe wandte. Bereits die kurze Haft in Wien setzte ihm sehr zu.

*„Bisher ließ mich mein starker Wille alles ertragen, jetzt Herr Bundeskanzler, bin ich am Ende meiner Kräfte. Ich kam als vollkommen gesunder Mensch ins Gefängnis, jetzt leide ich an Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, rheumatischen Anfällen [...], Hörvorspiegelungen, Schüttelfrost und schweren seelischen Depressionen.“*⁴⁴⁷

Glöckel erwähnte auch die Wärter, welche er als durchaus faire Personen wahrgenommen hatte.⁴⁴⁸ Über Wöllersdorf wusste er zu berichten, dass das Leben dort durchaus erträglich gewesen wäre, wenn nicht die schweren Existenzsorgen ihn plagten würden, die ihm erwachsen waren, da er aufgrund der früheren Tätigkeit bei der Arbeiter- und Unfallversicherung nur eine kleine Pension bezog. Glöckel wies darauf hin, dass er sich nach der Entlassung aus dem Lager nach *„[...] 27jähriger, parlamentarischer Tätigkeit, nach 16jähriger führender Stellung in der österreichischen und Wiener Schulverwaltung, um irgend einen kleinen Nebenverdienst bemühen [müsse], wenn [er] überhaupt bestehen will.“*⁴⁴⁹ Glöckels ohnehin schon angegriffene Gesundheit verschlechterte sich in Wöllersdorf zusehends, weshalb er zuerst in das allgemeine Krankenhaus in Wiener Neustadt abgegeben, dann jedoch in das Rainer-Spital nach Wien verlegt wurde. Im Laufe der Anhaltung sammelten sich Kosten in Höhe von 1.600 Schillingen, die Glöckel keinesfalls begleichen konnte. Er fasst seine Situation daher wie folgt zusammen: *„Mein Lebenswerk ist vernichtet, mein Wirkungskreis verloren, meine Gesundheit erschüttert, meine wirtschaftliche Situation ist trostlos [...]“*⁴⁵⁰ Zwar kann nicht genau belegt werden, dass aufgrund der Inhaftierung bei Glöckel ein Herzleiden entstand, Tatsache ist jedoch, dass er an einem solchen litt und vermutlich deshalb auch aus der Anhaltung entlassen wurde.⁴⁵¹

⁴⁴⁷ Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 10. April 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 21-22.

⁴⁴⁸ Vgl. Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 10. April 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 21-22.

⁴⁴⁹ Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 03. Oktober 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 24.

⁴⁵⁰ Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 03. Oktober 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 25.

⁴⁵¹ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 3.

Auch nach der Haftentlassung wurde Glöckel, wie viele andere seiner Parteikollegen, unter Polizeiüberwachung gestellt.⁴⁵² Umso tragischer erscheint es, dass er seine Freilassung nicht lange überlebte. Bereits am 23. Juli 1935 starb Glöckel.⁴⁵³

2.2.4.2. Karl Renner

Karl Renner erblickte am 14. Dezember 1870 in Unter-Tannowitz/Dolní als Kind einer Bauernfamilie das Licht der Welt. Renner studierte an der Universität Wien Rechtswissenschaften und erhielt nach der Ableistung des Militärdienstes eine Anstellung in der Reichsratsbibliothek. In dieser Zeit wurde er auch Mitglied bei den Sozialdemokraten. Um seine Stellung als Beamter nicht zu gefährden, veröffentlichte er seine Arbeiten unter den Pseudonymen Rudolf Springer oder Synopticus. Renner war überzeugter Anhänger der Monarchie. 1907 trat er als Abgeordneter in das Parlament ein und setzte sich dort auch nach 1918 für deren Erhalt ein, was zu bedeutenden Konflikten innerhalb der eigenen Partei führte. Dies verhinderte jedoch weder die Einberufung in die Nationalversammlung noch in den Nationalrat. Von 1918 bis 1919 fungierte er zudem als Leiter der Staatskanzlei, war 1919 Staatssekretär für Inneres und Unterricht und bis 1920 auch Staatssekretär für Äußeres und außerdem Staatskanzler. Am 29. April 1931 wurde er zum Präsidenten des Nationalrats bestimmt, ein Amt, welches er am 4. März 1933 aufgab.⁴⁵⁴ Genau wie Adolf Schärf wurde er im Zuge der Februarkämpfe am 12. Februar 1934 verhaftet und angehalten.⁴⁵⁵

Aufgrund des erhaltenen Briefverkehrs zwischen Renner und seiner Frau Luise und zwischen Renner und anderen Parteigenossen, gehen die Historiker, unter anderem Siegfried Nasko und Johannes Reichl, davon aus, dass Renner die Inhaftierung „[...] *leichter ertragen haben als andere*.“⁴⁵⁶ Zudem schien Renner sich in der Haft ernsthafte Gedanken um seine und Österreichs Zukunft gemacht zu haben. Geradezu unglaublich erscheint sein in der Haft getroffener Entschluss, nach seiner Entlassung erst einmal von der Politik Abstand zu nehmen. Über die Anhaltung selbst äußerte Renner nur: „*Ich fürchte für meine Person gar nichts. Nur Zeit, zuviel Zeit geht verloren*.“⁴⁵⁷ Eine außergewöhnliche Einstellung, wenn man die Empfindungen der übrigen hier beschriebenen Angehaltenen bedenkt. Um sich abzulenken, begann Renner, mit Hanteln zu trainieren und verbrachte viel Zeit mit dem Lesen der

⁴⁵² Vgl. Achs, Otto Glöckel, 11.

⁴⁵³ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 3.

⁴⁵⁴ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 1-2.

⁴⁵⁵ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Seite 1-2.

⁴⁵⁶ Siegfried Nasko / Johannes Reichl, Karl Renner. Zwischen Anschluß und Europa (Wien 2000). S. 53.

⁴⁵⁷ Karl Renner, zitiert nach: Nasko / Reichl, Karl Renner, 53.

Reichspost. Über die Entlassungsgründe kann nur spekuliert werden. Am Wahrscheinlichsten scheint jedoch, dass Renners anhaltende, gute Verbindung zur Regierung, besonders seine Versuche zur Schlichtung zwischen den Vorstellungen der Sozialdemokraten und ebendieser, als Grund in Frage kommt.⁴⁵⁸

Auch Renner wurde nach der Freilassung unter Polizeibeobachtung gestellt. Er zog sich, im Gegensatz zu den Erwartungen der Machthaber und der eigenen Parteimitglieder, bis zum „Anschluss“ 1938 in sein Privatleben zurück.⁴⁵⁹ Wenngleich er auch nichts mehr mit den Parteigeschäften zu tun hatte, traf er des Öfteren mit einigen Parteigenossen im Kaffeehaus zusammen. Zu nennen wären dabei die Genossen Schneidmadl, Danneberg und Schärf.⁴⁶⁰ Aufsehen erregte Renner erneut für kurze Zeit, als er am 10. April 1938 für den „Anschluss“ an Deutschland plädierte und sich kurz darauf wieder aus der Öffentlichkeit zurückzog.⁴⁶¹ Vielleicht ist das der Grund, warum Renner im Gegensatz zu vielen seiner Parteikollegen auch während der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich nicht verhaftet wurde.⁴⁶² 1945 schlug Stalin Renner als Staatskanzler vor, eine Tätigkeit, welcher er bis zum 20. Dezember 1945 nachkam. Sein Dienst als Staatskanzler endete mit der Ernennung zum ersten Bundespräsidenten der zweiten Republik.⁴⁶³ Renner verstarb am 31. Dezember 1950.⁴⁶⁴

2.2.4.3. Adolf Schärf

Geboren wurde Adolf Schärf am 20. April 1890 in Nikolsburg, als Sohn eines Glasperlenbläfers. Schon 1899 zog die Familie nach Wien, wo Schärf die Schule besuchte und sich für die Sozialdemokratische Partei engagierte. Er gründete zum Beispiel einen Verein für sozialistische Schüler, trat dem Verein der jugendlichen Arbeiter und später der sozialistischen Studentenbewegung bei. Auch Schärf studierte Rechtswissenschaften und schloss sein Studium 1914 ab. Aufgrund der Tätigkeit seiner Frau bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, lernte er in dieser Zeit auch Otto Glöckel kennen. Während des 1. Weltkriegs wurde Schärf als Soldat eingezogen, wo er sich bis zum Oberleutnant hocharbeitete. Erst 1918 legte er sein Gerichtsjahr ab, in welchem ihn Otto Glöckel in das Parlament rief und Schärf den Posten des Sekretärs des Vizepräsidenten des Reichsrates Seitz übernahm, bevor er 1930, als Renner zum

⁴⁵⁸ Vgl. *Nasko / Reichl*, Karl Renner, 53-54.

⁴⁵⁹ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 2.

⁴⁶⁰ Vgl. Anton *Pelinka*, Karl Renner zur Einführung (Hamburg 1989). S. 63.

⁴⁶¹ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 2.

⁴⁶² Vgl. *Pelinka*, Karl Renner zur Einführung, 70.

⁴⁶³ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 2-3.

⁴⁶⁴ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 3.

Nationalratspräsidenten gewählt wurde, dessen Sekretär wurde. Schärf galt als einer der größten Gegner des Austrofaschismus, welchen er öffentlich in Reden verurteilte. Dadurch erlangte er auch außerhalb Österreichs einen hohen Bekanntheitsgrad.⁴⁶⁵ Kurz vor seiner Verhaftung soll Schärf am 10. Februar 1934 von einem nicht namentlich genannten Mann vom nahenden Untergang der Sozialdemokratischen Partei und den bevorstehenden Verhaftungswellen gewarnt worden sein.⁴⁶⁶ Schärf nahm die Behauptung als gegeben hin: *„Ich, der sozialdemokratische Hofrat [...], schulde es meiner Vergangenheit, der Partei treu zu bleiben, komme, was da kommen möge.“*⁴⁶⁷

Am 12. Februar 1934 wurde auch Schärf verhaftet und in das Polizeigefangenenhaus auf der Elisabethpromenade gebracht.⁴⁶⁸ Die Haft dort überstand Schärf, nach eigener Aussage, nur durch seine Frau Hilda, die auch während der Anhaltung einen konstanten Briefwechsel mit ihrem Mann aufrechterhielt und ihm gelegentlich Bücher und Nahrung zusendete, obwohl Hilda selbst mit schweren gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte.⁴⁶⁹ Schärf dankte seiner Frau mit den Worten: *„Ich muß Dir sagen, daß Du unter allen Frauen von Bekannten offenbar die Tüchtigste und Fürsorglichste bist [...]“*⁴⁷⁰ Am 20. April wurde Schärf schließlich nach Wöllersdorf gebracht.⁴⁷¹ Im Lager traf er auf viele bekannte Gesichter. Es entstand ein reger Austausch über die Erlebnisse des 12. Februars, aber auch das Schicksal und die Zukunft der Partei wurden besprochen. Noch am Tag seiner Ankunft ernannten die Kameraden Schärf und Glöckel zu Zimmersprechern, die die Lagerleitung zu einer Verbesserung der Verpflegung bringen sollten. Der Angehaltene Josef Peixider verfasste aus diesem Grund ein Gedicht über Schärf, das sich unter den anderen Häftlingen schnell verbreitete.

*„Im Bundesrat sprach voller Verve
der jetzo angehaltne Schärf;
als Sekretär im Parlament
ist seine Tätigkeit zu End,*

⁴⁶⁵ Vgl. Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

⁴⁶⁶ Vgl. Stadler, Adolf Schärf. Mensch, Politiker, 119.

⁴⁶⁷ Adolf Schärf, zitiert nach: Stadler, Adolf Schärf, 120.

⁴⁶⁸ Vgl. Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

⁴⁶⁹ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 57, 122, 124.

⁴⁷⁰ Adolf Schärf, zitiert nach: Stadler, Adolf Schärf, 124.

⁴⁷¹ Vgl. Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

*drum sekretiert das Lager er,
damit das Essen werde mehr.*⁴⁷²

Die Beziehung zu seinen Mitinsassen empfand Schärf mitunter als herzlich bis ärgerlich, wenngleich er im Lager so „*manchen Freund fürs Leben gefunden*“⁴⁷³ hatte. Während der Lagerhaft kristallisierte sich bei den Parteigenossen Schärf als zukünftiger Führer der Sozialdemokratischen Partei heraus. Letztendlich blieb Schärf nur 95 Tage in Haft.⁴⁷⁴ Trotzdem besorgte und erhielt Hilda eine Besuchserlaubnis für das Lager und konnte so ihren Mann am 10. Mai 1934 persönlich in Wöllersdorf treffen.⁴⁷⁵ Die Antwort, warum Schärf bereits nach dieser relativ kurzen Zeit entlassen wurde, sieht Karl Stadler in den Bemühungen von dessen Frau und des Vizebürgermeisters von Wien, Ernst Karl Winter.⁴⁷⁶

Nach seiner Entlassung verlor Schärf seine Stelle als Angestellter des Staates, ein nachfolgendes Disziplinarverfahren zwang ihn schließlich in die Pensionierung. 1936 nahm er daher an der Zulassungsprüfung für Anwälte teil und gründete anschließend seine eigene Kanzlei, über welche er mit zahlreichen Parteigenossen in Kontakt stand und sie manchmal sogar verteidigte, wenn sie von der Regierung angeklagt wurden. Seine juristischen Tätigkeiten zogen selbstverständlich die Aufmerksamkeit der Polizei auf ihn, was eine dauerhafte Überwachung mit sich brachte. Bereits kurz nach dem „Anschluss“ an Deutschland wurde Schärfs Arbeit durch eine erneute Verhaftung ein Ende gemacht und die Kanzlei geschlossen. Nachdem er wieder freigelassen wurde, drohte ihm die Gestapo, sich künftig besser zu überlegen, wen er vor Gericht vertreten wollte.⁴⁷⁷ Denn Schärf hatte sich nach 1938 vor allem für jene Personen eingesetzt, welche ihre Wohnungen und Eigentum aufgrund der SA verloren hatten. In den NS-Rechtswahrerbund ließ er sich jedoch nie eintragen, obwohl dies allen Richtern und Anwälten im Dritten Reich als Grundbasis für die Ausübung ihres Berufes verordnet war. Schärf ging dabei sehr raffiniert vor. Er trickste die nationalsozialistische Bürokratie aus, indem er statt eines ausgefüllten Antrags zur Aufnahme in den Bund einen leeren Briefumschlag nach Berlin schickte und den Behörden immer wieder mitteilte, dass die Unterlagen längst zugeschickt worden wären.⁴⁷⁸ Im Juli 1944 wurde Schärf erneut verhaftet,

⁴⁷² Josef Peixider, zitiert nach: Stadler, Adolf Schärf, 125.

⁴⁷³ Adolf Schärf, zitiert nach: Stadler, Adolf Schärf, 126.

⁴⁷⁴ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 123-128.

⁴⁷⁵ Vgl. Adolf Schärf, *Erinnerungen aus meinem Leben* (Wien 1963). S. 141.

⁴⁷⁶ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 130.

⁴⁷⁷ Vgl. Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

⁴⁷⁸ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 162-163.

bald aber wieder entlassen.⁴⁷⁹ Seine Gesundheit hatte jedoch aufgrund der vielen Verhaftungen gelitten, weshalb er 1945 zur Behandlung mehrmals Krankenhäuser aufsuchen musste. Nach der Befreiung Österreichs engagierte sich Schärf für die Neuordnung der Sozialdemokratischen Partei, in welcher er 1945 zum Vorsitzenden gewählt wurde und dem Aufbau der provisorischen Regierung mit Renner in Angriff nahm.⁴⁸⁰ Ab Dezember 1945 war er erneut als Abgeordneter im Nationalrat tätig, wo er auch zum Vizekanzler bestimmt wurde. Am 22. Mai 1957 wurde er schließlich zum Bundespräsidenten gewählt.⁴⁸¹ Schärf erkrankte im Januar 1965 schwer und verstarb am 28. Februar desselben Jahres.⁴⁸²

2.2.5. Das Verhältnis der Häftlinge zu den Wachorganen

Das Verhältnis zwischen Häftlingen und Bewachungsorganen war kein einfaches und wurde unter anderem geprägt durch die Form des Anhaltelagers als eine freiheitsberaubende Strafanstalt, in welcher Häftlinge die Rolle von Straftätern und die Wachorgane die Rolle der Gefängniswärter übernahmen, die das Leben und den Alltag im Rahmen einer festen Struktur als übergeordnete Autorität eingeschränkten. Weitere erschwerende Faktoren, wie die emotionale Gesundheit der Insassen und die politische Gesinnung beider Gruppen, kamen hinzu. Auch die subjektive Wahrnehmung füreinander dürfte von Bedeutung gewesen sein. Trotzdem scheint ein friedliches Zusammenleben nicht ausgeschlossen gewesen zu sein, was der Angehaltene Rudolf Gratz auf den Umgang der Wachmannschaft mit den Häftlingen zurückführte, welche eine „*Anständigkeit, wie man sie bei uns zuhause nur bei wenigen findet* [...]“. ⁴⁸³ gezeigt haben sollen. Der Häftling Dr. Wilhelm Fischer erkennt sogar an, dass all jene, „*die uns bewachen, viel schlechter dran [wären], denn so sorglos können sie nicht leben* [...]“. ⁴⁸⁴ Um ein besseres Verständnis für die Beziehung zwischen Angehaltenen und Häftlingen herzustellen, wird dieses Kapitel in die zwei vorherrschenden Gruppen der Bewacher, nämlich in die Heimwehr und die Gendarmerie, unterteilt.

⁴⁷⁹ Vgl. Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

⁴⁸⁰ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 180, 187, 193.

⁴⁸¹ Vgl. Parlament, Dr. Adolf Schärf, Biografie. Online unter: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01587/index.shtml (11.02.2019).

⁴⁸² Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 526.

⁴⁸³ Berlingske Tidende, zitiert nach: Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 169.

⁴⁸³ Rudolf Gratz. zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 5.

⁴⁸⁴ Dr. Wilhelm Fischer, zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 5.

2.2.5.1. Die Heimwehr

Um das Verhältnis und der Umgang zwischen Heimwehr und Angehaltenen verstehen zu können, darf man die unterschiedliche politische Einstellung der Beteiligten nicht außer Acht lassen. Diese erschwerte in vielen Fällen das Zusammenleben, da sie immerzu mannigfaltige Konfliktsituationen heraufbeschwor, wobei durchaus wahrscheinlich ist, dass die Provokationen von beiden Seiten ausgingen. Beschimpften die Mitglieder der Heimwehr zum Beispiel die Angehaltenen, reagierten die Häftlinge ihrerseits mit Demonstrationen, körperlicher Gewalt und Schmährufen. Dies ging sogar so weit, dass einzelne Angehaltene oder ganze Gruppen sich schriftlich bei der Lagerleitung über die Behandlung durch die Heimwehr beschwerten. Als besonders schwerwiegend ist hier zu betrachten, dass die Heimwehr, vielleicht aufgrund der politischen und geschichtlichen Tradition dieser Gruppe, mehr Disziplin seitens der Angehaltenen erwartete als das Lagerkommando und die Bewachungsorgane diesbezüglich für angemessenere Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln in Form von Strafen eintraten. Für sich selbst nahmen die Mitglieder der Heimwehr das Gesetz hingegen nicht sehr genau. Viele hatten in der Vergangenheit bereits Vorstrafen aufgrund kleinerer Delikte angesammelt oder verstießen im Lager dagegen indem sie sich am Eigentum von Angehaltenen und Kollegen bedienten. Die Lagerleitung war oftmals gezwungen, diese Personen in aller Stille zu entlassen. Es verwundert daher nicht, dass die Heimwehr nicht nur mit den Angehaltenen, sondern auch mit der übrigen Wachmannschaft in ständigem Konflikt stand. Ein weiteres Erschwernis in der Beziehung von Heimwehr und Häftlingen war deren Bereitschaft zu körperlicher Gewalt, welche im Ausbruch von regelrechten Prügeleien gipfelte. So kam es im April 1934 zwischen einem im Hungerstreik befindlichen Häftling und einem Mitglied der Heimwehr zu einer solchen, bei welcher schlussendlich sogar der Kolben eines Gewehrs Schaden nahm, indem er abbrach.⁴⁸⁵ Aber auch auf emotionaler Ebene wurde in Form von verbalen Attacken Einfluss auf die Verfassung der Häftlinge genommen.⁴⁸⁶ Als Beispiel lässt sich ein Ereignis im Dezember 1933 anführen, bei welchem ein Heimwehrangehöriger durch ein Fenster den Angehaltenen zurief: „*Ich schieß gleich hinein, wenn ihr euch spielt.*“⁴⁸⁷ Für die Lagerleitung stand fest, dass die Heimwehr das Anhaltelager verlassen musste, um eine Verbesserung der Lage herbeiführen zu können. Dies konnte jedoch erst in Angriff genommen werden, als der größte Förderer der Heimwehr, Minister Fey, in der Regierung an Macht verloren hatte. Am 25. Mai 1934 verbrachte die Heimwehr in Wöllersdorf ihren letzten Tag.

⁴⁸⁵ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

⁴⁸⁶ Vgl. Zodl, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 245.

⁴⁸⁷ Zodl, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 246.

Sie wurde durch eine Abteilung des Bundesheeres, des Angehörige des Infanterieregiments Nr. 5, ersetzt.⁴⁸⁸ Ihre Verdrängung hatte jedoch auch einen anderen bedeutenden Nebeneffekt, da so die *„Faschisierung der Anhaltelager, also die Verwendung als Instrument einer politischen Gruppe zur direkten Unterdrückung des Gegners [...] damit ausgeschlossen und [...] durch eine staatliche Unterdrückung mit dazwischengeschalteter Bürokratie ersetzt.“*⁴⁸⁹ wurde, wie Jagschitz festhält. Worin sich diese genau zeigte, ist aus den zuvor geschilderten Kapiteln zu entnehmen.

2.2.5.2. Die Gendarmerie

Im Gegensatz zur Heimwehr verstand sich die Gendarmerie gut mit den Häftlingen. Man könnte ihr Verhalten als weitgehend neutral bezeichnen.⁴⁹⁰ Der Grund für diese Einstellung ist vermutlich in der Entwicklung der österreichischen Gendarmerie nach dem 1. Weltkrieg zu finden, nach welchem sich das Militär und die Gendarmerie voneinander trennten, wobei bei letzterer Gruppe eine Demilitarisierung einsetzte, die auch dadurch begünstigt wurde, dass alle Beamten vom Status der Militärangehörigen in die Stufe der Zivilbeamten umgestuft wurden, wo sie sogar durch eine eigene Gewerkschaft vertreten wurden. Diese Gewerkschaft wurde hauptsächlich von Sozialdemokraten getragen. Hinzu kam die soziale Verortung der Gendarmen, die vor allem in den unteren Schichten der Gesellschaft zu finden waren, zum Beispiel in der Landwirtschaft oder bei den Arbeitern, die durch den Beruf zu sozialem Aufstieg gelangen konnten. *„Gebildete bzw. Männer, die bereits aus dem Mittelstand oder der Oberschicht stammten und zur Polizei gingen, waren selten.“*⁴⁹¹ Jene wurden fast immer direkt in die höheren Klassen der Gendarmerie versetzt und taten Dienst als Offiziere. 1927 stoppte diese Entwicklung jäh, als sich Sozialdemokraten und Gendarmen während des Justizpalastbrandes gegenüberstanden und ein Wandel in der politischen Gesinnung der Beamten einsetzte. Ab 1927 wurde die politische Ausrichtung von Gendarmerieanwärtern geprüft. Christlichsozialer Hintergrund oder Präferenzen dafür, Empfehlungsschreiben christlichsozialer Politiker oder Geistlicher waren unverzichtbar geworden. Um eine politische Abkehr der Gendarmen zu verhindern, wandelte man die interne Struktur ab 1930 um, was in der Einführung der Sicherheitsdirektoren und der Unterstellung der Gendarmerie unter diese endete. Eine Unterwanderung durch die Nationalsozialisten kann aber trotzdem als sehr wahrscheinlich gelten, da diese sich in dieser Zeit in viele wichtige Institutionen eingeschlichen

⁴⁸⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

⁴⁸⁹ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

⁴⁹⁰ Vgl. Zodl, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 245.

⁴⁹¹ Hesztera, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 14.

hatten, wie diverse Historiker annehmen. Gerald Hesztera vermutet zum Beispiel, dass zwischen 100 und 150 Gendarmen aufgrund ihrer politischen Bestrebungen und NS-Nähe aktenkundig waren, eventuell waren auch Kommunisten darunter, und somit eine politische Gefahr darstellten. Ernst Kaltenbrunner spricht hingegen von einer viel größeren Zahl an heimlichen Nationalsozialisten innerhalb der Exekutive, die sicher auch Einfluss auf das Verhältnis zwischen Angehaltenen und Gendarmen in Wöllersdorf hatte.⁴⁹²

2.2.6. Das Verhältnis der Häftlinge untereinander

Das Verhältnis der Lagerinsassen zueinander kann als höchst unterschiedlich, ambivalent und fragil angesehen werden. Das Spektrum der Einstellungen und Beziehungen reichte von gut bis schlecht, eng bis oberflächlich oder verständnisvoll bis unüberbrückbar. Zurückzuführen ist dieser Schluss auf mannigfaltige Gründe, wie persönliche Einstellungen, politische Gesinnung, Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Menschen, ihre moralischen Vorstellungen, die Erziehung, aber auch auf die äußeren, nicht kontrollierbaren Bedingungen, wie den Verpflegungsstandard, der räumlichen Situation im Objekt und der familiären Zuwendung durch Post und Pakete. Als weitere wichtige Faktoren gelten selbstverständlich die Handlungen der Lagerleitung, die Jahreszeit, während der die Angehaltenen im Lager festgehalten wurden, die politische Lage im Land und die politische Gesinnung der bewachenden Beamten. Sogar die persönliche Stellung innerhalb der eigenen Partei konnte eine Rolle für das Verhalten untereinander spielen. Als Grundlage dieses Ansatzes gilt die Unterbringung der Angehaltenen, also die Belegung der Objekte, wie im Kapitel 2.1.6 beschrieben, durch welche eine Mischung der Häftlinge aufgrund der räumlichen Situation durchaus möglich war, obwohl die einzelnen politischen Gruppen vorzugsweise unter sich blieben.⁴⁹³ Adolf Schärf schreibt, dass

„[...] allein der Umstand, daß in der Halle, in die ich eingewiesen wurde, nahezu 100 Personen schliefen, mit denen man doch, da es sich durchaus um Gesinnungsfreunde handelte [und diese][...], aus allen Kreisen der Sozialdemokratischen Partei kamen, einander menschlich nähergebracht[e].“⁴⁹⁴

⁴⁹² Vgl. Hesztera, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 13-23.

⁴⁹³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 202-203.

⁴⁹⁴ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 204.

Eine Aussage, welche auch von Alois Junker bestätigt wird, der festhielt, dass er „[...] eine Menge Bekannte [traf] und freundlichst empfangen [wurde].“⁴⁹⁵ Sepp Dobiasch schrieb hingegen in seinem Roman, dass „Wöllersdorf [...] das Lager Österreich [war], alles kam hier zusammen, lernte sich kennen, arbeitete und kämpfte miteinander. [...] Rot und Braun waren gemischt.“⁴⁹⁶ Franz Winkler geht sogar so weit, zu behaupten, dass die Wirkung der Anhaltelager

„[...]jedenfalls eine ganz andere [war], als die österreichische Regierung erwartet hatte. [...] Hunderte und Aberhunderte lernten sich dort kennen und schlossen Kameradschaft für das ganze Leben. [...] Einer lernte vom anderen; mancher Akademiker wie Arbeiter kam hier vielleicht zum ersten Male in engste Berührung mit Männern aller Kreise des Volkes.“⁴⁹⁷

Auch die Lagerleitung unter Stillfried berichtete 1935, dass Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und Kommunisten gut miteinander auskommen würden, sogar eine Art der Kameradschaft zu bemerken wäre.⁴⁹⁸

Trotz dieser Erinnerungen ehemaliger Angehaltener steht nicht in Zweifel, dass der Lageralltag von Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen den Häftlingen geprägt war. Was sie einte, war die Ablehnung der herrschenden Zustände, wie der Nationalsozialist Anton Steininger schrieb: „Aber diese innerliche Not kettet sie alle nur noch fester zusammen. Und der Zwang, den man ihnen antut, stärkt in ihnen den Willen zum Widerstand.“⁴⁹⁹ Dies würde bedeuten, dass aufgrund der politischen Unterdrückung bei den Insassen ein Zusammengehörigkeitsgefühl oder eine Art von Solidarität entstehen hatte können, das, zumindest in einigen Situationen, zu einer Art Verbrüderung führte, die als Lager-Überlebenshilfe oder Akzeptanz des Unvermeidlichen genutzt werden konnte. Genauso gut könnte diese Äußerung jedoch auch auf bloßes Wunschdenken hindeuten oder als Ventil für Aggressionen genutzt worden sein. Tatsache bleibt jedoch, dass es in Wöllersdorf im Gegensatz zum Gefangenenheim möglich war, Zeit mit den eigenen Parteimitgliedern zu verbringen und dies von den Angehaltenen auch ausgenutzt wurde. Es soll also hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Angehaltenen

⁴⁹⁵ Alois Junker aus Brief an Line Junker 1934, zitiert nach: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 204.

⁴⁹⁶ Sepp Dobiasch, Volk auf dem Amboß. Kampfabschnitt Österreich 1933-1935 (Leipzig 1938). S. 250.

⁴⁹⁷ Franz Winkler, zitiert nach: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 205-206.

⁴⁹⁸ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 206.

⁴⁹⁹ Anton Steininger, Trotz Verbot nicht tot, zitiert nach: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 140.

eine geschlossene Front gegen die Widerstände im Lager oder den Austrofaschismus als solchen gebildet haben. Immerhin handelt es sich bei den genannten Beispielen um aus dem Kontext gerissene Eindrücke Einzelner, die immer auch als Ergebnis der gegebenen Umstände gesehen werden müssen. Das bedeutet, dass die gemeinsame Verfolgung durch das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime durchaus Personen unterschiedlichster politischer Anschauungen und Ideologien in den Anhaltelagern zusammenbrachte, dass aber nicht zwangsläufig alle politischen Gegner zusammenhielten oder plötzlich zu Verbündeten wurden, Parteien gewechselt wurden, keinerlei Konflikte zwischen den einzelnen Gruppen ausbrachen oder automatisch eine Akzeptanz und Anerkennung der Anderen stattfand, welche sich auch nach der Anhaltung im Verhalten der ehemaligen Häftlinge wiederfinden hätte können und in den weiteren Verlauf der historischen Ereignisse miteingeflossen wäre. Eine solche Entwicklung wäre grundsätzlich möglich gewesen, ist aber beim Großteil der Häftlinge ausgeschlossen. Zum einen lag dies in der Zusammensetzung der Gruppen im Lager, andererseits aber auch an dem Umstand, dass die Angehaltenen nach Beendigung der Lagerhaft in ihr normales Leben und Umfeld zurückkehrten, wo sie sich wieder ihren alltäglichen Geschäften und Einstellungen zuwandten und die Zeit der Anhaltung oftmals einfach nur vergessen wollten. Ein gemeinsames Schicksal oder Erlebnis, wie das Durchstehen einer Anhaltung, kann Menschen aber auch auf vielerlei Arten prägen, was manchmal eben auch dazu führt, frühere Einstellungen nachträglich zu revidieren oder Jahre später über Dinge hinwegzusehen, welche als vergangen und vergessen gelten.

Als Beispiel hierfür kann Bruno Kreisky gelten. Kreisky, welcher sich bereits ab 1924 für die Sozialdemokraten betätigte, wurde 1935 aufgrund der illegalen Betätigung für die Partei zu einem Jahr Kerker verurteilt. Bereits davor hatte er sich deutlich gegen die politischen Methoden der Nationalsozialisten ausgesprochen, die er wegen ihrer „*marktschreierischen Art*“⁵⁰⁰ verachtete. Die Haft führte Kreisky jedoch vor Augen, dass Angst, Ablehnung und Skepsis jederzeit von einem noch stärkeren Gefühl verdrängt oder ersetzt werden können. „*Der Hass auf Dollfuß war stärker als die Angst vor allem anderem.*“⁵⁰¹ Grundlegend für eine solche Entwicklung ist dabei die persönliche, manchmal auch körperliche Erfahrung mit einer einschränkenden, dominanten Übermacht wie dem Austrofaschismus, der, zumindest in den ersten Jahren nach 1930, zwischen den politisch unerwünschten Subjekten der verschiedenen

⁵⁰⁰ Bruno Kreisky, zitiert nach: Wolfgang Petritsch, Bruno Kreisky. Ein biographisches Essay (Wien –München 2000). S. 21.

⁵⁰¹ Petritsch, Bruno Kreisky, 27.

Lager wenig bis keinen Unterschied machte. Dies konnte durchaus eine Art von Gleichheit unter den angehaltenen Personen und jenen in den Gefangenenhäusern entstehen lassen. Kreisky erfuhr im Gefängnis auch, wie existenziell wichtig der Glaube an eine übergeordnete Institution ist, nicht nur, um den eigenen politischen Idealen treu bleiben zu können, sondern auch, um die Situation des Eingesperrtseins überleben zu können. „*Und da saß der kleine Sozialdemokrat Kreisky zwischen diesen beiden, die einen Hitler und einen Stalin hatten, und er hatte gar nichts.*“⁵⁰² Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, dass es in den Gefangenenhäusern scheinbar üblich war, sich mit anderen Häftlingen zu besprechen und sich über deren politische Einstellung zu informieren. Das kann wiederum auf die im Gefangenenhaus geltenden räumlichen Verhältnisse zurückgeführt werden, wo Personen verschiedenster politischer Einstellungen gemeinsam in eine Zelle gesperrt wurden, wodurch zwangsläufig Kommunikation jeglicher Art stattfand, was im Anhaltelager nachweislich nicht der Fall war. Der ehemalige Angehaltene Josef Meisel bestätigt diesen Verdacht, da er das Verhältnis zu anderen Häftlingen außerhalb der politischen Fraktion im Lager als lose und oberflächlich beschrieb, welche die einzelnen politischen Gruppierungen zu einer Art geschlossenem Kollektiv gemacht hätten.⁵⁰³ Ausgeschlossen ist eine solche Entwicklung deshalb aber natürlich nicht. Sie kann jedoch nicht eindeutig nachgewiesen werden, obwohl die Schulungen der Nationalsozialisten und die Vorträge der Sozialdemokraten zu unterschiedlichsten Themen, heute aufgrund der Aktenlage als gesichert gelten können, an welchen grundsätzlich jeder Angehaltene im Lager, egal welcher politischen Fraktion er angehörte, teilnehmen konnte.⁵⁰⁴ Wie viele andere, prägte Kreisky die politische Haft. Der Kreisky-Biograf Wolfgang Petritsch geht deshalb davon aus, dass nach der Haft Kreiskys „[...] *Verhältnis zu ehemaligen Nazis ein anderes [...]*“⁵⁰⁵ gewesen ist, wozu die Haftbedingungen maßgebend beigetragen haben sollen, was unter anderem auch zu Kreiskys Verhalten in der Wiesenthal-Affäre geführt haben könnte.⁵⁰⁶

Letztendlich kann man davon ausgehen, dass das Auskommen miteinander im Anhaltelager Wöllersdorf möglich und wahrscheinlich war. Die angesprochene Gleichheit oder Zusammengehörigkeit der Angehaltenen bestand allerdings höchstens innerhalb des Lagers und nur für die Zeit der Haft, da in dieser ein gemeinsamer Gegner in Form des bürokratisch

⁵⁰² Bruno Kreisky, zitiert nach: Petritsch, Bruno Kreisky, 31.

⁵⁰³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 207.

⁵⁰⁴ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

⁵⁰⁵ Petritsch, Bruno Kreisky, 27.

⁵⁰⁶ Vgl. Petritsch, Bruno Kreisky, 18, 30-31, 118-119.

funktionierenden Austrofaschismus und der Folge der Freiheitsberaubung zwangsläufig den Eindruck einer wie auch immer gearteten Solidarität untereinander ermöglichte, welcher zumeist eine als kollektiv wahrgenommene Ungerechtigkeit vorwegging. Auf die politische Ausrichtung des Einzelnen konnte dies Einfluss haben oder eben nicht, was sich auch in der noch vehementeren Ausrichtung hin zur eigenen politischen Partei zeigen konnte.

2.3. Sozialer Brennpunkt: Wärter und Lagerleitung

In diesem Unterkapitel werden die Zahlen der Bewachungsorgane innerhalb der Betriebszeit des Lagers, die Stellung der Lagerleitung mitsamt Beispielen und die Stellung der Wachmannschaft genauer betrachtet.

2.3.1. Wärterzahlenentwicklung über die Jahre bis 1938

Kurz nach der Eröffnung des Lagers setzte sich die Wachmannschaft aus Beamten der Gendarmerie, den Assistenzmännern und Mitgliedern der Heimwehr zusammen, wobei letztere schon bald durch Bundesheerangehörige ausgetauscht wurden. Aufgrund der Verhaftungswellen Ende 1933 und Anfang bis Mitte 1934 nahm in Relation zu den Häftlingszahlen auch jene der Bewachungsorgane deutlich zu. So waren bis Mai 1935 rund 234 Personen zur Bewachung in Wöllersdorf verzeichnet, welche bis Mitte 1935 aufgrund der sinkenden Häftlingszahlen auf 122 Personen verringert wurden. Ein Monat später sank die Summe der Wärter noch einmal auf 88 Mann. Zum Jahreswechsel zwischen 1935 und 1936 beharrte das Bundesministerium für Landesschutz darauf, alle Bundesheerangehörigen aus Wöllersdorf abzuziehen, da sie dort nicht mehr gebraucht werden würden, was jedoch vom Bundeskanzleramt mit deutlichem Nachdruck abgelehnt wurde.⁵⁰⁷ Ende 1936 befanden sich daher etwa 162 Personen der Wachmannschaft, wobei 86 Personen zum Bundesheer, 47 zur Gendarmerie und 29 zu den Assistenzmännern gehörten, in Wöllersdorf. Im Frühjahr 1937 leisteten nur noch rund 100 Männer der Wachmannschaft Dienst. Hierbei handelte es sich um 34 Gendarmen, 46 Bundesheerangehörige und 19 Assistenzmänner. Diese Zahlen blieben bis Jänner 1938 in etwa gleich, wenngleich sich insgesamt nur noch 69 Personen im Lager aufhielten, bevor sie im Februar auf zehn Personen reduziert und das Lager kurz darauf geschlossen wurde.⁵⁰⁸

⁵⁰⁷ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138-139.

⁵⁰⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 179-180, 332.

2.3.2. Die Stellung der Lagerleitung anhand der Beispiele von Franz Gragl und Emanuel (von) Stillfried und Rahenitz

Das Verhalten der Lagerleitung und die damit verbundene Stellung im Lager kann nicht als einheitlich betrachtet werden, da in dieser Position die unterschiedlichsten Individuen mit den verschiedensten Vorbildungen und Persönlichkeiten, und daher auch sehr differenzierten Vorstellungen von Führung und Disziplin, eingesetzt wurden. Der erste Lagerkommandant Otto Neumann kann zum Beispiel als erklärter Gegner der Heimwehr betrachtet werden, eine Einstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Konflikten und Spannungen zwischen der Lagerleitung und den Bewachungsorganen geführt hatte und sich auch auf das Verhalten und die Disziplin der Häftlinge auswirkte, die letztendlich wahrscheinlich zu Neumanns Entlassung geführt hatte. Sein Nachfolger Franz Gragl beseitigte zwar die Präsenz der Heimwehr, was letztendlich zu einem besseren Verhältnis zwischen Lagerleitung, Wachmannschaft und Angehaltenen führte, wiederum aber von dessen Vorgesetzten als zu lasch empfunden wurde. Die Ablösung durch Emanuel Stillfried führte zum Einsatz von militärischen Mitteln, um das Leben im Lager zu organisieren, was von Häftlingen wie Wachpersonal als äußerst negativ wahrgenommen wurde, was die Angehaltenen mit zahlreichen Auseinandersetzungen und Streiks gegenüber den Bewachungsorganen zum Ausdruck brachten.⁵⁰⁹ Julius Nittmann kann ebenfalls zu den strengeren Lagerleitern gezählt werden, wobei sich sein Streben nach Disziplin hauptsächlich auf die Angehaltenen bezog, welchen er das Singen in den Objekten und die Spiele im Außenbereich verboten haben soll. Der Führungsstil des vorletzten Lagerleiters Willibald Kuznik dürfte eher durch ein gemäßigtes Verhalten zu beschreiben sein, was wohl auf die sinkenden Häftlingszahlen zurückzuführen ist und die Unauffindbarkeit von Beschwerden über ein etwaiges ungebührliches Verhalten Kuzniks. Der letzte Lagerleiter, Emil Paulitschke, stellt in dieser Auflistung keine eigene Größe dar, da er nur wenige Tage im Dienst war und somit nichts über dessen Führungsstil bekannt ist.⁵¹⁰ Zu bemerken bleibt, dass auch die Lagerleitung einige Male durch unrühmliches Verhalten auffiel, sodass deren Vorgesetzte zum Eingreifen gezwungen waren. So wurden zum Beispiel zwei Lagerleiter und ein Arzt aufgrund von Alkoholismus getadelt, ein weiterer Lagerkommandant und ein Verwaltungsleiter wegen unpassenden Verhaltens verwarnet.⁵¹¹ Während zwischen Lagerleitung und Angehaltenen stets ein angespanntes Verhältnis herrschte, welches vermutlich auch durch das Machtgefälle zwischen den beiden Gruppen negativ beeinflusst wurde, ist auch zwischen

⁵⁰⁹ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202-203.

⁵¹⁰ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 172.

⁵¹¹ Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

Lagerleitung und Bewachungsorganen ein Auf und Ab der Spannungen zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dieses nicht nur auf die unterschiedlichen Führungsstile der Einzelnen, sondern auch auf die Möglichkeit, Personen der Wachmannschaft durch anonyme Denunzierungen anzuzeigen. Kam es zu einer solchen, musste vom Lagerleiter ein Verfahren zur Untersuchung der vorhandenen Beschwerde eingeleitet werden, was die Beziehung zwischen Lagerleitung und Bewachungsorganen zusätzlich belastete und in mannigfaltige Auseinandersetzungen, zum Beispiel via Beschwerden an deren Vorgesetzten, mündete und die wiederum die Position der Angehaltenen stärkte, da sie es verstanden, noch mehr Unruhe in die Situation zu bringen.⁵¹²

2.3.2.1. Franz Gragl

Franz Gragl wurde am 4. Oktober 1890 in Mies in Tschechien geboren.⁵¹³ Er absolvierte seinen Wehrdienst von 1913 bis 1918, Großteils als Teilnehmer am 1. Weltkrieg teilnahm.⁵¹⁴ Gragl kämpfte aktiv an der Front, wofür er mehrmals, unter anderem mit der bronzenen Tapferkeitsmedaille sowie dem silbernen und Eisernen Kreuz, belobigt wurde.⁵¹⁵ Direkt nach seiner Entlassung vom Militär wechselte Gragl zur Gendarmerie. Bereits am 25. Mai 1918 begann er seine Ausbildung und arbeitete sich konsequent in die oberen Ränge hoch.⁵¹⁶ Auch während dieser Dienstzeit erhielt Gragl mehrmalig Belobigungen aufgrund seines Einsatzes.⁵¹⁷ Seine Anstrengungen zahlten sich schlussendlich am 8. Februar 1934 aus, als er vom Gendarmeriebezirksinspektor zum Gendarmerie Stabsrittmeister befördert wurde.⁵¹⁸ Diese Stellung ermöglichte ihm die Ablösung von Otto Neumann am 13. Februar 1934 als Kommandant des Anhaltelagers Wöllersdorf.⁵¹⁹

Gragl kann zu den gemäßigten Lagerleitern gezählt werden. In der dänischen Zeitung Berlingske Tidende vom November 1934 wurde er als „*gemütlicher runder Gendarmeriestabs-Rittmeister geschildert, der auf einem Feldbett in einem Winkel seines Büros schläft und aus der Menagenschale isst.*“⁵²⁰ In den brieflichen Berichten der Angehaltenen wird Gragl als durchaus angenehme Erscheinung beschrieben. So hielt Anton Hlauschka im Jahr 1934 fest:

⁵¹² Vgl. Philapitsch, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, S. 202.

⁵¹³ Vgl. Aktenvermerk, 16.04.1952, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611, Bl.Nr. 200369/i/52-3.

⁵¹⁴ Vgl. Aktenvermerk, 1.01.1967, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611.

⁵¹⁵ Vgl. Aktenvermerk, 29.04.1938, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 19, Bl.Nr. 13-14.

⁵¹⁶ Vgl. Aktenvermerk, 1.01.1967, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611.

⁵¹⁷ Vgl. Aktenvermerk, 29.04.1938, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 19, Bl.Nr. 13-14.

⁵¹⁸ Vgl. Aktenvermerk, 1.01.1967, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611.

⁵¹⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 501.

⁵²⁰ Berlingske Tidende, zitiert nach: Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 169.

„[...] Unser Lagerkommandant, Herr Stabsrittmeister ist ja wirklich sehr bemüht allen gerecht zu werden und habe ich das vollste Vertrauen zu selben. [...]“⁵²¹ Eine Besucherin, Friederike Harrer, berichtet „[...] auch will ich betonen, dass Herr Stabsrittmeister Gragl ein sehr liebenswürdiger Mensch ist.“⁵²² Festgehalten werden muss in diesem Fall, dass Harrers Dankbarkeit vermutlich dem Umstand geschuldet war, dass Gragl sie an einem besuchsfreien Tag ihren Gefährten Richard Rappel besuchen hatte lassen.⁵²³ Wie auch Neumann verabscheute Gragl die Heimwehr und setzte dessen Versuch, deren Repräsentanten des Lagers zu verweisen, fort.⁵²⁴ Gragls Dienstzeit wurde jedoch spätestens im Juli 1935 getrübt, als seinen Vorgesetzten auffiel, dass er ohne Genehmigung eigenmächtig Geld für die Anschaffung von Menagenschalen und Essbesteck für die Häftlinge in Auftrag gegeben hatte und diese dann an die Angehaltenen weiterverkaufen ließ, wie das noch erhaltene Kassenbuch beweist.⁵²⁵ Im selben Monat beschuldigte man Gragl auch, ein unangemessenes Verhältnis zu einer Frau namens Marie Zehmann gehabt zu haben, welche ihrerseits jedoch bereits mit einem Lokomotivführer aus Wittmannsdorf verheiratet gewesen war. Im Zuge dieser Beziehung soll Gragl auch das Lagerauto, in seiner Funktion als Lagerkommandant, für private Besuche bei Frau Zehmann und die Unternehmung von Ausflügen mit dieser und deren Familie missbraucht haben, was er anschließend durch falsche Angaben im Fahrtenbuch vertuscht zu haben versuchte. Eine weitere Beschuldigung gegen Gragl lautete, dass er Frau Zehmann in einer extra angemieteten Wohnung nahe dem Lager übernachten hatte lassen, wobei die Kosten dafür über das Anhaltelager abgerechnet worden waren. Zu den Vorwürfen gesellten sich auch noch die Behauptung der Annahme von Geschenken für das Entgegenkommen von Diensten und die Nichtbezahlung von Rechnungen in einem Wirtshaus. Diese Anschuldigungen führten zu Gragls Suspendierung und Enthebung aus der Position des Lagerleiters am 25. Juli 1935.⁵²⁶ Gragl wies alle Beschuldigungen zurück und beauftragte den Anwalt Dr. J. Hans Hollitscher als Rechtsbeistand.⁵²⁷ Da sich das Disziplinarverfahren vor der Kommission für die österreichische Bundesgendarmerie hinzog und Wöllersdorf nicht ohne aktiven Lagerleiter

⁵²¹ Anton Hlauschka, zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 5.

⁵²² Friederike Harrer, zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 9.

⁵²³ Vgl. Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 9.

⁵²⁴ Vgl. *Philapitsch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos, 202.

⁵²⁵ Vgl. Aktenvermerk, 9.07.1935, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 53-63.

⁵²⁶ Vgl. Aktenvermerk, 29.07.1935, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 3-7.

⁵²⁷ Vgl. Aktenvermerk, 12.05.1936, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 115-117.

besetzt bleiben durfte, wählte man den Gendarmerie-Bezirksinspektor des Kreises Mistelbach Oskar Nittmann aus, welchen schließlich Stillfried ablöste.⁵²⁸ Erst ein Jahr nach Gragls Suspendierung wurde das Verfahren am 25. April 1936 in Wien eröffnet⁵²⁹, bevor es am 29. Mai 1936 in Graz fortgesetzt wurde.⁵³⁰ Gragl wurde trotz der Bemühungen seines Anwalts von der Kommission für schuldig erklärt und in die Pension entlassen.⁵³¹

Dies geschah am 31. Juli 1936. Gragls beruflicher Werdegang nach der Zeit im Anhaltelager ist schwer nachzuvollziehen. In einem Ansuchen Gragls aus dem Jahr 1944 zur richtigen Berechnung seiner Pension wird er als Versicherungsangestellter geführt. Eventuell könnte er als ein solcher gearbeitet haben. Genauso gut ist es aber auch möglich, dass er nur von seiner Rente gelebt hat.⁵³² Gragl starb am 8. März 1952.⁵³³

2.3.2.2. Emanuel (von) Stillfried von Rahenitz

Emanuel (von) Stillfried und Rahenitz wurde als Kind einer adeligen Familie geboren. Im 1. Weltkrieg absolvierte er eine Offiziersausbildung in der k.u.k. Armee, wo er jedoch nach der Gründung der Republik kündigte und stattdessen der Gendarmerie beitrug. Zwischen 1919 und 1924 durchlief er die Ausbildung zum Gendarmen und stieg bis zum Offizier auf. 1926 beendete er die Gendarmerie-Akademie mit Auszeichnung, die erste Beförderung folgte 1928 und 1933 wurde er als Adjutant von Major Emil Fey, welcher damals als Staatssekretär für das Sicherheitswesen tätig war, eingestellt. 1934 arbeitete er für den Sicherheitsdirektor der Steiermark, 1935 folgte der Wechsel zum Gendarmerieabteilungskommando in Wr. Neustadt, ein Amt, welches er gleichzeitig ab 1936 mit der Tätigkeit als Lagerkommandant von Wöllersdorf ausübte.

Stillfried hatte sich bei den Angehaltenen im Lager, wie bereits mehrmals erwähnt, vor allem durch die Durchsetzung seiner militärisch-strengen Vorstellungen von Disziplin unbeliebt gemacht, die man auch als „Überkorrektheit“ bezeichnen könnte. Eine besondere Abneigung verband ihn dabei mit den Nationalsozialisten, was sich in seiner Tätigkeit als Lagerleiter beinahe täglich zeigte, da er diese offen, auch gegenüber dem Wachpersonal, zur Schau trug. So streng und überkorrekt Stillfried auch war, eines Nachts rettete genau diese Einstellung

⁵²⁸ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 170.

⁵²⁹ Vgl. Aktenvermerk, 25.04.1936, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 99.

⁵³⁰ Vgl. Aktenvermerk, 29.05.1936, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 118.

⁵³¹ Vgl. Aktenvermerk, 12.06.1936, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Bl.Nr. 125-126.

⁵³² Vgl. Aktenvermerk, 02.08.1944, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611.

⁵³³ Vgl. Aktenvermerk, 16.04.1952, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611, Bl.Nr. 200369/i/52-3.

einem Kommunisten das Leben. Ein wachhabender Beamter wurde bei Stillfried vorstellig, da er glaubte, einen Simulanten in seinem Objekt entdeckt zu haben. Stillfried besah sich besagte Person, ließ sie dann jedoch statt in die Arrestzelle in das Krankenhaus Wiener Neustadt verlegen, wo eine Blinddarmentzündung festgestellt wurde.⁵³⁴ Stillfried verließ das Lager am 4. Februar 1937 und wurde von Willibald Kuznik ablöste.⁵³⁵

Nach der Machtübernahme der Nazis in Österreich gehörte Stillfried zu den ersten Verhafteten. Man überstellte ihn in das Wiener Hotel Metropol, von wo er nach einem Verhör in das Polizeigefangenenhaus und von dort am 1. April in das Konzentrationslager Dachau überführt wurde. Gleichzeitig strengte man ein Verfahren vor einem Sonderausschuss der Gendarmerie gegen ihn an, wobei Stillfrieds Tätigkeit als Lagerkommandant in Verbindung mit seinem Verhalten gegenüber Nationalsozialisten beleuchtet wurde. Besonders der Nationalsozialist Josef Golliasch belastete Stillfried schwer, da er behauptete, dass Stillfried ihn bei einem Fluchtversuch geschlagen hätte. Tatsächlich gab es einen Fluchtversuch Golliaschs, welcher in den Akten des Anhaltelagers festgehalten wurde, die körperliche Auseinandersetzung führte dieser jedoch mit einem Revierinspektor, nicht mit Stillfried. Die Folge der Untersuchung war der Ausschluss Stillfrieds aus dem Berufsfeld der Beamten, was weitreichende Folgen hatte, zumal er dadurch sämtliche Ansprüche und seine Rente verlor. In Dachau unterstand Stillfrieds Gefangenschaft direkt Himmler, was zu einer Art Sonderstatus führte und zu einer besonders harten Behandlung. Die Wachmänner sollen Stillfried zum Beispiel im Winter frühmorgens aus dem Bett geholt haben, damit er die Latrinen vom Eis befreien konnte. Mehr als einmal soll er sogar in das Sammelbecken der Kloake gestoßen worden sein, woraus er erst kurz vor dem Ertrinken gerettet wurde. Ein Gespräch zwischen Stillfried und Himmler zeigt deutlich die Unterschiede der Anhaltung in Wöllersdorf und Dachau. „*Ich sage Ihnen gegen Dachau war Wöllersdorf das Paradies.*“⁵³⁶ Stillfried blieb insgesamt fünf Jahre in Haft. Erst 1943 durfte er Dachau verlassen und nach Hause zurückkehren, wo er sich erst als Hilfsarbeiter, dann als kaufmännischer Erwerbstätiger bei Steyr durchschlug und Mitglied bei O5, einer Widerstandsgruppe, wurde. Nach der Befreiung Österreich, wechselte Stillfried erneut zur Gendarmerie, wo er jedoch nicht lang blieb, da er sich mit Innenminister Helmer zerstritt. Die Verbreitung von Gerüchten über Stillfrieds

⁵³⁴ Vgl. Gerald Hesztera, Von Wöllersdorf nach Dachau – das Schicksal von Major Emanuel Stillfried und Rahenitz. In: Fritz Hörmann / Gerald Hesztera, Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999). S. 170.

⁵³⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 501.

⁵³⁶ Hesztera, Von Wöllersdorf nach Dachau, 170.

sexuelle Vorlieben zwangen ihn schließlich in Pension. In dieser strengte er ein Verfahren aufgrund der verleumderischen Gerüchte an, welchem aber erst Innenminister Franz Olah nachging und ihn nachträglich für unschuldig befand. Stillfried durfte in seinen Dienst als Gendarmeriezentralkommandant zurückkehren, wenngleich er einen Monat nach Dienstantritt aufgrund gesundheitlicher Probleme wieder in die Pension zurückkehrte. Wenige Jahre später starb er.⁵³⁷

2.3.3. Die Stellung der Wachmannschaft

Die Stellung der Bewachungsorgane kann als höchst ambivalent bezeichnet werden. Gründe hierfür lassen sich einerseits in den Aufgaben der Wachmannschaft finden, die im hohen Grad vom Verhalten der Angehaltenen abhängig waren, andererseits aber auch im Empfinden der Wärter gegenüber eben diesen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Weisung an alle Objektkommandanten, das Verhalten der Angehaltenen „[...] in ihrem Tun und Treiben im Objekte, damit Überfälle, Demonstrationen, politische Gespräche etc. hintangehalten werden können.“⁵³⁸ zu überwachen. Eine Anweisung, welche selbstverständlich nur schwer erfüllbar war, denn dafür wären eine ausgeweitete Lauschaktion und Bespitzelung notwendig gewesen, die so jedoch nie in die Tat umgesetzt hatte werden können. Trotzdem bemühten sich die Beamten, verdächtigen Gesprächen und Situationen auf den Grund zu gehen, indem sie zum Beispiel in die Gespräche von Angehaltenen eingriffen, an Fenstern oder auf Dachböden lauschten. Dieses Verhalten führte jedoch dazu, dass die Angehaltenen die Wachmannschaft wenig ernst nahmen, sie beleidigten, sich über sie lustig machten und obendrein mit falschen und irreführenden Informationen vom eigentlichen Tun ablenkten.⁵³⁹ Eine Zusammenarbeit mit den Häftlingen scheint möglich, da die Weitergabe von verbotenen Schriftstücken und Fluchtversuche durchaus erfolgreich unternommen wurden. Einige Angehaltene benannten einzelne Personen der Wachmannschaft zudem offen als Helfer.⁵⁴⁰ Hinzu kamen deren Aussagen zur Wahrnehmung der eigenen Situation. Diese fanden die Bewacher nämlich deutlich schlechter, als die Situation der Angehaltenen. Belegt wird dies mit erhaltenen Aussagen des Wachpersonals, wobei diese zumeist über die dürftige und fürchterliche Verpflegung klagten. Zurückzuführen ist dieser Umstand wahrscheinlich auf die Einsetzung eines eigenen Gastwirtes, in diesem Fall Josef Kirchners, welcher für die Bereitstellung von Essen und Getränken für die Bewachungsorgane zuständig war. Ob die Wahrnehmung der

⁵³⁷ Vgl. Hesztera, Von Wöllersdorf nach Dachau, 169-171.

⁵³⁸ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

⁵³⁹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 139.

⁵⁴⁰ Vgl. Frauenfeld, Und trag keine Reu', 103-104.

Wärter als wahr angesehen werden kann, kann aufgrund der dürftigen Dokumentation zu diesem Thema nicht mehr nachvollzogen werden.⁵⁴¹

2.3.3.1. Die Gendarmerie

Als besonders einträglich kann die Beziehung der Objektskommandanten zu den Häftlingen betrachtet werden. Diese verstanden es in den meisten Fällen, durch persönliche Einschätzung und Kenntnis, von den Unterschiedlichkeiten der Häftlinge zu profitieren. So kam es gar nicht selten vor, dass sie die Uneinigkeit der gemäßigten und radikalen Angehaltenen ausnutzten und ihren Gewinn daraus zogen.⁵⁴² Der Angehaltene Franz Rottenmanner beschreibt die Gendarmen im Februar 1934 als „[...] *objektiv und menschlich – der Inspektor ist ein Mensch, der ein Herz hat. [...] mir kommt fast vor, die Gendarmen sind in ihrem Dienste strenger bestraft als wir* [...]“. ⁵⁴³ Auch untereinander kann weitgehend von friedlicher Zusammenarbeit gesprochen werden. Die tatsächliche politische Gesinnung der Beamten kann heute jedoch nur noch schwer bis gar nicht beurteilt werden, da es auch in der Geschichtsforschung unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema gibt. Gerald Hesztera behauptet zum Beispiel, dass einige Gendarmen im Lager den Nationalsozialisten wohlgesinnt waren, ihnen in manchen Fällen, wie bei Fluchtvorhaben, sogar entgegenkamen.⁵⁴⁴ Auch Gragl schien um die politische Einstellung mancher Gendarmen besorgt zu sein, wie ein Schreiben aus dem Jahr 1935 beweist, in welchem er davon spricht, dass nach Wöllersdorf mehrheitlich Gendarmen geschickt werden würden, welche bereits Disziplinarstrafen in ihren Akten vermerkt hätten oder gegen die zumindest schon einmal ermittelt worden war.⁵⁴⁵ Norbert Schausberger geht hingegen von einer überaus hohen Beteiligung von Nationalsozialisten in der Gendarmerie aus. Er belegt diese Behauptung mit der Tatsache, dass nach dem „Anschluss“ 1938 viele Beamte verhaftet und deportiert, andere versetzt oder in den Ruhestand geschickt wurden, während der Großteil unbehelligt geblieben war, was er mit der Zugehörigkeit zum nationalsozialistischen System in Verbindung bringt. Schausberger geht auch davon aus, dass das Anhaltelager von diesen Personen bereits vor 1938 durchsetzt gewesen ist. Hesztera sieht, anders als Schausberger, die Gendarmerie dieser Zeit nicht nur in zwei Lager geteilt, sondern macht auch ein drittes aus.⁵⁴⁶ So nennt er zum Beispiel neben nationalsozialistisch und politisch andersdenkenden Personen,

⁵⁴¹ Vgl. *Schölnerberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 180-181, 111.

⁵⁴² Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 139.

⁵⁴³ Franz Rottenmanner, zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 5.

⁵⁴⁴ Vgl. *Hesztera*, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 39-40.

⁵⁴⁵ Vgl. *Schölnerberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 183.

⁵⁴⁶ Vgl. *Hesztera*, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 39-40, 105.

die politisch unentschieden waren, „[...] die sich mitreiben ließen und keiner Seite zuneigten.“⁵⁴⁷ Auch jene wird es mit Sicherheit im Lager gegeben haben. Vielleicht funktionierte aufgrund dessen auch das Zusammenleben, sodass es zu wenigen nennenswerten Ausschreitungen und Konflikten zwischen den Gendarmen kam. Möglich, dass gerade jene politisch unentschlossenen Beamten ein friedliches Miteinander überhaupt erst möglich machten.

2.3.3.2. Das Bundesheer

Das Verhältnis des Bundesheeres zu Gendarmerie kann als durchaus gut beschrieben werden, während das Verhältnis zur Heimwehr ein sehr schlechtes war. Da die Angehörigen des Heeres allerdings alle vierzehn, später alle achtzehn Tage abgelöst wurden, scheint kein richtiges Zugehörigkeitsgefühl zu den anderen Angehörigen der Wachmannschaft entstanden zu sein, weshalb aber ein ähnliches Bild wie bei den Gendarmen nicht ausgeschlossen ist. Anders als bei diesen, hielten sich die Vielfalt der Aufgaben und Dienste beim Bundesheer jedoch in Grenzen, da es hauptsächlich für die Bewachung des Lagers zuständig war. Der immer wiederkehrende Tagesablauf langweilte sie schnell, wie ein Bundesheerangehöriger 1934 in einem Brief vermerkte. Er sprach darin davon, dass sich alle Tage ähneln würden, zumal ihnen viel freie Zeit zur Verfügung stehen würde, die verlangte Disziplin jedoch eine strengere wäre, als normalerweise in den Kasernen verlangt wurde, was sich auch darin zeigen würde, dass das Lager nicht verlassen werden durfte. Als zuverlässige Mittel zur Bekämpfung dieses Zustandes scheinen zum Beispiel Kartenspiele und Alkohol gedient zu haben.⁵⁴⁸ „[...] Man kann sich höchstens ordentlich antrinken.“⁵⁴⁹

2.4. Nachgeschichte: Das Anhaltelager 1938 bis heute

Dieses letzte Unterkapitel beschreibt den Untergang des Anhaltelagers, seine Verwendung im 2. Weltkrieg und widmet sich den heutigen Überresten am Standort Wöllersdorf zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Im Februar 1938 übernahm Gendarmeriemajor Emil Paulitschke die Lagerleitung. Hitlers und Schnuschniggs schicksalhaftere Treffen in Berchtesgaden war weithin in der Presse behandelt worden, weshalb auch die Angehaltenen im Lager davon unterrichtet waren und auf baldige

⁵⁴⁷ Hesztera, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 105.

⁵⁴⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 177-178.

⁵⁴⁹ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 177.

Freilassung hofften. Am 14. Februar 1938 kam es daher zu einem spontanen Aufruhr, bei dem Möbel und Fensterscheiben zu Bruch gingen. Drei Tage später wurde die endgültige Entlassung aller verbliebenen Angehaltenen vorgenommen, das Lager als solches aufgelöst.

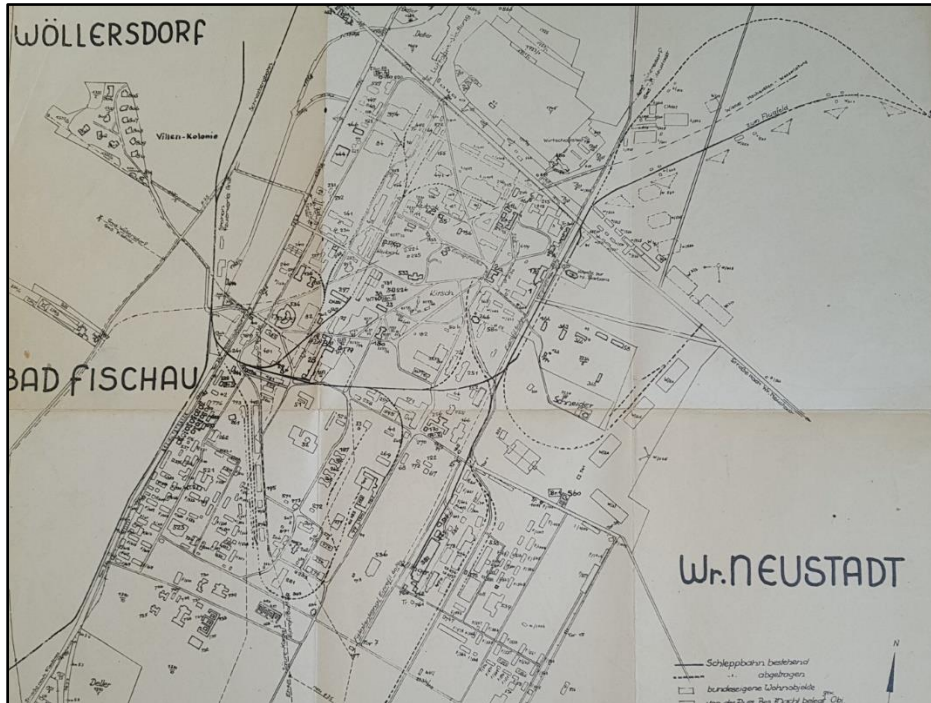


Abbildung 12: Karte des Anhaltelagers nach 1945 (genaue Jahreszahl unbekannt)⁵⁵⁰

⁵⁵⁰ Vgl. Eigentum der Sammlung von Walter Steinbrecher (Privatbesitz).

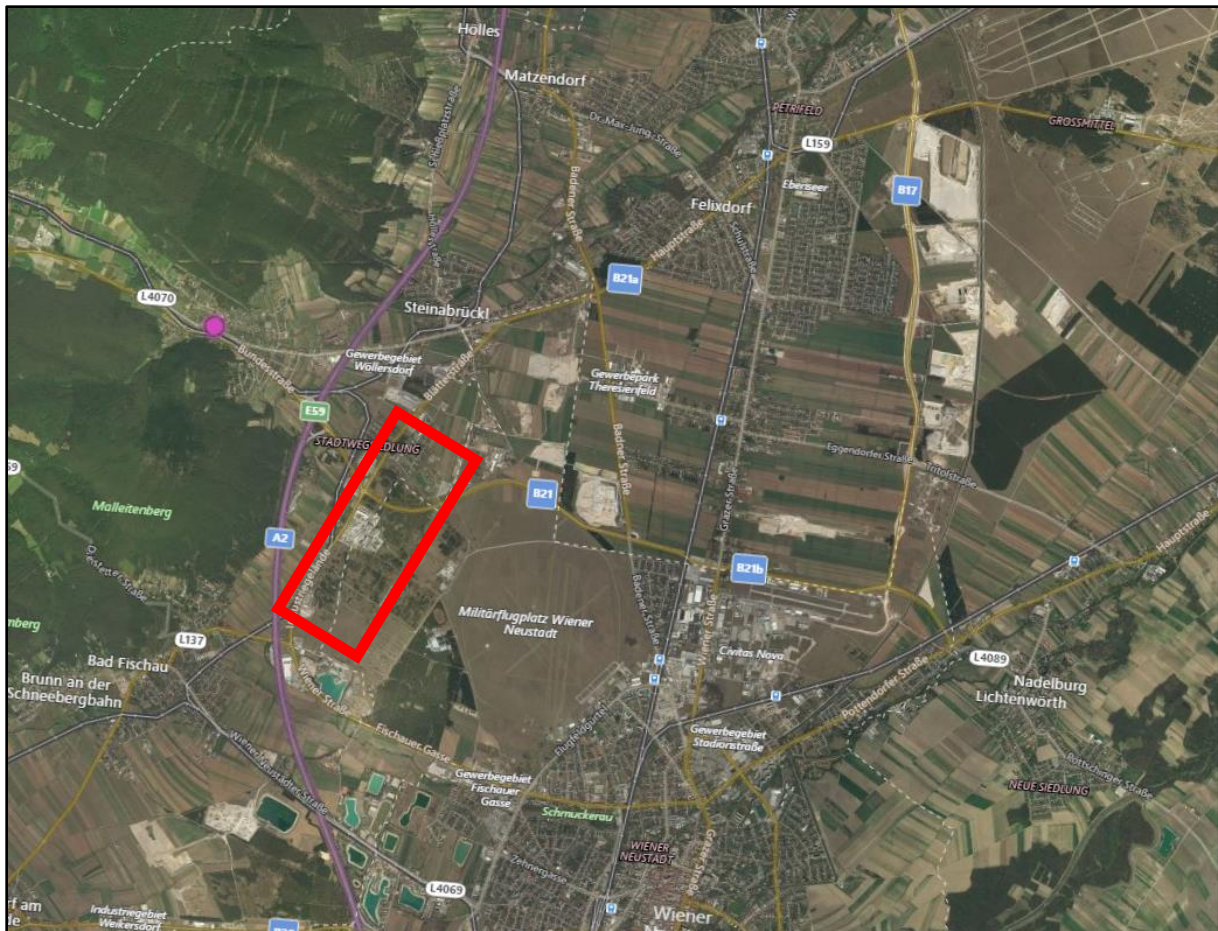


Abbildung 13: ungefähre Einzeichnung des Anhaltelagers auf heutigem Gebiet ⁵⁵¹

Nach dem „Anschluss“ besetzten die Nationalsozialisten das Lagergelände.⁵⁵² Die SS belegte die Objekte mit ranghohen Mitgliedern der Vaterländischen Front und mit Personen der linken Parteien.⁵⁵³ Mitte März 1938 befanden sich demnach etwa 75 Mitglieder der Vaterländischen Front, zwei Marxisten und acht Personen jüdischen Glaubens in Wöllersdorf.⁵⁵⁴ Aus Kostengründen gab man dieses Projekt aber kurz darauf wieder auf und schickte die Häftlinge zurück in die Gefangenhäuser oder in das Konzentrationslager Dachau.⁵⁵⁵ In der Zwischenzeit hatte man Wöllersdorf allerdings schon in Wöllersdorf-Trutzdorf umbenannt und sich verständigt, es als „[...] Mahnmal der Erinnerung an einen furchtbaren Kampf und furchtbares Leiden.“⁵⁵⁶ zu inszenieren. Am 2. April fand daher eine Art Fest im ehemaligen Anhaltelager

⁵⁵¹ Vgl. Screenshot Google Street View. Online unter: https://maps-satellit.com/?k=google%20erth&gclid=EAIaIQobChMIKScm5i54QIVGuR3Ch10zQNrEAAAYASAAEgKZC_D_BwE (05.04.2019).

⁵⁵² Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 147-148.

⁵⁵³ Manfred Scheuch, Der Weg zum Heldenplatz: eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938 (Wien 2005). S. 70.

⁵⁵⁴ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 333.

⁵⁵⁵ Vgl. Scheuch, Der Weg zum Heldenplatz, 70.

⁵⁵⁶ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 334.

statt, wo aus Wirkungsgründen das Objekt 84 unter Gauleiter Bürckel angezündet wurde. Unter den Zuschauern befanden sich zahlreiche ehemalige nationalsozialistische Wöllersdorfer Angehaltene. Zu nennen ist hier zum Beispiel Alfred Eduard Frauenfeld. Wenig später, nämlich am 26. Juni 1938, schloss man das Lager Wöllersdorf endgültig.⁵⁵⁷ Alles, was als brauchbar eingeschätzt wurde, wurde abtransportiert und andernorts eingesetzt, wie im Konzentrationslager Mauthausen, welches einen großen Teil des Mobiliars übernahm. Der Komplex ging in die Verantwortung des SS-Verwaltungsamtes in München über, wurde aber teilweise auch dem Heer und der Polizei als Übungsplatz überlassen.⁵⁵⁸ Jagschitz hält dazu treffend fest: „So wurden die Unterdrückten von gestern die Unterdrücker von morgen; das Inventar blieb dasselbe.“⁵⁵⁹ Noch im Juni 1938 entschlossen sich die Nationalsozialisten zur Errichtung eines Denkmals neben dem Objekt Nr. 84. Dazu wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben, in welchem Paul Peschke, Heinz Leinfellner und Robert Ullmann zu den Favoriten zählten. Auch stand fest, dass nationalsozialistische Angehaltene für die Haft im Anhaltelager entschädigt werden sollten, was auf zweierlei Arten vorgenommen wurde. Einerseits wurden die Häftlinge mit dem Blutorden für ihr Märtyrertum belohnt, andererseits gab es auch eine finanzielle Entschädigung, wie der Fall von Christian Genewein beweist, welcher für fünf Monate Haft insgesamt 2.500 Reichsmark erhielt. Bereits einen Monat zuvor wurde ein Luftpark auf dem Gelände des Anhaltelagers angesiedelt, der im November durch die „[...] Fliegerabwehr-Maschinenkanonen-Abteilung II [...]“⁵⁶⁰ ergänzt wurde. Letztendlich sollten hier circa 2.000 Menschen an Flugzeugen arbeiten, Ersatzteile lagern und reparieren.⁵⁶¹ Die Arbeiterschaft bestand dabei zu einem Großteil aus weiblichem Personal und Kriegsgefangenen. Genau wie in der Monarchie siedelte man die ArbeiterInnen in der Nähe der Fabrik an. Ein einheitlicher Standard dieser Unterkünfte, welche als Baracken anzusehen sind, konnte jedoch, im Gegensatz zur Monarchie, nicht hergestellt werden. Die Aufsicht über den Luftpark sowie deren Organisation übernahm das Reichsluftfahrtministerium.⁵⁶² Der Komplex entwickelte sich, wie Göring es angestrebt hatte, zum wichtigsten Punkt für die Rüstung in Österreich, was ab 1943 auch von den Alliierten erkannt und worauf mit diversen Bombenangriffen erwidert wurde.⁵⁶³ Gelagert wurden im Luftpark nicht nur Ersatzteile für

⁵⁵⁷ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 333-335.

⁵⁵⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 147-148.

⁵⁵⁹ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 148.

⁵⁶⁰ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 340.

⁵⁶¹ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 334-340.

⁵⁶² Vgl. Heinz Moser, Der Luftpark Wöllersdorf 1938-1945. In: Klaus-Dieter Mulley/ Hans Leopold, Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 253, 255.

⁵⁶³ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 340.

Flugzeuge, sondern auch sämtliche, für alle möglichen Maschinen notwendigen Bestandteile sowie die damit verbundenen Kraftstoffe, Treibstoffe, Textilien und Notfallausrüstungen. Schutzmaßnahmen für die Arbeiterschaft waren in den zahlreichen Um- und Neubauten nicht vorgenommen worden. So stand den ArbeiterInnen während der Bombardements nicht einmal ein Bunker zur Verfügung, ein Zustand, welcher erst im letzten Kriegsjahr behoben wurde. Zerstört wurde der Luftpark schließlich am 21. März 1945 durch einen Bombenangriff der Amerikaner. Dieser „*hatte seine fast völlige Ausschaltung am ursprünglichen Standort zur Folge [...]*“⁵⁶⁴, da alle gelagerten Brenn- und Kraftstoffe durch die Bombardierung sofort Feuer fingen. Gelitten hatte aber auch das Umland, welches ebenfalls von den Alliierten unter Beschuss genommen worden war.⁵⁶⁵ Die überlebenden Arbeiter wurden vom Regime unverzüglich an die Front geschickt. Nach dem 2. Weltkrieg übernahmen die Russen das beschädigte Gelände, bis es nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages wieder zurück an den Bund ging, welcher es 1972 zum Verkauf anbot. Die MABA Fertigteilindustrie GmbH übernahm das südliche Gebiet des Anhaltelagers, während der nördliche Teil in den Besitz der Stadt Wien überging, welche dort für die Erste Hochquellwasserleitung Brunnen errichtete. Bereits 1945 diskutierte die provisorische Regierung unter Renner erneut über die Möglichkeit einer nachträglichen Häftlingsentschädigung ehemaliger Angehaltener. Im Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945 wurde festgehalten, dass all jenen eine Entschädigung zustünde, die für die Freiheit und Demokratie im Land und gegen den Nationalsozialismus gekämpft hatten und dadurch getötet worden waren, deren Gesundheit unwiederbringlich gelitten hatte und die für mindestens ein Jahr, manchmal auch für sechs Monate, in Haft genommen worden waren. Als problematisch erwies sich die genaue Benennung der in Haft genommenen Personen, denn gemeint waren eigentlich all jene, welche in einem Konzentrationslager festgehalten worden waren. Erst 1947 ergänzte die Regierung das Anhaltelager Wöllersdorf als Konzentrationslager in die Liste der Entschädigungen. Heute ist nicht mehr viel vom ehemaligen Rüstungskomplex der Monarchie, dem Anhaltelager und dem Luftpark übriggeblieben. Einzelne Ruinen und ein Mahnmal erinnern aber noch daran. Das Mahnmal war 1974 unter Bruno Kreisky errichtet worden, unweit der Stelle, an welcher einst das Denkmal der Nationalsozialisten hätte sein sollen.⁵⁶⁶ Es soll an die „*[...] Opfer[n] im Kampf für die Demokratie und Freiheit in Österreich*“ erinnern.⁵⁶⁷ An das ehemalige Anhaltelager auf diesem Gebiet erinnert heute ein Gedenkstein vor dem Mahnmal.

⁵⁶⁴ Moser, Der Luftpark Wöllersdorf 1938-1945, 260.

⁵⁶⁵ Vgl. Moser, Der Luftpark Wöllersdorf 1938-1945, 255, 258-260.

⁵⁶⁶ Vgl. Schölzberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 340-353.

⁵⁶⁷ Schölzberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 341.



Abbildung 14: Mahnmal des Anhaltelagers Wöllersdorf heute – vordere Ansicht⁵⁶⁸



Abbildung 15: Mahnmal des Anhaltelagers Wöllersdorf heute – hintere Ansicht⁵⁶⁹

⁵⁶⁸ Foto, eigene Aufnahme vom 05.04.2019 vor Ort.

⁵⁶⁹ Foto, eigene Aufnahme vom 05.04.2019 vor Ort.

3. Resümee

Betrachtet man Anhaltelager in ihrer physischen Objektivität, lassen sie sich als Orte beschreiben, die den Zweck haben sollen, eine

„langsame [...] Zermürbung des politischen Gegners [hervorzurufen], besonders [...] [durch die] oft ungewisse [...] Dauer der Anhaltung, die je nach Belieben und ohne Rechtfertigung der Behörden verlängert werden konnte, und damit der Ausschaltung seiner staatsfeindlichen Aktivitäten [dienen sollte].“⁵⁷⁰

Zu verweisen ist hier auf die Fortsetzung der Tradition der Bürokratie seitens der Regierung, die bereits in der Zeit der Monarchie begonnen hatte und auch unter Dollfuß und Schuschnigg bestand, wodurch ein fragiles System geschaffen wurde, bestehend aus Unsicherheit aufgrund von Anonymität und Ungewissheit über die politischen Rahmenbedingungen, was den Angehaltenen einerseits zu Gute kam, da es eine direkte Beschäftigung mit diesen verhinderte, wodurch sie von einer Beobachtung und Änderung der politischen Einstellung grundsätzlich verschont blieben. Verbunden waren damit aber auch lange Bearbeitungszeiten, was für die inhaftierten Personen durchaus als negativ zu betrachten ist, da sie unter der Überforderung des Systems in Bezug auf die Anhaltedauer bzw. die damit verbundene Entlassung zu leiden hatten. Betroffen werden sollten im Grunde alle politischen Gegner, die man mittels Anhaltung aus dem vertrauten Umfeld riss, wodurch verschiedene Faktoren, wie Beziehungen zu anderen oder die finanzielle Grundlage innerhalb der als schwierig zu bezeichnenden wirtschaftlichen Zeit oftmals verloren gingen und das Individuum selbst rechtlos zurückließen. Der daraus resultierende Nebeneffekt war laut Gerhard Jagschitz das Treffen des „[...] Menschen in seiner ganzen Existenz.“⁵⁷¹ Als politische Gegner der Dollfuß-/Schuschnigg-Regierung sind all jene Personen zu verstehen, die aktiv oder passiv gegen die Regierung vorgingen und damit die Stabilität der Gesellschaft gefährdeten, da sie diese mit unterschiedlichen Mitteln bekämpften und somit per Anhaltung von dieser für eine unbestimmte Zeit getrennt werden sollten. Betroffen hatte dies vor allem Kommunisten, Nationalsozialisten und Sozialdemokraten. Die Angehaltenen im Anhaltelager Wöllersdorf konnten grundsätzlich in zwei unterschiedliche juristische Schemata und dadurch in voneinander getrennte Häftlingsgruppen eingeordnet werden, nämlich in die der politischen Häftlinge und in die der Putschisten. Eine genaue Einordnung dieser Personengruppe in soziale Gesellschaftsschichten ist heute aufgrund der

⁵⁷⁰ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 362.

⁵⁷¹ Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

Vagheit, der Vereinfachung und der Pragmatik, mit welcher die Unterlagen über die Häftlinge im Lager erstellt worden waren, nicht mehr möglich, obgleich dies von einigen Historikern, unter anderem auch von Kurt Bauer, versucht worden ist.⁵⁷² In dieser Arbeit wurde aufgrund der genannten Schwierigkeiten bei der Interpretation dieser Daten davon Abstand genommen, da sie im besten Fall nur eine oberflächliche Betrachtung der Sachverhalte erlauben.⁵⁷³ Festzuhalten bleibt, dass in Wöllersdorf nicht nur die verschiedensten Persönlichkeiten aufeinandertrafen, sondern auch die unterschiedlichsten sozialen Schichten. Franz Winkler berichtet von einem breiten beruflichen Spektrum und einer vielfältigen sozialen Verortung.⁵⁷⁴ Er beschreibt die Anwesenheit einfacher Arbeiter neben gut betuchten Anwälten und Ärzten sowie reichen Unternehmern. Als erschwerend für die Angehaltenen sind aber nicht nur die Anhaltung als solche, sondern auch deren äußere Umstände zu sehen, wie die Anhaltedauer und -kosten, die Position der Personen innerhalb der verbotenen Parteien und somit ihre politische Wichtigkeit, die gesellschaftliche Herkunft und das damit verbundene Vermögen oder die Schwere des Vergehens, weshalb sie angehalten wurden. Die genannten Kriterien sind dabei jedoch nicht unabhängig voneinander zu betrachten, sondern überwiegend eng miteinander verbunden und nehmen daher Einfluss aufeinander. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Zeit im Anhaltelager konnte an der Beteiligung der Personen an der Parteiarbeit festgemacht werden. Einerseits fanden sich in Wöllersdorf hohe Parteifunktionäre, aber auch Personen, die nur Mitglieder dieser Parteien waren oder mit diesen sympathisierten. Auf den Anhaltungslisten von Wöllersdorf finden sich daher neben vielen unbekannten Häftlingen auch prominente Parteifunktionäre wie Otto Glöckel, Adolf Schärf, Alfred Eduard Frauenfeld, Josef Fitzthum oder Franz Honner. Ihre Anhaltung unterschied sich aber nicht wesentlich von der der anderen. Der Alltag war für alle, mit Ausnahme der Kanzleramtputschisten, derselbe. Hafterleichterungen wurden generell nur selten gewährt und bestanden wahrscheinlich nur in der Erlaubnis der Vermehrung der Rationen von Essen und Tabakwaren oder im Postverkehr und beim Paketempfang. Hafterschwernisse wurden hingegen meistens aufgrund von Fehlverhalten mittels Strafsystem auferlegt, wobei sie sich selten nur gegen eine Person richteten, sondern gegen ganze Gruppen.⁵⁷⁵ Auch bei der Haftentlassung sind zwischen „normalen“ und prominenten Häftlingen kaum Unterschiede zu erkennen, was vermutlich ebenso auf die schwerfällige Bürokratie zurückzuführen ist. Die Tatsache, dass viele Häftlinge

⁵⁷² Vgl. Kurt Bauer, Die Anhaltelhäftlinge des Ständestaates (1933-1938). Online unter: https://www.lbihs.at/Bauer_Anhalteprojekt_Infos.pdf (23.04.2019).

⁵⁷³ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 130, 141, 137.

⁵⁷⁴ Vgl. Franz Winkler, Die Diktatur in Österreich (Weltmachtprobleme Bd. 6, Zürich 1935).

⁵⁷⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 78, 205-206, 283, 287, 281, 259, 296, 199.

vor der Entlassung geflohen sind, wie Franz Honner, Siegfried Fürnberg⁵⁷⁶ und Josef Fitzthum⁵⁷⁷, kann zwar als Besonderheit gesehen werden, da neben diesen aber auch viele normale Angehaltene geflohen sind jedoch nicht als ausschlaggebend.⁵⁷⁸ Korrekt ist aber, dass einigen prominenten Insassen, darunter Adolf Schärf, nachgesagt wurde, dass sie aufgrund ihrer guten Verbindungen eine wesentlich kürzere Zeit im Anhaltelager verbracht haben sollen als andere.⁵⁷⁹ So war es hingegen ganz und gar nicht ungewöhnlich, sich um Haftentlassung oder Begnadigung brieflich an Bundeskanzler Schuschnigg zu wenden, wie Otto Glöckel⁵⁸⁰ es getan hat, da dies ebenso von allen anderen Angehaltenen getan wurde, was mit der Struktur der Berufungen zusammenhing, die immer an den Bundeskanzler gerichtet werden mussten.⁵⁸¹ Ob Schuschnigg zudem Otto Glöckels Briefe irgendwann selbst gelesen oder direkt weitergegeben hat, ist nicht bekannt. Tatsache bleibt also, dass, auch wenn einige Personen prominenter waren als andere, keine eindeutigen Vor- oder Nachteile in der Anhaltung im Lager Wöllersdorf eruiert werden können. Es stimmt jedoch, dass es von Seiten der prominenten Häftlinge häufiger Aufzeichnungen über das Leben im Lager gibt als von anderen. Diese enthalten neben dem Briefverkehr, auch persönliche Erinnerungen, Gedanken und Vermutungen. Als Erklärung hierfür dient wohl deren gesellschaftliche und historische Bedeutung, da sie fast alle nach 1938 bzw. nach 1945 im politischen Bereich tätig gewesen sind und daher noch bis in die heutige Zeit nachwirken. Dabei soll natürlich nicht der Eindruck vermittelt werden, dass es grundsätzlich ausgeschlossen ist, bei den „normalen“ Häftlingen Zeugnisse der Anhaltung finden zu können. Pia Schölnberger verweist auf Alois Junker und dessen erhaltene Sammlung von Erinnerungen und Gegenständen aus der Zeit in Wöllersdorf.⁵⁸² Im Allgemeinen sind diese „unbekannten“ Personen jedoch, wenn überhaupt Erzeugnisse der ehemaligen Angehaltenen erhalten wurden, deutlich schwieriger bis gar nicht nachzuverfolgen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die Zeit der austrofaschistischen Herrschaft jäh durch den „Anschluss“ und den darauffolgenden 2. Weltkrieg unterbrochen wurde, was eine Erinnerungskultur entstehen ließ, die sich hauptsächlich auf letztere Ereignisse bezieht und die Aufarbeitung des Ereignisses der Anhaltung und der damit verbundenen Verwahrungsorte nur am Rande berührt und einbezieht. Auch das Bedürfnis der Angehaltenen, die Zeit im Lager und das damit

⁵⁷⁶ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144.

⁵⁷⁷ Vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 154.

⁵⁷⁸ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 141.

⁵⁷⁹ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 130.

⁵⁸⁰ Vgl. Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 10. April 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 21-22.

⁵⁸¹ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl II. 253/1934, §2.

⁵⁸² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 204.

zusammenhängende Martyrium hinter sich lassen und zu vergessen, ist ein nicht zu unterschätzendes Hindernis in der Erforschung von Einzelschicksalen dieser nicht prominenten Häftlinge.

Versucht man nun das Anhaltelager Wöllersdorf mit einer existierenden Definition über Lagertypen in der Geschichtsforschung zu vergleichen, stößt man zwangsläufig auf den Vergleich zu den deutschen Konzentrationslagern. Dieser Umstand ist vermutlich der zeitgleichen Entstehung geschuldet und der damit verbundenen Unklarheit, ob Anhaltelager als solche zu gelten hätten oder als eigene Einrichtungen anzusehen sind. Unabhängig davon wird der Begriff des Lagers nur bei Joël Kotek und Pierre Rigoulot behandelt, die sie anhand unterschiedlicher Merkmale und Kennzeichen in verschiedene Kategorien eingeordnet haben. So ist für diese ein Lager ein „*eilig und oberflächlich ausgestattetes, zumeist hermetisch abgeriegeltes Gelände [...]*“.⁵⁸³ Diese Erklärung trifft nur bedingt auf das Anhaltelager Wöllersdorf zu, da dieses zwar in den Bauten der ehemaligen Munitionsfabrik errichtet wurde, aufgrund der Tatsache, dass es mit einer vorhandenen Infrastruktur und gutem baulichen Zustand ausgestattet war, aber nicht als oberflächlich möbliert und hermetisch abgeriegelt gelten kann. Um die Gebäude einzurichten, schaffte man mit großem Aufwand Mobiliar heran, womit gewiss eine gewisse Dringlichkeit verbunden war, welche aus dem Zeitpunkt der Anschaffungen und der Inbetriebnahme des Lagers resultierte.⁵⁸⁴ Von einer hermetischen Abriegelung kann aber keinesfalls gesprochen werden, da aufgrund des Betriebsablaufs ein ständiger Verkehr herrschte, bestehend aus der Einlieferung der Angehaltenen, der Entlassung von Häftlingen, der Durchführung von Krankentransporten, der Post- und Paketsendungen, der Besuchsmöglichkeiten und Fluchtversuche, der Dienstzeiten der Bewachungsorgane, der Anwesenheit von ärztlichem Personal, des Küchenpersonals oder Bauarbeitern. Dadurch herrschte ein ständiges Gedränge, welches natürlich den Kontakt zwischen den beiden Gruppen ermöglichte. Schölnberger argumentiert die Abriegelung des Gebäudes mit der „*Abgeschiedenheit der Gebäudekomplexe*“⁵⁸⁵. Diese ist jedoch durch die Anbindung des Geländes an die Infrastruktur, ein ausgebautes Straßennetz sowie Bahn- und Bussystem nur bedingt zu sehen.⁵⁸⁶ Kotek und Rigoulot nennen als Kennzeichen eines Lagers auch die Möglichkeit „*[...] alle Personen, die als politisch, rassistisch oder sozial verdächtig oder als [...] gefährlich eingestuft werden [...] abzusondern, verschwinden zu lassen [...] aus dem sozialen*

⁵⁸³ Joël Kotek und Pierre Rigoulot. Zitiert nach: Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 366.

⁵⁸⁴ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107.

⁵⁸⁵ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 366.

⁵⁸⁶ Vgl. Aktenvermerk, 15.7.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495, Zl. 364.276.

*Gefüge auszuschließen.*⁵⁸⁷, was für Wöllersdorf als zutreffend bestätigt werden kann. Als weitere Eigenschaft eines Lagers sehen sie dessen Einrichtung für eine große Menschenmenge für einen bestimmten Zeitraum, nach dem das Lager aufgelassen werden sollten. Dies traf ebenfalls auf das Anhaltelager zu, wenngleich die Diskussion der Möglichkeit einer Auflassung durch die Verhaftungswellen von 1933 und 1934 unmöglich erschien und ab dem Juliabkommen 1936 unnötig geworden war, da größere Entlassungswellen die Belegungszahlen im Lager schrumpfen ließen und die Schließung spätestens 1938 mit dem „Anschluss“ an Deutschland feststand. Zwar erfüllte das Anhaltelager einige Funktionen, welche auch den Konzentrationslagern zugeschrieben werden, wie die Isolierung unerwünschter Individuen und deren damit verbundene Bestrafung ohne rechtlich bindenden Grund, andere Funktionen allerdings, wie die Verwendung von Arbeitskraft, die Terrorisierung der Öffentlichkeit, die Neugestaltung der Gesellschaft oder die endgültige Beseitigung von Personen, erfüllte es aber nicht.⁵⁸⁸ Fritz Kaufmann unterstützt die Abgrenzung der Anhaltelager von den Konzentrationslagern, indem er festhielt, dass *„in Wöllersdorf weder gemordet noch gefoltert [wurde]; dagegen war es eine einzigartige Spezialität der österreichischen Anhaltelager, daß ihre unfreiwilligen Insassen mit den Kosten Ihres Aufenthalts belastet wurden.“*⁵⁸⁹ Auch Anton Pelinka hielt im Zuge der Enthüllung des Mahnmals des Anhaltelagers fest, dass *„Wöllersdorf [...] nicht Auschwitz [war].“*⁵⁹⁰, was wohl auf die Tatsache hinweisen sollte, dass ein Vergleich zwischen Austrofaschismus und der NS-Zeit als unangemessen abgewiesen werden müsste. Manfred Scheuch verwies darauf, dass Wöllersdorf trotzdem *„einer der Schandflecken des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes [...]“*⁵⁹¹ war und bleiben würde. Die anfänglichen Ziele der Anhaltelager, die Zerstörung illegaler Gruppierungen und die politische Umerziehung der Angehaltenen, waren schon kurz nach deren Inbetriebnahme gescheitert, da sich die Gruppierungen den gegebenen Umständen anzupassen lernten und man daher bestenfalls von einer durch die Anhaltung unterbrochenen Betätigung sprechen kann. Die politische Umerziehung hingegen war durch die Ablehnung und die damit verbundene Angst vor Radikalisierung der Einzelnen nie wirklich umgesetzt worden.⁵⁹² Zusammenfassend bleibt also zu sagen, dass *„[i]n Wöllersdorf angehalten zu sein, [...] für die Häftlinge keine unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben [bedeutete], was die österreichischen*

⁵⁸⁷ Joël Kotek und Pierre Rigoulot. Zitiert nach: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 366.

⁵⁸⁸ Vgl. *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 107, 112, 364-368.

⁵⁸⁹ *Kaufmann*, Sozialdemokratie in Österreich, 299.

⁵⁹⁰ Anton Pelinka. Zitiert nach: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 357.

⁵⁹¹ *Scheuch*, Der Weg zum Heldenplatz, 70.

⁵⁹² Vgl. *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, 144.

*Anhaltelager grundlegend von nationalsozialistischen Konzentrationslagern unterschied.*⁵⁹³

Richtig bleibt jedoch auch, dass die in Wöllersdorf angehaltenen Personen ab 1946 vom österreichischen KZ-Verband als „KZler“⁵⁹⁴ angesehen wurden, was wohl einerseits mit der Inkludierung der betroffenen Personen am Opferfürsorgegesetz von 1945 zu erklären ist, andererseits wahrscheinlich auch mit der fehlenden und geringschätzenden Wahrnehmung der Öffentlichkeit zum Thema Anhaltung und Anhaltelager. Zu bemerken bleibt noch, dass Anhalte- und Konzentrationslager sich von der Definition von Gefangenenhäusern deutlich unterscheiden, zumal in jenen rechtskräftig verurteilte Personen eingewiesen wurden.⁵⁹⁵ Dies ist auch der Aussage eines nicht namentlich genannten Wärters zu entnehmen, der festhielt, dass *„Politische [...] nur in Wöllersdorf [sind], [...] [im Gefangenenhaus] gibt es bloß Häftlinge, die wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen!“*⁵⁹⁶ Neben der Frage der Definition der Anhaltelager stellt sich demnach ebenso jene, ob die Gründung dieser Lager bereits vor dem Jahr 1933 möglich gewesen wäre, was sich bejahen lässt. Bereits seit dem 1. Weltkrieg waren die Menschen mit der *„[...] massenhafte[n] [...] Ausbreitung riesiger Lagersysteme, die Europa seit 1914 überzogen [vertraut] – womit diese bis zu einem gewissen Grad Normalität für die damals lebenden Menschen zu werden begannen.“*⁵⁹⁷ Das bedeutet unzweifelhaft, dass ein Großteil der Bevölkerung Europas Lager in ihrer Notwendigkeit oder Nützlichkeit akzeptierten.⁵⁹⁸ Daraus folgt, dass die Schaffung von Anhaltelagern keine neue Erfindung des Austrofaschismus war, da sie in anderen Formen bereits vor 1933 existiert haben, wenngleich die rechtliche Grundlage der Entstehung der Lager während der Regierung Dollfuß/Schuschnigg eine völlig andere gewesen ist und eventuell auch als Verkettung der historischen Ereignisse und der dadurch unterstützten Umstände gesehen werden muss. Hätte man zum Beispiel auf die Auflösung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes nach dem 1. Weltkrieg nicht vergessen oder eine erfolgreiche Koalitionsbildung innerhalb der Regierung vollzogen, wodurch vielleicht das Einsetzen der Wirtschaftskrise durch die produktive Zusammenarbeit der Politiker verhindert oder abgeschwächt hätte werden können, dann wäre eventuell auch eine politische Polarisierung des christlichsozialen Systems sowie das Einsetzen antidemokratischer Tendenzen der Führung im Staat verhindert worden. Ausgeschlossen bleibt aber nicht, dass Anhaltelager auch bei einem positiveren Verlauf der Geschichte errichtet worden wären. Letztendlich kann man jedoch festhalten, dass die in der

⁵⁹³ Schölnberger, „Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben“, 104.

⁵⁹⁴ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 353.

⁵⁹⁵ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 353, 364-365, 368.

⁵⁹⁶ Marschalek (Hg.), Untergrund und Exil, 65.

⁵⁹⁷ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 371.

⁵⁹⁸ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 371.

Einleitung vorgestellte These, wonach das Anhaltelager Wöllersdorf nicht der Definition eines Konzentrationslagers entspricht, aber eine von der Politik gewünschte und geförderte Form einer Haftanstalt für unerwünschte Personen ist, bestätigt werden kann.

Die Faktoren des sozialen und wirtschaftlichen Lebens waren im Anhaltelager Wöllersdorf eng miteinander verknüpft, nahmen also gegenseitig Einfluss aufeinander, weshalb auch von einer gewissen Abhängigkeit gesprochen werden kann. Der Bereich des sozialen oder gesellschaftlichen Lebens umfasst grundsätzlich die Beziehungen unter den Häftlingen, aber auch zwischen Angehaltenen und Bewachungsorganen sowie die der Wachmannschaften und Lagerleitung.⁵⁹⁹ Geprägt wird das soziale Element ebenso von äußeren Bedingungen. Dazu können sowohl die politische Zugehörigkeit, die Dauer und die Kosten der Anhaltung, die waltende Lagerordnung und der medizinische Zustand des Einzelnen, die persönliche Einstellung, die Akzeptanz des Systems beziehungsweise der wirtschaftliche Hintergrund der betreffenden Personen und die familiären Zuwendungen gezählt werden. Nicht unwesentlich ist auch die Angst vor der Radikalisierung des Einzelnen im Verhalten der teilhabenden Parteien. Der Faktor des wirtschaftlichen Lebens deckt hingegen all jene Bereiche ab, die mit dem Ausgleich des menschlichen Verlangens nach bestimmten Gütern zusammenhängen.⁶⁰⁰ Darunter zu verstehen wären zum Beispiel die Ausstattung der Unterkünfte mit Möbeln und Schlafutensilien wie Matratzen, Decken und Kissen, aber auch die Bereitstellung von Kleidung, von Geschirr, Lesestoff, Gegenständen für Freizeitaktivitäten oder die Versorgung mit hygienischen Produkten. Hinzu zählen auch die Möglichkeit und die Bereitstellung der Mittel zur Versendung und zum Empfang von Post und Paketen, der medizinische Dienst und die religiöse Betreuung. Der wirtschaftliche Bereich könnte also durchaus als Basis des alltäglichen Lebens im Lager gesehen werden, der Einfluss auf das soziale Miteinander nimmt, da er diesen zu einem gewissen Teil erst ermöglicht, aber auch in gewisser Weise vorgibt, prägt und in vorgeformte Strukturen einteilt, die wiederum mit der Lagerordnung zu tun haben. Das bedeutet, dass eine Korrelation dieser beiden Bereiche nicht nur möglich, sondern unumgänglich ist, was sich beispielsweise in den erhaltenen schriftlichen Zeugnissen ehemaliger Angehaltener zeigt. Interessant ist, dass diese zumeist eine Verbindung zwischen Verpflegung, dem Verhalten des Wachdienstes und dem eigenen Empfinden herstellten. Walter Zeller hielt fest, dass eine „[...] freie Beweglichkeit im Gebäude [gegeben war], die Menage

⁵⁹⁹ Vgl. Rüdiger Lautmann, sozial. In: Werner Fuchs-Heinritz / Rüdiger Lautmann (Hg.), Lexikon zur Soziologie (Opladen³ 1994), S. 611

⁶⁰⁰ Vgl. Wirtschaft. In: R. Sellien / H. Seelien (Hg.), Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon (6. Band, Wiesbaden⁹ 1976), S. 2286.

[...] reichlich und gut, die Behandlung anständig [war]. [Die] Wachorgane vermeiden unnötige Härten, da wir außerdem viel Post und Lebensmittel empfangen, ist unsere Lager [sic!] erträglich [...]“⁶⁰¹ Oder Anton Hlauschka, der nach Hause schrieb, dass die *„Verpflegung [...] sowiet gat [sic!] [ist] und die Behandlung der Staatsexekutive hochanständig, so dass man mit seinem Los zufrieden sein darf [...]*“⁶⁰²

Eine Beziehung zwischen Angehaltenen und Wachpersonal scheint auf den ersten Blick schon durch die Faktoren des sozialen und wirtschaftlichen Lebens im Anhaltelager Wöllersdorf gegeben zu sein, welches aufgrund der Größe und Organisationsform als durchaus enges Verhältnis betrachtet werden kann. Die Funktion und Bedeutung beider Gruppen lässt sich daher als eine Art Abhängigkeitsverhältnis betrachten, welches sich sowohl positiv als auch negativ auf das Dasein von Häftlingen und Bewachern auswirken konnte. Als Erklärung hierfür kann das Auftreten der Wachmannschaft herangezogen werden, das, besonders jenes der Gendarmen, größtenteils als gemäßigt gelten kann.⁶⁰³ Wie bereits erwähnt, hing dies vermutlich einerseits mit der Angst vor der Radikalisierung des Individuums zusammen, welches letztendlich nicht für immer von der Gesellschaft getrennt werden konnte, andererseits aber auch mit der Angst vor dem Zusammenschluss der Angehaltenen zu einem Kollektiv, was nicht nur für das Anhaltelager Wöllersdorf eine Gefahr hätte darstellen, sondern für das ganze System des Austrofaschismus zum Problem hätte werden können, wenngleich dies aufgrund der Unterschiedlichkeit der Persönlichkeiten und politischen Einstellungen der Häftlinge als unwahrscheinlich angesehen werden muss. Auf jeden Fall ermöglichte das Verhalten der Bewachungsorgane nach der Ausschaltung der Heimwehr grundsätzlich ein friedliches Zusammenleben im Lager, was auch zu einer kurzweiligen Akzeptanz der Situation und der Lagerregeln von Seiten der Angehaltenen führte und daher als positiv zu betrachten ist, wenngleich dies nur vollzogen werden konnte, solange die Häftlinge rechtlos waren und der Situation als Ganzes nichts oder wenig entgegenzubringen hatten. Der Angehaltene Johann Popp hielt dazu fest, dass die *„[...] Aufsichtsorgane [...] es uns nicht empfinden [lassen], dass wir gefangene [sic!] sind.“*⁶⁰⁴ In der Realität spielte aber nicht nur das Auftreten der diensthabenden Beamten, sondern auch deren politische Einstellung eine große Rolle. Eine

⁶⁰¹ Walter Zeller. Zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 1.

⁶⁰² Anton Hlauschka. Zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S. 2.

⁶⁰³ Vgl. Zödl, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 245.

⁶⁰⁴ Johann Popp. Zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S.3.

entgegengesetzte politische Ausrichtung des Wachpersonals konnte zum Beispiel das Verhalten zu den Häftlingen negativ beeinflussen, indem die Hemmschwelle der Bereitschaft zu psychischen wie physischen Übergriffen gegenüber einer „feindlich gesinnten“ oder andersdenkenden Gruppe sank und derartige Übergriffe als „einzig richtiges Verhalten“ wahrgenommen wurden, wie unter anderem der Fall der Heimwehr zeigte. Die Gegenwehr der Angehaltenen bestand dann zumeist in der Ausrufung von Demonstrationen oder Streiks, endete manchmal aber auch in der Zerstörung der Ausstattung oder der Radikalisierung von Personen.⁶⁰⁵ Die politische Gesinnung konnte aber auch zur Bereitschaft beitragen, Beihilfe beim Brief- und Paketschmuggel, zur Flucht oder zu vermehrter politischer Aktivität der Häftlinge im Lager zu leisten. Der Angehaltene Josef Pixner berichtete, dass beim Paketdienst *„[...] nie etwas vorgekommen [...] [wäre], da [...] die Beamten [dort] sehr zu schätzen [wären].“*⁶⁰⁶ Aber auch andere Faktoren konnten das Verhalten der Wärter beeinflussen, wie Alfred Eduard Frauenfeld festhielt, der einerseits die politische Einstellung, andererseits die dürftige Bezahlung der Bewachungsorgane dafür verantwortlich machte.⁶⁰⁷ Flucht und politische Aktivität konnten aber auch durch die Nachlässigkeit einzelner Wachpersonen im Lager erklärt werden oder mit der als schlecht beschriebenen baulichen Situation nach 1935, charakterisiert durch *„[...] die grosse Unübersichtlichkeit des Lagers, mit zahlreichen leerstehenden, teilweise in Verfall befindlichen Objekten, den zahlreichen Gruben, halbverschütteten Kanälen und sonstigen Deckungsmöglichkeiten [...]“*.⁶⁰⁸ Sicherlich hat aber auch die Beteiligung der Regierung am „*Mehrfrontenkrieg*“⁶⁰⁹ die parteiliche Betätigung im Untergrund und den Anhaltelagern begünstigt, da sie diese nur verzögern oder erschweren konnten, was eine Durchlässigkeit des Systems zur Folge hatte, wovon unter anderem Angehaltene und Bewachungsorgane betroffen waren. Die nicht realisierbare politische Umerziehung und die angestrebte Kostenbeteiligung der Angehaltenen erforderten zusätzlich zum hohen bürokratischen Aufwand, der Unzufriedenheit und Überforderung ihren Tribut. Erschwerend kam auch die Unterwanderung wichtiger Institutionen durch die Nationalsozialisten hinzu, von welcher auch Wöllersdorf nicht verschont blieb.⁶¹⁰ Trotz allem kann festgehalten werden, dass die Angehaltenen und die Wachmannschaft letztendlich voneinander profitierten, wenngleich dieser Profit sich unterschiedlich in Vorteilen und

⁶⁰⁵ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 138.

⁶⁰⁶ Josef Pixner. Zitiert nach: Aktenvermerk, ÖStA/AdR, Kt. 7255, Zl. 63, Auszüge aus Briefen Angehaltener über die verschiedensten Einrichtungen im Anhaltelager Wöllersdorf unter Stabsrittmeister Gragl als Kmdt, S.6.

⁶⁰⁷ Vgl. Frauenfeld, Und trag keine Reu', 104.

⁶⁰⁸ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 250.

⁶⁰⁹ Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 373.

⁶¹⁰ Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 250, 373.

Nachteilen wiederfinden konnte. Die These, wonach die Größe des Anhaltelagers eine enge Verbindung zwischen Häftlingen und Wärtern geschaffen hat, kann also ebenfalls als korrekt angesehen werden.

Das Anhaltelager Wöllersdorf wurde am 18. Februar 1938 geschlossen, alle verbliebenen Häftlinge wurden freigelassen und die Wachmannschaften abgezogen. Bei der Nachverfolgung des Weges beider Gruppen nach 1938 wurden unterschiedliche Ergebnisse festgehalten, weshalb sie im Anschluss im Einzelnen betrachtet werden. Die Angehaltenen kehrten größtenteils in ihr normales Leben zurück und blieben von der Politik zumeist unbehelligt, wenngleich oftmals unter Polizeibeobachtung, da man sich vor der Wiederbetätigung dieser Personen fürchtete. Praktisch beinhaltete diese aber nur die Abgabe des Reisepasses und die Meldepflicht bei der dem Wohnort nächstgelegenen Polizeidienststelle. Zu bemerken bleibt aber auch, dass viele Angehaltene nach der Entlassung Angst vor einer weiteren Inhaftierung hatten, weshalb sie sich oftmals direkt im Anschluss bei der Vaterländischen Front als Mitglieder registrieren ließen.⁶¹¹ Nach dem „Anschluss“ an Deutschland änderte sich die Lage jedoch deutlich, wobei zwischen den Schicksalen der einzelnen politischen Gruppierungen unterschieden werden muss. Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei waren nun auch in Österreich an die Macht gelangt, was direkten Einfluss auf das Leben der ehemaligen Angehaltenen dieser politischen Richtung hatte, die für die Lagerhaft geehrt und entschädigt wurden, was auch medial in Szene gesetzt wurde.⁶¹² Alfred Eduard Frauenfeld stieg zum Beispiel nach seiner Entlassung bis zum Ende des 2. Weltkrieges innerhalb der Partei in höhere Ränge auf. Nach dem Krieg wurde er jedoch verhaftet, konnte nach Verbüßung der Haft aber zurück in ein normales, wenngleich nicht politisches Leben kehren. Ähnlich verhielt es sich auch bei Josef Fitzthum, welcher nach der Flucht aus dem Anhaltelager in der NSDAP Karriere machte, bevor sein Leben 1945 durch einen Autounfall beendet wurde.⁶¹³ Den Kommunisten und Sozialdemokraten erging es hingegen nach 1938 nicht gut, da sie vom Nationalsozialismus ebenso wenig geduldet wurden wie zuvor vom Austrofaschismus. Der Fall des Kommunisten Franz Honner zeigt dies deutlich, da er nach der Flucht aus dem Lager ins Ausland fliehen musste, wo er bis zum Ende des 2. Weltkrieges blieb, bevor er wieder nach Österreich zurückkehren und in der Nachkriegsregierung eine erhebliche Rolle, unter anderem als Innenminister, spielen konnte.⁶¹⁴ Anders hingegen stand es um viele Sozialdemokraten,

⁶¹¹ Vgl. Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, 144-145

⁶¹² Vgl. Schölnberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 351.

⁶¹³ Vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 162-163, 154.

⁶¹⁴ Vgl. Spira, Franz Honner (1893-1964), 33-37, 38-39, 44.

wenngleich sich deren Schicksale erheblich voneinander unterscheiden konnten. Adolf Schärf wurde nach der Anhaltung unter Polizeiüberwachung gestellt, durfte jedoch weiterhin als Anwalt arbeiten, was sich auch nach dem „Anschluss“ nicht änderte, wenngleich er erneut für kurze Zeit inhaftiert wurde.⁶¹⁵ Während der NS-Zeit unterlag Schärf einer andauernden Korrespondenz mit den neuen Machthabern, da er sich als Anwalt dem politischen System einfügen sollte, was er jedoch zu verhindern suchte, mit der Folge, dass auch Schärf erst nach 1945 in die Politik zurückkehren konnte, wo er mit Karl Renner gemeinsam die erste Regierung der Zweiten Republik aufbaute, bevor er zum Vizekanzler und schließlich zum Bundespräsidenten ernannt wurde.⁶¹⁶ Völlig anders verhielt sich der Lebensweg von Renner. Nach seiner Freilassung zog sich dieser nachweislich ins Privatleben zurück, in welchem er von den Nationalsozialisten weitgehend in Ruhe gelassen wurde. Gründe hierfür sind schwer nachzuvollziehen, wenngleich einige Historiker, darunter Anton Pelinka, davon ausgehen, dass Renners gute Verbindungen zur nationalsozialistischen Regierung hierfür verantwortlich gewesen wären. Nach 1945 war Renner zunächst Staatskanzler, ehe er von der Bundesversammlung zum Bundespräsidenten gewählt wurde.⁶¹⁷ Ein vollkommen anderes Schicksal erlitt hingegen Otto Glöckel, dem die Anhaltung gesundheitlich derart zugesetzt hatte, dass er bereits 1935, vor dem „Anschluss“ an Deutschland, starb und daher nur wenig über seine Zeit nach dem Lager berichtet werden kann.⁶¹⁸ Mit den Schicksalen der Bewachungsorgane des Anhaltelagers verhielt es sich ebenso wie mit jenem der Angehaltenen, wobei über sie noch weniger in Erfahrung zu bringen ist. Auch bei dieser Gruppe kann man davon ausgehen, dass nach dem „Anschluss“ Verhaftungen, Ehrungen und Karriereförderungen durchgeführt worden waren. Norbert Schausberger stellte nämlich eine *„starke[...] nationalsozialistische[...] Durchsetzung von Gendarmerie und Polizei [fest], deren Verlässlichkeit daher als sehr gering anzusehen war.“*⁶¹⁹ Entscheidend dafür dürfte wohl auch hier die politische Einstellung der Einzelnen gewesen sein.⁶²⁰ Anders verhält es sich mit der Lagerleitung, deren Repräsentanten nachweislich nach 1938 von den Nationalsozialisten unbehelligt blieben, mit Ausnahme von Stillfried, den die Nationalsozialisten in Dachau festhielten. Eine Rückkehr in den Staatsdienst war für ihn nach 1945 nicht ausgeschlossen.⁶²¹

⁶¹⁵ Vgl. Stadler, Adolf Schärf, 193, 162-163.

⁶¹⁶ Vgl. Parlament, Dr. Adolf Schärf, Biografie, online unter: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01587/index.shtml (11.02.2019).

⁶¹⁷ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 2-3.

⁶¹⁸ Vgl. Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 3.

⁶¹⁹ Norbert Schausberger. Zitiert nach: *Hesztera*, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 39.

⁶²⁰ Vgl. *Hesztera*, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus, 39-40.

⁶²¹ Vgl. *Hesztera*, Von Wöllersdorf nach Dachau, 170-171.

Über das Schicksal von Franz Gragl während der NS-Zeit in Österreich ist hingegen, wie bei den übrigen Lagerleitern, wenig bekannt.⁶²² Die These, wonach die ehemaligen Bewachungsorgane des Anhaltelagers Wöllersdorf auch zur NS-Zeit in Österreich ihrer „gewohnten“ Arbeit nachgingen und von Seiten der Justiz nachrangig behandelt wurden, kann aufgrund der dürftigen Informationslage weder als richtig noch als falsch betrachtet werden. Wahrscheinlich ist aber, dass dies größtenteils zutraf, wenngleich auch unter diesen Machthabern von einer „Aussortierung unliebsamer Personen“ auszugehen ist.

⁶²² Vgl. Aktenvermerk, 02.08.1944, ÖStA/AdR, Kt. 4915, Zl. 51/6611.

Literaturverzeichnis

Primärquellen

Bericht, Pers. Fitzthum: „Beispiele für das Verhalten der Exekutive, der Richterschaft, der Ärzteschaft und der Schwestern. Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, DO 218/3.

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934. Paragraph 1-5. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I/1934. Paragraph 6-8. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

Entscheidungstext VfGH vom 12.10.1920, GZ: B12/20. Online unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=693cdb53-05cd-4927-a375-88e44d797350&Position=1&Sort=3%7cAsc&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=False&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgblAlt=False&SearchInBgblAuth=False&SearchInBgblPdf=False&SearchInBks=False&SearchInBundesnormen=False&SearchInDok=False&SearchInDsk=False&SearchInErlaesse=False&SearchInGbk=False&SearchInGemeinderecht=False&SearchInJustiz=False&SearchInBvwg=False&SearchInLvvg=False&SearchInLgbl=False&SearchInLgblNO=False&SearchInLgblAuth=False&SearchInLandesnormen=False&SearchInNormenliste=False&SearchInPruefGewO=False&SearchInPvak=False&SearchInRegV=False&SearchInSpg=False&SearchInUbas=False&SearchInUmse=False&SearchInUvs=False&SearchInVerg=False&SearchInVfgh=False&SearchInVwgh=False&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Kriegswirtschaftliches+Erm%c3%a4chtigungsgesetz+1917&Dokumentnummer=JFR_19201012_20B00012_01#hit1 (18.07.2018)

Geschichte der EVN, EVN-Homepage. Online unter: <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/Geschichte/Geschichte-der-EVN.aspx> (14.12.2018).

Foto, eigene Aufnahme vom 05.04.2019 vor Ort.

Parlament, Dr. Adolf Schärf, Biografie. Online unter: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01587/index.shtml (11.02.2019).

Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 10. April 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 21-22.

Horst Pfeiffle, Drei Briefe Otto Glöckels aus der Gefangenschaft. Brief von Otto Glöckel vom 03. Oktober 1934 an Bundeskanzler Schuschnigg. In: Grete Anzengruber, Otto Glöckel – Mythos und Wirklichkeit: Schulreformen 37 (1985). S. 23-25.

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)/Archiv der Republik (AdR), Kartensammlung.

ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4454.

ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4464.

ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

ÖStA/AdR, Kt. 4915.

ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 5098b.

ÖStA/AdR, Kt. 7255.

Sammlung von Walter Steinbrecher (Privatbesitz).

Screenshot Google Street View. Online unter: https://maps-satellit.com/?k=google%20erth&gclid=EAIaIQobChMIlKScm5i54QIVGuR3Ch10zQNrEAA YASAAEgKZC_D_BwE (05.04.2019).

Umrechnungstabelle Joch – Hektar. Online unter: <http://www.geometerschachinger.at/index.php/wissenswertes/6-wichtige-masse> (01.08.2018).

Verschriftlichte Festrede zu Adolf Schärfs 60. Geburtstag vom 15.1.1968, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Inv. Nr.: 3033/I.

Zusammenfassung, Pers. Glöckel, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 1-4.

Zusammenfassung, Pers. Fitzthum, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, DO 218/3, S. 41-43, 44-46, 47-50.

Zusammenfassung, Pers. Renner, Archiv des österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, S. 1-3.

Sekundärquellen

Alfred Ableitinger, Grundlegung der Verfassung. In: Erika Weinzierl / Kurt Skalnik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S. 147-194.

Oskar Achs, Otto Glöckel. Ausgewählte Schriften und Reden (Wien 1985).

Boris *Barth*, Europa nach dem Großen Krieg. Die Krise der Demokratie in der Zwischenkriegszeit 1918-1938 (Frankfurt am Main 2016).

Kurt *Bauer*, Die Anhaltelhäftlinge des Ständestaates (1933-1938). Online unter: https://www.lbihs.at/Bauer_Anhalteprojekt_Infos.pdf (23.04.2019).

Heinrich *Benedikt* (Hg.), Geschichte der Republik Österreich (Wien 1977).

Ruth Bettina *Birn*, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986).

Wilhelm *Brauneder*, Österreich 1918 bis 1938: „Erste“ oder wie viele „Republiken“? In: Christoph *Gusy* (Hg.), Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Bd. 45, Baden-Baden 2008). S. 304-322.

Ulrike *Davy*, Von der Bekämpfung der Staatsfeinde zur umfassenden staatspolizeilichen Informationssammlung: Die österreichische Staatspolizei im Wandel der Zeit. In: Hans G. *Zeger* / Rudolf *Leo* / Thomas *Prader* / Renate *Sassmann* / Ulrike *Davy* / Alfred J. *Noll* (Hg.), Alpen Stasi. Die II. Republik im Zerrspiegel der Staatspolizei (Linz 1990). S. 161-181.

Sepp *Dobiasch*, Volk auf dem Amboß. Kampfabschnitt Österreich 1933-1935 (Leipzig 41938).

Eva *Dollfuss*, Mein Vater. Hitlers erstes Opfer (Wien – München 1994).

Karl *Flanner*, Wiener Neustadt im Ständestaat. Arbeiteropposition 1933-1938 (Wien 1983).

Karl *Flanner*, Wöllersdorf – Steinabrückl. Geschichte und Arbeit. (Wöllersdorf-Steinabrückl 1988).

Alfred Eduard *Frauenfeld*, Und trag keine Reu', Vom Wiener Gauleiter um Generalkommissar der Krim. Erinnerungen und Aufzeichnungen (Landsberg am Lech 1978).

Gertrude *Gerhartl*, Wiener Neustadt. Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft (Wien² 1993).

Walter *Goldinger* / Dieter A. *Binder*, Geschichte der Republik Österreich 1918-1938 (Wien 1992).

Charles Adams *Gulick*, Österreich von Habsburg zu Hitler Bd. 3 (Wien 1948).

Christoph *Gusy*, Die Verfassungen der Zwischenkriegszeit in Mitteleuropa. In: Steffen *Kailitz* (Hg.), Nach dem „Großen Krieg“ – vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1939 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung Bd. 62, Göttingen 2017). S. 113-138.

Karl *Gutkas*, Niederösterreich. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.2 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 841-872.

Gerald *Hesztera*, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus (Diplomarbeit Universität Wien 2009).

Gerald *Hesztera*, Von Wöllersdorf nach Dachau – das Schicksal von Major Emanuel Stillfried und Rahenitz. In: Fritz *Hörmann* / Gerald *Hesztera*, Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999).

Everhard *Holtmann*, Verpasste konsolidierung. Das Scheitern der Demokratie in Österreich in der Zeit zwischen den Weltkriegen – Verlaufsmuster und Ursachen. In: Steffen *Kailitz* (Hg.), Nach dem „Großen Krieg“ – vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1939 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung Bd. 62, Göttingen 2017). S. 363-384.

Ernst *Hoor*, Österreich 1918-1938. Staat ohne Nation; Republik ohne Republikaner (Wien 1966).

Gerhard *Jagschitz*, Der österreichische Ständestaat 1934-1938. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 497-515.

Gerhard *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich. In: Ludwig *Jedlicka* / Rudolf *Neck*, Vom Justizpalast zum Heldenplatz (Festgabe der wissenschaftlichen Kommission des Theodor Körner-Stiftungsfonds und des Leopold Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938, Wien 1975). S. 128-150.

Manfred *Jochum*, Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern (Wien 1983).

Fritz *Kaufmann*, Sozialdemokratie in Österreich, Idee und Geschichte einer Partei. Von 1889 bis zur Gegenwart (Wien – München 1978).

Hans *Kernbauer* / Eduard *März* / Fritz *Weber*, Die wirtschaftliche Entwicklung. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 343-379.

Ernst *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt am Mai⁵ 2015).

Angelika *Königseder*, Antisemitismus 1933-1938. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 54-65.

Joël *Kotek* / Pierre *Rigoulot*, Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung (Berlin – München 2001).

Rüdiger *Lautmann*, sozial. In: Werner *Fuchs-Heinritz* / Rüdiger *Lautmann* (Hg.), Lexikon zur Soziologie (Opladen³ 1994).

Hans *Leopold*, Die k.u.k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg* (Ebenfurth 1999). S. 49-121.

Eduard *Ludwig*, Österreichs Sendung im Donaauraum. Die letzten Dezennien österreichischer Innen- und Aussenpolitik (Wien 1954).

Manfred *Marschalek* (Hg.), *Untergrund und Exil. Österreichs Sozialisten zwischen 1934 und 1945* (Wien 1990).

Heinz *Moser*, Der Luftpark Wöllersdorf 1938-1945. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg* (Ebenfurth 1999). S. 251-263.

Josef *Mötz*, Die Munitionsfabrik in Wöllersdorf. In: *Deutsches Waffen-Journal* 8 (1985). S. 978-985.

Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold* (Hg.), *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg* (Ebenfurth 1999).

Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt. Eine kurzgefaßte Einführung. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg* (Ebenfurth 1999). S. 4-24.

Siegfried *Nasko* / Johannes *Reichl*, Karl Renner. Zwischen Anschluß und Europa (Wien 2000).

Wolfgang *Neugebauer*, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938* (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014.). S. 289-318.

Bruce F. *Pauley*, *Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklungen in Österreich* (Wien 1988).

Anton *Pelinka*, Karl Renner zur Einführung (Hamburg 1989).

Wolfgang *Petritsch*, Bruno Kreisky. Ein biographisches Essay (Wien – München 2000).

Anton *Philipatisch*, Wöllersdorf Trauma oder Mythos. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold* (Hg.), *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg* (Ebenfurth 1999). S. 184-238.

Anson *Rabinbach*, *The Crisis of Austrian Socialism. From Red Vienna to Civil War 1927-1934* (Chicago – London 1983).

Willibald *Rosner*, Rakentendörfel, Feuerwerksanstalt und Munitionsfabrik. Die militärisch-industrielle Nutzung der Heide zwischen Fische und Piesting. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold*, Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 25-48.

Adolf *Schärf*, Erinnerungen aus meinem Leben (Wien 1963).

Norbert *Schausberger*, Der Anschluß. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 517-552.

Manfred *Scheuch*, Der Weg zum Heldenplatz: eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938 (Wien 2005).

Erwin A. *Schmidl*, Zwischen Bürgerkrieg und Anschluß: Die Österreichische Gendarmerie 1934 bis 1938. In: Fritz *Hörmann* / Gerald *Hesztera*, Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Werfen 1999). S. 148-153.

Pia *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Politik und Zeitgeschichte Bd. 9, Wien 2015).

Pia *Schölnberger*, „Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben“. Das „Anhaltelager“ Wöllersdorf 1933-1938. In: Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), Österreich 1933-1938. Interdisziplinäre Annäherung an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien 2012). S. 94-107.

Eva-Maria *Sedlak*, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen Ständestaat (Dissertation, Wien 2004).

R. *Sellien* / H. *Seelien* (Hg.), Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon (6. Band, Wiesbaden⁹ 1976). Gerhard *Senft*, Anpassung durch Kontraktion. Österreichs Wirtschaft in den dreißiger Jahren. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 182-199.

Walter B. *Simon*, Österreich 1918-1938 – Ideologien und Politik (Böhlaus Zeitgeschichte Bibliothek Bd. 5, Wien – Graz 1984).

Leopold *Spira*, Franz Honner (1893-1964), Das Leben eines österreichischen Kommunisten (Wien 1964).

Karl R. *Stadler*, Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann (Wien 1982).

Karl R. *Stadler*, Die Gründung der Republik. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln, 1983). S. 55-84.

Anton *Staudinger*, Christlichsoziale Partei. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S. 249-276.

Günther *Steinbach*, Katastrophenjahre Österreich 1918-1945. In: Hannes *Androsch* (Hg.), Österreich. Geschichte, Gegenwart, Zukunft (Wien 2010). S. 115-133.

Emmerich *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 394-420.

Emmerich *Tálos*, Sozialpolitik im Austrofaschismus. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 222-235.

Emmerich *Tálos*, Zeittafel 1929-1938. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 421-425.

Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933-1938 (Politik und Zeigeschichte Bd. 1, Wien – Berlin⁷ 2014).

Emmerich *Tálos* / Walter *Manoschek*, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus: (Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen – politische Wirklichkeit – Akteure. In: Emmerich *Tálos* / Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte Bd.1, Wien – Berlin⁷ 2014). S. 123-159.

Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (Graz – Wien – Köln⁷ 2002).

Wilhelm J. *Wagner*, Bildatlas zur Zeitgeschichte Österreichs 1918-1938 (Wien – Köln – Weimar 2001).

Adam *Wandruszka*, Das „nationale Lager“. In: Erika *Weinzierl* / Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik Bd.1 (Graz – Wien – Köln 1983). S. 277-315.

Erika *Weinzierl*, Österreich – Zeitgeschichte in Bildern 1918-1975 (Innsbruck 1975).

Barbara *Wolbring*, Neuere Geschichte studieren (Konstanz 2006).

Franz *Winkler*, Die Diktatur in Österreich (Weltmachtprobleme Bd. 6, Zürich 1935).

Regina *Zodl*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938. Ergänzende Bemerkungen. In: Klaus-Dieter *Mulley* / Hans *Leopold* (Hg.), Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (Ebenfurth 1999). S. 239-250.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Flächenangabe des Anhaltelagers. In: Aktenvermerk, 22.2.1935, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

Abbildung 2 : Lageplan mit Einteilung in die drei Lagerteile (Datum unbekannt). In: Lageplan, ÖStA/AdR, Kartensammlung.

Abbildung 3: Mögliche Aufteilung der Lagerhierarchie. In: Aktenvermerke, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4495.

Abbildung 4: Kosten der Anhaltung pro Person und Tag. In: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 88.

Abbildung 5: Gründe der Anhaltung und die jeweilige Strafdauer. In: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 91.

Abbildung 6: Schlafunterkünfte mit Mobiliar und Lattenroste (Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt.) In: Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367

Abbildung 7: Innenansicht eines großen Sanitärhauses (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt). In: Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367

Abbildung 8: Außenansicht des Bereichs um die Objekte (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt). In: Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

Abbildung 9: Außenansicht Lagerobjekt 236 und 141 (genaue Objektbezeichnung und Jahreszahl unbekannt). In: Foto, ÖStA/AdR, BKA-I, Kt. 4367.

Abbildung 10: Zeitliche Einteilung des Alltags im Lager. In: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 117.

Abbildung 11: Fiktiver Speiseplan der Häftlinge. In: *Schölnberger*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 264.

Abbildung 12: Karte des Anhaltelagers nach 1945 (genaue Jahreszahl unbekannt). In: Vgl. Eigentum der Sammlung von Walter Steinbrecher (Privatbesitz).

Abbildung 13: ungefähre Einzeichnung des Anhaltelagers auf heutigem Gebiet. In: Screenshot Google Street View. Online unter: https://maps-satellit.com/?k=google%20erth&gclid=EAIaIQobChMIlKScm5i54QIVGuR3Ch10zQNrEAA YASAAEgKZC_D_BwE (05.04.2019).

Abbildung 14: Mahnmal des Anhaltelagers Wöllersdorf heute – vordere Ansicht. In: Foto, eigene Aufnahme vom 05.04.2019 vor Ort.

Abbildung 15: Mahnmal des Anhaltelagers Wöllersdorf heute – hintere Ansicht. In: Foto, eigene Aufnahme vom 05.04.2019 vor Ort.

Abstract

Die vorhandene Diplomarbeit untersucht den Alltag im Anhaltelager Wöllersdorf zwischen 1933 und 1938. Als Basis der Analyse dienen hauptsächlich zwei wissenschaftliche Methoden, nämlich die kritische Literaturrecherche und der chronologische Ansatz aus der Biografieforschung.

Die Studien zum Alltag im Anhaltelager werden dabei auf drei unterschiedlichen Ebenen vorgenommen, nämlich in der Darstellung des Alltags, des Verhältnisses der Angehaltenen zueinander bzw. mit den Bewachungsorganen, welche teilweise nahtlos ineinander übergehen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren im Lager sowie die Beziehung zwischen Wachmannschaften und Angehaltenen gelegt und überprüft, ob und wie zwischen diesen beiden Gruppen eine Korrelation herrschte, die zur Zusammenarbeit motivierte. Ein weiterer Punkt beschäftigt sich mit der Frage, ob das Anhaltelager als gesonderte Form einer Strafanstalt gesehen werden muss oder mit der Definition von Konzentrationslagern übereinstimmt. Hinsichtlich des Alltags im Lager wird besonders auf die interne Struktur im Lager, die Anhaltekosten und Anhaltedauer sowie die Ausstattung und die Entlassungen eingegangen. Einen zentralen Punkt für die Analyse stellt die Beschreibung der Lagerordnung dar, welche für den Ablauf des Alltags von großer Bedeutung war.

Die Häftlinge und Bewachungsorgane werden grundsätzlich gesondert voneinander betrachtet. Dieser Teil der Untersuchung wird neben der Methode der Literaturrecherche schließlich durch die biografische Methode unterstützt, da neben allgemeinen Erklärungen und Auflistungen der Häftlings- und Wärterzahlen in den Jahren des Betriebes des Lagers auch die einzelnen politischen Gruppierungen der Nationalsozialisten, Kommunisten und Sozialdemokraten behandelt werden, wobei ein besonderer Fokus auf Schicksale einzelner prominenter Angehaltener gelegt wird, die wiederum mittels biografischer Analysemethoden erarbeitet wurden.

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1933

Ausgegeben am 25. September 1933

134. Stück

431. Verordnung: Verhalten sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete.

431. Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. Der Bundeskanzler und über dessen Ermächtigung die Sicherheitsdirektoren (in Wien der Polizeipräsident) können Personen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen, zwecks Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten.

§ 2. Gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors (Polizeipräsidenten), mit dem die Verhaltung verfügt wird, ist die Berufung an den Bundeskanzler zulässig, der eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Der Bescheid ist in jedem Falle unmittelbar nach Zustellung zu vollstrecken. Die Verfügung gilt für unbestimmte Zeit, kann aber jeder-

zeit vom Bundeskanzler, wenn sie aber vom Sicherheitsdirektor (Polizeipräsidenten) getroffen wurde, auch von diesem aufgehoben werden.

§ 3. Für den Vollzug dieser Maßnahme finden die Bestimmungen des § 12, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz Anwendung.

§ 4. a) Für den Ersatz der Vollzugskosten gelten die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933, R. G. Bl. Nr. 397, zur Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen.
b) Für die Kosten kann das Bundeskanzleramt zum Zwecke der Bemessung der Ersatzeleistung Bauschbeträge mit Verordnung festsetzen. Die Bauschbeträge können entsprechend den annähernden tatsächlichen Kosten des Vollzuges abgestuft sein.

§ 5. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zum Vollzuge notwendigen Sachverfordernisse gegen nachträglichen Ersatz ihrer Auslagen beizustellen.

§ 6. Die Wirksamkeit dieser Verordnung erlischt mit 1. Oktober 1934.

Seh

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien.

⁶²³ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl I. 431/1933. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgbl&datum=19330004&seite=00001081> (18.07.2018).

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 29. September 1934

86. Stück

253. Bundesgesetz: Anhaltegesetz.

254. Bundesverfassungsgesetz: Ergänzung der Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

255. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Umwandlung gemeinwirtschaftlicher Anstalten in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Aufhebung des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

256. Verordnung: Einhebung eines Zuschlages zum Beitrage zum Milchausgleichsfonds von aus Niederösterreich als Verbrauchsmilch nach Wien gelieferter und hier verkaufter Milch.

253. Bundesgesetz vom 24. September 1934, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete (Anhaltegesetz).

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. Die Sicherheitsdirektoren (in Wien der Polizeipräsident) können Personen, die gesittlich staats- oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern oder andere zu staats- oder regierungsfeindlichen Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, insbesondere aber Personen, die sich zu einer politischen Partei bekennen, der die Betätigung in Österreich untersagt wurde, oder von denen auf Grund nachgewiesener Handlungen oder Unterlassungen mit Grund angenommen werden kann, daß sie den Bestrebungen einer solchen Partei Vorstoß leisten, zwecks Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten.

§ 2. (1) Gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors (Polizeipräsidenten), mit dem die Verhaltung verfügt wird, ist eine Berufung nicht zulässig, wenn die Anhaltedauer drei Monate nicht übersteigt.

(2) Wird eine Anhaltung für mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit verfügt, ist die Berufung an den Bundeskanzler (an den gemäß Artikel 91, Absatz 4, der Verfassung 1934 zuständigen Bundesminister) zulässig. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu.

§ 3. (1) Die vom Sicherheitsdirektor (Polizeipräsidenten) verfügte Anhaltung kann vom Bundeskanzler (von dem gemäß Artikel 91, Absatz 4, der Verfassung 1934 zuständigen Bundesminister) verlängert werden, wenn nach den obwaltenden Umständen und insbesondere wegen des Verhaltens des Angehaltenen der Zweck der Anhaltung zur Zeit der in Aussicht genommenen Entlassung noch nicht erreicht ist.

(2) Die Anhaltung kann vom Bundeskanzler (dem gemäß Artikel 91, Absatz 4, der Verfassung 1934 zuständigen Bundesminister) jederzeit aufgehoben werden.

§ 4. Die Angehaltenen sind dauernd mit einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Sie tragen ihre eigenen Kleider; der mündliche und schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.

§ 5. Wenn der Angehaltene im Bezug einer Rente aus der österreichischen Sozialversicherung oder nach dem Invalidenentschädigungsgesetz steht, ist ihm auf die Dauer der Anhaltung die freie Verfügung über die Rente entzogen. Die während der Anhaltung fällig werdenden Rentenbeträge sind in dem zur Bestreitung ihres notdürftigen Unterhaltes erforderlichen Ausmaß den Personen auszusahlen, für deren Unterhalt der Angehaltene kraft Gesetzes zu sorgen hat, wofern der notdürftige Unterhalt dieser Personen auf andere Weise nicht sichergestellt ist. Die hierzu erforderlichen Verfügungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zu treffen. Der hienach etwa verbleibende Teil fällig gewordener Rentenbeträge kann vom Sicherheitsdirektor (Polizeipräsidenten) für den Ersatz der Anhaltelosten nach Maßgabe des § 6 herangezogen werden. Dem Angehaltenen steht auch

⁶²⁴ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl 1/1934. Paragraph 1-5. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=639&size=45> (18.07.2018).

nach dem Aufhören der Anhaltung ein Anspruch auf die während der Anhaltung fällig gewordenen Rentenbeträge, die nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verwendet wurden, nicht zu.

§ 6. (1) Für den Ersatz der Vollzugskosten gelten die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933, B. G. Bl. Nr. 397, zur Herbeibringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen mit der Maßgabe, daß gegen die Ersatzvorschreibung eine Berufung nicht zulässig ist.

(2) Für die Kosten kann das Bundeskanzleramt zum Zwecke der Veranschlagung der Ersatzleistung Bauschbeträge mit Verordnung festsetzen. Die Bauschbeträge können entsprechend den annähernden tatsächlichen Kosten des Vollzuges abgestuft sein.

§ 7. Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, die zum Vollzuge notwendigen Sachverhältnisse gegen nachträglichen Ersatz ihrer Auslagen beizustellen.

§ 8. (1) Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 431, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährdlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete, wird aufgehoben.

(2) Rechtskräftige, auf Grund der Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 431, verfügte Anhaltungen gelten als mit höchstens sechs Monaten befristet, wenn nicht binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes ein Bescheid auf Anhaltung für eine längere Dauer erfließt.

(3) Anhängige Rechtsmittel gegen Bescheide auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933, B. G. Bl. Nr. 397 (Vorschreibung des Ersatzes der Vollzugskosten), sind als zurückgenommen anzusehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Berufungen gegen Bescheide auf Grund der Verordnung vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 431, wenn inzwischen entweder die Anhaltung aufgehoben worden ist oder die auf Grund des Absatzes 2 bestimmte weitere Dauer der Anhaltung nicht mehr als drei Monate beträgt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler (der gemäß Artikel 91, Absatz 4, der Verfassung 1934 zuständige Bundesminister) betraut.

Schuschnigg	Starhemberg	Karwinzky
Reußädler-Stürmer	Buresch	Reither
Stodinger	Fey	

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Schuschnigg	Stark	Starhemberg
--------------------	--------------	--------------------

254. Bundesverfassungsgesetz vom 24. September 1934, womit Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergänzt werden.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I. § 1. Gegen Bescheide, die auf Grund der nachstehenden, von der Bundesregierung als außerordentliche Maßnahmen zur Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen erlassenen Gesetze und Verordnungen ergehen, ist die Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen:

1. Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, B. G. Bl. Nr. 41, in der Fassung der Verordnung vom 10. April 1933, B. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise des § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1933, B. G. Bl. Nr. 323;

2. Verordnung der Bundesregierung vom 26. April 1933, B. G. Bl. Nr. 155;

3. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 185;

4. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 200;

5. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 248;

6. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 240;

7. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, B. G. Bl. Nr. 295;

8. Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933, B. G. Bl. Nr. 397;

9. Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 431;

10. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1934, B. G. Bl. I Nr. 20;

11. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 78, in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 100;

12. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, B. G. Bl. I Nr. 52, in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1934, B. G. Bl. I Nr. 162, und des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 74;

13. Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 74;

14. Bundesgesetz vom 12. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 120;

15. Bundesverfassungsgesetz vom 17. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 193;

16. Bundesgesetz vom 6. September 1934, B. G. Bl. II Nr. 232;

⁶²⁵ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, BGBl 1/1934. Paragraph 6-8. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=640&size=25> (18.07.2018).

Anhang I: Die Wöllersdorfer Lagerordnung

Lagerordnung für die auf Grund der Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 431, errichteten Anhaltelager

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Behandlung der Angehaltenen richtet sich nach den Vorschriften dieser Lagerordnung
- (2) Jeder Angehaltene wird bei der Aufnahme zur Einhaltung der Lagerordnung ermahnt.
- (3) Unkenntnis der Vorschriften der Lagerordnung entschuldigt nur, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Angehaltene die Unzulässigkeit seines Verhaltens ohne Kenntnis der Lagerordnung nicht einzusehen vermag.

§ 2 Aufnahme der Angehaltenen

- (1) Der Angehaltene wird unmittelbar nach der Aufnahme sorgfältig körperlich untersucht, wenn es nötig ist, zum Reinigen des Körpers veranlasst und im Bedarfsfalle auch dem Amtsarzt vorgestellt.
- (2) Alle Gegenstände, die der Angehaltene mitbringt und die während des Aufenthaltes im Lager entbehrlich sind, so insbesondere: Alkoholische Getränke, Geld, Kostbarkeiten und sonstige Gegenstände, die eine missbräuchliche Verwendung befürchten lassen, werden abgenommen, in ein Verzeichnis gebracht, das von dem Angehaltenen zu unterfertigen ist und amtlich verwahrt.

§ 3 Berechnung von Verwaltungsstrafen

Hat der Angehaltene auch eine Strafe zu verbüßen, so wird ihm bei der Aufnahme oder tunlichst bald nachher beziehungsweise gelegentlich der Strafverkündung die Berechnung der Strafzeit bekanntgegeben.

§ 4 Kleidung und Lagerstätte

Der Angehaltene hat sich mit der erforderlichen Kleidung, Leibwäsche und – soweit es seine Mittel zulassen – mit Strohsack, Kopfpolster und mit einer (in der kälteren Jahreszeit mit zwei) Decken zu versehen. Er hat auch für die rechtzeitige Reinigung seiner Wäsche Sorge zu tragen.

§ 5 Verpflegung

- (1) Es sind 3 Mahlzeiten vorgesehen: Frühstück, Mittag- und Abendmahlzeit, die unter der Leitung der Aufsichtsorgane gemeinsam ausgegeben und in den Ubikationen eingenommen werden. Das nötige Geschirr (Eßschalen, Eßzeug) hat sich der Angehaltene selbst zu beschaffen. Die Kosten für die Mahlzeiten hat der Angehaltene selbst zu tragen.
- (2) Es ist den Angehaltenen nicht gestattet, sich Zubaßen zu der allgemein verabreichten Kost zu kaufen oder kaufen zu lassen. Auch ist die Zusendung von Paketen mit Eßwaren, bezw. der Empfang solcher Pakete durch einzelne Angehaltene unstatthaft.
- (3) Als Getränke dürfen nur Wasser, Tee, Kaffee, Kakao oder Fruchtsäfte genossen werden; der Genuß von Alkohol in jeder Form ist verboten.

Lagerordnung für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. September 1934, BGBl. Nr. 253 bestehenden Anhaltelager

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Behandlung der Angehaltenen richtet sich nach den Vorschriften dieser Lagerordnung
- (2) Jeder Angehaltene wird bei der Aufnahme zur Einhaltung der Lagerordnung ermahnt.
- (3) Unkenntnis der Vorschriften der Lagerordnung entschuldigt nur, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Angehaltene die Unzulässigkeit seines Verhaltens ohne Kenntnis der Lagerordnung nicht einzusehen vermag.

§ 2 Aufnahme der Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlingen)

- (1) Der Angehaltene (Verwaltungsstrahäftling) wird unmittelbar nach der Aufnahme sorgfältig körperlich untersucht, zur Reinigung des Körpers verhalten und ist die Desinfektion der Kleider und sonstigen Effekten durchzuführen. Im Bedarfsfall hat die Vorstellung zum Amtsarzt zu erfolgen.
- (2) Alle Gegenstände, die der Angehaltene mitbringt und die während des Aufenthaltes im Lager entbehrlich sind, so insbesondere: Alkoholische Getränke, Geld, Kostbarkeiten und sonstige Gegenstände, die eine missbräuchliche Verwendung befürchten lassen, werden abgenommen, in ein Verzeichnis gebracht, das von dem Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftling) zu unterfertigen ist, und vom Lagerkommando verwahrt wird.

§ 3 Berechnung von Verwaltungsstrafen

Hat der Angehaltene auch eine Strafe zu verbüßen, so wird ihm bei der Aufnahme oder tunlichst bald nachher beziehungsweise gelegentlich der Strafverkündung die Berechnung der Strafzeit bekanntgegeben.

§ 4 Kleidung und Lagerstätte

Der Angehaltene hat sich mit der erforderlichen Kleidung, Leibwäsche und – soweit es seine Mittel zulassen – mit Strohsack, Kopfpolster und mit einer (in der kälteren Jahreszeit mit zwei) Decken zu versehen. Er hat auch für die rechtzeitige Reinigung seiner Wäsche Sorge zu tragen.

§ 5 Verpflegung

- (1) Es sind 3 Mahlzeiten vorgesehen: Frühstück, Mittag- und Abendmahlzeit, die unter der Leitung der Aufsichtsorgane gemeinsam ausgegeben und in den Ubikationen eingenommen werden. Das nötige Geschirr (Eßschalen, Eßzeug) hat sich der Angehaltene selbst zu beschaffen. Die Kosten für die Mahlzeiten hat der Angehaltene selbst zu tragen.
- (2) Es kann den Angehaltenen gestattet werden, sich Zubaßen zu der allgemein verabreichten Kost zu kaufen oder kaufen zu lassen. Die Zusendung von Paketen mit Eßwaren, bezw. der Empfang solcher Pakete durch einzelne Angehaltene kann gleichfalls gestattet werden.
- (3) Als Getränke dürfen nur Wasser, Tee, Kaffee, Kakao oder Fruchtsäfte genossen werden; der Genuß von Alkohol in jeder Form ist verboten.

⁶²⁶ Vgl. Schönberger, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938, 407-412.

§ 6 Bewegung im Freien

- (1) Jeder Angehaltene, der nicht mit Arbeiten beschäftigt ist, hat an den in den Morgenstunden vorzunehmenden Körperübungen (Turnen) im Freien – sofern es die Witterung gestattet – in der Dauer von mindestens ½ Stunde teilzunehmen.
- (2) Ausserdem hat er sich nach der Mittagsmahlzeit mindestens 1 Stunde im Freien zu bewegen.
- (3) Ausnahmen hievon können nur aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Grund ärztlicher Feststellung gewährt werden.

§ 7 Körperliche Reinigung

- (1) Der Angehaltene hat seinen Körper stets rein zu halten, sich täglich nach dem Aufstehen Gesicht, Hals und Hände sauber zu waschen, den Mund auszuspülen und die Zähne zu reinigen.
- (2) Bei beschmutzenden Arbeiten müssen Gesicht und Hände und erforderlichenfalls auch die Haare, wiederholt während des Tages gereinigt werden.

§ 8 Beschäftigung (Arbeitsleistung)

- (1) Alle Internierten haben im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1934, BGBl. Nr. 431, die ihnen zugewiesenen Arbeiten in und ausserhalb der Ubikationen, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend, auszuführen. Als Befreiungsgrund gilt bloß akute Erkrankung oder physische Unfähigkeit, die der Lagerarzt festzustellen hat.
- (2) Die reine Arbeitszeit kann täglich bis zu 8 Stunden ausgedehnt werden. Als Ruhetage sind nur die Sonntage und gesetzlichen Feiertage anzusehen. An diesen Tagen sind bloß unaufschiebbare Arbeiten zu verrichten.
- (3) Während der Arbeit sind angemessene Rasten und Ruhepausen einzuschalten.

§ 9 Korrespondenz, Besuche

- (1) Die Internierten können mit ihren Angehörigen unter Vermeidung jedweden politischen Themas, detaillierten Angaben über die inneren Einrichtungen der Ubikationen sowie sonstiger auf den internen Lagerbetrieb Bezug habender Angaben in Korrespondenz treten. Der Umfang derselben kann von der Leitung nach freiem Ermessen beschränkt werden.
- (2) Den Angehaltenen ist es im allgemeinen grundsätzlich untersagt, Besuche zu empfangen. Ausnahmsweise kann jedoch nahen Angehörigen (Eltern, Gattin, Kindern, Geschwistern) und anderen Personen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen vom Bundeskanzleramt die Bewilligung zum Besuche einzelner Angehaltener erteilt werden.

§ 6 Bewegung im Freien

- (1) Jeder Angehaltene, der nicht zur Arbeit bestimmt ist, hat sich in der Regel täglich durch 3 Stunden ausserhalb der Ubikation aufzuhalten, insofern es der Lagerüberwachungsdienst und die Witterung zulassen. Hiefür ist normalerweise die Zeit von 9–10 und 14–16 Uhr vorgesehen. Sie kann jedoch vom Lagerkommando fallweise ausgedehnt oder eingeschränkt werden.
- (2) Die Verwaltungsstrahftlinge haben von 9–9 Uhr 30 und von 14–15 Uhr Spaziergang und zwar geschlossen in Zweierreihen.
- (3) Die Unterkunftsräume der Verwaltungsstrahftlinge sind abgesehen von der Zeit, in der die Häftlinge im Rahmen der Bedingungen der Lagerordnung ausserhalb derselben weilen, gesperrt zu halten.

§ 7 Körperliche Reinigung

- (1) Der Angehaltene (Verwaltungsstrahftling) hat seinen Körper stets rein zu halten, sich täglich nach dem Aufstehen zumindestens Gesicht, Hals und Hände sauber zu waschen, den Mund auszuspülen und die Zähne zu reinigen.
- (2) Das Tuschbad ist an den vom Lagerkommando zu bestimmenden Wochentagen von allen Angehaltenen zu benützen.
- (3) Bei beschmutzenden Arbeiten müssen Gesicht und Hände und erforderlichenfalls auch die Haare, wiederholt während des Tages gereinigt werden.

§ 8 Beschäftigung (Arbeitsleistung)

- (1) Alle Internierten haben im Sinne der Bestimmungen des § 4 des Bundesgesetzes vom 24. September 1934, BGBl. II Nr. 253, die ihnen zugewiesenen Arbeiten in und ausserhalb der Ubikationen, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend, auszuführen. Als Befreiungsgrund gilt bloß akute Erkrankung oder physische Unfähigkeit, die der Lagerarzt, unter Umständen der Amtsarzt, festzustellen hat.
- (2) Die reine Arbeitszeit kann täglich bis zu 8 Stunden ausgedehnt werden. Als Ruhetage sind nur die Sonntage und gesetzlichen Feiertage anzusehen. An diesen Tagen sind bloß unaufschiebbare Arbeiten zu verrichten.
- (3) Während der Arbeit sind angemessene Rasten und Ruhepausen einzuschalten.
- (4) Obige Bestimmungen beziehen sich sinngemäss auch auf die Verwaltungsstrahftlinge.

§ 9 Korrespondenz, Besuche

- (1) Die Internierten können mit ihren Angehörigen unter Vermeidung jedweden politischen Themas, detaillierten Angaben über die innere Einrichtung der Ubikationen sowie sonstiger auf den internen Lagerbetrieb bezughabenden Angaben, in Korrespondenz treten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können von diesen Bestimmungen Ausnahmen gemacht werden. Der Umfang der Korrespondenz wird von der Lagerleitung nach freiem Ermessen festgesetzt.
- (2) Der Besuch von Angehaltenen bezw. Verwaltungsstrahftlingen ist in jedem einzelnen Falle an eine besondere Bewilligung des Bundeskanzleramtes gebunden. Diese Bewilligung wird nur an nahe Angehörige (Gattin, Eltern, Kinder über 18 Jahre, Geschwister) sowie an solche Personen erteilt, die die wirtschaftliche Notwendigkeit des Besuches nachweisen. Die Ausstellung der Bewilligung bleibt jedoch in allen Fällen dem freien Ermessen des Bundeskanzleramtes anheimgestellt.
- (3) Besuche im Anhaltelager dürfen grundsätzlich nur an Wochentagen stattfinden.
- (4) Besuchsbewilligungen, die innerhalb eines Monats vom Tage der Ausstellung nicht verwendet werden, verlieren ihre Gültigkeit.

§ 10 Lesestoff

(1) Als Lesestoff kommen von den inländischen Tageszeitungen und Zeitschriften nur jene Blätter in Betracht, welche jenen politischen Parteien, deren Tätigkeit im Verordnungswege eingestellt wurde, nicht nahestehen; sie müssen im direkten Abonnement, also aus erster Hand, bezogen werden. Der Leitung steht jederzeit das Recht zu, Tageszeitungen ohne Angabe von Gründen aus Opportunitätsgründen von der Lektüre auszuschliessen. Die Lektüre ausländischer Blätter ist nicht gestattet. (2) Ansonsten sind nur Schriftwerke wissenschaftlichen oder belletristischen, jedoch unpolitischen Inhaltes zulässig.

§ 11 Erkrankungen

(1) Der Internierte hat seine Erkrankung sofort zu melden. Vortäuschen einer Krankheit oder Verschweigen einer Krankheit wird bestraft. (2) Die Kranken haben die Anordnungen des bestellten Arztes genau zu befolgen. (3) Die Kosten für die ärztliche Behandlung und für die erforderlichen Medikamente sind vom Internierten nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse zu tragen; nur im Falle der vollständigen Mittellosigkeit erfolgt die Behandlung von amtswegen [sic].

Vorschriften für das Verhalten der Angehaltenen

§ 12 Im Allgemeinen und gegen die Aufsichtspersonen

Die Angehaltenen haben sich der Lagerordnung und den fallweise verfüigten Anordnungen des Kommandanten zu fügen; sie haben sich stets und überall ruhig und anständig zu benehmen, allen Aufsichtsorganen mit Achtung zu begegnen und den von diesen im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu gehorchen.

(5) Die Bewilligung zum Besuche einzelner Insassen des Lagers (Anhalte- oder Verwaltungsstrahäftlinge) kann über jedesmaliges schriftliches Ansuchen jede zweite Woche ausgestellt werden. Die Besuchszeit wird, sofern es der Überwachungsdienst zulässt, auf beiläufig 20 Minuten festgelegt.

§ 10 Lesestoff

(1) Als Lesestoff kommen von den inländischen Tageszeitungen und Zeitschriften nur jene in Betracht, welche von der Lagerleitung zugelassen werden. (2) Ansonsten sind nur Schriftwerke wissenschaftliche oder belletristischen, unpolitischen Inhaltes zulässig. Fremdsprachige Lektüre welcher Art auch immer ist untersagt. (3) Bücher, deren Inhalt nicht ohne weiteres als unbedenklich festgestellt werden kann, sind im Lager als Lektüre nicht zugelassen. (4) Tageszeitungen und Wochenschriften sind grundsätzlich Verwaltungsstrahäftlingen nicht zugänglich und unterliegen der besonderen Erlaubnis zum Bezug durch das Lagerkommando. Der Lagerleitung steht auch hier das Recht zu, aus Opportunitäts- und disziplinären Gründen die Presse-Lektüre einzustellen bzw. einzuschränken. (5) Gelesene Bücher sind an die Angehörigen zurückzustellen; kein Angehaltener darf gleichzeitig mehr als 4, kein Verwaltungsstrahäftling mehr als 2 Bücher bei sich haben.

§ 11 Erkrankungen

(1) Der Internierte hat eine Erkrankung dem Aufsichtsorgan sofort zu melden. Vortäuschen einer Krankheit oder Verschweigen einer solchen wird disziplinär geahndet. Es werden nur jene Angehaltene (Verwaltungsstrahäftlinge) untersucht, die – dringende Erkrankungsfälle ausgenommen – im Marodenbuche eingetragen sind. Das Marodenbuch erliegt in der Objektskanzlei. (2) Die ambulanten Kranken erhalten eine Ambulanzkarte ausgestellt. Diese dient zur Kontrolle für den Arzt und gleichzeitig auch für den Objektskommandanten. (3) Die Kranken haben die Anordnungen des bestellten Arztes genau zu befolgen. (4) Die Kosten für die ärztliche Behandlung und für die erforderlichen Medikamente sind vom Internierten nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse zu tragen; nur im Falle der vollständigen Mittellosigkeit erfolgt die Behandlung von amtswegen [sic].

Vorschriften für das Verhalten der Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlinge)

§ 12 Im Allgemeinen und gegen die Aufsichtspersonen

(1) Die Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlinge) haben sich der Lagerordnung und den fallweise verfüigten Anordnungen der Kontrollorgane zu fügen; sie haben sich stets und überall ruhig und anständig zu benehmen, allen Aufsichtsorganen mit Achtung zu begegnen und den von diesen im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu gehorchen. (2) Die Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlinge) haben sich bei der Vorbringung von schriftlichen oder mündlichen Anliegen der Form der Bitte oder der Meldung zu bedienen.

§ 13 Gegen andere Angehaltene

- (1) Die Angehaltenen haben untereinander Ruhe und Frieden zu halten, sich aller Streitigkeiten, Beleidigungen und Tätlichkeiten zu enthalten und dürfen einander bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Lesen oder bei einer anderen Beschäftigung nicht stören.
- (2) Sie sind im Verkehr untereinander auf ihre Zimmergenossen beschränkt; ein Verkehr mit den Angehaltenen anderer Ubikationen ist unzulässig.
- (3) Kartenspielen, Gesellschaftsspiele jeder Art, Radioempfang, Grammophonspiel, Musizieren und Singen ist verboten.
- (4) Jeder Handel mit Nahrungsmitteln, Rauchwaren und Gebrauchsgegenständen ist verboten.
- (5) Der Gebrauch einer fremdländischen oder geheimen Sprache ist verboten.
- (6) Im Verkehr untereinander haben sie lärmende Unterhaltungen, unanständige Gespräche, Schilderungen begangener Übeltaten, insbesondere der politischen Delikte, die Führung politischer Gespräche, eine politische Betätigung irgendwelcher Art, Großsprechereien, Beschimpfungen, Misshandlungen, Zänkereien und Raufen zu unterlassen.
- (7) Wird ein Angehaltener von einem anderen gekränkt oder beleidigt, so darf er sich nicht selbst Genugtuung verschaffen, sondern kann nur die Anzeige erstatten.
- (8) Kein Angehaltener darf anderen Angehaltenen Befehle geben oder für sie das Wort ergreifen.

§ 14 In den Ubikationen

Das Besteigen der Fenster und Einrichtungsstücke und das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern ist verboten. Die Fenster dürfen nur auf Weisung der Aufsichtsorgane geöffnet werden.

§ 15 In Bezug auf Entweichungen

Kein Angehaltener darf sich der Aufsicht entziehen, Vorbereitungen zur Flucht treffen oder die Vorbereitungen eines anderen Angehaltenen zur Flucht unterstützen; wahrgenommene Vorbereitungen oder Verabredungen zu einer Flucht sind sofort anzuzeigen.

§ 16 Gegen die Außenwelt

- (1) Den Angehaltenen ist verboten vom Fenster der Ubikation aus mit Personen zu sprechen oder mit irgend jemandem ausserhalb des Lagers geheime Verbindungen anzuknüpfen.
- (2) Mit Besuchern darf der Angehaltene nur in Gegenwart von Aufsichtspersonen sprechen.

§ 17 In Bezug auf fremdes Eigentum

- (1) Fremdes Eigentum jeder Art (Bekleidung, Wäsche, Lagerungsgegenstände, Einrichtungsstücke, Mauern, Fenster, Fensterbretter, Gitter, Drahtnetze u.dgl.) ist zu schonen und rein zu halten.
- (2) Die Angehaltenen haben für jede aus Verschulden oder Unachtsamkeit entstandene Beschädigung irgendwelcher Art aus eigenem aufzukommen.

§ 13 Gegen andere Angehaltene

- (1) Die Angehaltenen haben untereinander Ruhe und Frieden zu halten, sich aller Streitigkeiten, Beleidigungen und Tätlichkeiten zu enthalten und dürfen einander bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Lesen oder bei einer anderen Beschäftigung nicht stören.
- (2) Sie sind im Verkehr untereinander auf ihre Zimmergenossen beschränkt; ein Verkehr mit den Angehaltenen (Verwaltungsstrafhäftlingen) anderer Ubikationen ist unzulässig.
- (3) Kartenspielen, Gesellschaftsspiele (ausgenommen von Spielen im Freien, wie: Fussball, Handball) jeder Art, Radioempfang, Grammophon, von Musizieren, Pfeifen, Singen und die Abhaltung von Vorträgen jeder Art etc. ist ausnahmslos verboten.
- (4) Bilder, Plakate oder Aufschriften dürfen in den Objekten nur mit Bewilligung der Lagerleitung angebracht werden.
- (5) Der Gebrauch oder die Unterrichtserteilung einer fremdländischen Sprache ist verboten.
- (6) Jeder Handel mit Nahrungsmitteln, Rauchwaren und Gebrauchsgegenständen ist verboten.
- (7) Im Verkehr untereinander haben die Angehaltenen unanständige Gespräche, Schilderungen begangener Übeltaten, insbesondere der politischen Delikte, die Führung politischer Gespräche, eine politische Betätigung irgendwelcher Art, sowie Großsprechereien und Beschimpfungen zu unterlassen.
- (8) Wird ein Angehaltener (Verwaltungsstrafhäftling) von einem anderen gekränkt oder beleidigt, so darf er sich nicht selbst Genugtuung verschaffen, sondern kann nur die Anzeige an ein Aufsichtsorgan erstatten.
- (9) Kein Angehaltener (Verwaltungsstrafhäftling) – die vom Lagerkommando bestellten Saalführer ausgenommen – darf anderen Angehaltenen (Verwaltungsstrafhäftlinge) Aufträge geben oder für sie das Wort ergreifen.

§ 14 In den Ubikationen

Das Besteigen der Fenster und Einrichtungsstücke und das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern ist verboten. Die Fenster dürfen nur auf Weisung der Aufsichtsorgane geöffnet werden.

§ 15 In Bezug auf Entweichungen

Kein Angehaltener darf sich der Aufsicht entziehen, Vorbereitungen zur Flucht treffen oder die Vorbereitungen eines anderen Angehaltenen zur Flucht unterstützen; wahrgenommene Vorbereitungen oder Verabredungen zu einer Flucht sind sofort anzuzeigen.

§ 16 Gegen die Außenwelt

- (1) Den Angehaltenen (Verwaltungsstrafhäftlingen) ist verboten, vom Fenster der Ubikation oder vom Spiel- bzw. Spazierplatze aus mit Personen, die nicht im gleichen Objekt untergebracht sind, zu sprechen oder mit irgend jemandem ausserhalb des Lagers geheime Verbindungen anzuknüpfen.
- (2) Mit Besuchern darf der Angehaltene nur in Gegenwart von Aufsichtspersonen in leicht vernehmlicher Weise sprechen.

§ 17 In Bezug auf fremdes Eigentum

- (1) Fremdes Eigentum jeder Art (Bekleidungs-, Wäsche- und Einrichtungsstücke, Mauern, Fenster, Fensterbretter, Gitter, Drahtnetze u.dgl.) ist zu schonen und rein zu halten. Die Schonung der bundeseigenen wird jeden einzelnen Angehaltenen und Verwaltungsstrafhäftling zur besonderen Pflicht gemacht. Die bei der Ankunft im Objekte übernommenen Sorten sind bei der Entlassung vollzählig abzuführen.

§ 18 In Bezug auf Reinlichkeit und Ordnung

(1) Die Angehaltenen haben die Ubikationen rein und in Ordnung zu halten.

(2) Sie sind verpflichtet, soweit nicht eine Ausnahme gestattet wird, ihre Ubikationen und deren Einrichtungsgegenstände selbst zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

(3) Sie haben sich in den ihnen zugewiesenen Räumen aufzuhalten und dürfen diese Räume nicht ohne Bewilligung der Aufsichtsorgane verlassen. Auch ist es den Angehaltenen nicht gestattet, die ihnen zugewiesene Lagerstätte eigenmächtig zu wechseln.

(4) Einzelaborte dürfen immer nur von einem Angehaltenen betreten werden.

(5) Lärmen, Schreien, Singen, Pfeifen, Horchen und Pochen ist verboten.

(6) Die Angehaltenen haben die zum Schutze der Gesundheit vorgeschriebenen Maßregeln und Anordnungen genau zu befolgen. Nichtbeobachtung wird bestraft.

(7) Das Ausspucken auf den Boden ist verboten.

§ 19 In Bezug auf den Besitz von Gegenständen

(1) Der Angehaltene darf nur solche Gegenstände besitzen, die ihm zum Gebrauch übergeben werden und deren Besitz ihm ausdrücklich bewilligt worden ist.

(2) Es ist verboten, Einrichtungsgegenstände eigenmächtig aus einem Raum in einen anderen mitzunehmen und Gegenstände von aussen in das Lager einzuschmuggeln oder aus demselben hinauszuschwärzen.

(3) Gefundene Sachen sind sofort bei der Leitung abzugeben.

§ 20 In Bezug auf Personsdurchsuchungen:

Der Angehaltene ist verpflichtet, sich jederzeit einer Personsdurchsuchung zu fügen. Auch muss er zulassen, dass für die Zwecke des Erkennungsdienstes jederzeit Messungen, Abbildungen und sonstige Feststellungen an ihm vorgenommen werden.

§ 21 Bei Anliegen und Beschwerden:

Wenn ein Angehaltener ein Anliegen oder eine Beschwerde vorzubringen hat, so hat er sich zu diesem Zwecke beim Kommandanten des Lagers melden zu lassen.

§ 22 Bei der Entlassung

(1) Der Angehaltene hat bei der Entlassung das für ihn verwaltete Bargeld sowie sonstiges Eigentum zu übernehmen und allfällige Bemängelungen sofort vorzubringen.

(2) Über Verlangen erhält er eine Bescheinigung über den Zeitpunkt seines Abganges vom Lager.

(2) Die Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlinge) haben für jede aus Verschulden oder Unachtsamkeit entstehende Beschädigung irgendwelcher Art aus Eigenem aufzukommen.

§ 18 In Bezug auf Reinlichkeit und Ordnung

(1) Die Angehaltenen (Verwaltungsstrahäftlinge) haben die Ubikationen und deren Umgebung rein und in Ordnung zu halten. Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu legen, die Reinigungsarbeiten haben die Angehaltenen selbst durchzuführen.

(2) Sie haben sich in den ihnen zugewiesenen Räumen aufzuhalten und dürfen diese Räume nicht ohne Bewilligung der Aufsichtsorgane verlassen. Auch ist es den Angehaltenen nicht gestattet, die ihnen zugewiesene Lagerstätte eigenmächtig zu wechseln.

(3) Einzelaborte dürfen immer nur von einem Angehaltenen betreten werden.

(4) Die Angehaltenen haben die zum Schutze der Gesundheit vorgeschriebenen Massregeln und Anordnungen genau zu befolgen. Nichtbeobachtung wird bestraft.

(5) Das freie Ausspucken ist verboten.

§ 19 In Bezug auf den Besitz von Gegenständen

(1) Der Angehaltene darf nur solche Gegenstände besitzen, die ihm zum Gebrauch übergeben werden und deren Besitz ihm ausdrücklich bewilligt worden ist.

(2) Es ist verboten, Einrichtungsgegenstände eigenmächtig aus einem Raum in einen anderen mitzunehmen und Gegenstände von aussen in das Lager einzuschmuggeln oder aus demselben eigenmächtig hinauszubringen.

(3) Gefundene Sachen sind sofort beim Aufsichtsorgan abzugeben.

§ 20 In Bezug auf Personsdurchsuchungen:

Der Angehaltene (Verwaltungsstrahäftling) ist verpflichtet, sich jederzeit einer Personsdurchsuchung zu fügen. Auch muss er zulassen, dass für die Zwecke des Erkennungsdienstes die Daktyloskopierung, sowie Messungen, Abbildungen und sonstige Feststellungen an ihm vorgenommen werden.

§ 21 Bei Anliegen und Beschwerden:

Wenn ein Angehaltener (Verwaltungsstrahäftling) ein Anliegen oder eine Beschwerde vorzubringen hat, so hat er sich zu diesem Zwecke in dringenden Fällen beim Kommandanten des Lagers melden zu lassen, sonst hat er seine Bitte bei der allwöchentlichen Lagerbegehung vorzubringen oder im Wege des Objektskommandanten schriftlich vorzulegen.

§ 22 Bei der Entlassung

Der Angehaltene (Verwaltungsstrahäftling) hat bei der Entlassung das für ihn verwaltete Bargeld sowie sonstiges Eigentum zu übernehmen und allfällige Bemängelungen sofort vorzubringen. Der ordnungsmässige Rückerhalt der Effekten ist schriftlich zu bestätigen.

§ 23 Tageseinteilung

6 Uhr: Weckruf; 6-7 Uhr: Reinigung des Körpers und der Ubikationen; ½ 8 Uhr: Frühstück; 8-9 Uhr: Morgenturnen und Bewegung im Freien (allenfalls in Gruppen); 19 Uhr: Abendessen; 21 Uhr: Schlafenszeit. Während des Tages sind in den kälteren Monaten mindestens 3, in den wärmeren Monaten mindestens 5mal Lüftungen der Ubikationen anzuordnen.

§ 24 Arrestanten (polizeiliche Strafgefangene)

Arrestanten sind in den Ubikationen höchstens zu dritt oder zu viert unter Verschluss zu halten und ist ihre Kost auf die verabreichte Menage zu beschränken. Jedwede Begünstigung, wie insbesondere: Rauchen, Empfang von Besuchen, ist verboten. Dem Arrestanten kann auch ein anderes Lager (Pritschenlager) für die Dauer von höchstens 14 Tagen angewiesen werden.

§ 25 Ordnungsstrafen: Bei Übertretung der Bestimmungen dieser Lagerordnung können vom Lagerkommando nachstehende Ordnungsstrafen einzeln oder kumuliert verhängt werden:

1. Verweis unter vier Augen oder vor den anderen Angehaltenen.
2. Zuweisung einer unangenehmen Arbeit.
3. Zeitweise Entziehung der Befugnis zur Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln in der Dauer bis zu 4 Wochen.
4. Zeitweise Entziehung der Begünstigung Besuche zu erhalten, Briefe abzuschicken und zu empfangen in der Dauer bis zu 4 Wochen.
5. Zeitweiser Entzug der Begünstigung Lektüre betreiben zu dürfen in der Dauer bis zu 14 Tagen.
6. Entziehung des warmen Frühstückes in der Dauer bis zu einer Woche.
7. Hartes Lager mit oder ohne Decke in der Dauer bis zu einer Woche.
8. Anhaltung in Einzelhaft mit und ohne Verbindung der Strafe unter Punkt 6 und 7 in der Dauer bis zu einer Woche.
9. Einzelanhaltung in Dunkelhaft mit und ohne Verbindung der Strafen unter Punkte 6 und 7. Diese Anhaltung darf ununterbrochen nicht länger als 3 Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von 1 Woche stattfinden.
10. Wenn bei was immer für einem Anlass Unzukömmlichkeiten durch freches Benehmen oder demonstrative Handlungen bzw. Nichteinhaltung der in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen vorkommen, kann, wenn die Schuldigen nicht ermittelt werden können, auch für grössere Gruppen (ganzer Belag eines Saales oder Objektes) vom Lagerkommando mit entsprechenden, die Allgemeinheit betreffenden Strafen, vorgegangen werden.

§ 26 Ersatz der Kosten der Anhaltung

Jeder Angehaltene ist zum Ersatz der Kosten der Verhaltung zum Aufenthalt im Anhalteorte Wöllersdorf gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers vom 23.9.1933, BGBl. Nr. 431, und der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 28.11.1933, BGBl. Nr. 525, verpflichtet.

§ 23 Tageseinteilung

In der Zeit vom 15.4. bis 14.10. ist der Weckruf um 6 Uhr und vom 15.10. bis 14.4. um 7 Uhr. 6 bis 7 Uhr Reinigung des Körpers und der Ubikation, 7 bis 7 Uhr 30 Frühstück, 9 bis 10 Uhr Bewegung im Freien, 11 bis 12 Mittagessen, 14 bis 16 Uhr Bewegung im Freien, 17 Uhr Abendessen, 21 Uhr Schlafenszeit. In der Zeit vom 15.10. bis 14.4. hat die Reinigung nach der Frühstückszeit (7 bis 7 Uhr 30) zu erfolgen. Das Liegen während des Tages auf den Betten ist nicht gestattet. Eine Ausnahme findet nur bei leichten Erkrankungen und im Marodenhaus statt. Für die Verwaltungsstrahfgefangene gilt Obiges sinngemäss unter Bedachtnahme auf die im § 6 normierten Beschränkungen der Bewegung im Freien.

§ 24 Arrestanten (polizeiliche Strafgefangene)

(1) Verwaltungsstrahfgefangene sind in Ubikationen zu dritt oder zu viert unter Verschluss zu halten. Das Rauchen ist wie folgt beschränkt: 7 Zigarren oder 1 Paket Zigarettentabak oder ein Paket Pfeifentabak oder 35 Stück Zigaretten pro Woche.
(2) Über Anordnung der Lagerleitung kann den Verwaltungsstrahfgefangenen für die Dauer von höchstens zwei Wochen ein Pritschenlager zugewiesen werden.

§ 25 Ordnungsstrafen: Bei Übertretung der Bestimmungen dieser Lagerordnung können vom Lagerkommandanten nachstehende Ordnungsstrafen einzeln oder kumuliert verhängt werden:

1. Verweis unter vier Augen oder vor den anderen Angehaltenen.
2. Zuweisung einer unangenehmen Arbeit.
3. Zeitweise Entziehung der Befugnis zum Rauchen und zur Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln in der Dauer bis zu 4 Wochen.
4. Zeitweise Entziehung der Begünstigung Besuche zu erhalten, Briefe abzuschicken und zu empfangen in der Dauer bis zu 4 Wochen.
5. Zeitweiser Entzug der Begünstigung Lektüre betreiben zu dürfen in der Dauer bis 2 Wochen.
6. Entziehung des warmen Frühstückes in der Dauer bis zu einer Woche.
7. Hartes Lager mit oder ohne Decke in der Dauer bis zu einer Woche.
8. Anhaltung in Einzelhaft mit und ohne Verbindung mit der Strafe unter Punkte 6 und 7 in der Dauer bis zu einer Woche.
9. Einzelanhaltung in Dunkelhaft mit und ohne Verbindung mit den Strafen unter Punkte 6 und 7. Diese Anhaltung darf ununterbrochen nicht länger als 3 Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von 1 Woche stattfinden.
10. Wenn bei was immer für einem Anlass Unzukömmlichkeiten durch freches Benehmen oder demonstrative Handlungen bzw. Nichteinhaltung der in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen vorkommen, kann, wenn die Schuldigen nicht ermittelt werden können, auch für grössere Gruppen (ganzer Belag eines Saales oder Objektes) vom Lagerkommando mit entsprechenden, die Allgemeinheit betreffenden Strafen, vorgegangen werden.

§ 26 entfällt.